Germ. spec. 274

Germ. sp. 274=2

~~Ug 6 5077 a~~

<36620442250014

<36620442250014

Bayer. Staatsbibliothek

R

C. W. Ledderhose,

Fürstl. Hessischen Raths, O. O. Lehrers des bürgerlichen und Staatsrechts, wie auch der teutschen Reichsgeschichte am Collegio Carolino, und Regierungs-Archivarius in Cassel,

Kleine Schriften.

Zweyter Band.

Marburg,
in der neuen academischen Buchhandlung,
1787.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ad conſilium de republica dandum, caput eſt, noſſe rempublicam.

Cicero de oratore, II. 82.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt
des zweyten Bandes.

A. Abhandlungen.

I. Von den adelichen Stiften, Kaufungen und Wetter, in Hessen. = = = = S. 5

II. Kurze Darstellung des Anfalls der Grafschaft Schaumburg, an Hessen-Cassel, durch den Westphälischen Frieden. = = = 141

B. Anhang.

I. Urkunden zur Hessischen Geschichte, Erdbeschreibung, Landesverfassung ꝛc. Fundationen, Privilegien. 275

II. Gnädigste Resolutionen, Rescripte ꝛc. größtentheils streitige Rechtsfragen betr. = 297

I. Von

110 Q. I

I.

Von den

adelichen Stiften, Kaufungen und Wetter, in Hessen.

Inhalt.

§. 1. Einleitung.
§. 2. Anlegung der adelichen Stifte.
§. 3. Oberaufsicht beyder regierender Heßischer Fürsten über selbige.
§. 4. Unteraufsicht der vier adelichen Obervorsteher.
§. 5. Eigenschaften der Obervorsteher.
§. 6. Art der Bestellung der Obervorsteher.
§. 7. Amt der Obervorsteher.
§. 8. Vorzüge, Rang und Gehalt der Obervorsteher.
§. 9. Stiftsdiener.
§. 10. Verwendung der Stifts-Einkünfte im Allgemeinen.
§. 11. Von Ehesteuern überhaupt.
§. 12. Insbesondere. I. Eigenschaften der Braut, a) Abstammung derselben.
§. 13. b) Standesmäßigkeit der vorhabenden Heyrath.
§. 14. c) Religion.
§. 15. II. Betrag der Ehesteuern.
§. 16. III. Art der Verwilligung.
§. 17. Von ständigen, ordentlichen Steuern an arme Fräulein und adeliche Wittwen überhaupt.
§. 18. Insbesondere. I. Persönliche Eigenschaften einer Fräulein, welche zur Erlangung einer ständigen, ordentlichen Steuer erforderlich sind.

§. 19. II. Persönliche Eigenschaften einer adelichen Wittwe, welche zur Erlangung einer ständigen, ordentlichen Steuer erforderlich sind.
§. 20. III. Erforderniß in Ansehung des Vermögens beyder.
§. 21. IV. Betrag einer ständigen, ordentlichen Stiftssteuer.
§. 22. V. Art der Verwilligung derselben.
§. 23. VI. Arten, wie eine erlangte ständige, ordentliche Stiftssteuer verlohren geht.
§. 24. Ausserordentliche Steuer an Adeliche.
§. 25. Steuern an Unadeliche.
§. 26. Antheil beyder regierender Heßischer Fürsten und der Heßischen Ritterschaft an Abhörung der Stiftsrechnungen überhaupt.
§. 27. Herrschaftliche Rechnungs-Commissarien.
§. 28. Ritterschaftliche Rechnungs-Commissarien.
§. 29. Rechnungs-Termin.
§. 30. Behandlung des Geschäfts.
§. 31. Kosten eines Rechnungstags.
§. 32. Einseitige Zusammenkünfte ritterschaftlicher Glieder in Stiftsangelegenheiten.

Von

Von den adelichen Stiften, Kaufungen und Wetter, in Hessen.

§. 1.

Einleitung.

Wenn irgend eine besondere teutsche Geschichte einleuchtende Beweise liefert, daß die Kirchenverbesserung, (im sechzehnten Jahrhundert) nicht, als eine Finanz-Operation, von unseren Landesherren, begünstigt wurde: 1) so ists — die Sache in billigem Verhältniß erwogen — gewiß die Hessische.

Keinen weniger, als unsern verewigten Philipp, trift der Vorwurf, welchen der erhabenste Schriftsteller unsers Jahrhunderts, jenen standhaften Bekennern des Evangeliums, mit folgenden Worten, machte: 2) Comme la doctrine de Luther depouilloit les Eveques de leurs Benefices, et les Couvens de leurs Richesses, les Souverains suivirent en foule ce nouveau Convertisseur.

Wäre Philipps Plan, bey Einführung der Reformation in seinen Landen, eigennützig, auf

Vermehrung seiner Cammer-Einkünfte gerichtet gewesen, um die eingezogenen Klostergüther zu Ausgaben des Hofs, zum Kriege, zur Jagd, zum Staate u. s. w. anzuwenden; so würde er nicht die reichsten Klöster zu gemeinnützigen Stiftungen verwendet haben, welche ihm unser Vaterland dankt.

Neun Klöster, nebst einigen einzelnen Vogteyen, wies er der hohen Schule in Marburg an, damit, wie er sich ausdrückt, gute Künste und Tugenden im Wesen erhalten würden, und männiglich in Stand gesetzt werde, seine Kinder zu Ehren und Tugenden zu erziehen. Vier andere Klöster, (unter diesen Haine, das reichste von allen,) widmete er zu Hospitälern, für arme, kranke, preßhafte, sonderlich wahnsinnige Unterthanen. Das Kloster Kaufungen, und das Stift Wetter, überließ er seiner Ritterschaft, zur Anlegung einer Stiftung für arme adeliche Töchter. Und dieses Institut ists, dessen Geschichte, und allgemeine Verfassung ich, im Verfolg, so weit meine mühsam zusammengebrachte Nachrichten zureichen, 3) erläutern werde. Eine genaue Beschreibung desselben, besonders in Absicht der Verwaltung, so wie sie der Statistiker wünscht, kann nur derjenige liefern, der bey Geschäften dieser Stiftung angestellt ist, oder sonst Gelegenheit hat, die dazu erforderlichen Urkunden beyder Stifte zu jenem Zweck zu benutzen. Fast scheints indessen nicht, als ob, von dieser Seite, etwas zum Nutzen unserer vaterländischen Statistik zu hoffen stehe, so allgemein der Wunsch nach Publicität in unseren Tagen ist, wo man die Verwaltung öffentlicher Institute dieser Art, in ungünstigem Licht aufzustellen geneigt ist. 4) Wenigstens hat

man,

man, auf eine nicht zweydeutige Aufforderung 5) hierzu, bis jetzt, 6) nichts als ein totales Stillschweigen erwiedert. Meine Absicht ists, in dieser Abhandlung zu zeigen, wie ungegründet der Vorwurf ist, als ob diese Stifte einer willkührlichen Verwaltung überlassen wären.

1) *Estor* in delineatione juris publici ecclesiastici protestantium, C. 2. §. 3. Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, Th. 1. S. 381.

2) Memoires pour servir a l'histoire de Brandebourg, P. 3. p. 79.

3) Was Estor, in den elementis juris publici Hassiaci, S. 58. von diesen Stiften sagt, ist so unbedeutend, daß es nicht in Anschlag kommen kann.

4) Man beherzige, was Schlözer, unter vielen andern Stellen, im 2. B. seiner Staatsanzeigen, S. 384. und Wekhrlin, im 6. B. des grauen Ungeheuers, S. 80. sagt.

5) Teutsches Museum, v. J. 1785. B. 1, S. 443.

6) In einem der nächsten Stücke des Journals von und für Teutschland, hat man eine Vertheidigung, gegen die in jenem Aufsatz enthaltenen Vorwürfe, zu erwarten. Ohne Zweifel wird sie, vor dem Abdruck dieser meiner Abhandlung, schon bekannt geworden seyn. Daß sie indessen die Sache, so wenig überhaupt, als insbesondere die Frage, worauf es zunächst ankommt, erschöpfe, und befriedigend aufkläre, darüber möchten wohl alle Sachkundige einig seyn.

§. 2.

Der Speierische Reichsabschied von 1526. setzte fest, daß jeder Reichsstand sich, des Wormser Edicts halber, bis zur Entscheidung einer all- Anlegung der adelichen Stifte.

gemeinen Synode, dergestalt in seinen Landen verhalten solle, wie er es, gegen Gott und den Kaiser, zu verantworten glaube. **Philipp der Großmüthige**, der überhaupt bey Einführung der Kirchenverbesserung, in seinen Landen, so wenig aus Landesherrlicher Macht verfügte, 1) fand es daher für gut, eine zweckmäßige Verwendung der Klostergüther, in seinen Landen, welche der wahren Absicht der Urheber solcher Stiftungen gemäß wäre, mit Vorwissen seiner Ritter- und Landschaft, festzusetzen. Dies war der Gegenstand, wovon auf dem 1527. in Cassel versammelten Landtage 2) gehandelt wurde. **Philipp** brachte, bey dieser Gelegenheit, in Vorschlag, zwey Klöster dahin zu benutzen, daß in jedem, etwa funfzig, adeliche Kinder erzogen würden. Allein die Ritterschaft hielt ein solches Institut für weniger vortheilhaft, als wenn die Einkünfte zweyer Klöster, zur Ausstattung adelicher Töchter, verwendet würden. **Philipp** genehmigte dieses; jedoch blieb damals noch unbestimmt, welche Klöster zu diesem Behuf gewidmet werden sollten. Allererst auf einem, 1532. in Homberg, gehaltenen Landtage scheint die Schenkung des Benedictiner Nonnenklosters **Kaufungen**, 3) und des Stifts **Werter**, 4) an die Ritterschaft, zu Stande gekommen zu seyn. 5)

1) Mein Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht, §. 17.

2) S. den Abschied in Estors alten kleinen Schriften, B. 3. S. 59. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Coll. 8. S. 334.

3) S. von diesem Kloster, des Hrn. Prof. Haas Versuch einer Hessischen Kirchengeschichte, S. 258. Den Stiftungsbrief theile ich, nach dem Origi-

Original, im 1ten Anhang zu diesem Bande, mit. Die Güther und Gerechtigkeiten dieses Klosters, zur Zeit der Reformation, enthält die Beylage N. 1. welche ein Auszug des allgemeinen Verzeichnisses ist, welches damals, über alle Klostergüther im Lande, verfertigt worden ist.

4) Haas a. a. O., S. 404. erläutert die Geschichte dieses Stifts.

5) Beyl. N. 2. A. Irrig wird diese Schenkung, in Merians topographia Hassiae, S. 97. auf die Ritterschaft des Niederfürstenthums Hessen, eingeschränkt.

§. 3.

Oberaufsicht beyder regierender Hessischer Fürsten über selbige.

Philipp behielt sich die Oberaufsicht über diese Stifte vor. Er nannte sich selbst 1) obersten Vorsteher derselben. In seinem Testament 2) empfahl er seinen vier Söhnen diese, und andere Stiftungen, zu einer genauen Aufsicht. Diese erhielten, nicht nur bey Gelegenheit eines in Cassel 1567. versammelten Landtags, auf Bitte der Landstände, am 26ten August jenes Jahrs, eine Bestätigung sämtlicher Stiftungen ihres Herrn Vaters; sondern wiederholten diese auch im Brüdervergleiche von 1568. 3) Alles dieses enthält den entfernten Grund der Gemeinschaft, welche, bis auf den heutigen Tag, zwischen beyden regierenden Heßischen Fürsten, in Ansehung der adelichen Stifte, **Kaufungen** und **Wetter**, verwaltet, obgleich beyde im Casselischen Landesantheil liegen. Den nähern Grund dieser Gemeinschaft findet man in Verträgen von 1627, 4) und 1650, 5) wozu die streitige Marburger Erbfolge Anlaß gab. Von den Rechten dieser gemeinschaftlichen Oberaufsicht wird im Verfolg gehandelt werden. Vorläufig führe ich nur an, daß

sie sich, bey Bestellung der adelichen Obervorsteher, bey Rechnungsabhörungen, ja selbst bey einigen, unmittelbar in die Verwaltung einschlagenden Geschäften, äußert.

1) Fürstliches Rescript v. 5ten Jul. 1561. (B. N. 2. B.)

2) Monimenta Hassiaca, B. 4. S. 589.

3) *Estor* in elementis juris publici Hassiaci, p. 127.

4) Gründliche und vollständige Erzählung, wie es um den langwierigen Marburgischen Successionsstreit bewant, N. 247. d. B.

5) Beyl. N. 3.

§. 4.

Unteraufsicht der 4 adelichen Obervorsteher.

Die Unteraufsicht über die adelichen Stifte ist einigen Gliedern der Hessischen Ritterschaft überlassen. Nach dem Landtags-Abschied von 1527. 1) sollten vier von Adel, zween aus dem Nieder-Fürstenthum, und zween aus dem Ober-Fürstenthum, diese Aufsicht führen. Vermöge des ritterschaftlichen Vergleichs von 1532. 2) sollte diese Zahl mit zween vermehrt, und aus jedem Theil des Fürstenthums drey Ritter zu Obervorstehern gewählt werden. Diese Vermehrung ist jedoch nicht beybehalten worden: sondern man hat die Zahl der Obervorsteher der adelichen Stifte, auf vier, eingeschränkt. 3)

1) Estors alte kleine Schriften, B. 3. S. 59.

2) Beyl. N. 2. A.

3) Estor hat in der Abhandlung de comitiis et ordinibus Hassiae, praesertim Cassellanae provincialibus, S. 57. u. f. die Namen der Obervorsteher, von 1532 bis 1749. angeführt. Für die Richtigkeit dieses Verzeichnisses bürge ich nicht.

Seit

Seit 1749. folgten: (60) Henrich Friedrich von Hatzfeld, auf Biebighausen und Allendorf, 1753. (61) Adelbert von Notzmann, zu Halsdorf und Dotzelroda, 1753. (62) Ludwig von Boyneburg, zu Wichmannshausen, 1760. (63) George Friedrich Wilhelm von Breitenbach, zu Breitenstein, 1767. (64) Friedrich Wilhelm v. Schenk zu Schweinsberg, 1771. (65) Carl Ludwig August von Scholley, zu Malsfeld, 1773. (66) Hans Wilhelm Alexander von Baumbach, 1780. (67) Friedrich Ludwig von Schenk zu Schweinsberg, zu Kestrich. 1784.

§. 5.

Eigenschaften der Obervorsteher.

Niemand, als wer ein Glied der Hessischen Ritterschaft ist, kann das Amt eines adelichen Obervorstehers bekleiden. Nach der heutigen Theilung der Hessischen Lande, zwischen beyden regierenden Häusern, müssen zween Obervorsteher aus der Ritterschaft des Nieder-Fürstenthums, einer aus der Ritterschaft des Ober-Fürstenthums, Casselischen Antheils, und einer aus der Ritterschaft des Ober-Fürstenthums, Darmstädtischen Antheils, genommen werden. 1) Jeder muß auch in dem Landesantheil, wozu er gezählt wird, wohnhaft seyn. Es wird, aus diesem Grunde, z. B. nicht verstattet, daß der Obervorsteher, aus dem Casselischen Theil des Ober-Fürstenthums, im Darmstädtischen wohne. 2) Ein Obervorsteher der adelichen Stifte kann auch nicht zugleich ritterschaftlicher Steuer-Ober-Einnehmer, 3) oder Landrath 4) seyn.

Von moralischen Eigenschaften der Obervorsteher findet sich, im Vergleich von 1532., nur die allgemeine Bestimmung, daß sie zu ihrem Geschäfte geschickt und dienlich seyn sollen.

1) *Estor*

1) *Estor* de comitiis &c. p. 56. *J. A. Hofmann* de indigenis eorumque praerogativis, §. 32.

2) §. Samt-Rescript, v. 1753. (N. 4. d. B.)

3) Landtags-Abschied, v. 20ten Dec. 1724. Meine kleine Schriften, B. I. S. 141.

4) Landtags-Abschied, v. 11ten Febr. 1774. §. 1.

§. 6.

Art der Bestellung der Obervorsteher.

An den Platz eines abgegangenen Obervorstehers wird, durch die übrigen Obervorsteher, ein neuer gewählt. 1) Diese Wahl muß ordentlich, durch Sammlung der Stimmen über die Competenten, und nicht durch das Loos geschehen. 2) Hierbey und bey anderen Geschäften wird, unter den Obervorstehern, von unten herauf votirt, so daß also der jüngere Obervorsteher jederzeit zuerst die Stimme ablegt. 3) Zur Wiederbesetzung einer solchen Stelle ist eine Frist, von sechs Wochen, vorgeschrieben. 4) Binnen dieser Frist, welche von Zeit der Erledigung an gerechnet wird, soll die Wahl vorgenommen, beendigt, und der Gewählte beyden regierenden Hessischen Fürsten, von den Obervorstehern, zur Bestätigung präsentirt werden. 5) Diese Frist muß auch dann gewahrt werden, wenn die Wahlstimmen gleich ausfallen. Die Obervorsteher sind in diesem besondern Fall angewiesen, beyden regierenden Fürsten davon Bericht zu erstatten, und deren Entscheidung abzuwarten. 6) Hätten die Obervorsteher die sechswöchige Frist verstreichen lassen, ohne eine Präsentation, oder Anzeige der Stimmen-Gleichheit, zu thun: so wird die erledigte Stelle, von beyden regierenden Fürsten, dergestalt frey besetzt, daß beyde damit, von einem solchen Fall auf den andern, abwechseln. 7) Weil es indessen leicht geschehen

schehen kann, daß zwar die Präsentation zeitig eingeliefert wird; allein die Bestätigung nicht binnen jener sechs Wochen einläuft: so ist festgesetzt, daß dies die Kraft einer stillschweigenden Bestätigung haben, und den Obervorstehern, auf diesen Fall, freystehen solle, den Präsentaten in Pflichten zu nehmen, wenn gleich das Fürstliche Samt-Confirmations-Rescript noch nicht eingekommen ist. 8)

Bey dem bisher Gesagten ist dies vorauszusetzen, daß die Wahl regelmäßig vollzogen worden. Unregelmäßige Wahlen pflegen von den regierenden Fürsten aufgehoben zu werden. 9)

Daß übrigens diejenigen, welche zum Amt eines Obervorstehers gewählt worden, die Wahl anzunehmen schuldig seyn, und selbige nicht ausschlagen sollen, setzt zwar der ritterschaftliche Vergleich von 1532. fest; vielleicht wird man aber nicht leicht Anlaß finden, diese Regel zur Anwendung zu bringen. 10)

1) Ritterschaftlicher Vergleich, v. 1532. (B. N. 2. A.) *Estor* de comitiis &c. p. 56. *J. A. Hofmann*, l. c.

2) Fürstl. Samt-Rescript, v. 11ten und 24ten Nov. 1752. (Beyl. N. 5.)

3) Fürstl. Samt-Rescript, v. 18ten Oct. 1753. (Beyl. N. 6.) Rechnungs-Abschied, v. 27ten Jul. 1756. unter den generalen monitis, N. 10. (Beyl. N. 7.)

4) Fürstl. Samt-Rescript, v. 18ten Nov. 1724. und v. 11ten und 24ten Nov. 1752. (Beyl. N. 5. und 8.) Rechnungs-Abschied, v. 9ten Jul. 1729. (N. 9. d. B.). Aus diesen Fürstlichen Samt-Rescripten ergiebt sich, daß es nicht auf eine bloße Anzeige ankomme; sondern eine Präsentation, im eigentlichen Sinn, erfordert werde.

5) Ebend.

5) Ebend.

6) Fürstl. Samt-Reſcript, v. 18ten Oct. 1753. (N. 6. d. B.)

7) Fürstliches Schreiben, v. 24ten Nov. 1752. (N. 10. d. B.)

8) Ebend. S. auch das Samt-Reſcript, v. 18ten Nov. 1724. (N. 8. d. B.)

9) Beyl. N. 5.

10) Eſtor, in den elementis juris publici Haſſiaci hodierni, p. 58. urtheilt vom Amt eines Obervorſtehers: eſſe munus honorificum et utile magis, quam ob res gerendas arduum. Vergl. den 8ten §.

§. 7.

Amt der Obervorſteher.

Die vornehmſten Verrichtungen und Befugniſſe der Obervorſteher ſind folgende:

1) Bey der Wiederbeſetzung einer erledigten Obervorſtehers-Stelle haben ſie das Wahlrecht, und verpflichten, nach erfolgter Beſtätigung beyder regierender Fürſten, den neuen Obervorſteher. 1)

2) Sie beſtellen und verpflichten ſämtliche Stiftsdiener. 2)

3) Sie erſcheinen bey den Rechnungstagen, Rügegerichten, Zehndverwalterungen, Forſt- Wald- Buß- und Holzſchreibe-Tagen. 3)

4) Ohne ihre Einwilligung, und Genehmigung der einzulegenden gerichtlichen Verſchreibungen, kann kein Stifts-Capital ausgelehnt werden, 4) und, wenn der Schuldner ein unter den Untergerichten ſtehender Unterthan iſt, bedarf es des Fürſtlichen Conſenſes, zur Auslehnung des Capitals, nicht. 5)

5) Eben

5) Eben wohl wird ihre Einwilligung zur Verpachtung der Stiftsgüther, selbst bey Temporal-Verpachtungen, erfordert. 6)

6) Sie bewilligen die Ehe- und andere Steuern, welche aus den Einkünften der Stifte verhandreicht werden. 7)

So ansehnlich indessen die Rechte der Obervorsteher sind: so dürfen sie jedoch, so wenig als die Ritterschaft überhaupt, mit den Stiftsgüthern eigenmächtig, als mit ihrem freyen Eigenthum, schalten. 8)

Sie dürfen z. B.

1) Keinem von Adel, oder sonst Befreyeten, der unmittelbar unter den Landes-Regierungen steht, ein Capital vorschießen, ehe dieser die Erlaubniß, bey beyden regierenden Hessischen Fürsten, hierzu erlangt hat, und wenn nicht aus ihrem darüber erforderten Bericht sich ergiebt, daß das Stift mit erbeigenen, freyen, nicht bereits verschriebenen Güthern, hinlänglich gesichert wird. Die Verschreibungen müssen, in diesem Fall, von den Regierungen bestätigt werden. 9)

2) Geld außer Landes, 10) oder auf Wechsel, 11) auszulehnen, ist ihnen gänzlich untersagt.

3) Keinem Stiftsschuldner können sie mehr, als funfzig Cammergulden erlassen. Zum Erlaß höherer Rückstände wird die Einwilligung, beyder regierender Hessischer Fürsten, erfordert. 12) Selbst jene Summe können sie nur unter der Bedingung erlassen, daß der Rest der Schuld abgetragen werde, und widrigenfalls der Erlaß von selbst aufhören

hören solle. Diese Bedingung müssen sie den Erlaß-Decreten, welche überhaupt nur auf ein Jahr gültig sind, ausdrücklich einverleiben, 13) und die Rechnungsführer sind schuldig, da, wo der erlassene Posten in Ausgabe kommt, anzumerken, ob jene Bedingung erfüllt worden ist. 14)

4) Sie müssen von den, Geld und Frucht berechnenden Stiftsdienern, vierteljährlich, einen pflichtmäßigen Extract, der Einnahme und Ausgabe, einziehen, 15) und, nach dessen Anleitung, und nach den Rechnungen, beyden regierenden Hessischen Fürsten, jährlich, einen summarischen Auszug überreichen, aus welchem der Zustand der Stifts-Einkünfte zu ersehen ist. 16)

5) Kein Stiftsguth können sie, ohne Einwilligung beyder regierender Landgrafen, verkaufen, auch ohne selbige keine unbewegliche Güther, inn- 17) oder ausserhalb Landes, ankaufen.

1) S. den 6ten §.

2) S. den 9ten §.

3) S. den 32ten §.

4) Rechnungs-Abschied, v. 3ten Nov. 1714. und v. 23ten Jul. 1750. mon. gen. 10. Rechnungs-Abschied, v. 11ten Sept. 1786. mon. gen. 7.

5) Rechnungs-Abschied, v. 10ten Nov. 1723. mon. gen. 5. Nach dem F. Samt-Rescript, v. 18ten Oct. 1710, sollte kein Kapital über ein tausend Rthlr., ohne Einwilligung beyder regierender Fürsten, ausgelehnt werden.

6) Rechnungs-Abschied, v. 3ten Sept. 1783. mon. spec., beym Stift Wetter, N. 19.

7) S.

7) S. den 16ten, 22ten, 24ten und 25ten §.

8) Fürstl. Samt-Rescript, v. 18ten Oct. 1710. Gnädigste Resolution, v. 2ten April 1723. N. 1.

9) Rechnungs-Abschied, v. 10ten Nov. 1723. mon. gen. 6. (N. 11. d. B.) Rechnungs-Abschied, v. 12ten Aug. 1774. mon. gen. 9.

10) Rechnungs-Abschied, v. 1ten Aug. 1769. mon. spec. 9. bey Wetter.

11) Rechnungs-Abschied, v. 12ten Aug. 1774. mon. gen. 9.

12) Samt-Verordnung, v. 1698. Rechnungs-Abschied, v. 10ten Nov. 1723. mon. gen. 7. u. 10. R. A. v. 15ten Jul. 1738. mon. gen. 14. R. A. v. 1ten Aug. 1769. mon. spec. 10. bey Kaufungen.

13) Rechnungs-Abschied, v. 10ten Nov. 1723. mon. gen. 7. (N. 11. d. B.) R. A. v. 15ten Jul. 1738. mon. gen. 10.

14) Rechnungs-Abschied, v. 11ten Sept. 1786. mon. gen. 4.

15) Rechnungs-Abschied, v. 27ten Jul. 1756. mon. gen. 9.

16) Rechnungs-Abschied, v. 12ten Aug. 1774. mon. gen. 3. Die Beylagen N. 11. A. B u. C. sind Extracte der Stifts-Rechnungen, vom J. 1779, welches kein Rechnungsjahr war. S. unten §. 29 und 31.

17) Extr. Geh. R. Prot. v. 10. Jan. 1748. Sammlung Hessischer Landesordnungen, B. 5. S. 191.

§. 8.

Vorzüge, Rang und Gehalt der Obervorsteher.

Ein vorzügliches Recht der Obervorsteher ists, daß sie Landstände sind, und als solche, auf Hessen-Casselischen Landtagen, den zweyten Platz unter den Prälaten 1) einnehmen, wo ihnen denn auch der Vorgang vor den Erbbeamten, oder denjenigen Rittern, welche Erbämter bekleiden, der-

gestalt zukommt, 2) daß nur der Erbmarschall hierunter eine Ausnahme macht, welcher, bey landschaftlichen Zusammenkünften, das Directorium führt.

Ausserdem haben die Obervorsteher einen ansehnlichen Rang. Sie sind, im Hessen-Casselischen, in die zwote Classe des Rangreglements erhoben, 3) und roulliren mit General-Majoren. Unter sich bestimmt das Alter, im Dienst der Stifte, den Rang. 4)

Der jährliche bestimmte Gehalt, den ein Obervorsteher, aus den Stifts-Einkünften, geniesst, beträgt zweyhundert Cammergulden. Anfänglich, und zwar 1532, waren ihnen nur dreyßig Gulden, zum Jahrsgehalt, bestimmt. Im Jahr 1586. wurden jedem zwanzig Gulden zugelegt. In nachherigen Zeiten wurden ihnen einhundert Cammergulden verwilligt. Im Jahr 1723. 5) erhöhte man diesen Gehalt um funfzig Cammergulden, welche ihnen, anstatt der bey Ausleihung der Stiftshufen bisher genossenen Leihegelder, zugestanden wurden; und 1735. 6) bewilligte man ihnen abermals eine Zulage von funfzig Cammergulden.

Ausser dieser ständigen Besoldung genießen sie aber auch, wenn sie von Hause, in Stiftsgeschäften, abwesend sind, fünf Thaler Tagegelder. 7)

1) Meine kleine Schriften, B. 1. S. 23.

2) Auf dem, 1747. in Butzbach, gehaltenen Landtag wollte der Erb-Schenk den Rang, vor dem Obervorsteher von Lehrbach, behaupten. Beyde regierende Landgrafen fanden dies unstatthaft, weil die Ritter, welche Erbämter bekleiden, nicht in der Eigenschaft als Erbbeamten, sondern in so fern sie nicht, auf Hessen-Casselischen Landtagen,

tagen, als Prälaten vorkommen, als gemeine ritterschaftliche Glieder, auf Landtagen, erscheinen.

3) Gnädigste Resolution, v. 19ten April 1785. (N. 12. d. B.) Nach dem Rangreglement, v. 13. März 1762. standen sie, in der vierten Classe, Obersten, und wirklichen Regierungsräthen gleich. Sammlung der Hessischen Landesordnungen, B. 6. S. 42.

4) *Estor* de comitiis &c. p. 57.

5) Rechnungs-Abschied, v. 10ten Nov. 1723. mongen. 28.

6) Rechnungs-Abschied, v. 18ten Jul. 1732. §. Zum Beschluß ꝛc. N. A. v. 15ten Jul. 1735. N. 13. d. B.)

7) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. (N. 13. d. B.) In der Stift Kaufungen Rechn. von 1777. sind 1910 Rthlr., in der von 1778. 1215 Rthlr., und in der von 1779. 1155 Rthlr. Obervorsteher-Diäten verrechnet. In der Rechnung des Stifts Wetter, von 1777. sind an Obervorsteher-Diäten 185 Rthlr., und an extra Zehrung 48 Rthlr. 29 Alb. 4 Hell. in der von 1778. an Obervorsteher-Diäten 290 Rthlr., und an extra Zehrung 74 Rthlr. 16 Alb. in der von 1779. an Obervorsteher-Diäten 390 Rthl., und an extra Zehrung 125 Rthl. 11 Alb. verrechnet.

§. 9.

Die unmittelbare Verwaltung der Güther und Gerechtsamen der adelichen Stifte wird von mehreren Stiftsdienern besorgt. Die Bestellung und Verpflichtung derselben geschieht von den Obervorstehern. 1) Es gehören dahin vorzüglich: Stiftsdiener.

1) ein Amtsvogt in Oberkaufungen, welcher die dem Stift zukommende Gerichtsbarkeit ausübt. Es steht nemlich dem Stift Kaufungen, in der sogenannten Freyheit in Oberkaufungen, und in den Stifts-

dörfern Helse, Wickenrode, Eschstruth und Wellrode, die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu. Auch gebührt ihm die Bestrafung der Fornications-Fälle daselbst. Dahingegen gehört die Bestrafung simpler Ehebrüche, wann ein Ehemann mit einer ledigen Weibsperson zu thun hat, vor die herrschaftlichen Beamten, wie denn auch das Stift, in peinlichen Sachen, nichts als den Angriff hat. 2)

2) Ein Rentschreiber, in Kaufungen, welcher die Geld-Einnahme besorgt und berechnet. Bis zum Jahr 1775. wurde diese Stelle vom Amtsvogt zugleich versehen.

3) Ein Fruchtschreiber, in Kaufungen, der die Frucht-Einnahme führt und berechnet. Bis zum Jahr 1702. waren die Geld- und Frucht-Erheberstellen nicht getrennt. Beyde versah der Amtsvogt, neben der Verwaltung der Gerichtsbarkeit. Im gedachten Jahre trennte man beyde Erheber-Stellen, 3) und setzte einen besondern Fruchtschreiber an, welche Bedienung seitdem besonders besetzt geblieben ist. Nach der Vorschrift des Rechnungs-Abschieds von 1723. 4) sollte sie, bey erfolgender Erledigung, eingezogen werden.

4) Ein Stifts-Actuarius, in Kaufungen.

5) Ein Stifts-Förster, daselbst.

6) Ein Stifts-Vogt, in Wetter, der die Einkünfte dieses Stifts verwaltet.

7) Ein Stifts-Collector, in Langensalz, als Verwalter der Vogtey Herolzhausen. 5)

8) Ein

8) Ein Stiftsschreiber, in Kaufungen, welcher die Ausfertigungen in Stiftssachen besorgt.

Hierzu kommen noch drey Regierungs-Procuratoren, einer in Cassel, der andere in Marburg, und der dritte in Gießen, 6) als Syndici der Stifte.

1) Vertrag, v. 6ten Jan. 1629. (Beyl. N. 14.)

2) Ebend. Vertrag, v. 8ten und 10ten Nov. 1723. (Beyl. N. 15.)

3) Rechnungs-Abschied, v. 2ten Nov. 1702.

4) Rechnungs-Abschied, v. 10ten Nov. 1723. mongen. 13.

5) Die Vogtey Herolzhausen besteht aus dem Dorfe gleiches Namens, welches zwischen den Städten Mühlhausen und Langensalz, von jeder zwo Stunden entfernt, liegt. (S. die Güßefeldische Charte, vom südlichen Theil des Ober-Sächsischen Kreises, von 1783.)

Der Gütigkeit des Hrn. Regierungs-Raths Schminke danke ich die Nachricht, daß Kaiser Heinrich II, auf Bitte seiner Gemahlin Cunigund, diese Vogtey 1016. dem Kloster Kaufungen geschenkt habe. Die mir nachher zugekommene Schenkungs-Urkunde selbst theile ich unten im 1ten Anhang, N. 2. mit. Es war diese curtis Heroldeshusunt in pago Westerun, in Comitatu Hemezonis Comitis, gelegen. Nachher sind vermuthlich mehrere Güther hinzugekommen, denn im 14ten Jahrhundert besaß das Kloster Güther, in Ober- und Nieder-Heroldishusen. Das heutige Dorf Herolzhausen besteht aus einer Kirche, einer Pfarr- und Schulwohnung, einem Stiftshause, die Kemnade genannt, und etwa vierzig Häusern. Das Stift Kaufungen hat dort jährlich, auf Michelstag, 40 Rthlr. 7 Gr. 11 $\frac{1}{4}$ Pf. ständiges Geld, und an sackfallenden Früchten, in Mühlhäuser Maas, 409 Viert. 17 Metz. 2 $\frac{1}{17}$ Maas Korn, 4 Viert. $\frac{1}{2}$ M.

Gerste, und 289 Viert. 3 Metz. $3\frac{3}{16}$ Maas Hafer zu erheben. Jeder Käufer eines, dem Stift zinsbaren, Grundstücks muß das Lehn beym Stiftshaus suchen, und dafür, wenn er es empfängt, $2\frac{1}{2}$ Procent vom Kaufgeld entrichten, worüber ihm, gegen Erlegung taxmäßiger Gebühren, ein Lehnbekenntniß, unter dem Stifts-Siegel, ausgestellt wird. Die Gerichtsbarkeit über Herolzhausen steht dem Kur-Sächsischen Amt Langensalz zu. Nach der Beylage N. I. scheint dem Stift, vor der Reformation, die bürgerliche Gerichtsbarkeit gehört zu haben. Das Patronatrecht, über die Kirche in Herolzhausen, steht noch heutzutage dem Stift Kaufungen zu. Die Obervorsteher berufen den Pfarrer und Schuldiener daselbst. Die Obervorsteher werden auch ausdrücklich ins Kirchengebet dort eingeschlossen, und so oft ein Obervorsteher stirbt, wird dessen Ableben in der Kirche bekannt gemacht, ihm eine Gedächtniß-Predigt gehalten, eine Trauermusik aufgeführt, und acht Tage lang, täglich von 11 bis 12 Uhr, ein Trauergeläute veranstaltet. — Im Jahr 1706. kaufte das Stift Kaufungen den Hof Schrappendorf, Sachsen Eisenachischen Amts Creuzburg, (Beyl. N. 16. A.) welchem Herzog Johann Wilhelm von Sachsen 1708. adeliche Freyheiten ertheilte, (Beyl. N. 16. B.). Vermöge des Rechnungs-Abschieds v. 31ten Oct. 1711. wurde festgestellt, daß die Schrappendörfer Rechnung mit der Herolzhäuser verbunden werden sollte, welche Einrichtung noch fortdauert.

6) Ehemals waren in Cassel und Marburg, außer den Stifts-Syndicis, noch besondere Stifts-Procuratoren. Durch den Rechnungs-Abschied v. 10ten Nov. 1723. mon. gen. 14. wurden letztere abgeschaft.

§. 10.

Verwendung der Stiftsgüther

Der Stiftung zufolge sollten die Einkünfte des Klosters Kaufungen, und des Stifts Wetter, zur Ausstattung adelicher Töchter verwendet werden.

Weil

Weil sich aber, nach Abzug der Ehesteuern und der Stiftsbesoldungen, ein Ueberschuß fand, der, meinen. bey Verbesserung der Stifts-Einkünfte, sich von Zeit zu Zeit vermehrt hat: so fing man an, diesen zu andern milden Stiftungen zu verwenden. 1) Man hat nicht nur dürftigen Fräulein und Wittwen, des Hessischen Adels, ständige und unständige Steuern verwilligt; sondern auch andern dürftigen Personen, theils ständig, theils unständig, Steuern zufließen lassen. Sie werden sämtlich, in den Stifts-Rechnungen, unter folgenden Rubriken berechnet. 2)

I. Ausgabe-Geld, adeliche Ehesteuer.

II. Ausgabe-Geld, ordinaire Stiftssteuer, für dürftige Wittwen und Fräulein, Hessischen Adels.

III. Ausserordentliche Steuer, für Dürftige von Adel, auf speciale Verwilligung.

IV. Anderen dürftigen Personen, auf Befehl, gesteuert.

1) Rechnungs-Abschied, v. 18ten Jul. 1732. unter den monitis generalibus, nach N. 10. Rechnungs-Abschied v. 15ten Jul. 1735. mon. gen. n. 4.

2) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1738. mon. gen. 15. n. XXVII. (Beyl. N. 19.)

§. 11.

Ich mache mit den Fräulein- oder Ehesteuern, die auch Nadelgelder genannt werden, den Anfang. Bey diesen verdienen in Erwägung gezogen zu werden: Von Ehesteuern überhaupt.

I. Die erforderlichen Eigenschaften der Braut;

a) in Absicht ihrer Abstammung;

 b) in

b) in Absicht ihrer vorhabenden Heyrath;

c) in Absicht ihrer Religion;

II. der Betrag derselben;

III. die Art der Verwilligung.

§. 12.

Insbesondere. I. Eigenschaften d. Braut. a) Abstammung derselben.

Keine Fräulein kann auf die Ehesteuer Anspruch machen, deren Vater nicht ein Glied der Hessischen Ritterschaft ist. 1) Die Eigenschaft eines Hessischen Vasalls, oder Landsassen, ist nicht hinlänglich dazu, daß ein Adelicher seinen Töchtern diesen Vortheil verschaffen könne. 2) Es hängt dieser Vorzug vielmehr vom Recht der Hessischen Ritterschaft ab, und da man die allgemeine Regel festgesetzt hat, 3) daß adeliche Töchter, vor ihrer Verheyrathung, nach den Rechten ihres Vaters beurtheilt werden sollen; so macht sich hieraus der Schluß, daß die Tochter eines Hessischen Ritters keinesweges, um deswillen, von der Ehesteuer ausgeschlossen werden könne, weil sie sich, außer Lands, an einem fremden Hofe, aufhält, 4) oder der Bräutigam ein Ausländer ist.

1) Von den hierzu erforderlichen Eigenschaften, S. meine kleinen Schriften, B. 1. S. 29.

2) Fürstliche Rescripte, v. 5ten Jul. 1561. (Beyl. N. 2. B.) v. 30ten May 1568. v. 18ten Dec. 1595. v. 8ten Nov. 1667. *Estor* de comitiis &c. p. 60. *Hofmann* l. c. §. 33.

3) Rechnungs-Abschied, v. 27ten Jul. 1756. mon. gen. N. XI. 2. (Beyl. N. 7.)

4) Ebend. N. XI. 4. (Beyl. N. 7.)

§. 13.

a) Standesmäßigkeit der

Die Tochter eines Hessischen Ritters kann nur dann auf die Ehesteuer Anspruch machen, wenn ihre

ihre vorhabende Heyrath standesmäßig ist. Man hält aber für standesmäßige Heyrathen: 1) vorhabende Heyrath.

I. Die Ehe mit einem alten Adelichen. Ist der Bräutigam ein Glied der Hessischen Ritterschaft: so ist die Sache an sich klar. Wenn er aber nicht zur Hessischen Ritterschaft gehört: so erfordert man zwar keine Ahnenprobe; doch muß er, falls er ein Ausländer ist, ein Zeugniß von der Ritterschaft, wozu er sich zählt, oder worunter er wohnt, beybringen, daß er von gutem rittermäßigem Adel seye.

II. Die Ehe mit einem neuen Adelichen. Nur muß der Adelsbrief beygebracht werden. Ausserdem sieht man auf den Rang eines solchen Bräutigams nicht.

III. Die Ehe mit einem Unadelichen, welcher

a) im bürgerlichen Stande, die Würde eines Geheimen- oder Regierungsraths,

oder

b) im Soldatenstande, die Würde eines Staabs-Officiers, eines Obersten, und dergleichen,

hat. 2)

1) Protocoll des Land-Deputationstags, v. J. 1636. Meine kleine Schriften, B. 1. S. 138.

2) Fürstliches Rescript, v. 14ten Febr. 1682. (Beyl. N. 17.) Rechnungs-Abschied, v. 27ten Jul. 1756. mon. gen. N. 11. III. (Beyl. 7.)

§. 14.

Im Rechnungs-Abschied von 1756. wurde festgesetzt, daß kein Catholischer von Adel, oder c) Religion.

dessen Tochter, welche dieser Religion zugethan wäre, ohne Unterschied, ob sie darinn aufgezogen, oder dazu übergegangen ist, einigen Antheil an den Stiftssteuern haben solle. 1)

Man legte bey dieser Vorschrift die Verordnung des Westphälischen Friedens 2) zum Grunde, nach welcher der Besitzstand, am 1ten Jänner des Entscheidungsjahrs, auch bey Mediat-Stiftungen, zur Richtschnur dienen soll. Und da man ferner annahm, daß damals beyde Hessische Häuser, und deren Ritterschaft, als der evangelischen Religion zugethan, allein im Besitz der Stifte Kaufungen und Wetter gewesen wären: so machte sich der Schluß von selbst.

1) Rechnungs-Abschied, v. 27ten Jul. 1756. mon. gen. II. n. V. (Beyl. N. 7.)

2) Art. 5. §. 25. *J. C. von der Becke* de die decretorio pace Westphalica posito, C. 3. §. 35.

§. 15.

II. Betrag der Ehesteuern.

Dem Vertrag von 1527. zufolge sollten jährlich acht Fräulein, jede mit dreyhundert Gulden, ausgesteuert werden. Würde sich zeigen, daß diese Summe für die Stifts-Einkünfte zu beträchtlich wäre: so sollte man die Ehesteuer auf zweyhundert Gulden, oder sonst, den Einkünften des Stifts gemäs, herunterseßen. 1) Der Vergleich von 1532. bestimmte einhundert Gulden. In nachherigen Zeiten legte man einhundert Gulden zu. Diese Summe von zweyhundert Cammergulden machte auch die Summe einer Ehesteuer, bis zum Jahr 1735, aus: damals aber 2) wurde sie auf dreyhundert Cammergulden bestimmt, wobey es denn, bis auf den heutigen Tag, geblieben ist.

1) Estors

1) Estors alte kleine Schriften, B. 3. S. 59. Hr. Hofrath Teuthorn, in der ausführlichen Geschichte der Hessen, B. 8. S. 64. glaubt hier eine ganz verschiedene Stiftung gefunden zu haben, die mit den beyden Stiften keine Verwandschaft hätte.

2) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Julius 1735. (Beyl. N. 13.)

§. 16.

Wegen Erlangung der Ehesteuer wird eine Bittschrift an die Obervorsteher gerichtet. Selbiger muß ein vom Prediger unterschriebener und untersiegelter Trauschein beygelegt werden. Ohne diesen, mithin vor erfolgter Copulation, wird, der Regel nach, keine Ehesteuer gegeben. III. Art der Verwilligung.

1) Schon im Vergleich von 1532. (B. N. 1.) wird die Ehesteuer nur vermählten Fräulein bestimmt. Seit wann die Beybringung förmlicher Trauscheine erfordert werde, habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

§. 17.

Auf dem Rechnungstage von 1732. zog man zuerst in Ueberlegung, ob nicht den armen Hessischen Fräulein und adelichen Wittwen, vom Ueberschuß der Stifts-Einkünfte, eine jährliche Steuer zu verwilligen seye. Bey dem nächstfolgenden Rechnungstag, von 1735, wurde dieser Vorschlag allgemein beliebt. Man entwarf damals ein besonderes Statut dieserwegen, 1) welches 1738. 2) noch in einigen Puncten vermehrt wurde. Dieses Statut bestimmt: Von ständigen, ordentlichen Steuern, an arme Fräulein und adeliche Wittwen, überhaupt.

1) persönliche Eigenschaften der Fräulein,

2) persönliche Eigenschaften der Wittwen,

3) die Vermögens-Umstände beyder,

4) den

4) den Betrag solcher Stiftssteuern,
5) die Art, sie zu erlangen,
6) die Art, wie sie verlohren gehen.

Eine genauere Darstellung dieser Erfordernisse macht den Inhalt der nächsten Paragraphen aus.

1) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. nach dem mon. gen. 4. (B. N. 18.)

2) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1738. mon. gen. 13. (B. N. 19.)

§. 18.

Insbesondere. I. Persönliche Eigenschaften einer Fräulein, welche zur Erlangung einer ständigen, ordentlichen Steuer erforderlich sind.

Nur diejenigen Fräulein können auf eine ständige, ordentliche Steuer Anspruch machen, welche

1) von einem Glied der Hessischen Ritterschaft, 1)

und zwar

2) in standesmäßiger Ehe 2)

erzeugt worden sind. Sie müssen mithin von der Eigenschaft seyn, daß sie, bey einer Verheyrathung, der Ehesteuer fähig wären. 3)

Hauptsächlich sind

3) diese ständigen, ordentlichen Steuern für solche Fräulein bestimmt, welche elterlos, wenigstens vaterlose Waisen sind. 4) Käme indessen jemand von der Ritterschaft so sehr zurück, daß er seine Töchter nicht gehörig erziehen könnte: so wird ihm eine ausserordentliche Beysteuer verwilligt, wovon im Verfolg gehandelt werden wird.

Endlich dürfen

4) solche ordentliche, ständige Stiftssteuern keiner Fräulein verwilligt werden, welche sich lasterhaft, und zur Schande des Adels, aufführt. 6)

1) Rech-

1) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. nach dem mon. gen. 4. N. II. (B. N. 18.)

2) Ebend. N. III.

3) Ebend. N. II.

4) Ebend. N. V.

5) §. 24.

6) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. nach dem mon. gen. 4. N. II. (B. N. 18.)

§. 19.

Dürftige adeliche Wittwen haben sich eben- II. Persfalls der ständigen, ordentlichen Stiftssteuer zu er- sönliche freuen, wenn sie Stiftsmäßig sind, 1) das ist, Eigenwenn ihr Mann ein Glied der Hessischen Ritter- schaften schaft war. Man hat nemlich den Grundsatz festge- armer stellt, daß adeliche Töchter, vor ihrer Verheyra- adelicher thung, nach den Rechten ihres Vaters; adeliche Wittwen, Ehefrauen und Wittwen aber, nach ihren Ehe- welche zur männern, zu beurtheilen seyen. Erlaubgung einer ständigen, ordentlichen Steuer erforderlich sind.

Uebrigens scheint es eine überflüßige Bemerkung zu seyn, daß Wittwen, welche sich übel aufführen, nicht zum Genuß einer Stiftssteuer gelangen können.

1) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. nach dem mon. gen. 4. N. IV. (B. N. 18.)

2) Rechnungs-Abschied, v. 27ten Jul. 1756. mon. gen. 10. N. II. (B. N. 7.)

§. 20.

Das erste Statut von 1735. setzte fest, daß III. Erfordernißnur eine solche Fräulein der ordentlichen Stifts- in Ansesteuer fähig seyn sollte, welche nichts von eigenen hung des Mitteln übrig hätte. Man verstand darunter sol- Vermöche, deren jährliches Einkommen nicht dreyßig gens beyThaler betrug. 1) Im Jahr 1750. hat man der-

dieses

dieses abgeändert, und jede dieser Wohlthat würdig erklärt, welche nicht funfzig Thaler Einkommens hat. 2) Hierbey muß alles Vermögen, väterliches, mütterliches, sonst ererbtes und erworbenes, in Anschlag gebracht werden. Adeliche Wittwen werden, in Ansehung des Vermögens-Betrags, den Fräulein gleich gehalten. Von der Art, wie dies Vermögens-Quantum bescheinigt wird, werde ich, des Zusammenhangs wegen, im Verfolg handeln.

1) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. nach dem mon. gen. 4. N. I. (B. N. 18.)

2) Rechnungs-Abschied, v. 23ten Jul. 1750. mon. gen. 13.

§. 21.

IV. Betrag einer ständigen, ordentlichen Stiftssteuer.

Der Betrag einer ordentlichen Stiftssteuer war anfänglich dreyßig Thaler. 1) Heut zu Tage ist er auf funfzig Thaler erhöht, 3) dergestalt, daß einer Wittwe, oder der Fräulein, welche gänzlich von allen Mitteln entblößt ist, diese Summe; anderen aber, welche zwar etwas Vermögen, jedoch nicht funfzig Thaler Einkommens haben, so viel verhandreicht wird, als ihnen an diesem Quantum fehlt.

1) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. nach dem monito generali 4. N. I.

2) Rechnungs-Abschied, v. 23ten Jul. 1750. monitum generale 13.

§. 22.

V. Art der Verwilligung derselben.

Diese Steuern werden von den Obervorstehern verwilligt. An diese werden auch die Bittschriften gerichtet. 1) Diesen Suppliken muß ein Zeugniß des adelichen Stroms-Deputirten, wo sich

sich die Supplicantin aufhält, und zweyer anderer, nicht bey der Sache interessirter, Adelichen beygelegt werden, worinn diese die Dürftigkeit und Würdigkeit derselben, mit Anführung aller Umstände, auf Adeliche Ehre, Treue und Glauben, nebst ihrer Unterschrift und Beydrückung ihrer Siegel, bescheinigen. 2) Nur in solchen Fällen, wenn die Umstände der Supplicantin notorisch, und den Obervorstehern bekannt sind, kann, zur Beförderung der Sache, wenn zumal die Supplicantin sich anderswo aufhält, und zu Beybringung jenes Attestats keine Gelegenheit, oder Addresse hätte, darüber hinausgegangen werden. Ob nun aber gleich die Obervorsteher alsdann auf die bloße Bittschrift Resolution ertheilen, und die Steuer verwilligen können; so müssen sie jedoch die Vermögensumstände, und die Aufführung der Supplicantin, Punctsweise, unter ihrer eigenhändigen Unterschrift, bescheinigen, auch dieses, zu künftigem Gedächtniß, in die Acten registriren lassen. 3)

Alle Bittschriften dieser Art werden entweder unmittelbar an die versammelten Obervorsteher, oder an den Rentschreiber des Stifts Kaufungen, verschlossen, geschickt. 4) Dieser muß sie mit dem Präsentatum versehen, und nach Nummern in ein Protocoll eintragen. 5) Wenn nun die Obervorsteher im Sommer, zur Zeit der Zehndverwaltung, in Kaufungen versammelt sind, wird ihnen das Protocoll, nebst den Bittschriften, vorgelegt, um darüber, ob die Steuer so fort abzuschlagen, oder in welcher Summe sie zu verwilligen, oder ob in Ansehung der Legitimation noch etwas zu erinnern seye? einen Schluß zu fassen, wobey alle Nebenabsichten entfernt, und nur die, Gott, den regierenden Hessischen Fürsten, und

dem

dem Stift geleistete Pflichten zur Richtschnur genommen werden sollen. 6)

Die Resolutionen auf die Bittschriften werden in das Protocoll geschrieben, und wenn die Steuer verwilligt worden ist; so wird der Supplicantin ein Decret an den Rentschreiber zugefertigt, 7) und hierauf die neue Pfründerin, mit ihrem völligen Tauf- und Geschlechtsnamen, und mit Bemerkung des verwilligten Quantums, in eine Matrikel, nicht nach der Ordnung des Alphabets, sondern nach der Zeit der erhaltenen Steuer, eingetragen. 8) Mehrere Personen, wären es gleich leibliche Geschwister, unter eine und dieselbe Rubrik einzutragen, ist verboten. 9) Die Bittschriften, mit den Attestaten, und dem, was etwa sonst bey der Verwilligung verhandelt worden, werden ebenfalls besonders hinterlegt. 10) Die erste Erhebung einer solchen Steuer geschieht erst im dritten Quartal. Es muß alsdann das Original-Bewilligungs-Decret dem Rentschreiber übergeben, und, so wie jedesmal, eine Quittung auf einem völligen halben Bogen, mit Ausdrückung des völligen Tauf- und Geschlechts-Namens, und Beyfügung des angebohrnen adelichen Pittschafts, ausgestellt werden. 11)

1) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. nach dem monito gen. 4. N. VII. Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1738. mon. gen. 15. N. XVII. (B. N. 18 u. 19.)

2) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. nach dem monito gen. 4. N. VII. Ein Formular S. N. 20. d. B.

3) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1738. monitum gen. 15. N. XVI.

4) Rechnungs-Abschied, v. 25ten Jul. 1738. mon. gen. 15. N. XVII.

5) Ebend.

5) Ebend. N. XVIII. Rechnungs-Abschied, v. 27. Jul. 1756. unter den monitis specialibus zur Kaufunger Geldrechnung, N. 14.

6) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1738. mon. gen. 15. N. XIX.

7) Ebend. und N. XX.

8) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. nach dem mon. gen. N. IX. Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1738. mon. gen. 15. N. XXIII.

9) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1738. mon. gen. 15. N. XXIV.

10) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1738. mon. gen. 15. N. XIX.

11) Ebendas. N. XXV.

§. 23.

VI. Arten, wie eine erlangte ständige, ordentliche Stiftssteuer verlohren geht.

Ich gehe nun zur Beantwortung der Frage über, wie eine erlangte ordentliche Steuer verlohren geht? Die Fälle sind hauptsächlich folgende: 1) wenn die Fräulein oder Wittwe heyrathet, 1) 2) wenn sie sonst zu Vermögen kommt, 2) 3) wenn sie anfängt, sich übel aufzuführen, 3) 4) wenn sich zu Tage legt, daß sie der verwilligten Steuer nicht würdig, oder nicht bedürftig gewesen ist. 4) Eine Fräulein, welche auf diese Art eine Steuer erschlichen hat, macht sich ihres Anspruchs auf eine Ehesteuer verlustig, und diejenigen, welche eine solche Sub- oder Obreption, auf einige Weise, befördert haben, sollen beyden Fürsten zur Bestrafung überlassen werden. 5)

Damit man nun von Seiten des Stifts gewisse Nachricht habe, ob die Umstände der Pfründenerinnen annoch unverändert sind; so müssen die Fräulein und adlichen Wittwen, welche im Genuß einer ordentlichen Steuer sind, jährlich ein Attestat des Stroms-Deputirten, der ihnen am

nächsten wohnt, überreichen. 6) Diese Attestate sollen den Rechnungs-Urkunden beygebunden werden, damit sie von den Herrschaftlichen Rechnungs-Commissarien nachgesehen werden können. 7)

1) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. nach dem mon. gen. 4. N. X. (B. N. 18.)
2) Ebend.
3) Ebend.
4) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1738. mon. gen. 15. N. XV. (B. N. 19.)
5) Ebend.
6) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1738. nach dem mon. gen. 4. N. XI.
7) Rechnungs-Abschied, v. 3ten Sept. 1783. mon. gen. 1.

§. 24.

Ausserordentliche Steuern, an Adeliche.

Ausser diesen bisher beschriebenen ordentlichen Steuern werden auch **ausserordentliche**, an adeliche Personen, gegeben. Die Verwilligung derselben geschieht von den Obervorstehern, wegen besonderer Umstände. Allgemein läßt sich wenig Bestimmtes hiervon sagen. Nach Anleitung der oft angezogenen Statuten gehört unter diese Classe:

1) Die Steuer, welche den Fräulein, die ein Hessischer Ritter, in unstandesmäßiger Ehe, erzeugt hat, gegeben wird. 1)
2) Die Steuer für diejenigen Fräulein, und adelichen Wittwen, welchen an der, zu einer ordentlichen Steuer erforderlichen Legitimation, in Ansehung der Form, oder sonst, etwas abgeht. 2)
3) Die Steuer, welche ein Mitglied der Hessischen Ritterschaft in dem Fall erhält, wenn

es

es so sehr zurückkommt, daß es seine in standesmäßiger Ehe erzeugten Töchtern die nöthige Erziehung nicht geben kann. Einem solchen wird, auf gewisse Jahre, eine verhältnißmäßige ausserordentliche Beysteuer zu jenem Zweck verwilligt, wobey darauf Rücksicht genommen werden muß, daß eine solche Steuer zu keinem andern Zweck verwendet werde. 3) Findet sich auch, daß jemand von der Ritterschaft sein Vermögen, durch übele Haushaltung und Verschwendung, mit Verabsäumung seiner Kinder, durchbrächte: so ist die Ritterschaft berechtigt, einem solchen Curatoren setzen zu lassen, worauf denn für seine Töchter auf obige Art gesorgt wird. 4)

Die Summe einer ausserordentlichen Steuer, wovon ich in diesem Paragraphen rede, ist nach den verschiedenen Umständen, worauf Rücksicht genommen werden muß, verschieden. Allgemein läßt sich hier nichts bestimmen.

1) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. nach dem mon. gen. 4. N. III. (B. N. 18.)

2) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1738. mon. gen. 15. N. XIII. (B. N. 19.)

3) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. nach dem mon. gen. 4. N. V. (B. N. 18.)

4) Ebend. N. VI.

§. 25.

Alle bisher angeführte Steuern haben es mit einander gemein, daß sie nur an adeliche Personen gegeben werden. Noch sind uns diejenigen zu betrachten übrig, welche anderen dürftigen Perso- adeliche.

nen verwilligt werden. Im Allgemeinen läßt sich nicht viel Bestimmtes hiervon sagen. Wittwen bürgerlicher Personen, von Stande, gehören in die Classe dieser Pfründenerinnen. Auch werden an die Waisenhäuser im Lande Beyträge jährlich gesteuert, und die Prediger in Cassel erhalten, jährlich, eine freywillige Steuer, etwa von einhundert Thalern, um sie unter Hausarme zu vertheilen.

§. 26.

Antheil beyder regierender Hessischer Fürsten, und der Hessischen Ritterschaft, an Abhörung der Stiftsrechnungen überhaupt.

Die Verwaltung einer so ansehnlichen Stiftung erfordert nothwendig eine genaue Aufsicht, besonders in Ansehung der Rechnungs-Ablage. Bey diesem Geschäfte äußert sich vorzüglich die gemeinschaftliche Oberaufsicht beyder regierender Hessischer Fürsten, und das Recht der gesammten Hessischen Ritterschaft, an beyden Stiften, Kaufungen und Wetter. Es erscheinen nemlich, auf den so genannten großen Rechnungstagen, 1) Commissarien beyder Fürsten, 2) der Erbmarschall, 3) die vier Obervorsteher der adelichen Stifte, 4) Deputirte der Ritterschaft, welche die Rechnungen beyder Stifte, gesammter Hand, abhören. Um deutlicher reden zu können, will ich zuerst von den Personen, welche diese Commißion ausmachen, hierauf vom Rechnungs-Termin und dem Orte, wo die Versammlung geschieht, sodann von der Art, wie das Geschäfte behandelt wird, und zum Schluß von den Kosten, welche dabey verwendet werden, handeln.

§. 27.

Herrschaftliche Rechnungs-

Schon im Vertrag von 1527. 1) findet sich die Vorschrift, daß die Ablegung der Stifts-Rechnungen, in Gegenwart Fürstlicher Räthe, geschehen

schehen solle. Ihre Zahl blieb damals sowohl, als in den Hausverträgen von 1627 u. 1650, unbestimmt. Man beschloß in diesen nur, daß man gewisse Personen, zur Abhörung jener Rechnungen, abschicken wollte. Nach dem Herkommen fertigt jeder regierender Hessischer Fürst zween Commissarien zu diesem Geschäfte, mit Instruction, ab. Die beyden ersten Commissarien sind gewöhnlich Regierungsräthe, die Concommissarien aber Cameralbediente. In Ansehung der Präcedenz ist verglichen, 2) daß sie in geraden Jahren den Casselischen, und in ungeraden Jahren den Darmstädtischen Commissarien zusteht. Commissarien.

1) Estors alte kleine Schriften, B. 3. S. 59. Buchenbeckers Analecta Hassiaca, Coll. 8.

2) Vertrag zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt, v. 18. Jan. 1666. §. 4.

§. 28.

Im Namen der Hessischen Ritterschaft erscheinen bey einem großen Rechnungstage, der Erbmarschall, als das Haupt der Ritterschaft, die vier Obervorsteher der adelichen Stifte, und acht ritterschaftliche Deputirte. Würde der Erbmarschall verhindert, dem Rechnungstage beyzuwohnen; so bevollmächtigt er hierzu, gewöhnlich, den ältesten Obervorsteher. Die acht ritterschaftlichen Deputirten werden von den Obervorstehern gewählt und beschrieben. Sie müssen vier von der Ritterschaft des Niederfürstenthums, nemlich von jedem der vier Ströme, **Fulde**, **Werre**, **Diemel** und **Schwalm**, nach welchen sie vertheilt ist, einen, sodann zween Ritter aus dem Oberfürstenthum, Casselischen Antheils, und eben so viel aus dem Darmstädtischen Antheil, hinzu- Ritterschaftliche Rechnungs-Commissarien.

ziehen. Ein gewisser Turnus, unter den adelichen Häusern jedes Strohms, wird nicht beobachtet. Eben wenig müssen die ritterschaftlichen Deputirten Vollmachten von den übrigen zum Strom gehörigen Adelichen beybringen, wie sie denn auch nach beendigtem Geschäfte, der Ritterschaft des Stroms, zu welchem sie gehören, keinen Bericht erstatten. Die Zahl der ritterschaftlichen Deputirten ist nicht immer gleich gewesen. Im Jahr 1723. 1) beschloß man, zur Ersparung der Kosten, die Zahl derselben, auf vier, dergestalt einzuschränken, daß nur zween aus der Ritterschaft des Nieder-Fürstenthums, und eben so viel aus der Ritterschaft des Ober-Fürstenthums, dem Rechnungstage beywohnen sollten. Indessen waren zum Rechnungstage von 1729. wiederum acht ritterschaftliche Deputirte beschrieben und erschienen. Die Herrschaftlichen Commissarien ließen sie jedoch nicht zu, bis, auf deren erstatteten Bericht, beyde Höfe es für diesmal unter der Bedingung nachgaben, daß die Obervorsteher und ritterschaftlichen Deputirten sich verbindlich machten, jene Vorschrift des Rechnungs-Abschieds von 1723. so lange zu befolgen, bis die Ritterschaft, bey beyden regierenden Fürsten, eine Abänderung auswirken würde. 2) Diese erfolgte im Rechnungs-Abschiede von 1732, 3) in welchem die Zahl der Deputirten zum Rechnungstage wieder auf acht erhöht wurde. Jedoch mußte die Ritterschaft einen Revers 4) ausstellen, daß sie diese Willfahrung als eine bloße Gnade ansähe, und es weder der Landeshoheit, noch dem Recht der Oberaufsicht beyder Fürsten, im geringsten nachtheilig seyn solle.

Hessische Ritter, welche in hiesigen Herrschaftlichen, oder in auswärtigen Diensten stehen, können

nen

nen die Stelle eines solchen Deputirten eben wohl vertreten. Auch sind Catholiken nicht davon ausgeschlossen.

1) Rechnungs-Abschied, v. 10ten Nov. 1723. mongen. 20.
2) Rechnungs-Abschied, v. 9ten Jul. 1729.
3) Rechnungs-Abschied, v. 18ten Jul. 1732.
4) Beyl. N. 21.
5) So hat z. B. der Oberst Conrad Eberhard von Nordeck zu Rabenau, der sich zur catholischen Kirche bekannte, der Stifts-Visitation im Jahr 1717. beygewohnt, und den Rechnungs-Abschied unterschrieben.

§. 29.

Die Abhörung der Stiftsrechnungen geschieht alle drey Jahre, in Oberkaufungen. 1) Die Rechnungsführer sind jedoch angewiesen, die Rechnungen der beyden ersten Jahre, wenigstens, innerhalb sechs Monathen, nach Verfließung jedes Jahrs; die dritte aber sechs Wochen vor dem jedesmaligen Rechnungstermin, 2) nebst Urkunden, Liquidationen, 3) und einem Justifications- oder Paritions-Bericht, 4) wegen Befolgung der ihnen vorhin geschehenen Auflagen, an den Stifts-Actuarius, als Rechnungs-Probator, 5) einzuschicken. Wenn nun dieser die Rechnungen durchgangen hat; so werden sie, nebst ihren Beylagen, und den aufgestellten Erinnerungen von den Obervorstehern, bis zum Abhörungs-Termin, in die Stifts-Repositur hinterlegt. 6) Rechnungs-Termin.

Nach dem Hauzvertrag von 1650. 7) sollte der erste May der Tag der Rechnungs-Abhörung seyn. Im Rechnungs-Abschiede von 1651. setzte man den 16ten October hierzu fest. Endlich wählte man den 24ten Junius zum Abhörungs-Termin, 8)

der es denn auch heutiges Tags ist. Man glaubte, in den längeren Sommertagen, das Geschäfte in vierzehn Tagen beendigen zu können, und suchte zugleich dem Stift die Ausgaben für Licht und Feurung, wie auch doppelte Reisegelder der Obervorsteher zu ersparen, indem diese, zu dieser Zeit, neben dem Rechnungsgeschäfte, zugleich die Zehndverwalterung vornehmen. Uebrigens hat es bey diesem festgesetzten Rechnungs-Termin dergestalt sein Bewenden, daß das Zurückbleiben eines oder des andern Commissarius das Geschäfte nicht aufhält. 9) Wenn auch der dirigirende erste Commissarius durch Unpäßlichkeit abgehalten würde, einer Sitzung beyzuwohnen, wird diese nicht ausgesetzt: sondern vom ersten Commissarius des andern Fürsten in den Geschäften fortgefahren.

1) Hausvertrag, v. $\frac{14}{24}$ten Dec. 1627. §. 1.

2) Rechnungs-Abschied, v. 16ten Aug. 1777. mon. gen. 10.

3) Rechnungs-Abschied, v. 10ten Nov. 1723. mon. gen. 2.

4) Rechnungs-Abschied, v. 12ten Aug. 1774. mon. gen. 7.

5) Rechnungs-Abschied, v. 18ten Jul. 1732. mon. gen. 3.

6) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. mon. gen. 4.

7) Beyl. N. 2.

8) Rechnungs-Abschied, v. 10ten Nov. 1723. mon. gen. 19.

9) Hausvertrag, v. $\frac{14}{24}$ten Dec. 1627. §. 3. Gründliche, wahrhafte und vollständige Erzählung, wie es um den langwierigen Marburgischen Successionsstreit — bewandt, N. 247. d. B.

§. 30.

§. 30.

Sobald die Herrschaftlichen Commissarien, die gewöhnlich beym Stifts-Rentschreiber ihre Wohnung haben, in Kaufungen ankommen, lassen sie dem Erbmarschall, den Obervorstehern und den ritterschaftlichen Deputirten, welche im Stift wohnen, ihre Ankunft, durch den Rentschreiber zu wissen thun. Diese erwiedern diese Beschikkung, indem sie sich zugleich bey den Herrschaftlichen Commissarien, durch den Stifts-Actuarius, zum Besuch ansagen lassen. Hierauf gehen sie, nachdem sie sich zuvor im Ritter- oder großen Conferenz-Saale versammelt gehabt, in einer Procession, wobey der Erbmarschall voran, ihm zunächst die Obervorsteher, und hinter diesen die ritterschaftlichen Deputirten gehen, zu den Commissarien des Fürsten, dem das Directorium zukommt, und hierauf zur Commißion des andern Fürsten. Jede Cominißion empfängt sie in der Stube, jedoch gleich, indem sie sich der Thüre nähern, ohne daß das Anklopfen abgewartet wird. Wenn diese Besuche, wobey das angebothene Sitzen nicht angenommen wird, abgelegt sind, machen die Herrschaftlichen Commissarien ihre Gegenvisite, wobey sie von der ganzen ritterschaftlichen Versammlung, im Rittersaale, 1) oder im Zimmer des Erbmarschalls, empfangen werden.

Behandlung des Geschäfts.

Die gemeinschaftlichen Sitzungen dieser Rechnungs-Commißion, welche gewöhnlich, täglich, Sonn- und Bettage ausgenommen, drey Stunden, von neun bis zwölf Uhr, dauern, läßt der erste Herrschaftliche Commissarius ansagen, welcher das Directorium führt. Dieser eröfnet die erste Sitzung, mit einer Rede, welche sich theils auf den Zweck der Versammlung, theils auf die

Entschließung beyder Fürsten, in Ansehung desjenigen, was auf dem nächstvorhergehenden Rechnungstage verabredet worden, bezieht, und welche der Erbmarschall zweckmäßig beantwortet. Der dirigirende Commissarius nimmt seinen Platz, mitten vor der Tafel. Ihm zur Rechten sitzt sein Concommissarius; zur Linken aber der erste Commissarius des andern Fürsten, an den sich dessen Concommissarius anschließt. Dem dirigirenden Herrschaftlichen Commissarius gegen über setzt sich der Erbmarschall nieder. Auf jeder Seite desselben nehmen zween Obervorsteher Platz, die älteren auf der rechten, die jüngeren auf der linken. Die ritterschaftlichen Deputirten schließen an die Herrschaftlichen Commissarien und an die Obervorsteher an, ohne unter sich eine gewisse Ordnung zu beobachten. Unten vor der Tafel findet sich ein Platz, welchen die Rechnungsführer und der Syndicus aus Cassel nacheinander einnehmen. Einer von den ritterschaftlichen Deputirten wird von den Obervorstehern, zur Führung des Protocolls, bey diesem Rechnungsgeschäfte ernannt. Das Original dieses Protocolls bleibt in der Stifts-Repositur. Jeder ritterschaftlicher Deputirter kann Abschrift davon nehmen. Der Erbmarschall thut dies gewöhnlich.

Der Stifts-Collector aus Langensalz legt die Herolzhäuser Rechnung zuerst ab. Ihm folgt der Stiftsvogt von Wetter, diesem der Fruchtschreiber von Kaufungen, und zuletzt der dortige Rentschreiber. Jeder Rechnungsführer muß zuerst seinen Justifications-Bericht, wegen Befolgung der ihm bey der vorigen Rechnungs-Ablage geschehenen Auflagen, und hierauf die für diesmal abzulegenden Rechnungen, Wort für Wort, verlesen, die Erinnerungen der Herrschaftlichen Com-

Commissarien und des Stifts-Actuarius beantworten, und den Herrschaftlichen Commissarien, dem Erbmarschall, den Obervorstehern, und sämtlichen Deputirten der Ritterschaft, jedem, einen Extract der Rechnung vorlegen. Sobald nun eine Rechnung berichtigt ist, wird sie abgeschlossen, und von sämtlichen Commissarien, herrschaftlichen und ritterschaftlichen, unterschrieben, worauf denn die auswärtigen Rechnungsführer sogleich abreisen können.

Nachdem die Rechnungs-Abhörung geendigt ist, muß der Syndicus aus Cassel eine umständliche Relation über die Lage aller Stifts-Processe, die er führt, ablesen. Die beyden anderen Syndici schicken eben solche Relationen ein, die aber nur vorgelegt, und nicht vorgelesen werden.

Wenn nun auch in Ansehung dieser Relationen das Nöthige erinnert, mithin das Geschäfte beendigt worden, entwirft die Fürstliche Commission, bey der das Directorium steht, einen Visitations- oder Rechnungs-Abschied, in welchem der Zustand jeder Rechnung, die darüber gemachten Haupt-Erinnerungen, und zum Schluß, nöthig befundene Verbesserungen, in Ansehung der allgemeinen Verfassung der Stifte, enthalten sind. Sobald dieser Aufsatz zu Stande gebracht ist, wird dem Erbmarschall, den Obervorstehern und den ritterschaftlichen Deputirten Nachricht davon gegeben. Diese lassen selbigen durch den Stifts-Syndicus abholen, in einer einseitigen ritterschaftlichen Versammlung verlesen, und sodann, mit oder ohne Erinnerungen, der Herrschaftlichen Commißion durch den Syndicus zurückbringen. Nach getroffener Uebereinkunft wird der Abschied, durch den Fruchtschreiber, Actuarius, Stiftschreiber,

ber, und einen von diesen nach Willkühr angenommenen Copisten, vierfach abgeschrieben. Diese vier Exemplarien werden in einer gemeinschaftlichen Sitzung, (welches gewöhnlicher Weise die letzte ist,) nachdem der Stifts-Syndicus ein Exemplar laut abgelesen hat, und hierbey die Collationirung sämtlicher vier Exemplarien mit dem Original-Concept geschehen ist, unterschrieben. Der dirigirende Herrschaftliche Commissarius unterschreibt sich zuerst, unter diesen der Concommissarius desselben. In gleichlaufenden Reihen, auf der andern Hälfte des Blatts, schreibt der erste Commissarius des Fürsten, welcher das Directorium nicht hat, seinen Namen, und unter diesen dessen Concommissarius. Unter die Namen der Commissarien beyder Fürsten unterschreibt sich der Erbmarschall, in der Mitte des ganzen Blatts, und unter diesen die Obervorsteher, und sodann die ritterschaftlichen Deputirten, in zwo Reihen. Von diesen Originalien der Rechnungs-Abschiede nimmt jede Herrschaftliche Commißion eines zu sich. Das dritte wird in die Stifts-Repositur hinterlegt, und eines bekommt der Erbmarschall. Die Vollziehung dieser Recesse geschieht nicht anders, als unter angehofter Genehmigung beyder regierender Fürsten, deren Erfolg, gewöhnlicher Weise, allererst bey Eröfnung des nächstfolgenden Rechnungstags der Ritterschaft in der Rede des vorsitzenden Herrschaftlichen Commissarius bekannt gemacht wird.

1) In diesem Saale hängt das Bildniß Philipp des Großmüthigen, und diesem zur Seite die Bildnisse beyder regierender Hessischer Fürsten. Letztere verändern jährlich ihren Platz. In geraden Jahren wird das Bild des regierenden Landgrafen von Hessen-Cassel, dem Bildniß

Philipps

Philipps zur Rechten, und in ungeraden Jahren zur Linken aufgehängt. Zu beyden Seiten der Bildnisse der regierenden Landgrafen hängen oben die Wapen der Hessischen Erbbeamten, unter diesen die Wapen der Obervorsteher, und unter diesen die Wapen der blühenden Hessischen Ritter-Familien, letztere in alphabetischer Ordnung. Die Wapen der ausgestorbenen Hessischen Ritter-Familien finden ihren Platz auf einer andern Seite des Saals.

§. 31.

Die Kosten der großen Rechnungstage, die sich gewöhnlich in den dritten Monat verziehen, sind sehr ansehnlich. Den beträchtlichsten Theil hiervon machen die Diäten aus. Jeder der beyden ersten Herrschaftlichen Commissarien bekommt fünf, und jeder der beyden anderen vier Thaler Diäten. Dem Erbmarschall werden sechs, jedem Obervorsteher fünf, und jedem ritterschaftlichen Deputirten vier Thaler täglich vergütet. Die Tagegelder des Syndicus aus Cassel betragen, mit Inbegriff freyer Zehrung, zween und einen halben Thaler. Wohnung, Bette, Licht und nöthige Feurung bekommt jeder, außer den Diäten, unentgeldlich. Kosten eines Rechnungstags.

Bis zum Jahr 1723. war, statt der Tagegelder, die Natural-Verpflegung eingeführt. Damals 2) führte man, statt dieser, Diäten ein. Man fand diese Einrichtung dem Stift zuträglich, und warf, im Rechnungs-Abschiede, 3) jedem Herrschaftlichen Principal-Commissarius drey Thaler, jedem Herrschaftlichen Concommissarius zween, jedem Obervorsteher drey, und jedem ritterschaftlichen Deputirten zween Thaler Diäten, nebst freyer Wohnung, Betten, Licht und Feurung,

rung, aus. Allererst 1735. 4) wurden den Obervorstehern fünf, und den ritterschaftlichen Deputirten vier Thaler Tagegelder verwilligt; jedoch unter der Bedingung, daß diese Erhöhung nur so lange gelten solle, als beyde regierende Landgrafen von Hessen sie der Zeit und den Umständen angemessen finden würden, und daß ihnen eine Abänderung, aus landesherrlicher Oberaufsicht, unbenommen bleibe. Die Diäten der Herrschaftlichen Commissarien wurden damals ebenfalls, in dem Anfangs gedachten Verhältniß, erhöht. Die Diäten des Erbmarschalls scheinen nach denen, welche er auf einem Landtage erhält, bestimmt zu seyn. Uebrigens hat man keine Gelegenheit vorbey gelassen, in den Rechnungs-Abschieden, die möglichste Sparsamkeit bey den Rechnungstagen vorzuschreiben. Man hat z. B. festgesetzt, daß keine andere Stiftsdiener zugelassen werden sollen, als welche bey dem Geschäfte nöthig sind. 5) Bittet ein Obervorsteher oder anderer Abgeordneter einen Gast, oder wird er unvermuthet besucht: so muß der, welchen der Gast angeht, für selbigen bezahlen, ohne daß das Stift mit solchen Ausgaben beschwert werde. Blos im Fall, wenn jemand von Stande von selbst, ungebeten, einen Besuch ablegte, den man, Ehren halber, bewirthen müßte, oder wenn jemand in Geschäften des Stifts, und zu dessen Besten, etwas dort zu thun hätte, oder besonders dahin berufen wäre: so soll die Zahlung vom Stift geschehen; jedoch müssen die Obervorsteher sorgen, daß alles Uebermaas vermieden werde. 6)

1) Sie betrugen z. B. 1777. 3080 Rthlr. 22 Alb. 4 Hell. Ausserdem beliefen sich in diesem Jahr die Obervorsteher-Diäten auf 1910 Rthlr., und

die

die Zehrung der Stiftsbedienten betrug 558 Rthl. 17 Alb. 2 Hell.

2) Rechnungs-Abschied, v. 10ten Nov. 1723. mon. gen. 21.

3) Ebend.

4) Rechnungs-Abschied, v. 15ten Jul. 1735. (N. 13. d. B.)

5) Rechnungs-Abschied, v. 10ten Nov. 1723. mon. gen. 23.

6) Rechnungs-Abschied, v. 24ten Jul. 1753. mon. spec. bey Kaufungen, N. 26.

§. 32.

Einseitige Zusammenkünfte ritterschaftlicher Glieder in Stiftsangelegenheiten.

Bey Rechnungstagen halten die Obervorsteher und ritterschaftlichen Deputirten, auf Ansage und unter Vorsitz des Erbmarschalls, einseitige Sitzungen, wobey der Syndicus aus Cassel das Protocoll führt. Auch ausserdem kommen die Obervorsteher, zu verschiedenen Malen im Jahre, in den Stiften zusammen, ohne daß Herrschaftliche Commissarien zugegen sind. Diese Zusammenkünfte werden in Kaufungen, in den Jahren, wann kein Rechnungstag ist, im Februar, May, Julius und November gehalten. Im Allgemeinen kann man sagen, daß diese Zusammenkünfte, Haushaltungs-Geschäfte, wozu die Einwilligung der Obervorsteher erfordert wird, Abrechnungen mit den Stiftsunterbedienten ꝛc. zum Gegenstand haben. Besonders ist den Obervorstehern aufgegeben, bey diesen Gelegenheiten die Fruchtvorräthe und Cassen der Rechnungs-Führer zu stürzen. 1) Bey der dritten Zusammenkunft geschieht die Zehndverwalterung. Auch werden alsdann die Bittschriften, um Steuern, durchgegangen, und mit Resolutionen versehen. 2) Im Jahre, wo Rechnungstag ist, werden diese Geschäfte neben-

her

her verrichtet. 3) Die vierte Zusammenkunft hat die Haltung der Rügegerichte, Holz- und Forst-Bustage, desgleichen der Holzschreibetage zum Zweck. Nach Vorschrift des Rechnungs-Abschieds von 1723. sollte hierbey nur ein Obervorsteher, in Vollmacht der übrigen, erscheinen. 4) Bey allen diesen Zusammenkünften ist der Syndicus aus Cassel ebenfalls zugegen. In Wetter kommen die Obervorsteher am dritten Ostertage und im September zusammen. Die Syndici aus Marburg und Gießen finden sich alsdann dort ein, wenn sie verlangt werden. Die Diäten bey solchen einseitigen Zusammenkünften sind denen bey einem Rechnungstage gleich.

1) Rechnungs-Abschied, v. 10ten Nov. 1723. mon. gen. 15 u. 16.

2) Rechnungs-Abschied, v. 10ten Jul. 1735. nach dem mon. gen. 4. N. VIII.

3) S. oben den 29ten §.

4) Rechnungs-Abschied, v. 10ten Nov. 1723. mon. gen. 23.

Beylagen.

Beylagen.

No. I.

Auszug des Verzeichnisses sämtlicher Klosterguther in Hessen, welches bey Einführung der Reformation aufgestellt worden.

Kaufungen Stift.

I Killich haben dy Jungfern by Jne behalten.
II Killich in den casten gethan.
II silbern vnd vergult meßKenchen.
I silbern vnd vergult monstranz.
I silbern casten vergult, darin das heilig cruß, ein stuck leigt auch darneben. I silbern Kuttel, vnd ein cleinot mit perlin.
III bucher beschlagen, der eins ist vol Edelgestein.
I rot tannen casel, mit einem perlin cruß.
II rot Damasten rock.
I swarz samt casel, mit einen perlin cruß, vnd II sampt rocken.
I rot samt casel verpleumpt.
I brun atlas casel.
I weis damasten casel.
I swarz sampt chor capp.
II alte verpleumpte chorcappen.
I swarz casel samt mit beschlack.
Hat die von Pleß entweg.
I damasten casel.
Ist der von Grifft. Hat die noch.

Etlich perlin, sein in einem leidlin vnd darneben zween groß stein soln gammahe sein, auch ein briflein mit stein soln edelstein sein, vnd auch gestick in einem sondern tuchlein Der Vorhang mit perlin gestick.

Bryue der Aptey Kauffungen.

1. Fundacion des Stiffts Kauffungen, durch Keiser Heinrichen vnd Kuniunda seiner Haussrauen. Ao. I^mXV. *)

I. briff meldet vber das Dorf Herleßhusen, by creutzberg oder Isenach, hat Keyser Heinrich dem Stifft Kauffungen, mit aller vberkeit, vnd oberkeit, geben. Ao. 1016.

Herleßhusen das Dorf tragt mit siner Zugehorung an stendigen gelt Zinsen LXXXIII schock VIII schinberger ꝛc. vnstendig I^cXXXII Hesch ℔ VII sch. LXXXIX Virtel Korns, I^cV Viert. Haffern V Virtel III metzen Weis, XVII Virtel I metze Gersten, IX Virtel VI metzen Dunkels vnd etlich federse.

Heroldeßhusen, im ampt Salz, XXXIX Schock I schinberger I^c Virtel IX metzen Korn stendig, Haffern LXXI Virtel vnd etlich federse, —

Gemelt Dorff Heroldeßhusen ist durch Keyser Heinrichen dem Stifft Kauffungen geben mit der freiheit, Aber vber Hals vnd hant zu richten steet Hertzog Georgen zu,

Keyser Rudolff hat solich gifftigung bestedigt, Anno 1290.

LII briue gehoren vber die zwey Dorff Heroldeßhusen vnd Herleßhusen, mit allen Iren Zugehorung, sein eintzlingen hin vnd widder erkaufft, vnd auch etlich stuck durch ein Lantgraffen zu Doringen geben, steen in einer sondern Schachteln.

Ein

*) S. unten im 1ten Anhang, N. 1.

Ein briff *) meldet vber das Dorf obern vnd Niddern Kauffungen, auch etlich gutter im Dorff zu Wolmerßhusen, mit einsteils des Kauffunger Walts, hat Keyser Heinrich dem Stifft Kauffung mit aller Herrlicheit eigen geben, Anno 1019.

Keyser Heinrich hat geben dem Stifft ein freymarkt zu Kauffungen, allen mitwochen vber gantz Jare. Ao. 1041.

Zinß zu Obern Kauffungen Ic XVII ℔ XIIII sch. Hesch. aller gelt Zinsen, An Korn IIIc XLI Virtel V metz, An Haffern LXXV Virtel IX metzen, An Weis XII metzen, Gersten LXXX Virtel, Tunkel L Virtel, Meen II Virtel VII metzen, Rubesamen X metzen, alles vngeuer vberschlagen.

Ober Kauffungen. Da hat das closter die vberkeit vber gericht, recht, buß vnd feilen Kauff vnd das dritteil der buß vber schult vnd schaden vnd besitzt der Amptmann das gericht midt, vnd vber die Stiffts-gutter zu richten. ꝛc.

Zins zu Niddern Kauffungen VI ℔ Hesch. VI sch. I Hell. An Korn LXXX Virtel V metzen, Haffern LXXVII Virtel XIIII metzen, Moen IX metzen.

Die von Niddern Kauffungen gehorn zum dritten teill gern Obern Kauffungen an gericht, vnd auch mit dem Besten Heupt.

Wolmerßhusen Zins an gelt XIX ℔ V sch. Hesch. An Korn LX Virtel IIII metzen, An Haffern LX Virtel IIII metzen, vnd etlich federfe.

Heydemin und Oberderod. Zwen briff von Keyser Heinrichen **) vnd Rudolffo, vber das Dorff Heydeminn, Im gericht zu Sichelnstein gelegen, ist

*) S. unten im 1ten Anhang, N. 6.

*) S. unten im 1ten Anhang, N. 2.

dem Stifft geben, mit aller Zugehorung. Das gericht vnd zwey forwerck die steen m. g. h. zu. Ao. 1017. *)

Thut an Zinsen VII ℔ VIII sch. III Hell. Das besthaupt. An Korn XXX Virtel. An Haffern XLIII Viertel V metzen. An Gersten XXXI Virtel II metzen, vnd etlich Vederse.

Vßlachr an Zinsen III ℔ gelts vnd III metzen Mons, daruber meldet der briff zu Obern Kauffungen, vnd noch ein sunderlicher briff daruber meldet vber II hube landes. Ao. 1170. **)

Ein briff meldet vber ein Hoff genant der Lindenhoff, ***) den hat Keyser Heinrich geben, ist aber nit in Kuntschafft oder Wesen.

Keyßerliche Bull von Keyser Heinrich über das Kirchlehen sanct Johannes Kirchen ****) zu Wolffsangers, mit Befreiung eins Jarmarkts vnd des Zolß daselbst, auch gütter. Ao. 1019.

Zins zu Wolffsanger an gelt XXIX ℔ III sch. Hesch. An Korn XC Virtel, Haffer XCV Virtel, vnd etlich Federse, samt den Zehenden.

Ein briff von einem Bischoff von Meintz, meldet vber wein vnd fruchtzehenden zu Witzenhusen, haben in Vortzeiten die von Hanstein von Ime zu lehen gehabt, vnd mit andern guttern belehent worden, vnd disse Zehenden dem Stifft zu Kauffungen geben, mit sampt einer freien Behusung zu Witzenhusen, Ao. domini 1226.

Zins,

*) S. unten im 1ten Anhang, N. 2.

**) Wahrscheinlich die Urkunde, die ich unten im 1ten Anhang, N. 5, mittheile.

***) S. unten im 1ten Anhang, N. 4.

****) S. unten im 1ten Anhang, N. 7.

Zins, an gelt IIII ℔ V sch., an fruchten LXX Virtel partim, den Flachszehnden, III schock elen tuchs, und vngeuerlech II oder III.

Crombach, Doe hat der Stifft etliche Zins fallen, nemlich II ℔ I Hell. Hesch, gnant Zentgelt, X Virtel frucht partim, vf Juliana Berk, ist dem Stift incorporirt, laut etlicher briue.

Ein briff meldet vber einen freien Hoff gelegen zu Cassel, geben von Keyser Heinrichen. Ao. 1008. *)

Keyser Sigißmundus confirmirt, vnd nympt in schutz, vnd Schirm das closter zu Kauffungen. Ao. 1417.

Sanderßhusen. Ein Keyserlicher briff vber gutter vnd gerechtigkeit, so der Stifft hat daselbst, das Datum helt 1161. **)

Zins. Nemlich V sch. XL Virtel Korns, XL Virtel Haffer, vnd etlich federfehe.

Ein Confirmation von Keyser Rudolffo vber Kauffungen vnd Wolfsanger. Ao. 1290.

Ein briff von Keyser Heinrich helt veber gutter, gelegen zu Escheberg vnd mescher. Ist des Stiffts Kauffungen mit aller seiner Zugehorung. Ao. 1019. ***)

Zins. I Virtel Erweis. Meischer haben die von der Malsporg vnter Irer hant.

Ein Confirmation von Keyser Ruprechto. Ao. 1401.

Leizia, das Dorff by Coblentz, im stifft Trier gelegen, hat Keyser Heinrich dem Stifft Kauffungen mit allen rechten vnd Zugehorung geben, sampt der Freiheidt

*) Beschreibung von Cassel, Beyl. N. 2.

**) Wahrscheinlich die Urkunde, die im 1ten Anhang, N. 4. unten vorkommen wird.

***) S. unten im 1ten Anhang, N. 5.

heidt erplichen, diß nachgeschriben Hube, Nemlich Trintnitz, Asche, Wiedinga, Ao. 1018.

Gelt Zins vnd vor Wein da gefallen vnd verkaufft XCVIII ℔.

Ein Vertrag vber die Pfar zu Leien, dieselben zu verleien, zwen briff.

Die pfar zu Leien ist incorporirt dem Closter zu Chauffungen, durch Lantgraffen Ludwigen erlangt by Bapst Martino dem funfften.

Herbert, ein Dorff vnd ein Burkses gelegen in dem Lande zu Cleue, hat geben Heinrich dem Stifft zu Kauffungen mit aller vberkeit vnd Zugehorung vberkeiten, molen, Wasser vnd weiden. Ao. 1220. *)

Ist itzo verschriben hern Jaspare Alferfelde vff sein leibe. Vber das gibts noch dem Stifft zu Kauffungen jerlich LIX ℔ IX sch. gelts Hescher were.

Ein Vertrag zwischen den von Kauffungen vnd den Jappe von Elferfelde. Ao. 1404.

Ein briff meldet vber den Zehenden zu Nidderntwern hat Lantgraf Ludwig dem Stifft widderumb zugestellt, Ao. 1224.

Etlich meher briue vber Gelts Zyns vnd Renth Niddertwern. Sein zu theil erkaufft.

Zinsen. I ℔ VIII sch. gelts. An Korn Ic LIIII Virtel Haffern IcXXXIII Virtel, Weis XIII Virtel, Gersten XX Virtel, Dünckel IIII Virtel, vnd etlich federse.

Drey briue halten yber gutter vnd Zins zu Iryngshusen.

Zins. XXXVIII Virtel frucht partim, vnd etlich federse.

Zins

*) Kuchenbecker Analecta Hassiaca, Coll. I. p. 73.

Zins zu Caßel XX ß VIII sch. I Virtel frucht partim, XXIIII stigeeiger, I gans.

Weldero haben die von Elben von dem Stifft zu Lehen gehabt, vnd dem Stifft widderumb vor gelt zukommen laßen.

Zins. XII ß, an Fruchten XI Virtel IIII metzen Móns vnd etlich federue, etlich eiger sampt der Oberkeitt.

I Pfan Saltz gefelt zu Aldendorff ist verschriben vff der Colnischen chode erblich. Ao. 1336.

Bettenhusen, Zins I ß IIII sch. Hesch. XXIII frucht partim.

Grebenstein, I ß gelts.

Calden, V Virtel vngeuerlich darneben hat thill Wolff den Zehenden vor IIII^{c} fl in des closters gerechtigkeit.

Ein Schachtel mit alten briuen halten vber gerechtigkeit zu Calden.

Elsingen, XVIII Virtel partim, VI steige eiger, vnd VI huner, ist erblehen gut.

Ein Incorporation vber Sanct Benedictus Altar, dem Stifft zugestellt, mit Verwilligung eins bischoffs von Meintz, Bischoff Albrechts. Ao. 1524.

Zins an gelde thut III ß IX sch., XXIII Virtel III metzen frucht partim vnd zwey ort Zehenden am Lindenberge, vnd zu Helgenrod von etzlichen lendereien gebe wan vnd was die tragen.

IX ß II sch. thut IIII fl jerlicher Zins by den Hern von Bredler vor etlich gutter zu Herdinghusen, in der Herrschafft Waldeck gelegen, mit den Jungfern gebuttet laut III brive.

Nota. Sechs preben sein in der fundacion begriffen, der ist ein dem Stifft incorporirt, vnd sein noch funf in eße, Nemlich

Crucis hat der Dechant zu Franckfurt, der hat sein Zins zu Ritta vnd Kauffungen eintzlingen faln.

Steffani, Jost Rulandt sein Zins zw Kauffungen by dem stifft vnd im dorff erbtzins.

Johann Heß Pferner zu Twern hat die dritte prebendt, vnd die Pare Niddern twern ist zu der probende incorporirt, vnd sonst kein Zins.

Conradt Sibel hat die virde prebende. Darzu ist incorporirt die Pfar Wolffanger, sonst kein Zins.

Johann Michel hat die funffte probenden. Darzu ist incorporirt die phar Membreßen.

Sanct Nicklaus altar Herr Reinhart.

Herr Johann Kauffunger ein Commende Georii.

Nachuolgenden sein des Stiffts lehenman.

Caspar von Elferfelde in der mark wonhafftig ist belehnt zu seinem leib mit guttern zu Herberte gelegen, by Dorffmonde vf der Rur mit Husung, Hoff, eigen leute.

All von Bischoffrade sein belehent mit dem Seße Hambach vnd was sie gutter haben zu Walberg vnd Rechfelt.

Heinrich von Honstein zw Netter mit etlichen schillingen Schinberger pfenge.

Conrad von Elben ist mit etlichen lehen belehent zu Bettenhusen, glichen Volmerßhusen.

Die Hunde seint belehent mit dem Kirchlehen zu Bercks-hausen, vnd dem Zehenden daselbst.

Friderich von Hertingshusen sein belehent mit den guttern zu Twern.

Alle von Berlipschen seint belehent mit guttern zu Helgerrode, Vßlacht, Dalheim.

All

All Treuschen haben lehen zu Herleßhusen, Vorwerck, Menner vnd ander Zugehorung.

Sittich von Berlepsche ist belehent mit einem theil des Zehenden zu Crumbach, eins teils des Zehenden zu Bettenhusen, zu Harleßhusen auch vom Zehenden, mit einem grunde by Helgenrade halb, mit lenderei by twern gelegen.

Philips von Talwick vnd sein bruder sein belehent mit guttern zu Crombach, Vrhusen, vnd den Zehenden zu Speel, vnd den Speelhoff daselbst.

Heimbort von Hundelßhusen ist belehent mit guttern zu Walberg vnd Twern gelegen.

Rudolff von Boyneburc vnd sein Bruder sein belehent mit dem Vorwerk zu Herleßhusen.

Georg von Kolmetsch ist belehent mit dem Dorff Wommen, mit aller seiner gerechtigkeit, vnd auch mit dem Bilstein vnd Wenigenstein.

Ruland Rulands ist belehent mit einer Behusung vnd Hob zu Kauffungen.

Reckrodt haben lehen zu Herleßhusen, Zinß vnd menner.

Hans von Bischhusen ist belehent mit zweien Huben Landes, zu Heidemin gelegen.

Die Viernaw zu Herleßhusen sein belehent mit III Huben landes, XIII sch., I gans, IIII hüner vnd was sie gutter haben, gelegen zum Hain daselbst.

Burger lehen zu Grebenstein.

Klein thodt, burger zu Grebenstein, hat I Hube zu lehen, zu franckenhusen zu lehen.

Conradt Stick, Johann, hat das geigenwechsel.

Heinrich Beltzers, hat ein Hube landes zu Meschern zu lehne.

No. II A.

Vergleich der Hessischen Ritterschaft, von 1532, die adelichen Stifte, Kaufungen und Wetter, betr.

Im nahmen der Heyligen vnzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen. Kundt vndt offenbahr sey jedermänniglich, Nachdem der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst vndt Herr, Her Philips, Landtgrafe zu Heßenn, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vndt Nidda, vnßer gnediger Fürst vnndt Herr, vnß allen von der Ritterschaft, beiden Ober- vndt Nieder-Fürstenthumbs zu Heßenn, die zwey Hauße vndt Clöster, nemblich Kauffungen vndt Wetter sambtlich vndt sonderlich vnverscheiden, uß gnaden gegeben, vndt zugestalt, mit ihren Bäwen, Renthen, Zinßen vndt gefällen, In- vndt Zugehörungen, auch waß S. F. G. darauß vndt von vergeben vndt verthan, wiederumb darbey zu stellen oder andere gelegene güter an dero stat zu geben zugesagt, auß gnaden zugestelt, vndt selber geben hat, also daß die keiner andern gestalt dan dem Adell zu guth gebraucht sollen werden.

Wan einer vom Adel mit Töchtern befiehle, oder einer Schwestern hat, vndt denselbigen Armuths halb nit wohl vndt so stadtlich alß sonst geschehen solte, zue Ehren helffen, vndt mitgeben könte, alßdan solt man von solchen gefällen gerürter Clöster auf ansuchen derselbigen vermählten Töchter oder Schwester zu Heimbstewer vnd ehelichen geldt 100 Fl. zu stewr geben, damit sie desto baß zue Ehren kommen vndt sich vnderhalten können.

Das Wir die Ritterschaft beider obgerurter Fürstenthumb gemeinlich, vndt wie wihr itzo an jüngst gehaltenen Land-

Landtage zu Hombergk versamblet vndt beyeinander gewesenn, vndertheniglichen vndt dankbahrlich von S. F. G. angenommen; Demnach vnß Sambtlich vndt eintrechtiglich verglichen, vereiniget, abgeredt vnndt verordtnet, deromaßen vndt also, daß vber solche zwey Clöster, vß der Ritterschaft des Obern- vndt Niedern Fürstenthumbs zu Heßenn, sechs personen, die getrewlich zu uersehen, zu verwalten, vndt damit gemeiner Ritterschaft zu guth gebahren, wie Sie daß gegen Godt vnndt der Weldt zu verandtworten gedenken, gesetzt sollen werden, Dieselbigen Sechs sollen auch dem also getrewlich vndt vngeserlich nachzukommen, vnß andern gelobenn vndt zusagen, vndt einen leiblichen Eydt zu Godt schwehren,

Also haben Wir Dieselbigen Sechs darzu gekohren, vndt thuen daß mit craft dieses brieffs, nemblich Johan Meisenbuch, Hanß Hofmeister, Cunraden von Elben vndt Johan von Hundelshaußen, auß dem Nieder Fürstenthumb, Volprechten von Derß, Hardtmann Schleyern vndt Crafft Rawen auß dem Ober Fürstenthum.

Dieselbigen sechs haben vnß von der Ritterschaft hirüber gelobet, vnd einen leiblichen Eydt zu Godt, dem also Ihrem besten verstandnüß nach getrewlich vndt ohne einige gefahrde nachzukommen, auch gnungksam rechenschafft vndt bericht darüber zu thun zugesagt, welche rechnung zu 4, 5, oder sechs Jahren, rechenschafft zu thun, vor Achten vom Adell, vier aus dem Nieder Fürstenthumb, vndt vier auß dem Ober Fürstenthumb, nemblich vor einem der eltisten von Boyneburgk, Ein von Baumbach, Einer von Dallwig, Einer von Hertingshausen ꝛc. Im Ober Fürstenthumb Ein Schencken, Ein von Löbenstein, Ein von Dörnbergk, vndt Ein von Breidenbach geschwohrenn.

Demnach vndt derhalben geben wir Ihnen nun hinfurdter vnsere gewalt, möge vnd macht, gemeiner Ritterschaft zu gutem damit zu gebahren.

Vndt da auß Jhnen einer oder mehr von Gottes gewalt vndt Versehung mit tödtlich abgehen würde, oder sonst andere merckliche Vrsache vorfiele Jnn dieß sache außzurichten beschwerlich, dasselbige sein mitgesellen erkenten, daß alßdan die andern bleibenden ahn des abgegangenen stat, ein andern geschickten vndt dienlichen Man von Adell zu Jhnen wiederumb zu nehmen, vndt zu kießen macht haben sollen, der oder dieselbigen auch so gekohren werden sollenn daß vnweigerlichen auch anzunehmen vnd darwieder sich nicht setzen oder sperren.

Vndt ob eß sich begeben, daß zween, drey oder vier zugleich vmb solche vorgenante stewr würden ansuchen vndt der begehren, welcher alßdan den ersten Beylager gehabt, denselbigen solt man auch den ersten Verlag thun, vndt alßdan furdt vndt furdt, damit kein verweiß oder partheylichkeit hierein gebraucht, gesucht vndt geübet werden, sonder die Gleichheit gehalten werden,

Dieselbigen Sechs obgerürten gekornen sollen auch nachdehme die zwey Haußer vndt Clöster, in- vndt außerhalb dieses Fürstenthumbs vndt landes güttern vndt noch sonst vßstandt haben, berathschlagen, wie sie die wiederumb herbey bringen vnndt die Hauser der hebends machen, auch sollen sie sambtlich die Ampt beider Haußer vndt Clöster ohne einige Verhinderung zu bestellen möge vndt macht haben, Was sie auch dem Hauße zu gute mit brief vndt Sieglen oder andern vfrichten, sollen sie alles zu thun habenn, vnd sollen dieselbigen Sechs gekornen in Geschäften der Haußer nit höher dan mit zween pferden reitten vndt mit Zehrung verleget werden, Es wehre dan daß ihr einer vßwendig Landes geschäfte vnndt anliegendes der berürten Haußer halber verreiten müst, vndt soll solches alles waß sie alßo handeln, thun vndt laßen, steth, vest vndt vnverbrüchlichen gehalten werden, ohne einige gefehrde.

Des zu Vrkundt vnd daß solches wie obstehet also durch vnß von der Ritterschaft gemeinlich des Obern- vnd

Niedern

Niedern Fürstenthumbs abgeredt, betheidiget vnd beschlossen sey worden; So haben wir die Ehrnuesten Löbenstein von Löbenstein, Valten von Merlaw, Gerlach von Breidenstein, vndt Hanß von Hatzfeldt, Reinhardt von Boyneburgk, Balzar Dieden, Geörgen von Papenheimb vndt Eberdt von Gudenbergk, samptlich vndt sonderlich gebetenn, diesen brief mit ihren Insiegeln zu versiegeln vndt zu bekrefftigen, Welches wir izt benante Achten alßo vmb bitte willen gemeiner Ritterschafft gethan habenn, vnß hiermit erkennen, doch vnß vnndt vnßern Erben ohne schadenn, Geben im Jahr Christi ꝛc. XXXII.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

No. II B.

Fürstliches Rescript vom 5ten Jul. 1561.

Wir Philips von Gottes Gnaden, Landgraf zu Heßen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, fügen den Verordneten Vorstehern der Haußer Kauffungen und Wetter zu wissen, daß Wir in Erfahrung kommen, daß sie nicht allein derjenigen vom Adel, so in Unßerm Furstenthumb Heßen geseßen, sondern auch deren, so Unßere Lehen Leute und außerhalb Unßers Furstenthumbs unter fremden Herschafften wohnen, Töchtern, auß denen Gefällen des Stiffts Kauffungen und Wetter, eine Heyrathssteuer geben und darumb offtmahls beyd münd- und schrifftlich angelangt werden sollen: Weilen dann solches Unßerer Verordnung zuwieder, auch dardurch, da es mit der Zeit einreißen solte, daß vfkommen solcher beyder Stifft

der-

dermaßen geringert und in schmälerung gerathen würde, daß zu besorgen, daß endlich der in Unßerm Furstenthumb geseßenen vom Adel Töchtern nicht geholffen werden könte, derwegen Unß, alß dem Obersten Vorsteher solcher beyder Stifft hierin zusehen, und demselbigen in der Zeit zuvorkommen gebühren will; So befehlen und gebieten Wir jetzigen und allen zukünftigen Vorstehern solcher beyder Stifft, daß sie deren vom Adel Töchter, so nicht in Unserm Furstenthumb wohnhafftig seind, auß den gefällen der zweyer Stiffte gantz und gar keine steuer oder Zulegung thun, das ist Unßere Meynung und Wir thuns Unß also zu beschehen, gewiß versehen. Geben zu Weißenstein am 5ten Julii, anno domini 1561.

(L. S.)

Christoph Harsack.

No. III.

Extract-Vertrags, zwischen Heßen-Cassel und Darmstadt, vom 6ten Aug. 1650.

Zu wissen, Als dem am 14ten Aprilis 1648, zu Caßell vffgerichteten Neben-Abschiede zufolge, vnter andern auch, die zwischen den beiden fürstlichen Häußern, Heßen-Caßell, vnd Heßen-Darmbstadt, sowohl der adelichen Stiffter Kauffungen vnd Wetter, alß der vier hohen Hospitalien, Haina, Merxhausen, Grunaw, vnd Hofheim halber, darmit Herr Landgraff Philipß, der elter, Hochseeligen Andenken, eines theils die Ritterschafft, andern theils aber die arme gebrechliche vnd preßhaffte Vnterthanen des Fürstenthumbs Heßen, vnd darzu gehörige Graff- vnd Herrschafften hiebevor begnadiget, am 24ten Septembris vnd 14ten Decembris 1627. verfaste drey verschiedene

Neben-

Nebenverträge durchgangen worden, daß Hochermelte beyde Fürstliche Häußer daruff dieselbige in etwaß geendert, vnd sich mit gutem Wißen, vnd wohlbedachtem Gemüth, inmaßen nachfolget, mit einander freundlich verglichen, vnd vorgemelte drey Nebenverträge, nuhmer in dießen Abschiedt gebracht, vnd zusammen gezogen.

Erstlich, sollen solcher adelichen Stiffter Rechnungen, inß Künfftige jederzeit zu Kauffungen, vff den ersten Tag May gehöret, vndt solcher Tag von beiden regierenden Fürsten inßgesambt außgeschrieben auch von iedem darzu gewiße Personen deputirt werden, demselben beyzuwohnen, vnd allen dabey vorlauffenden Gebrechen auf Unßere ratification, also zu remediiren vnd abzuhelffen, auch dieselbige derogestalt, wie solches Herrn Landgraff Philipßen zue Heßen, hochseeligen Andenckens, bey der fundation gehabten intention gemees ist, zu endern. Diejenigen Gebrechen aber, worüber man sich nicht vergleichen kan, außzusetzen, vnd den regierenden Fürsten, von allem vnterthänige relation zu erstatten, welche sich alßdann mit einander deßwegen vergleichen, vnd ein gewißes verabschieden werden.

No. IV.

Fürstliches Samt-Rescript, v. 1753, an die Obervorsteher der adelichen Stifte.

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen 2c.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Landgraf zu Hessen 2c.

Wir haben Uns geziemend referiren lassen, was maßen Ihr zu gehorsamster Befolgung unserer den 24ten Nov. a. p. erlassenen und d. 21ten Dec. ej. anni Euch richtig zu Handen gekommenen Gesamtverordnung, nicht nur

zur anderweiten Wahl geschritten, sondern auch an die Stelle des verstorbenen Obervorstehers von Lehrbach, Henrich Friedrich von Hatzfeld auf Biebighausen und Allendorf, sodann an Platz des von Milchling, Adelbert von Rotzmann zu Holzdorf und Dotzelrode, zu Mitobervorstehern hinwiederum erwählet, und um die Confirmation sothaner Wahl unterthänig gebethen habt.

Nachdem Wir nun hierbey, in so fern der Adelbert von Rotsmann seine Wohnung uff dessen Burgsitz zu Halsdorf nehmen wird, als welche Condition Wir Landgraf Wilhelm Uns vorbehalten, keinen Anstand finden: So ertheilen Wir Unsere Samt-Confirmation vorstehender masen hiermit, und habt Ihr solchemnach die neo electos zum Obervorsteher Amt behörig zu verpflichten, und zu Mitversehung der übertragenen Function anzuweisen. Versehens Uns und sind Euch mit Gnaden gewogen. Darmstadt und Cassel d. — — 1753.

No. V.

Fürstliches Samt-Rescript, v. 11ten und 24ten Nov. 1752, an die Obervorsteher der adelichen Stifte.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 2c.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig 2c.

Edle und Veste, Liebe Getreue!

Uns ist behöriger Vortrag geschehen, welchergestalt Ihr, was bey der letzthin vorgenommenen Wahl eines Obervorstehers der adelichen Stifter in Hessen, an des verstorbenen von Lehrbach Stelle, durchs Loos von Euch sich angemast ist, zu entschuldigen vermeinet; Gestalten Wir aber

aber dasselbe von keiner Erheblichkeit finden, und demnach auch was dergestalt von Euch nicht durch ordentliche und Statutenmäsige Wahl, sondern in ungewisser Verlosung, auch sonst mit ungebührlicher Umziehung der Sachen selbst geschehen ist, wiederum uffgehoben und cassirt haben: So wird Euch solches nicht nur zu Eurer Nachachtung hiermit bekannt gemacht; sondern Ihr habt auch ohne allen Verschub, zur anderwärten Wahl, sowohl in Ansehung dieser, als auch der nunmehro, durch Absterben des Obervorstehers von Milchling, noch weiter erledigten Stelle zu schreiten und dabey überall wie sichs in Vorschrift der Statuten Euren Pflichten nach gebührt, zu verfahren, gestalten und da Wir übrigens auch fürs Künftige dieses Wahlgeschäfte, damit Unordnung um so mehr unterbleibe, nicht solchergestalt hinaus gewendet, sondern jedesmal binnen gewisser und zwar sechswöchiger Frist, von Zeit daß eine Stelle durch Todesfall oder sonst eröfnet ist, **vorgenommen und geendigt**, folglich das **Präsentations-Schreiben** Uns eingeliefert wissen wollen: So habt Ihr hiernach führohin ebenfalls Euch so gewiß zu achten, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß lediglich nach Ablauf solcher Frist von Uns selbst zur erledigten Stelle, ein geschickt- und dienlicher Mann ernennt und geordnet werde; Mögens Euch nicht verhalten und seynd ꝛc. Cassel und Darmstadt den 11ten und 24ten Nov. 1752.

No. VI.

Fürstliches Samt-Rescript, v. 18ten Oct. 1753, an die Obervorsteher der adelichen Stifte.

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraf ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Landgraf ꝛc.

Edle und Veste, Liebe Getreue!

Uns ist mit mehrerem geziemend referirt worden, was für Mishelligkeiten zwischen den Obervorstehern von Baumbach und von Malsburg über die Art, ob von oben herunter oder von unten hinauf jedesmal zu votiren seye? sich geäusert haben. Nachdem Wir nun ratione modi votandi et colligendi vota Gnädigst verordnet, daß im Fall der vorsitzende Obervorsteher oder Senior ex officio oder auf Veranlassen der übrigen Obervorsteher etwas in Stifts-Angelegenheiten vortragen und zum Votiren ausstellen würde, jedesmal vom jüngsten oder untersten bis zum obersten Obervorsteher mithin von unten hinauf die vota colligirt, so fort wenn majora vorhanden, ein gemeinschaftlicher Entschluß nach denselben gefaßt, und sodann nach solchem die Sache regulirt und abgethan, in dem Fall aber, wenn die vota gleich ausfallen, alsdann die Verhältniß der Sachen so fort an Uns ausführlich berichtet, und darauf die Entscheid- und gnädigste Verordnung unterthänigst abgewartet werden solle; So befehlen Wir hiermit Gnädigst, daß Ihr Euch zu des Stifts Besten und Beförderung deren dahin einschlagenden Sachen unterthänigst hiernach achtet, und diesem allem ohngesäumt und ohne Anstand nachkommet. Versehens Uns, und seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt und Cassel den 18ten Oct. 1753. Ludwig. Wilhelm.

No. VII.

No. VII.

Extract des Kaufunger Visitations- und Rechnungs-Abschieds v. 27ten Jul. 1756.

Monita generalia.

10) Ist ratione des unter den Herren Obervorstehern strittig gewordenen modi votandi vorhin schon Gnädigst resolvirt worden, daß die vota allemal vom Jüngsten anfangen, und bey dem ältesten aufhören sollen, und haben also selbige ihres Orts sich hierunter sothaner Gnädigsten Resolution in allem gemäs zu betragen.

Letztlich

11) Nachdem beyderseits Gnädigste Herrschaften, folgender Puncten wegen, sich dahin zusammen verstanden, und Gnädigst resolvirt haben, daß nemlich

I. der Landtags-Abschied de anno 1532. als ein hinlängliches principium zu Dignoscirung eines alten incorporirten Hessischen von Adel, aus dem Grund, weil von vielen ohnstreitigen Familien des alten Hessischen Adels niemand auf solchem Landtag zugegen gewesen, nicht angenommen werden könne; sondern alle diejenigen für incorporirt zu erkennen seyen, welche zur Zeit weyland Herrn Landgrafen Philippi Magnamini, und besonders von Zeit des anno 1532. gehaltenen Landtags, bis auf den anno 1568. getroffenen Brüdervertrag, als Fürstliche Adeliche Landsassen, den Land- und Erbhuldigungs-Eyd abgeschworen, dabeneben das ius standi in comitiis provincialibus gehabt, und mit einem landsässigen Guth in Hessen domiciliirt gewesen, mithin von der Ritterschaft eine Designation der für unstreitig alte adeliche incorporirte Geschlechter bishero und noch anerkannten

Familien zu beyderseitiger Fürstlichen Confirmation und künftigen Richtschnur einzuliefern seye.

Uebrigens aber

II. Wenn eine Hessische von Adel an einen Auswärtigen, oder eine Auswärtige von Adel an einen incorporirten Hessischen von Adel sich verheirathet, es bey dem allgemeinen principio zu lassen, daß nemlich eine adeliche Tochter vor ihrer Verheirathung nach der Condition, oder den Rechten ihres Vaters, die adelichen Ehefrauen und Wittwen aber, nach ihren Ehemännern zu ästimiren;

sodann

III. Dem Fürstlichen Rescript vom 14ten Febr. 1682. zufolge keiner adelichen Tochter, so sich, auser dem adelichen Stand, an Bürger oder Bauern verheyrathet, die gewöhnliche Steuer zu entrichten, hingegen selbiges auf adeliche Töchter, so sich an Hessische Geheimde- und Regierungs-Räthe, auch hohe Officiers, als Obristen und dergleichen verheirathen, nicht zu verstehen, und daraus also, bey vorkommenden Fällen, ob es eine mesalliance und daher die Steuer zu versagen seye, oder nicht, zu bestimmen;

Auserdem auch

IV. Wenn sich eine adeliche Tochter, an einem auswärtigen Hof, um sich zu qualificiren, oder sonst auser Landes aufhält, selbiger, um sothaner Ursachen willen der Stifts-Beysteuer nicht verlustig zu erklären, sondern derselben allerdings, als ob sie sich würklich im Lande aufhielte, geniesen zu lassen.

Hingegen so viel

V. Die in der Römisch Catholischen Religion auferzogene, oder dazu übergetrettene adeliche Töchter betrifft, weil diese adeliche Stifter unter diejenige fundationes mediatas gehören, worinnen iuxta instrumentum

mentum pacis der annus decretorius in Acht genommen werden muß, und dann in sothanem Jahr beyderseits Fürstliche Häuser und deren der evangelischen Religion zugethane Ritterschaft notorie in Besitz gewesen, hierunter dem gerechten und Friedensschlußmäsigen principio Künftighin jederzeit unabweichlich nachzusetzen, einfolglich keinem catholischen von Adel, oder dessen, eben dieser Religion zugethanen Töchtern einige Theilnehmung an denen Stifts beneficiis zu gestatten seye.

No. VIII.

Fürstliches Samt-Rescript, v. 18ten Nov. 1724, an die Obervorsteher der adelichen Stifte.

Carl ꝛc. Ernst Ludwig ꝛc.

Ohne weitläuftiges Anführen ist Euch vorhin bekannt, was Wir wegen Erwähl- Beeydigung und Annehmung des vierten annoch ermangelnden Obervorstehers der adelichen Stifter an Euch bereits in Gnaden rescribirt, Ihr auch dieser Materie halber bey letztvorigem Rechnungstag zu Kaufungen Unseren beyderseits Deputirten so schrift- als mündlich geziemend vorgestellt habt. Wie Wir Uns nun daraus unterthänigst referiren lassen, und darauf die Samt-Resolution gefaßt haben, daß zwar bey jetzigen und künftigen Vorfallenheiten an seiten derjenigen Obervorsteher, welchen die freye Wahl zusteht, sogleich der neo electus zur Eydsleist- und Verpflichtung beschrieben, der Termin hierzu aber wenigstens uff 6 Wochen angesetzt, auch so fort nach der Wahl Uns beyderseits davon gehorsamst Bericht erstattet, falls aber vor diesem Termin die Confirmation

von Uns nicht erfolgen würde, alsdann solches (damit die Obervorsteher in ihren Amtsverrichtungen nicht etwan gehemmt werden) vim ratihabitionis tacitae haben sollte, mithin Sie Obervorsteher sodann effluxo termino mit der Legitimation des neo electi fortfahren mögen. Also werdet Ihr Euch darnach gebührend zu achten wissen und Wir verbleiben Euch ꝛc. Cassel d. 18ten Nov. 1724.

An die Obervorsteher
der adelichen Stifter.

No. IX.

Extract Stift Kaufunger Rechnungs-Abschieds v. 9ten Julius 1729.

Nachdem auf Gnädigste Verordnung der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Ernst Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn; Sodann des auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, Unsers auch Gnädigsten Fürsten und Herrn; Wir Höchstbesagte Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. Bevollmächtigte, und unterschriebene Deputirte, nebst denen Verordneten Obervorstehern derer adelichen Stifter Ober-Kaufungen und Wetter, ingleichem denen von der Ritterschaft hierzu Beschriebenen, zu ermeltem Ober-Kaufungen, auf dem, statt vorhin auf Galli Tag, anderwärts verglichenen Rechnungstag, als den 24ten Junii dieses jetzt laufenden 1729ten Jahrs zusammen kommen und dann gleich Anfangs, ehe man zur würklichen Rechnungsverhör geschritten, wegen

Admission

Admission derer, dem Abschied de anno 1723. zuwider, beschriebenen und erschienenen acht ritterschaftlichen Deputirten, nicht minder als der Obervorsteher Wahl halber, zuforderst das nötige zu reguliren gewesen: so ist was den ersten Punct anbelangt, von uns denen beyderseits Fürstl. Deputirten die auf die immittelst erstattete unterthänigste Berichte eingelangte Hochfürstl. Gnädigste Samt-Resolution am 7ten currentis denen anwesenden Herren Obervorstehern und ritterschaftlichen Abgeordneten, durch ein Deputations-Decret dahin intimirt worden, daß es ratione numeri derer Deputirten, aus dem Mittel der Ritterschaft, bey obigem Receß de anno 1733. sein Verbleibens haben, mithin die zu gegenwärtigem Rechnungs-Verhör beschriebene und erschienene acht ritterschaftliche Deputirte pro nunc anders nicht, als wenn sie, nebst denen Obervorstehern, sich schriftlich erklärten und dem Receß mit einverleiben lassen wollten, daß sie Obervorsteher künftig zu dem Rechnungstag mehr nicht als vier aus dem Mittel der Ritterschaft im Ober- und Nieder-Fürstenthum, mehr berührtem Receß gemäs, beschreiben, sie die Ritterschaft aber mehr nicht als vier, zu diesem Geschäfte deputiren und abschicken wollten, admittirt, auch hierbey so lange und viel gelassen werden sollten, bis bey beyderseits Gnädigsten Herrschaften sämtliche Ritterschaft, dem unterm 1ten Jul. 1726. bereits ertheilten Fürstl. Deputations-Decret zufolge, ein anderes ausgebracht haben würden, worauf die anwesende Herren Obervorsteher und ritterschaftliche Deputirte am 7ten dieses, sich ultimato schriftlich erklärt haben, daß sie der sub reseruatione inserta in hoc puncto geäuserten Gnädigsten Samt-Resolution von obbemeltem dato, so auf vor auch oftmal ergangenen Receß de anno 1723, sich gründete, nicht entgegen zu seyn, sondern vielmehr so lang zu befolgen gemeint wären, bis bey beederseits Gnädigsten Herrschaften, eine gesamte treue Ritterschaft gebührende Vorstellung deshalben gethan, und ein anderes ausgewürkt haben würde: Auf welche Erklä

rung sodann die acht ritterschaftliche Deputirte dermalen bey der Rechnungsverhör admittirt und zugelassen worden. Den zweyten Punct betreffend, haben anfänglich die anjetzo gegenwärtige ritterschaftliche Deputirte in Ihrem an beyderseits gnädigste Herrschaften gerichteten unterthänigsten Memorial vom 30ten nächst abgewichenen Monats Junii declarirt, daß sie jedesmaligen Obervorstehern hiermit Vollmacht gegeben haben wollten, beederseits Gnädigsten Herrschaften zu Gemäslebung der Hochfürstl. Gnädigsten Samt-Resolution, vom 18ten Nov. 1724, den neo electum vor dessen Bestell- und Beeidigung hinfüro zu notificiren, in der unterthänigsten Hofnung, daß ein jedesmaliges von denen Obervorstehern erwähltes und präsentirtes subiectum zum Mitobervorsteher Gnädigst approbirt werden würde, sodann nachhero am 7ten currentis, nebst denen anwesenden Herren Obervorstehern obige Erklärung schriftlich wiederholet, und von Uns denen beederseits Fürstl. Deputirten eine Resolution darüber verhänget, mithin ist eodem die Hochfurstl. Gnädigste Samt-Verordnung Ihnen sämtlich wie bereits im Samt-Rescript vom 30ten May jüngsthin an die Obervorsteher allein beschehen, durch ein Deputations-Decret bekannt gemacht, und mehr gedachte Declaration pro sufficienti angenommen — worden.

No. X.

Schreiben Landgrafen Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt, an Landgrafen Wilhelm VIII, von Hessen-Cassel, v. 24ten Nov. 1752.

Ew. Liebden freundvetterliches Schreiben vom 10ten huius hat Uns des mehreren eröfnet, was gestalten Dieselbe mit Uns für gut gefunden, die von den Obervorstehern von Milchling zu Schönstädt und von Baumbach zu

Contra, durchs Loos anmaßlich vorgenommene Wahl eines Obervorstehers der adelichen Stifter in Hessen an des verstorbenen von Lehrbach Stelle als unstatthaft und Statutenwidrig zu annulliren und zu cassiren, hingegen den zeitigen Obervorstehern in dem angeschlossenen Samt-Rescript aufzugeben zu einer anderweiten legalen Wahl, sowohl in Ansehung der durch den von Lehrbach, als nunmehr auch durch Absterben des von Milchling sich annoch weiter erledigten Stelle vorzuschreiten, und anbey denselben eine sechswöchige präclusivische Frist, die neo electos ad confirmandum zu präsentiren, pro futuro zu bestimmen. Allermasen nun mit Ew. Liebden hierunter führenden erleuchteten sentiments Wir wie vorhin, also auch annoch vollkommen einverstanden sind, anbeneben auch in casum moræ Uns ratione modi die vorgeschlagene Alternativ bey Besetzung der eröfneten Stellen ebenmäsig gefallen lassen; Also haben Wir keinen Anstand gefunden, obberührtes Samt-Rescript mittelst Unserer Unterschrift gleichfalls mit zu vollziehen und an die Behörde durch die Unserige besorgen zu lassen. Welches Ew. Liebden in freundvetterlicher Rückantwort ergebenst ohnverhalten und Denenselben ꝛc.

Darmstadt
d. 24ten Nov. 1752. Ludwig Landgraf zu Hessen.

Gerber.

No. XI.

Extract Stift Kaufunger Rechnungs-Abschieds, v. 10ten Nov. 1723.

Mon. gen.

VI. Die von Adel und andere befreyete Personen, welche unter denen Gnädigsten Herrschaften, und deren

deren Regierungen immediate stehen, müssen zuforderst wann sie Geld vorgelehnt haben wollen, bey beyden Gnädigsten Herrschafften unterthänigst supplicando dieserthalben einkommen, und nachdem derer Obervorsteher Bericht darüber erfordert und beygebracht worden ist, daß das Stift mit genugsamen Erb-eigenen, freyen, und anderwärts nicht verschriebenen Güthern versichert werden kann, auff erlangten Gnädigsten Consens die — obligationes von denen Regierungen, worunter selbige stehen, confirmiren — lassen.

VII. Die Erlaß decreta, welche nicht über diejenige Summe, so die Obervorsteher zu erlassen autorisirt seynd, ertragen, und von denen Obervorstehern ertheilt werden, sollen sämtlich conditionaliter, wann nemlich die Debenten den Ueberrest sogleich abtragen, abgefaßt, und wofern solches nicht geschieht, der Erlaß, eo ipso, cessiren, nach Ablauf des Jahrs aber solche Erlaß decreta ungültig und cassirt seyn.

XIX. Der alle drey Jahr, vermöge des anno 1651. errichteten Visitations-Abschieds, auf Galli Tag, d. 16ten Oct. verglichene, und bisherv gehaltene Rechnungs-Termin wird, aus bewegenden Ursachen, und mit allerseits Einwilligung, auf den Johannistag, als den 24ten Junius hiermit verlegt, und haben sich darnach die Rechnungsführer gebührend zu richten; allermasen solches denen Stiftern zum großen Nutzen gereichet: dann nicht allein bey diesen Sommer-, langen Tagen die Rechnungs-Abhöhr eher, und längst innerhalb 14 Tagen, verrichtet; sondern auch an Holz und Licht ein großes erspahret, sodann, so gleich nach geendigten Rechnungs-Geschäfft die Zehendverwalterung von denen Obervorstehern vorgenommen, mithin doppelte Reisekosten menagiret werden können.

XX. Ingleichen zu desto größerer menage derer Stifts-Intraden ist ferner gut befunden worden daß hinkünftig,

rig, zu denen alle 3 Jahre abzuhörenden Stifts-Rechnungen, anstatt bishero beschriebener 8 Ritterschaftlicher Deputirten, nur 4, als 2 aus dem Ober-Fürstenthum und 2 aus dem Unter-Fürstenthum beschrieben werden sollen, wobey sich die Obervorsteher vorbehalten, bey einem, etwa ohnedem zu haltenden, Landtag, oder anderer allgemeiner Zusammenkunft, der Ritterschaft davon Intimation zu thun, aus was für bewegenden Ursachen dieses also beliebet und verordnet worden.

XXI. Nachdem bey der in diesem Jahr geschehenen extraordinairen Visitation, anstatt der vormalen gegebenen natural Verpflegung, gewisse Diäten gereicht worden, und sich darbey ergeben daß das letztere fürträglicher seye, als ist ferner solche DiätenGelder anstatt der natural Verpflegung bezahlen zu lassen gut befunden worden, damit aber doch denen Stifftern noch mehreres dabey erspahret werden möchte, solche dergestalt reguliert worden, daß jedem ritterschaftlichen Deputirten, so bald er in Kaufungen angelangt seyn wird, für sich und etwan bey sich habenden Diener täglich 2 Rthlr., jedem Obervorsteher des Tags 3 Rthlr., und denen beyden Herrschaftlichen ersteren Commissariis gleichfalls 3 Rthlr., sodann denen beygegebenen Rechnungsführern oder Condeputatis auch 2 Rthlr., für die tägliche Verpflegung gereicht, und auser dem nichts weiter, für Diener, Knechte, oder Pferde gut gethan, sondern nur das Quartier, samt der Befeurung, Bett und Licht, frey gegeben, auserdem aber alles von einem jeden Deputato selbsten, auf seine Kosten, angeschafft werde.

XXII. Sodann betreffend die Reisekosten; so sollen dieselben nach der bisherigen Observanz denen Obervorstehern täglich mit 4 Rthlr., und denen ritterschaftlichen Deputirten mit 3 Rthlr. gut gethan, denen

Herrschaftlichen Abgeordneten aber nur die Kosten so auf der Reise, an Postgeld und Zehrungen angewendet werden, und zu specificiren seynd, gleichwie bey der diesjährigen extraordinairen Visitation geschehen, und der selbst redenden Billigkeit gemäs ist, vom Ueberschuß derer durch Gottes Segen sich, seit Kurzem her, reichlich vermehrter Stiffts-Intraden ersetzet werden.

XXXIII. Weilen auch bishero bey denen Rechnungstagen und jährlich vorzunehmenden Zehendverwalterung, Anweisung des Claffter- und Brennholzes, Haltung derer Rügegerichten, fast alle Stifftsbediente anwesend, und dadurch große und übermäsige Zehrungen causirt werden; Als sollen künftighin keine andere Stifftsbediente dann diejenigen welche bey jedem Geschäfte zu employren nötig admittirt, und selbige nothdürftig, ohne Ueberfluß verpfleget auch nicht länger als das Geschäfte dauret auf des Stifts Kosten gezehret werden, absonderlich aber sollen die Stifts-Syndici bey denen Zusammenkünften überhaupt nicht eher, als wann sie von denen Obervorstehern expresse beschrieben, und diese selbiger benötigt seynd, sich einfinden, auser dem aber, wann sie von selbsten kommen, nur die freye Kosten denenselben gegeben werden.

XXIV. Damit nun bey dergleichen Geschäften die Kosten dem Stift zum Besten desto mehr menagirt werden, so könnten dieselbe, absonderlich die Holz-Anweisung, wie bishero, von einem Obervorsteher, welchem von denen übrigen darzu Vollmacht zu ertheilen, und unter Ihnen damit zu alterniren ist, vorgenommen und verrichtet, bey der Zehend-Verlehnung aber dahin gesehen werde, damit jedesmalen die Unterthanen vor dem Stiftsvogt, doch daß jene ein raisonnables Gebott thun, zur Steigerung admittiret werden ꝛc.

XXXI. Weilen auch vorkommen daß zum öftern Ehe- und Heiratsgelder an solche welche von keinem der Hessischen Ritterschaft würklich incorporirten alten Geschlechte gezeuget seind, ausbezahlet worden; Als werden die Obervorsteher hierunter pro futuro mehrere præcaution nehmen und in zweifelhaften Fällen zuvor an beyde Gnädigste Herrschaften zu berichten haben.

No. XI A.

Summarischer Extract der Stifts Kaufunger Geldrechnung, v. Jahr 1779.

Einnahme-Geld unständig.

Pag. Rech.		Rthlr.	Al.	Hell.
1	Receß	38073	3	$2\frac{53}{60}$
	Sa. per se			

Einnahme-Geld ständig.

2	Erbzins zu Ober-Kaufungen	58	18	$2\frac{3}{4}$
—	— Nieder-Kaufungen	9	2	$7\frac{5}{24}$
—	— Cassel	3	17	5
—	— Helsa	5	23	$6\frac{7}{30}$
—	— Eschenstruth	19	28	$10\frac{7}{8}$
—	— Wickenrode	9	27	—
—	— Wellrode	4	7	7
3	— Wolfsanger	8	22	1
—	— Niederzweren	—	21	—
—	— Volmarshausen	6	8	4
—	— Sanders-Rengers- und Bergshausen	—	18	6
—	— Betten- und Ochshausen	—	20	9
—	— Crumbach	—	13	9

Ein-

Einnahme-Geld ständig.

Pag. Rech.		Rthlr.	Alb.	Hell.
——	Erbzins zu Grifta . .	—	7	7½
——	—— Großen Ritte, Balhorn, Calden, u. Frankenhausen	1	16	——
——	—— Heiligenrode .	1	8	6
——	—— Allendorf . .	5	20	——
——	—— Spela und Ausschlacht	—	27	3
——	—— Ober-Meiser .	—	12	——
——	—— Walberg . .	—	22	10
4	Markrecht zu Oberkaufungen	—	12	3
	Summa ständig	139	4	1 17/30

Einnahme-Geld unständig.

10	Mastgeld . . .	102	1	——
18	Für Eckernschlagen . .	26	8	——
69	Forstgeld . . .	712	11	——
104	Waldbusen . . .	136	12	8
112	Rügebusen . . .	56	6	8
115	Gemeine Busen . .	29	19	——
ead.	Summa Summarum Wald- Rüge- und gemeinen Busen 222 Rthlr. 6 Alb. 4 Hell.			
116	Kufengeld . . .	1	28	——
117	Braugeld . . .	4	7	——
118	Kellerzins . . .	—	—	——
ead.	Summa Summarum Kufen- Brau- und Kellerzins 6 Rthlr. 3 Alb. — Hell.			
124	Dienstgeld zu Helsa . .	15	25	6
129	—— Wickenrode .	14	2	——
132	—— Eschenstruth .	8	11	——
134	—— Wellrode .	4	19	——
135	Für Düngwagen . .	1	7	——
	Summa Summarum Dienstgeld und für Düngewagen 44 Rthlr. — Alb. 6 Hell.			

Ein-

Einnahme-Geld unständig.

Pag. Rech.		Rthlr.	Al.	Hell.
136	Triftgeld	—	30	—
137	Vor Hämel und Lämmer	2	16	—
138	Ochsengeld	—	—	—
139	Einzugsgeld	8	4	—
140	Von aufgenommenen Juden	—	—	—
143	Zehndgeld	64	6	6
144	Vor verkaufte Früchte	2236	23	10 3/4
145	Für Stroh	12	16	—
147	Für Federvieh und Eyer	83	21	4 1/2
152	Von erblich verliehenen Güthern und Lehngeld	180	5	3
154	Von temporaliter verliehenen Güthern	810	—	—
155	Vor verkaufte Stiftsgüther	—	—	—
181	Pension bey den von Adel	2437	7	5 3/4
	Pension bey gemeinen Leuten.			
200	Amt Abterode	516	16	—
201	Stadt Allendorf	10	—	—
204	Allendorf Soodisch Gericht	20	—	—
206	Amt Alsfeld	50	9	4/4
210	von Baumbachisch Gericht	85	—	4
222	Amt Bischhausen	300	16	—
223	von Bodenhausisch Gericht	15	—	—
259	von Boyneburgisch Gericht	874	21	7 1/4
261	Amt Burg Gemünden	15	—	—
273	von Buttlarisch Gericht	170	8	—
330	Stadt und Aemter Cassel	964	2	1 1/4
334	von Dallwigksches Gericht	17	16	—
339	von Diedisches Gericht	40	—	—
352	Amt Eschwege	191	—	—
356	von Eschwegisch Gericht	49	16	—
357	Amt Felsberg	15	—	—
370	Amt Friedewald	134	16	6 2/4
376	Amt Germerode	85	3	2 2/4

Einnahme-Geld unständig.

Pag. Rech.		Rthlr.	Al.	Hell.
377	von Gilsaisch Gericht	1	16	—
379	Amt Grebenstein	15	16	—
381	Amt Grünberg	45	—	—
384	Amt Gudensberg	15	—	—
387	Amt Homberg	21	—	—
396	von Hundelshausisch Gericht	162	10	8
399	von Keudelisch Gericht	36	10	8
415	Amt Lichtenau	328	24	—
421	von Lindauisch Gericht	53	24	—
423	von Löwensteinisch Gericht	10	—	—
431	von Malsburgisch Gericht	242	—	—
433	von Meysebugisch Gericht	8	—	—
440	Amt Melsungen	130	—	—
449	Amt Rentershausen	79	24	—
450	Amt Neukirchen	15	—	—
451	von Nödingisch Gericht	23	10	8
453	Fürstl. Hessen Philippsthal. Gericht	59	16	—
454	von Papenheimisch Gericht	43	24	—
455	Freyherrlich Riedeselisch Gericht	7	16	—
473	Amt Rotenburg	398	28	$9\frac{3}{5}$
475	von Schollenisch Gericht	12	—	—
497	Amt Sontra	260	25	—
503	Amt Spangenberg	71	8	—
534	Eschenstruth	582	13	$1\frac{3}{5}$
552	Freyheit	296	11	$2\frac{2}{5}$
605	Helse } Stifts Kaufung. Ger.	713	16	$9\frac{3}{5}$
618	Wellrode	134	16	—
644	Wickenrode	290	15	7
648	Amt Treffurt	44	2	—
649	von Trottisches Gericht	39	—	—
650	von Verschürisch Gericht	4	24	—
663	Amt Wannfried	399	16	—
664	Stadt Waldkapel	32	—	—

Ein-

Einnahme-Geld unständig.

Pag. Rech.		Rthlr.	Al.	Hell.
671	Amt Witzenhausen . .	54	5	4
675	Amt Wolfhagen . .	110	16	—
676	Amt Ziegenhain . .	20	—	—
683	Amt Zierenberg . .	142	4	—
	Summa Pension bey gemeinen Leuten 8448 Rthlr. 6 Alb. $8\frac{1}{5}$ Hell.			
	Summa Summarum Pension bey adelichen und gemeinen Leuten 10885 Rthl. 14 Alb. $1\frac{4}{5}$ Hell.			
703	Pension von in Concurs befangenen Kapitalien, welche pro nota nachgeführt wird, 272 Rthlr. 30 Alb. $4\frac{4}{5}$ Hell.			
721	Pension bis auf Martini, pro rata temporis . . .	458	18	6
731	Pension nach Martini, bis zur Ablage	130	16	6
732	Summa Summarum aller Pension 11474 Rthlr. 17 Alb. $1\frac{4}{5}$ Hell.			
764	Abgelegte Capitalia . .	12199	—	—
765	Aufgeborgte Capitalia .	—	—	—
766	Aus dem Stift Wetter, und Collectur Heroldshausen .	250	—	—
767	Von zuerkannt- und moderirten Proceßkosten . . .	34	2	4
801	Auf alte Rückstände erhoben	5437	30	$9\frac{3}{10}$
808	In Gemein . . .	120	13	$\frac{3}{5}$
	Summa unständiger Geld-Einnahme incl. des Recesses, pag. 1, thut 72100 Rthlr. 27 Alb. $4\frac{5}{6}$ Hell.			
	Summa Summarum aller ständ- und unständigen Geld-Einnahme, thut 72239 Rthl. 31 Al. $6\frac{2}{5}$ Hell.			

Ausgabe-Geld.

Pag. Rech.		Rthlr.	Al.	Hell.
811	Adeliche Ehesteuer	975	—	—
816	Ordinaire Stiftssteuer	1749	—	—
820	Extraordinaire Steuer	775	—	—
824	Anderen dürftigen Personen, auf Befehl gesteuert	770	21	4
825	Obervorsteher Besoldung	731	8	—
826	Diener Besoldung	273	17	—
864	Auf Pension gethan	16090	—	—
865	Rügegerichts Kosten	8	24	—
866	Greben Gerechtigkeit	1	4	—
867	Landsteuer	29	1	5
ead.	Onera vom Stift Meyerhof, u. sonst	5	14	1
868	Jäger-Atzung	500	—	—
869	Für erkaufte Güther und meubles	20	—	8
872	An die Herren Obervorsteher geliefert	—	—	—
873	An Brunnen verbauet	1	—	—
874	Zimmerlohn	175	8	—
875	Maurerlohn	75	—	—
876	Schreinerlohn	66	20	8
877	Schlosserlohn	31	—	—
ead.	Schmiedelohn	8	—	—
878	Fenstermacherlohn	—	—	—
ead.	Wagnerlohn	—	—	—
879	Sagenschnitterlohn	47	—	—
880	Dachdeckerlohn	32	—	—
ead.	Ofenmacherlohn	28	—	—
881	Schorsteinfegerlohn	6	6	—
882	An der Kirche verbauet	1	25	4
ead.	Auf dem Hüttenhof verbauet	—	—	—
884	Weißbinder-Kleiber- und Taglohn	15	23	2
886	Für erkaufte Bau-Materialien	78	11	8
887	Zehrung beym Rechnungstag	—	—	—
892	Obervorsteher-Diäten	1155	—	—
899	Zehrung der Stiftsbedienten	467	31	6

Ausgabe-Geld.

Pag. Rech.		Rthlr.	Al.	Hell.
900	Zehrung auf Gefangene	—	—	—
901	Proceß-Kosten	134	7	11 3/5
902	Zum Verlag ins Stift Wetter	—	—	—
903	Fuhrlohn	140	31	8
905	Botenlohn und Brief-Porto	107	4	6
912	Auf Befehl erlassen	397	3	8
917	Um Gottes willen	209	8	—
919	Abgang vom ständ- und unständigen	7	26	2
920	In Gemein ständig	13	9	4
950	In Gemein unständig	4391	29	5 3/10
	Summa Ausgabe-Geld, thut	29519	17	6 9/10
	Mit der Einnahme verglichen, bleiben Receß	42720	13	11 1/2
	Vorstehender Receß ad	42720	13	11 1/2
	wird folgender gestalt gewährt			
	Rechner liquidirt, an ausstehenden Pensionen, und anderen Geldern	28334	19	—
	In den beyden Cassen sind, laut Etats, vorräthig	4792	19	4
	In diesem Jahr sind, besage Manuals Extracts, bis den 31ten Julii, bereits mehr ausgegeben, als eingenommen worden	9318	17	2
	Und Rechner hat noch, zu nöthigen Ausgaben, in Händen	274	22	5 1/2
	Summa	42720	13	11 1/2

Vergleicht sich mit dem Receß
Stift Kaufungen,
den 31ten Julii 1780. J. Weißenborn.

Einnahme Gänse.

Pag. Rech.		Stück.
957	Summa Einnahme Gänse .	20 5/8

per se

Ausgabe-Gänse.

958	Besoldung . . .	4
ead.	Verkauft, und pag. 146. in Geld berechnet	16 5/8
	Vergleicht sich mit der Einnahme. Summa	20 5/8

Einnahme Margrethen-Hahnen.

959	Helsa	154 1/2
ead.	Wickenrode . . .	144
ead.	Wellrode . . .	46
ead.	Eschenstruth . . .	90
	Summa Margrethen-Hahnen	434 1/2

Einnahme ständige Michels-Hahnen.

960	Helsa	15 1/24
ead.	Eschenstruth . . .	84
ead.	Wellrode . . .	53
ead.	Ober-Kaufungen . .	108 7/24
ead.	Nieder-Kaufungen . .	16 3/4
ead.	Bergshausen, Wolfsanger, und Sandershausen . . .	18
ead.	Volmarshausen . .	12
ead.	Wallberg, Rommrode und Nieder-Zweren	53
ead.	Gleichen . . .	2
	Summa Michels-Hahnen	362 1/12
	Summa Summarum Einnahme Michels- und Margrethen-Hahnen. .	796 7/12

Aus-

Ausgabe Hahnen.

Pag. Rech.		Stück.
961	Zu Verehrung, Abgang, und sonst, bis auf weitern Bescheid	1
962	Deputat	22
ead.	In Hochfürstl. und anderen Ablagern aufgangen	—
963	Armen Leuten und bey Aufhebung der Zinsen erlassen	—
ead.	Dem Greben zu Nieder-Zweren	1
964	Denen, so Hahnen aufs Stift getragen	—
ead.	Gemein	5
966	Verkauft, und p. 147. in Geld berechnet	767 7/12
	Summa Summarum Ausgabe-Hahnen	796 7/12
	Vergleicht sich mit der Einnahme.	

Einnahme Fastnachts-Hühner.

967	Helsa	154 1/2
—	Wickenrode	144
—	Wellrode	46
—	Eschenstruth	84
968	Ober-Elsungen	6
—	Freyheit	1
—	Walberg	93
	Summa Fastnachts-Hühner	528 1/2

Ausgabe Hühner.

969	Den Greben	5
—	Deputat	22
—	Dem Prediger zu Walberg	1
970	Bey Fürstl. Ablagern aufgangen	—
—	Verkauft, und p. 146. in Geld berechnet	466 1/2
—	Kindbetterinnen erlassen	13
—	Armen und Kranken erlassen	—

Ausgabe Hühner.

Pag. Rech.		Stück.
971	Denen, so Hühner ins Stift getragen	10
972	Gemein = = =	11
	Summa aller Ausgabe-Hühner	528½

Vergleicht sich mit der Einnahme.

Einnahme Eyer.

		Steig.	Eins.
973	Summa Einnahme Eyer	50	15

per se

Ausgabe-Eyer.

ead.	Verkauft, und p. 147. in Geld berech-		
	net = = =	26	15
—	Abgang = = =	24	—
	Summa	50	15

Vergleicht sich mit der Einnahme.

Einnahme Trift, Hämel und Lämmer.

	Hämel	Lämm.
Helsa		
○		
Wickenrode		
○		
Eschstruth		
○		
Wellrode =	1	1

Ausgabe.

Mit Geld bezahlt genommen worden	1	1
per se		

Vergleicht sich.

No. XI B.

Summärischer Extract der Stifts Kaufunger Fruchtrechnung v. J. 1773.

Einnahme Weitzen.

Pag. Rech.		Viert.	M.	Bech.
1	Receß . .	56	13	$7\frac{103}{120}$
	Sa per se			
8	Ständig zu Walberg .	5	1	$\frac{1}{2}$
9	— Ober-Kaufungen	—	13	3
10	Summa ständig	5	14	$3\frac{1}{2}$
12	Unständig, auf alte Rückstände erhoben . . .	—	—	—
15	— von Zehenden .	45	—	—
16	Zins-Weitzen zu Walberg	—	—	—
17	Gemein . . .	—	—	—
18	Summa unständig	45	—	—
ead.	Sum. Summar. Einnahme Weitzens, ständig und unständig .	107	12	$3\frac{43}{120}$

Ausgabe Weitzen.

19	Verkauft . . .	40	8	4
20	Auf Fürstl. Lager . .	—	—	—
ead.	Auf Befehl gesteuert . .	—	—	—
21	Auf Befehl erlassen . .	—	—	—
22	Deputat	2	10	—
ead.	Eindorre	1	4	$5\frac{4}{7}$
23	Gemein	—	—	—
	Summa Ausgabe	44	7	$1\frac{4}{7}$

Ausgabe Weitzen.

Pag. Rech.		Viert.	M.	Bech.
24	Mit der Einnahme verglichen bleiben		—	
	Receß . . .	63	5	$1\frac{67}{120}$
25	Hiervon wird an Ausstand liquidirt	12	—	—
—	Und auf dem Stiftsboden sind vorräthig . . .	51	5	$1\frac{67}{120}$

Einnahme Korn.

27	Receß	938	1	$3\frac{11}{16}$

Sa. per se

Ständig.

40	Zu Ober-Kaufungen .	14	10	6
68	Zu Nieder-Kaufungen .	74	11	$7\frac{1}{4}$
	Summa ständig	246	2	$4\frac{1}{12}$

Unständig.

96	Auf alte Rückstände erhoben	2	—	—
99	Von Zehenden . .	349	8	—
101	Auf Wiederkauf verschrieben	18	—	—
134	Vom Leimenlande . .	19	8	$4\frac{4}{15}$
135	Für Hafer . . .	—	—	—
cad.	Für Erbsen . . .	—	—	—
136	Von den Stiftsgüthern .	—	—	—
137	Von Erblehngüthern . .	21	—	—
138	Gemein	—	—	—
140	Summa unständig	410	—	$4\frac{4}{15}$
cad.	Summa Summar. ständig und unständiger Einnahme Korn	1594	4	$3\frac{8}{15}$

Ausgabe Korn.

147	Abgang	—	—	—
—	Auf gewisse Jahre verordnet	4	—	—
—	Erblich verschrieben . .	—	—	—

Aus-

Ausgabe Korn.

Pag. Rech.		Viert.	M.	Bech.
148	Deputat	122	—	—
149	Auf Befehl erlassen	—	6	—
155	Auf Befehl gesteuert	27	15	—
—	Auf Wiederkauf verschrieben	—	—	—
156	Auf Befehl	12	—	—
—	Eindorre	14	2	$\frac{1}{2}$
157	Verkauft	274	7	2
162	Gemein	21	2	—
163	Wofür die Censiten Gerste und Hafer geliefert	—	—	—
164	Sa.	476	—	$2\frac{1}{2}$
—	Einnahme und Ausgabe Korn verglichen, so bleiben im Receß	1118	4	$1\frac{1}{30}$
165	Hievon wird an Ausstand liquidirt	535	8	3
—	Und auf denen Stiftsboden sind vorräthig	582	11	$6\frac{1}{30}$

Einnahme Trespen.

167	Receß	2	—	—
168	Auf alte Rückstände erhoben	—	—	—
169	Von Zehnden	—	—	—
—	Gemein	—	—	—

Sa. per se

Ausgabe.

171	Verkauft	—	—	—
—	Auf Befehl erlassen	—	—	—
—	Gemein	—	—	—

Sa.

ead.	Solchemnach bleiben im Receß und werden an Ausstand liquidirt	2	—	—

Ein-

Einnahme Gerste.

Pag. Rech.		Viert.	M.	Bech.
173	Receß	175	—	$5\frac{1}{5}$
174	Ständig	—	—	—
—	Unständig, von Erblehn-Gütern	1	—	—
176	— auf alte Rückstände erhoben	—	—	—
177	— von Zehnden	224	—	—
178	— für Korn und Hafer eingenommen	—	—	—
—	Gemein	—	—	—
	Sa. Einnahme Gerste	400	—	$5\frac{1}{5}$

Ausgabe Gerste.

180	Verkauft	116	15	—
181	Deputat	19	4	—
—	Auf Befehl gesteuert	—	—	—
182	Auf Befehl erlassen	—	—	—
—	Eindorre	5	8	$2\frac{1}{20}$
183	Gemein	—	1	4
	Sa. Ausgabe	141	12	$6\frac{1}{20}$
	Mit der Einnahme verglichen, bleiben Receß	258	3	$7\frac{3}{20}$
184	Hiervon wird an Ausstand liquidirt	51	2	2
	Und auf dem Stiftsboden sind vorräthig	207	1	$5\frac{3}{20}$

Einnahme Hafer.

185	Receß	1197	15	$\frac{11}{20}$
	Sa. per se			

Ständig.

202	Zu Ober-Kaufungen	17	—	$6\frac{2}{3}$
230	Zu Nieder-Kaufungen	74	12	$7\frac{1}{4}$
260	Von Crumbach und anderen Orten bis Ausschlacht	160	10	$2\frac{7}{12}$
	Sa. ständig	252	8	$\frac{1}{2}$

Ein-

Einnahme Hafer unständig.

Pag. Rech.		Viert.	M.	Bech.
262	Auf alte Rückstände erhoben	2	—	—
265	Von Zehnden	329	8	—
267	Auf Wiederkauf verschrieben	18	—	—
300	Vom Leimeslande	31	3	5
301	In Ermangelung Korns geliefert	—	—	—
—	Für Trespen geliefert	—	—	—
302	Von den Stiftsgüthern	—	—	—
303	Von Erblehn-Güthern	21	—	—
304	Gemein	—		—
	Sa. unständig	401	11	5
	Sa. Sarum ständiger und unständiger Einnahme Hafers	1852	2	$6\frac{1}{20}$

Ausgabe Hafer.

315	Abgang	—	—	—
	Auf gewisse Jahre verordnet	—	—	—
	erblich verschrieben	—	—	—
316	Deputat	86	—	—
317	Auf Befehl erlassen	—	6	—
322	— gesteuert	—	—	—
—	Eindorre	15	5	3
—	Auf Befehl	10	—	—
323	Verkauft	590	1	2
324	Gemein	3	12	—
326	Sa. Ausgabe	705	8	5

Einnahme und Ausgabe.

326	Hafer, verglichen, so bleiben im Receß	1146	10	$1\frac{1}{20}$
327	Hiervon wird an Ausstand liquidirt	588	—	6
—	und auf denen Stiftsboden sind vorräthig	558	9	$3\frac{1}{20}$

Einnahme Erbsen.

Pag. Rech.		Viert.	M.	Bech.
329	Receß	19	14	$6\frac{42}{60}$
—	Ständig	—	—	—
330	Unständig, auf alte Rückstände erhoben	—	—	—
332	Von Zehnden	17	—	—
333	Gemein	—	—	—
—	Sa. Einnahme	36	14	$6\frac{42}{60}$

Ausgabe Erbsen.

334	Deputat	1	2	—
—	Eindorre	—	6	$4\frac{3}{5}$
335	Verkauft	9	8	2
336	Auf Befehl erlassen	—	—	—
337	Gemein	—	—	—
	Sa. Ausgabe	11	—	$6\frac{3}{5}$
338	Einnahme und Ausgabe verglichen, bleiben Receß	25	14	$\frac{13}{60}$
339	Hievon wird an Ausstand liquidirt	9	—	—
—	Und auf dem Stiftsboden sind vorräthig	16	14	$\frac{13}{60}$

Einnahme Mohn ständig.

345	Zu Ober-Kaufungen	—	11	$5\frac{1}{3}$
347	— Nieder-Kaufungen	—	4	2
348	— Wellrode	—	2	$3\frac{3}{4}$
349	— Ausschlacht	—	3	—
	Rübesaamen.			
—	— Ober-Kaufungen	—	—	—
—	Sa. Einnahme Mohn- und Rübesaamen ständig	1	6	$3\frac{1}{12}$

Ausgabe.

Pag. Rech.		Viert.	M.	Bech.
351	Deputat = =	——	8	——
357	Verkauft = =	——	14	3 1/12
——	Sa. Ausgabe	1	6	3 1/12
	Vergleicht sich mit der Einnahme.			

Einnahme Geld.

Pag. Rech.		Rthlr.	Al.	Hell.
353	Receß = = =	420	25	6
354	Auf alte Rückstände erhoben	——	—	——
355	Von vermalterten Zehnden	——	—	——
356	Für verkaufte Früchte =	2151	25	2 3/4
357	Gemein = =	——	—	——
358	Sa.	2572	18	8 3/4

Ausgabe Geld.

359	Zu der Stifts Geldrechnung geliefert	2236	23	10 3/4
——	Auf Befehl erlassen =	73	20	5
360	Gemein = =	——	—	——
361	Sa.	2310	12	3 3/4
	Einnahme und Ausgabe Geld mit einander verglichen, bleiben im Receß = =	262	6	5
——	welche bey den Restanten noch ausstehend liquidirt werden.			

No. XI C.

Summarischer Extract der Stifts Wetterischen Rechnung, v. Jahr 1779.

Anno 1779.

Extract der Wetterischen Stifts-Rechnung.

Einnahme-Geld unständig vom Jahrs-Receß.

Rthlr.	Al.	Hell.		
9663	11	$1\frac{28}{30}$	sind voriges Jahr im Receß verblieben	Pag. 1
			Sa. per se.	

Einnahme-Geld ständig.

21	—	8	In der Stadt Wetter	25
12	12	$\frac{1}{5}$	Aus anderen Aemtern daherum	47
33	12	$8\frac{1}{5}$	Sa. Geld-Einnahme ständig.	

Einnahme Geld ständig von Erblehnen.

5	18	8	In der Stadt Wetter	51
5	28	4	Aus anderen Aemtern daherum	56
11	15	——	Sa. Einnahme Geld ständig von Erblehnen.	
44	27	$8\frac{1}{5}$	Sa. Sarum aller Einnahme Geld, ständig, in der Stadt Wetter und auserhalb.	

Einnahme Geld von 8 jährigen Lehnen.

23	2	1	In der Stadt Wetter	67
30	27	$1\frac{4}{5}$	Aus andern Aemtern daherum	81
53	29	$2\frac{4}{5}$	Sa. Einnahme Geld von 8 jährigen Lehnen in der Stadt Wetter und auserhalb.	

Ein-

Anno 1779.

Einnahme Geld unständig von ausgeliehenen Capitalien.

Rthlr.	Al.	Hell.		
125	—	—	Bey den Herren von Adel	Pag. 89
816	—	9	In der Stadt Wetter Ausserhalb in anderen Aemtern und Dörfern	239
941	—	9	Sum. Einnahme Geld unständig Pension von ausgeliehenen Capitalien.	

Ferner Einnahme Geld unständig.

62	24	9	An vorausgezahlter Capital-Zinse	P. 240
49	29	1	An nachgezahlter Capital-Zinse	241
13	28	5	Für verkaufte Erbgüther	243
12	23	—	Von Zehnden zu Elbringhausen und Leya	244
16	3	4	Von verliehenen Wiesen und Aeckern	248
1751	22	5	Von abgelegten Pfandverschreibungen	250
—	—	—	Von den Wollenwebern und Walkemühle	
4	30	—	Von den Zollsichlingen auf dem Amt	252
10	27	9	Vom Zoll in der Stadt Wetter	253
267	1	—	Für verkauftes Korn	256
5	20	2	Für verkauften Weitzen	257
112	24	11	Für verkauften Hafer	259
1	13	6	Für verkauftes Wachs	260
13	4	9	Für verkauftes Federvieh	261
—	16	—	Für Lehn- und Weinkauf	262
—	—	—	Von den Hrn. Obervorstehern zum Verlag empfangen	263
—	—	—	Von den Zinsleuten zu Lich	264
—	—	—	Aus Kochischer Liquidation — Kochischem Receß — Hellerischem Receß — des interims Erhebers Möller Liquidation	265

Anno 1779.

Ferner Einnahme Geld unständig.

Rthlr.	Alb	Hell.		
2	6	——	Gemeine Einnahme =	Pag. 266
4	26	——	An Accidenzien, statt der Naturalien = = = =	266½
2330	13	1	Summa der fernern Einnahme Geld unständig.	

Summa Einnahme Geld unständig, samt Receß, und den 8 jährigen Lehnen, thut 12988 Rthlr. 22 Alb. $2\frac{11}{15}$ Hell.

Summa Summarum aller Einnahme Geld ständig und unständig, thut 13033 Rthlr. 17 Alb. $10\frac{14}{15}$ Hell.

Ausgabe Geld ständig.

——	9	——	An Zins- und Zehndgeld zu Wetter	272
1	30	1½	Den Prädicanten daselbst =	273
1	14	10	In der Stadt Lich = =	274
3	21	11½	Summa Ausgabe Geld ständig	

Ausgabe Geld unständig.

——	--	——	An Zins so strittig = =	276
49	23	8	Zu Besoldung der Hrn. Obervorsteher und Stiftsbedienten =	277
3291	21	4	Auf Pension gethan = =	290
2	23	2	An Schreckenberger in die Ritter-Casse zu Treisa = =	292
5	25	9	Davon nacher Giesen = =	
49	5	——	An Canzley-Gebühr = =	295
390	——	——	An Diäten den Hrn. Obervorstehern	296
125	11	——	Extra Zehrung davon = =	297
58	—	——	Zehrung des Syndici = =	298
49	13	——	—— Stiftsvogts =	300

Anno

Anno 1779.

Ausgabe Geld unständig.

Rthlr.	Alb.	Hell.		
13	24	——	Zu Forst- und Holz-Geld	Pag. 302
193	1	2	Verbauet . . .	303
1	10	——	Abgang der Zinsen . .	304
196	16	2	Von den Hrn. Obervorstehern erlassen	305
17	—	——	Für die Armen gesteuert .	306
2	16	——	Zehrung der Hofleute . .	308
12	9	9	Botenlohn und Postgeld .	309
731	8	——	An verheyrathete Fräulein zu Steuer	311
——	——	——	Den dürftigen Fräulein zu Steuer	314
——	——	——	—— —— —— —— Allmosen	315
159	22	11	Gemeine Ausgabe . .	317
——	——	——	Den Hrn. Obervorstehern auf Rechnung gegeben . .	318
——	——	——	An abgegangenen Capitalien .	319
——	——	——	Für erkaufte Erbgüther .	320
5352	10	5	Summa aller Ausgabe Geld unständig.	

Summa aller Ausgabe Geld, ständig und unständig, thut 5356 Rthlr. — Alb. $4\frac{1}{2}$ Hell.

Verglichen, übertrift Einnahme die Ausgabe, mit 7677 Rthlr. 17 Alb. $6\frac{13}{15}$ Hell.

Hiervon abgangen, so inexigible und nicht erhoben werden kann, —— Rthlr. 21 Alb. 4 Hell.

Bleibt mir dem Stiftsvogt Günst zum Receß 7676 Rthl. 28 Alb. $2\frac{13}{15}$ Hell.

Daran liquidirt der Stiftsvogt Heller 304 Rthlr. 30 Alb. $2\frac{9}{10}$ Heller.

Der Interims-Erheber Möller 6 Rthlr. 17 Alb. 3 Hell.

Und hat Rationarius zu gewähren 7365 Rthlr. 12 Alb. $8\frac{29}{30}$ Heller.

Summa 7676 Rthlr. 28 Alb. $2\frac{13}{15}$ Hell.

Korn. M.	Korn. M	Korn. V.	Weitzen. M.	Weitzen. M.	Weitzen. V.	Hafer. M.	Hafer. M.	Hafer. V.	Anno 1779.
									Einnahme Frucht ständig.
									An Erbzinse.
—	8	—	—	—	—	—	—	—	In der Stadt Wetter P. 332
—	—	—	—	—	—	1	5	$1\frac{1}{2}$	— — Lich 376
—	8	—	—	—	—	1	5	$1\frac{1}{2}$	Sa. ständiger Erbzinse.
									Einnahme Frucht ständig, von Landsiedel und Erblehnen.
5	12	—	—	—	—	—	—	—	In der Stadt Lich 333
10	—	—	—	—	—	—	8	—	— — Wetter, und da herum 334. 377
15	12	—	—	—	—	—	8	—	Sa. Einnahme Frucht ständig, von Landsiedel und Erblehnen.
									Einnahme Frucht von 8 jährigen Lehnhöfen.
40	10	$\frac{4}{3}$	—	—	—	39	8	$1\frac{4}{3}$	In der Stadt Wetter und Aemtern 340. 383
7	14	—	—	—	—	—	—	—	Zu Belnhausen, an der Lahn : : 343
—	9	1	—	10	$1\frac{5}{8}$	—	—	—	In der Stadt Lich 344. 372
49	1	$1\frac{1}{3}$	—	10	$1\frac{5}{8}$	39	8	$1\frac{4}{3}$	Sa. Einnahme Frucht von 8 jährigen Lehnhöfen.
65	5	$1\frac{4}{3}$	—	10	$1\frac{5}{8}$	41	5	$2\frac{4}{6}$	Sa. Sarum aller Einnahme Frucht, ständig und von 8 jährigen Lehnhöfen.
									Einnahme Frucht unständig.
1	2	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	1	2	$1\frac{1}{2}$	Von einzelnen Aeckern 352. 388
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf Remigii Tag, zu Lich 389
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Aus Eberhornischer Liquidation : } 353
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Aus Kochischer Liquid. } 390

Anno

Korn.			Weitzen.			Hafer.			Anno 1779.
M.	M.	V.	M.	M.	V.	M.	M.	V.	**Einahme Frucht unständig.**
—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	Aus Hellerischem Receß P. 361
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Aus dessen Liquidation 362
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Aus Möllerischer Liquidation 363
98	5	$1\frac{19}{132}$	—	—	—	71	5	$1\frac{19}{132}$	Vom Receß voriger Rechnung 331. 374. 375
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Vom Zehnden 355. 373. 397
—	4	—	—	—	—	—	—	—	Insgemein 356. 393
99	11	$2\frac{21}{44}$	—	—	—	72	7	$3\frac{3}{44}$	Sa. Einnahme Frucht unständig.
165	—	$3\frac{79}{132}$	—	10	$1\frac{5}{8}$	113	13	$1\frac{91}{132}$	Sa. Sarum aller Einnahme Frucht ständig und unständig.
									Ausgabe Frucht.
19	4	—	—	—	—	12	12	—	Zur Besoldung 365. 399
46	5	1	—	10	$1\frac{5}{8}$	37	—	—	Verkauft 366. 374. 400
1	—	3	—	—	—	—	12	—	Indorre 367. 401
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Verfüttert 402
—	—	—	—	—	—	1	14	$2\frac{1}{2}$	Zu Lich 403
2	10	—	—	—	—	—	10	—	Nach und erlassen 368. 404
2	—	—	—	—	—	—	—	—	Um Gottes willen 369. 405
—	3	—	—	—	—	—	—	—	Insgemein
71	7	—	—	10	$1\frac{5}{8}$	53	—	$2\frac{1}{2}$	Sa. aller Ausgabe Frucht.
									Diese mit nebenstehender Einnahme verglichen, bleibt
93	9	$3\frac{79}{132}$	—	—	—	60	12	$3\frac{25}{132}$	Receß

Anno 1779.

Pag. 408. Einnahme Wachs ; ; 7 Pfund.
S. per se
— 409. Ausgabe Wachs ; ; 7 ——
Vergleicht sich.

— 413. Einnahme Gänse ; ; 48½ Stück.
S. per se
— 414. Ausgabe Gänse zur Besoldung ; 21 ——
zu Lich ; 2 ——
— 261. verkauft ; 25½ ——
Sa. 48½ Stück.
Vergleicht sich.

— 425. Einnahme Hühner ; ; 107½ ——
S. per se
— 426. Ausgabe Hühner zur Besoldung 28 ——
— 261. Verkauft ; 78½ ——
— 325. Abgang ; 1 ——
Sa. 107½ Stück.
Vergleicht sich.

— 429. Einnahme Hahne ; ; 42½ ——
S. per se
— 430. Ausgabe Hahne zu Besoldung ; 21 ——
— 261. Verkauft ; 21½ ——
Sa. 42½ Stück.
Vergleicht sich.

Geschlossen
Wetter d. 31ten Dec. 1779. Günste.

No. XII.

Fürstliches Rescript, v. 19ten April 1785, den Rang der Obervorsteher der adelichen Stifte, betr.

Demnach Wir, aus Höchst eigener Bewegung, Gnädigst gut gefunden, den Obervorstehern der Hessischen Stifter nunmehro den Rang in der zweyten Classe beyzulegen; so haben sich diejenigen, welche es angeht, unterthänigst darnach zu achten. Cassel, den 19ten April 1785.

Friedrich L. zu Hessen.

No. XIII.

Extract Stift Kaufunger Rechnungs-Abschieds, vom 15ten Julius 1735.

Nachdem auf respective Allergnädigst- und Gnädigste Verordnung des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Ludwigen, Landtgraffens zu Hessen, Fürsten zu Herßfeldt, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, Sodann des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landtgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. Unsers Allergnädigsten Königs, Landesfürsten und Herrn, Wir Ihro Königl. Majestät und Hochfürstl. Durchlaucht bevollmächtigte Räthe und Deputirte,

nebst dem Erbmarchall Freyherrn von Riedesel, wie auch sämbtlichen Obervorstehern derer adelichen Stiffter Oberkauffungen und Wetter, ingleichem denen ritterschaftlichen Deputirten allhier zu Oberkauffungen, auff den anderwärts verglichenen Rechnungs-Tag, als den 24ten Junii dieses jetzt laufenden 1735ten Jahrs zusammen kommen, und dann zu allerforderst nahmens beyderseitig Gnädigster Herrschafften, denen von der Ritterschafft bekannt gemacht worden, was maasen allerhöchst und höchst Dieselben nicht nur dasjenige was bey dem vorigen Rechnungstag sowohl überhaupt, als ins besondere wegen readmission acht ritterschafftlicher Deputirten verabschiedet worden, in Gnaden ratihabiret und den von seithen einer löblichen Ritterschafft deshalben außgestellt- dem letztern Visitations-Abschied verbotenus mit inserirten Revers seines völligen Inhalts angenommen, sondern auch so viel nechst diesem die in vorigen Jahren noch weiters gebetene Erhöhung derer dotal Gelder anbelanget, darauf in gleichmäsigen hohen Gnaden resolvirt hätten: daß ob zwar erwehntes ritterschafftliches Gesuch theils der erstern fundation und Anordtnung derer adelichen Stiffter, (als welche überhaupt dahin gehe, daß die Stifts revenues mit evitirung aller unnöthig- und überflüßigen depensen, nur blos zu Erhaltung des darinnen intendirten löblichst und wahren Endtzwecks angewendet werden sollen) theils und haubtsächlich aber auch dem darauf fundirten im Jahr 1723 mit großer Mühe und guten Vorbedacht errichteten recess diametraliter entgegen lauffe, jedennoch bey nuhmerigem Zuwachs und reichlichem Ueberschuß gedachter Stifts Intraden von Schließung des diesjährigen Visitations-Recessus an, die bishero auf 200 Cft gesetzte dotal Gelder auff dreyhundert, der Ober Vorsteher jährliche Besoldung von 150 auff zweyhundert Cammergulden, auch dieser letztern diæten täglich auff fünf Rthlr. der ritterschafftlichen Deputirten ihre aber auff 4 Rthlr., doch unter der ausdrücklichen reservation erhöhet werden möchten, daß solches alles so wenig der erstern fundation, als

dem

dem schon angezogenen in anno 1723 errichteten recess derogiren, sondern beyde in ihren völligen Kräfften verbleiben, weniger nicht diese bewilligende augmentation nur so lang, alß man es von seithen beyder hohen sambt-Herrschafften, denen Zeit und Umbständen nach fur rathsamb finden werde, verstattet, mithin deren anderweite Vermind- oder Vermehrung Ihro, Krafft Ober Landesherrlicher direction, außtrücklich vorbehalten bleiben solle, wie der Erb Marchall und sämbtliche verordnete Ober Vorsteher derer adelichen Stiffter nebst übrigen ritterschafftlichen Deputirten auch solches alles und ins besondere die vor die Conservation derer Hessischen löblichen Stifftungen bezeigte Gnädigste intention mit unterthänigst schuldigstem Danck also erkandt und angenommen, anbey noch fernerer Landtesfürstlicher Hohen Gnade und protection sämbtliche getreueste Ritterschafft in dem zugleich heegend submissesten Vertrauen empfohlen haben; daß wo fern beyderseithig Gnädigst hohe Landes Herrschaften erwehnt- und anderer Puncten halber hiernechstens etwa eine anderweitig Gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, für gut und nöthig finden würden, Allerhöchst- und Höchstdieselbe besagte Dero getreueste Ritterschafft, welche unter obiger Landtsherrlicher direction auff einerley fundations-mäßigen Endzweck jederzeit zu collimiren suchen wird, mit communicirung derer Bewegursachen vorhero Gnädigst zu vernehmen sich gefallen lassen werden, alß hat man deme vorgängig eingangs mentionirter beyder adelicher Stiffter, wie auch der Collectorey zu Herolzhausen Rechnungen, von denen nächst abgewichenen drey Jahren 1732, 33 und 1734 genau examinirt, und was dabey nach Anweisung derer vorigen Recessen und Gnädigsten instructionen zu moniren und zu verbessern vorgefallen, auch gut und nöthig erachtet worden, sowohl in denen abgelegten und gesamter Hand unterschriebenen Rechnungen gehörig notiret, und die Rechnungsführer zu dessen exacten Befolgungen ernstlich angewiesen,

wiesen, als auch sonsten das nöthige mit Fleis aufgezeichnet und diesen verbindlichen Abschied begriffen ꝛc.

No. XIV.

Vertrag des F. Hauses Hessen, mit den Obervorstehern der adelichen Stifte Kaufungen und Wetter, und der Hessischen Ritterschaft, v. 6ten Jan. 1629.

Zuwissen, als die Fürsten zu Hessen, in Kraft der hohen Landsfürstlichen Obrigkeit, neben andern Deroselben anhangenden Rechten vnd Gerechtigkeiten, auch das Fürstenlager, Jägeratzung vnd ander dergleichen Zehrungen von Alters hero in- vnd vf dem Stift Kauffungen gehabt vnd herbracht, vnd aber bei dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Moritzen Landgrafen zu Hessen ꝛc. vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn die ietzige, sowohl auch die vorige Obervorsteher berürtes Stifts Kauffungen, in nahmen vnd von wegen sambtlicher Ritterschaft sich vielfaltig in vnderthänigkeit beschweret, daß solcher Jägeratz vnd Zehrung in viel wege missbraucht, vnd dem Stift ein zumahl grosser vnkosten damit gemacht vnd vervrsacht würde, vnd dahero vnderthänig gebetten, dieweil Seiner Fe. Gn. damit nicht gedienet, noch deren Bestes vnd nutzen dardurch befordert würde, Sie dahero in gnaden geruhen wolten, entweder solchen vnkosten vnd dem Stift dardurch zuwachsende beschwerung der Billichkeit nach, einzuziehen, vnd zu moderiren, oder ie mit einer gewissen Summ geldts abkauffen zulassen, Darmit also das Stift solcher beschwerung entnommen, vnd entlödigt werden mögte, auch darbeneben andere beschwerungs Posten vorbracht, vnd vmb

ein-

einsehens angehalten, So haben zwar Seine Fe. Gn. solche Puncten vnd dahero entstandene mißhelligkeiten zu gehöriger deliberation vnd abhandlung deroselben, vor etzliche darzu deputirte in gnaden verwiesen, Welche dan auch, empfangenem gnädigen Befelch zu schuldiger gehorsamer folge, solcher puncten halber, mit den **Obervorstehern** vnd **etlichen** von der **Ritterschaft** allerhand vnderrede vnd Handlung gepflogen, Weil man aber zu endlicher Vergleichung nicht gelangen können, vnd sich vnderdessen zugetragen, daß durch Hochgedachts Herrn Landgraf **Moritzens** Fe. Gn. gutwillige abdication, die Fürstliche Landsregierung vf deren gelibten ältern Sohn, den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn **Wilhelmen** Landgrafen zu Hessen ꝛc. vnsern gnädigen Fürsten vnd Herrn gelanget, vnd kommen, vnd dan die sambtliche **Ritterschaft**, sobald zu antrettung Ihrer Fen. Gn. Regiments, vnd abhelfung solcher, hibevor so vielfaltig geklagten gravaminum vnderthänig angehalten, So haben demnach Ihre Fe. Gn. auf die, von Deroselben, vnd des auch Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn **Georgen**, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Zigenhain vnd Nidda ꝛc. vnsers gnädigen Fürsten und Herrn Rhäten vnd Commissarijs vnd also mit gesambtem Zuthun beider regirender Fürsten zu Hessen, bey jüngster **Rechnungsverhör** zu Kaufungen, am 28ten Junij Anno 1628. gemachten **Abschied** vnd darin gegebene anlass, vorige gepflogene Vnderhandlung vfsuchen, sich darauß vnderthänig referiren, vnd darauf dieselbe durch Ihre Cantzlar und Rhäte reassumiren lassen, darbei es dan so weit gebracht, daß mit Ihrer Fen. Gn. sowohl, alß der Obervorsteher vnd etlichen von der Ritterschaft, gutem wissen vnd willen, solchen Beschwerungen abgeholfen, vnd nachfolgendergestalt verglichen, vnd verabschidet worden, Nemlich vnd so viel erstlich das **Fürstenlager**, **Jägeratzung** vnd alle andere von Ihrer Fen. Gn. vnd Dero Dinern herbrachte **Zehrungen**, wie die

nahmen

nahmen haben mögen, belangt, So sollen vnd wollen darfur des Stifts Obervorsteher, wer die zu iederzeit sein werden, ihärlichen vnd eines ieden ihars besonder, vf Martinj, auß des Stifts intraden, in Ihrer Fen. Gn. Renth Cammer gegen gebüerliche Quittungen güetlichen lifern vnd bezahlen lassen, Fünfhundert Reichsthaler, vnd darbeneben Ihrer Fen. Gn. abtretten vnd vberlassen, die Diegelshütten, mit allen ihren pertinentien vnd Zugehörungen, wie die nahmen haben mögen, nichts darvon außgescheiden, vnd solang Ihre Fe. Gn. dise Fünfhundert Reichsthaler erheben, vnd sich der Diegelshütten vnd deren pertinentien gebrauchen werden, solang soll bemeltes Fürstenlager, Jägeratzung vnd alle andere Zehrungen gäntzlich vnd zumahl gefallen, vnd der Stift diselbe zutragen nicht schuldig sein, noch darmit in einigem weg beschwerd werden.

Wan aber Ihre Fe. Gn. oder Dero Erben, des herbrachten Fürstenlagers, Jägeratzung vnd anderer Zehrungen sich wider gebrauchen wolten, welches zu ihrem willen vnd wohlgefallen stehet, vf solchen fall, sollen die versprochene Fünfhundert Reichsthaler allerdings wider gefallen sein, auch dem Stift die Diegelshütten, cum pertinentijs, vnd in dem stand, daß Sie Eintausend Reichsthaler wohl werth sey, wider eingereümbt vnd gevolgt, oder aber, da Ihre Fe. Gn. solche Diegelhütte liber behalten wollen, an Deren statt dem Stift Eintausend Reichsthaler erstattet werden.

Vors ander, nachdem Sie sich auch beklagt, daß Ihnen in Widerbestellung der Obervorsteher, wie auch andere Stiftsdiner, alß Vögte, Förster vnd dergleichen beym Stift Kaufungen von der Fürstlichen Casselischen Linien ie bißweilen allerhand eingriffe vnd eintrag beschehen, vnd gebetten, das es derowegen auch bei dem herkommen gelaßen, vnd ihnen solche Aembter vnd Dinste vf begebene fälle, ihres gefalleus hinwider zu bestellen

len frey vnd bevor stehen, vnd man Sie darmit gewehren lassen wolte, So haben Ihre beederseits FFe. GGn. die Ritterschaft bei solchem herkommen, in widerbestellung der Obervorsteher vnd Stifts Diner, sowohl beim Stift Kaufungen alß Wetter, doch salvâ superioritate, vnd was Ihre FFe. GGn. vf besagten Stiftern herbracht, gelassen.

Alß Sie sich dan auch zum **dritten** veber die Beambten in Statt vnd Ambt Cassell dahero vnd von deswegen beschweret, daß ihnen an ihrer hergebrachten gerechtigkeit, mit **Anlegung Gebotts, Verbotts**, auch *evocation* ihrer **leuthe** in- vnd auß des **Stifts Dörfern**, ihrer der Obervorsteher vnd ihres Vogts vnbegrüßet, vnd vnersucht, allerhand eintrag vnd eingrif widerfahren solte, Auch der **angrif** in **Peinlichen Fällen**, disputirlich gemacht werden wolte, vnd solches auch wider abzuschaffen, und in vorigen stand zurichten gebetten, So ist diser punct also verglichen, daß dem Stift vnd Dessen Obervorsteher vnd Dinern, **gebott, verbott**, vnd anderer dergleichen zu der **Vndergerichtsbarkeit** gehörige Ding vnd puncten auch der **angrif** in peinlichen Fällen (vnd sonst an der **Peinlichkeit** weiter nichts) in den **Stiftsdörfern** gelassen, vnd darbey vnverhindert bleiben sollen.

Was aber das **Pfänden** in den **Ambts Dörfern** betrift, dieweil berichtet würd, daß Sie vnd ihre Vögte dasselbige, doch alleine gegen ihre säumige, in des Ambts Dörffern gesessene Censiten vnd **Zinsleüthe**, durch ihre Dinere, mit Zuziehung der Greben einer jeden Dorfschaft, herbracht vnd exercirt, doch daß Sie gleichwohl die **Pfande** nicht aus den Dörfern vnd des Ambts Bottmäßigkeit bringen, sondern darin lassen müssen, Auch wan die Pfände von Amtswegen verkauft werden solten, solches nicht durch des Stifts, sondern die **Ambtsdiner** verrichtet werde, So haben es auch Ihre Fe. Gn. darbei ebenmässig gelassen, vnd sollen demnach beiderseits **Ambts-** vnd **Stifts-**

diner

diner sich dessen also verhalten, vnd darnach richten, vnd keiner dem andern vorwerffen.

Lezlich vnd zum vierdten, Alß mit Ihrer Fen. Gn. Sie die Obervorstehere vnd Ritterschaft auch einen Holtzstreit gehabt, derentwegen vor etlichen iharen Zeugen abgehört worden, deren aussagen biß noch verschlossen vnd nicht publicirt noch communicirt gewesen, Darmit dan auch dises Puncten halber fernere Weiterung verhütet werden möge, So ist beiderseits verwilligt, daß solang es bey obgedachter der Fürstenlager, Jägeratzs vnd Zehrungen halber getroffener Moderation vnd Vergleichung, vnd denen darvor versprochenen Fünfhundert Reichsthaler gelassen würd, der streitige Ort Holzes Ihrer Fen. Gn. allerdings verbleiben, Wan aber solche Fünfhundert Reichsthaler fallen, vnd man sich an Ihrer Fen. Gn. seiten berürten Fürstenlager, Jageratzs vnd Zehrungen wider gebrauchen würde, alßdan die Helfte vorgedachtes streitigen gehölzes, (welches zu dem ende ietzo sobald gemessen, vnd wie viel es sey, in einen besondern Abschied gebracht werden soll) dem Stift assignirt vnd eingeraumbt, darauf ein rechter scheid, mahl oder Anwand zwischen Ihrer Fen. Gn. vnd des Stifts gehölzen vnd wälden, doch Ihrer Fen. Gn. an ihrer herbrachten Jagensgerechtigkeit vf des Stifts Gehölzen, Wälden vnd Felden, in alle wege ohne nachtheil vnd ohnabbrüchig, gemacht werden solle, alles ohnegefährde vnd arge list.

Daß nun solches alles dermassen, wie vorstehet, allerseits abgeredt, auch von hochermelten vnsern gnädigen Fürsten vnd Herrn zu Hessen ꝛc. theils in gesambt, soviel obgesetzten zweyten Puncten betrift, theils von Herrn Landgraf Wilhelms Fen. Gn. absonderlich, was die vebrige, Ihre Fe. Gn. allein concernirende Puncten belangt, wie ingleichem auch von den Stifts Obervorstehern, vnd denen von der Ritterschaft bewilligt, verglichen vnd verabschiedet. Dessen zu warer vrkund vnd steifer

fer Festhaltung seind diser receſſen drej, gleiches lauths vnder Hochgedachter, vnserer guedigen Fürsten und Herrn vnd der Obervorsteher, auch deren von der Ritterschaft Hand vnd vfgedruckten Insigeln vnd Pitschaften verfertiget. So geschehen zu Cassell vf Trium Regum, den Sechsten Januarij, im ihar des Herrn, Ein tausend, Sechß hundert Zwantzig vnd Neun.

Wilhelm L. Mpr. (L. S.)

Georg L. z. Hessen Mpr. (L. S.)

Volprecht Riedesell zu Eysenbach Mpr. (L. S.)

Herman von der Malspurgk Mpr. (L. S.)

Melcher von Lerbach Mpr. (L. S.)

Johann Berndtt von Dallwigk Mpr. (L. S.)

(L. S)

Philips Ludich von Walden: stein Mpr. (L. S.)

Carl Klaur Mpr. A. Baumbach Mpr. (L. S.)

(L. S.)

Christoff von Romrodt. (L. S.)

Friedrich Herman von Boyneburgk genant von Hoin: stein Mpr. (L. S.)

(L. S.)

Philips von Scholley Mpr. (L. S.)

Henrich Wil: helm von Eschwe: (L. S.)

Hans Ernst v. Ufflen Mp. (L. S.)

M. Hartmann. v. Harstall Mpr.

Caspar Hundt. (L. S.)

Curtt Meysenbug Mpr. (L. S.)

Richart von Wulf. (L. S.)

Herman von Hun: delßhausen Mpr. (L. S.)

(L. S.) Christoph Wil. helm Diede zum Fürstenstein Mpr.

(L. S.) Jost von Butler.

(L. S.) Carll Leusch von Bottnar Mpr.

No. XV.

Vertrag zwischen Hessen-Cassel, den Ober-vorstehern der adelichen Stifte, und der Hessischen Ritterschaft, von 1723.

Zu wissen sey hiermit, als zwischen dem Durchleuchtigtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, Landgraffen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Graffen zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. an einem, sodann dem adelichen Stifft Ober-Kauffungen, am andern Theil, einige Zeithero nachgesetzter Puncten halber Streit und Irrungen entstanden, deren gütlichen Beylegung halber aber, man bey jetzigem Rechnungs Termin Unterred- und Handlung gepflogen, daß derowegen nach allem angewendeten Fleiß sothane Differentien derogestalt von Grund aus verglichen worden, wie folget: Als

1.

Wollen Höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen Cassel aus besonderer für die adelichen Stiffter habender Gnade, die in denen Stiffts Dorfen sich zutragende Fornications-Fälle einem Zeitigen Stifftsvogt zu bestrafen, mithin die davon abhangende Emolumenta ersagten Stifftern zu berechnen, nachgeben und gestatten, dahingegen jetzt Höchstbenamte Ihro Hochfürstl. Durchl. wann in vorerwähnten Stifftern und darzu gehörigen Dorfschaften simple Ehebruchsfälle, daß nemlich ein Ehemann mit einer ledigen Dirn was Ungebührliches zu schaffen hätte, sich zutragen sollten, solche zu bestrafen sich privative reserviren.

2.

Zum zweyten, weilen die adeliche Stiffts-Hintersassen bey denen Herrschaftlichen Jagden mit zu erscheinen und Dienste zu thun gehalten, folglich wann einer oder

der

der ander sich diesfalls ungehorsam bezeigt und zurück bleibet, Se. Hochfürstl. Durchl. billig des Ihro dadurch zuwachsenden Schadens halber indemnisiret werden müssen; So sollen die Contumaces jedesmal derogestalt und auf gleiche Weiße, wie an übrigen Orten derer Aemter Cassel geschiehet, bestraft, und ohne die geringste, an Seiten des adelichen Stiffts künftighin weiter zumachende Contradiction, sothane Jagdbußen an denjenigen, welcher solche in Cassel zuerheben pfleget, geliefert und Sr. Hochfürstl. Durchl. vollständig berechnet werden. Doch stehet denen adelichen Ober Vorstehern, oder Stiffts Vogt frey, ob sie den Stiffts Landknecht uf die herrschafftliche Jagden mit schicken, oder aber, zu Ersparung derer Tagegelder, so dieser bishero vom Stifft bekommen, zurücklassen wollen. Was aber die Jagdbußen de praeterito betrifft, obwohlen Se. Hochfürstl. Durchl. befugt zu seyn erachtet, solche wenigstens de anno 1695. als von solcher Zeit an selbige in Rechnungen gestrichen worden, vom Stiffts Vogt Knobel, in dessen Händen selbige bis hierhin geblieben, beytreiben zu lassen. So wollen dennoch vielhöchstbenamte Ihro Hochfürstl. Durchl. sothane Jagdbußen von verflossenen Jahren in Gnaden schwinden lassen, wiewohl mit dem Beding, daß die Ober Vorsteher solche vom Stiffts Vogt Knobel einfordern und zum Nutzen derer Stiffter verwenden mögen.

3.

Als auch die adeliche Ober Vorsteher sich über die herrschafftliche Beamten in Cassel, daß diese Ihnen nicht nur in der Civil-Gerichtbarkeit allerhand Eingriffe bis dahero gethan, sondern auch die Stiftshintersassen mit ungebührlichen *Executionen* zu graviren pflegten, beschwert, so ist bey diesem Punct verglichen, daß der Recels de anno 1629. oder sogenannte Jägeratz in seinen Kräfften verbleiben, mithin von denen Beamten zu Cassel solchen irgends zuwider denen adelichen Stifftern gar kein Eintrag

geschehen solle. Soviel aber die *Executiones* in Stiftsdörfern in Ansehung aller Ihro Hochfürstl. Durchl. zugehörigen eignen Renthen, *Intraden* und Gefälle concerniret, so haben zwar ermeldte herrschafftliche Beamten und nicht ein zeitiger Stiffts Vogt solche nötigenfalls zu verrichten, auf daß aber jedoch die Stiffts Hintersassen mit dergleichen beschwerlichen und nicht ohne Kosten abgehenden Executionen nicht zu frühzeitig überfallen und übereilet, sondern vorhero ihrer Schuldigkeit erinnert und gewahrschauet werden; So wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero Beamten gnädigst anbefehlen, daß sie jedesmalen zeitig vor der *Executions*-Vollziehung ein Verzeichniß derer *Debenten*, mit dem Anfügen, was und wie viel, auch wann ein jeder zu liefern habe, einem zeitigen Stiffts Vogt und denen Stifftsgreben zugleich nachrichtlich zuschicken müssen, damit selbige nicht nur die Stifftshintersassen vor der Execution warnen, anbey der zuthun habender Bezahlung halber das Nöthige bekannt machen und verkündigen können, sondern auch gedachter Stiffts Vogt, wofern bey Repartition derer herrschafftlichen praestandorum ein Unterschleif oder Verstoß vorgehen sollte, davon denen Beamten zu Cassel Kenntniß gebe und hierunter die nöthige Remedur geschehen könne; Würden aber die Debentes hierauf nichts desto weniger in Entrichtung ihrer Schuldigkeit saumhafft verbleiben, denen herrschafftlichen Beamten alsdann zur Execution selbsten zu schreiten freybleibet. Gleichwie nun oberwähntermassen die bishero fürgewaltete Irrungen gütlich beygeleget und erörtert, als thut man auch

4.

Ritterschafftlicher Seits dem beym Kaiserlichen und des Reichs Cammergericht zu *Wetzlar* vor vielen Jahren angefangenen Rechtsstreit und demjenigen, was allda verhandelt worden, aus tragendem schuldigen Respect und vorab man mit der gnädigen Landesherrschafft Ritterschafft-

schafftlicher Seits in Streit zu leben gar nicht gemeynet, hiermit *renunciiren*.

5.

Zum fünften haben auch zwar die anwesende Ober Vorsteher um ritterschafftliche Deputirte angetragen, daß man die streitige Fluhr, zwischen *Almerode* und *Wickenrode* sobald jetzo mit reguliren und in Richtigkeit bringen möchte, woruf auch des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. an Dero Regierung zu Cassel gnädigsten Befehl ergehen lassen, von denen dasigen Beamten, worinn ratione dieses Puncts die Irrungen bestehen, gnugsame und vollständige information einzuziehen, und davon Ihro Hochfürstl. Durchl. allforderst unterthänigst zu berichten; Nachdem aber ein solches wegen Kürze der Zeit noch nicht geschehen, als bleibt auch dieser Punct, bis deswegen das Nöthige praepariret, ausgesetzt. Es seynd inzwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. bey nächsterer Anwesenheit derer Ober Vorsteher sothane Fluhr- oder Gränz-differentien gleichergestallt nach Recht und Billigkeit gütlichen beylegen zulassen, des gnädigsten Erbietens.

6.

Letzlich und sechstens haben diesen in duplo ausgefertigten Abschied der Fürstl. Hessen-Casselische Deputatus und Regierungs Rath L. Johann Christoph Grusemann, mit Vorbehalt seines gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigsten Ratification an einem, sodann die zeitige sämmtliche drey Obervorsteher von Keutel, Schenck und Riedesel, nebst anwesenden Ritterschaftlichen Deputirten am andern Theil eigenhändig unterschrieben, auch mit Ihren respective angebohrnen Pittschafften besiegelt und bekräfftiget; Geschehen Kauffungen den 8ten Novembr. 1723.

(L. S.) Joh. Christoff Grusemann L. als Fürstl. Hessen Casselischer Deputatus.

(L. S.) Bernd Wallrab von Keudell.

(L. S.) C. C. Schenck Mpr.

(L. S.) J. V. Riedesell. (L. S.) H. C. Schenck zu Schweinsberg.

C. E. von Baumbach vor
(L. S.) mich und in Volmacht
Christian Ludwigs von
Capelan.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. thun hiermit bekennen, Nachdem Uns gegenwärtigen zwischen Unserm Deputato Regierungsrath L. Johann Christoff Grusemann in Unserm Namen an einem, sodann denen Adelichen Obervorstehern und Ritterschafftlichen Deputirten am andern Theil, dreyer bishero streitig gewesener und Uns als Landesherrn angehenden Puncten halber, abgeredete Vergleich Uns geziemend vortragen lassen, mithin Wir dessen Innhalt wohl erwogen, daß Wir demnach sothanen Vergleich, als Landesherr und pars transigens Krafft dieses in allen seinen Puncten und Clausuln gnädigst ratificiret haben; In Urkund dessen haben dieses nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch unser Secret-Insiegel wissentlich beydrücken lassen. Cassell d. 10ten Novembr. 1723.

Carl Mpr. (L. S.)

No. XVI A.

Kaufbrief über den Hof Schrappendorf, v. 1706.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, absonderlich denen, so solches zu wissen nöthig haben, daß heut unten benenten tages zwischen Johannes Herwigen Ver-

Verkaufern eines, sodann denen Hochwohlgebohrnen Herren derer adelichen Stiffter in Hessen jetziegen Hochansehnlichen Ober Vorstehern Kaufern anderntheils wegen des also genannten Hofs Schrappendorfs so gelegen ober Schnelmanshausen, folgender aufrichtiger und zu recht beständiger Kauff wohlbedächtig ist abgeredet und beschlossen worden dero gestalt und also. Es verkaufft bemelter Johannes Herwig seinen Ober-Schnellmannshausen gelegenen und also genannten Hof Schrappendorf, wie er solchen von der Capitainin Frau Annen Christinen Wittib von Mortierin zu Rotenberg und dann Herr Josiæ Hornbergs Capitains seel. hinterlassener Kinder zu Klein Vach constituirten Vormundt Herr George Melchior Hagelgans aus Creutzburg, in anno 1696 erkauft, und bis hierhin besessen, an Haus, Hof, Scheuren, Stallung, Ackerbau, Wiesenwachs, Gartten, Gehölze, teiche und Fischwasser, wie solches zusammen ratione der Gränzen und Hut zwischen ihme Verkaufern und der Gemeinde Schnellmannshausen abgesteinet, und also in seinen reinen und steinen liegen, allermasen dieses die vom Herrn Ambtmann zu Creutzburg unterm dato Creutzburg den 15ten Novembris im Jahr Eintausend siebenhundert und ein beschriebene und confirmirte Gränz-Beschreibung mit mehrerem zeuget, sambt einer freyen schäferey, dem anjtzo ausgestelltem Winterfeld, und denen sonstet zu solchem Hof gehörigen pertinentien und Gerechtigkeiten, Hochbesagten Herrn Ober Vorstehern des Hochadelichen Stiffts zu Ober-Kaufungen, umb und vor Fünff tausend Rthlr., jeden Rthlr. zu 32 Hessen Alb., oder Fürsten Groschen, gerechnet, Erb- und eigenthümlich und zu kaufen überlassen; Gleichwie ich Verkäufer nun von itzt bemelten Kauffschilling derer Fünff tausend Rthlr. von dem zeitigen Ambts Vogt, Herrn Henrich Knobell beym Stifft zu Ober Kaufungen, vor übergabe dieses Kaufbriefs zweytausend vierhundert funfzig drey Rthlr. 4 Alb. 10 Hell. bahr zu meinen Händen empfangen, an bemelte Frau Capitainin von Mortier Ein tausend zwey hundert vierzig acht

Rthlr., und dann an besagte Hombergische Kinder zu Klein Vach, Ein tausend zwey hundert dreysig sieben Rthlr. und sechzig ein Rthlr. 27 Alb. 2 Hell. restirendes intereſſe und alsdann jetzt bemelte zwey orthe als meine vorige Verkauffere zwey tausend fünff hundert vierzig sechs Rthlr. zwanzig sieben Alb. zwey Hell., noch rückständig gewesene Kaufgelder bezahlt, und also besagten Ambtsvogt Herr Henrich Knobell über solche außgezahlte fünff tausend Rthlr. versprochene Kaufgelder mit Begebung der Exception und Ausrede, als wann mir diese Fünff tausend Rthlr. nicht würklich, noch völlig weren zugezehlet worden, und ich dieselbe mit meinem nutzen nicht verwendet hette, hiermit gebührender masen quittiren thue. Hierauf wird Hochbesagten Herren Kaufern, und dem Hochadelichen Stift zu Ober-Kaufungen der von mir verkaufte und also genannte Hof Schrappendorf mit allen seinen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, nichts darvon ausgenommen hiermit von mir dem Verkauffer, wohlbedächtlich tradiret, eingeräumet und in dessen geruhige possession vel quasi gesetzt, derogestalt und also, daß das Hochadeliche Stift zu Ober-Kaufungen, und dessen jederzeitige Herren Ober Vorsteher darmit gleich denen übrigen Stiftsgütern nach Gefallen und Belieben zu schalten und zu walten gute fug, macht und recht nicht allein haben, sondern will auch die Herren Kaufer oder das Hochadeliche Stift, gegen alle Ansprach, so oft und dick solches vonnöthen sein sollte, sowohl in als auserhalb Gerichts, gute ufrichtige und beständige wehrschaft bey Verpfändung meiner bereitesten Haab und Güter zu leisten schuldig sein, gestalten ich deswegen allen und jeden rechtlichen Exceptionen und Wohlthaten sonderlich doli mali, simulati contractus, rei non sic sed aliter gestæ, persuasionis, restitutionis in integrum, læsionis enormis vel enormissimæ, generalem renunciationem non valere nisi specialis præcesserit, wohl bedächtlich renunciirt und mich denenselben sambt und sonders hierdurch kräftiglich verziehen, und begeben, alles treulich, sonder gefährde und argelist.

Zu

Zu wahrer Urkund und Bekräfftigung dieses Kaufs habe ich Eingangs ermelter Verkauffer Johannes Herwig diese Wehrschafft nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch nachgesetzten Notarium und dessen beide Zeugen, solche in vim instrumenti publici zu corroboriren und zu bekräfftigen mit Fleis ge- und erbethen. So geschehen Ober-Kaufungen d. 26ten Octobr. anno 1705.

Johannes Herwig.

Nachdem ich Ends benannter Johann Weisenborn, Kayserlicher geschworner Notarius nebst beiden respective Zeugen nahmentlich Herr Henrich Beck aus Creutzburg und Herr Johann Bipart von obbemeltem Verkaufer Johannes Herwigen dieser Wehrschaft vim & valorem instrumenti publici mitzutheilen requiriret worden. Als habe dieses zumahlen weilen ich gesehen daß Verkaufer Herwig in diesen Contract gewilliget, derer beschriebenen Rechten sich begeben, einfolglich solchen eigenhändig unterschrieben, Kraft tragenden Amts mit meiner Hand Unterschrift, Notariat-Signet und Handpittschaft authentisirt und bekräfftigt; gestalten sich bemelte beyde Zeugen gleichfalls unterschrieben und Dero Handpittschafften bey gedrücket haben: Geschehen zu Ober-Kaufungen nach der Heilbringenden geburt Unsers Herrn und Heylands Jesu Christi, im Jahr 1706, am 1ten Junii, in der 14ten Indiction bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst und unüberwindlichsten Kaysers und Herrn, Herrn Josephi des ersten, Ihrer Majestät Reiche, des Römischen im 18ten, des Hungarischen im 19ten, und des Böhmischen im 1ten Jahre.

(L. S.) Johannes Weisenborn Imperiali authoritate Notarius publicus juratus, ad hoc legitime
(L. S.) requisitus in fidem premissorum:
(L. S.) Henrich Beck, als hierzu erbetener Zeuge.
(L. S.) Johannes Bipert, testis requisitus.

No. XVI B.

Privilegium Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen, den Hof Schrappendorf betr. d. 1706.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraff zu Thüringen, Markgraf zu Meisen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graff zu der Mark Ravensberg, Sayn und Witgenstein ꝛc. vor Uns Unsere Erben und Nachkommen Urkunden und bekennen hiemit und in Krafft dieses. Nachdem bey Uns die Obervorsteher des Kayserlich freyen Adelichen weltlichen Stifts zu Ober Kaufungen in Hessen, bey Cassell, gelegen, durch Dero Bevollmächtigte Deputirte, Herrn Obristen Walraden von Boyneburg uf Bischhausen, und den Stifts Amtsvogt Henrich Knobeln gebührend anbringen und zu erkennen geben lassen, was maasen sie den in Unserm Ambt Creutzburg gelegenen Hoff Schrappendorf Erb- und eigenthümlich zum Behuef an vorbesagtes Stift erhandelt, darneben angesucht und gebethen, denselben von denen darauf haftenden frohnen und Diensten, ordinar und extraordinar Steuren, Erbzinsen und Ambtsgefällen, Einquartirung und allen anderen oneribus tam realibus quam personalibus; so von solchem Hoff und dessen Zugehör, wie auch desselben besitzern in Unser Ambt Creutzburg bishero haben geliefert werden müssen, oder noch künftig erdacht, und besagtem Hoffe, oder dessen possessoribus, gleich andern Unseren Ambts Unterthanen zugemuthet werden könnten, zu befreyen und eximiren und in ein adelich freyes Schrift- und Cantzeleyfäßiges Erbguth zu verwandeln, hingegen sich erbothen ein gewisses Geldquantum dafür zu erlegen und abzutragen.

Als

Als ist nach hinc inde gepflogenen tractaten und Unterredung nachfolgender Contract und Handel getroffen und verbündlich geschlossen worden, Nemlich Wir consentiren und willigen, in quantum de iure

1.

Nicht allein in den von erwehntem Stift mit dem itzigen Besitzer gedachten Hofs Schrappendorf geschlossenen Erbkauf, sondern wollen auch nicht verhindern, daß das adeliche Stift Kaufungen und dessen Obervorsteher sich dieses erhandelten Guths anmase, und alß mit seinem erworbenen wahren eigenthum damit schalte und walte, wie es ihm am Vorträglichsten zu seyn erachten wird, doch dergestalten das gemeltes Stift sich wegen dieses Guths selbsten und so fern sie es von Hansen Herwichen erkauft oder an Zahlungs statt angenommen wieder alle Ansprüche, wie sie auch nahmen haben mögen, ohne Unser Zuthun auf Ihre Kosten und Gefahr verfechten mögen. Hiernächst legen Wir auch

2.

besagtem Hof die qualitæt und immunitæt eines freyen schriftsäßigen Canzeley Erbguths bey, dergestalten daß solches von nun an, und zu ewigen Zeiten, als ein freyes adeliches Erbguth, mit allen seinen itzigen Ein- und Zugehörigen Gütern und Gerechtigkeiten besessen werden und von Unsern Ambts Creutzburg iurisdiction, worunter es bis anhero gehöret und selbige agnosciret gäntzlich eximiret, und besagtes Stift wegen dieses Guts, oder ihre auf solchem Hause habende Bediente und leuthe nirgend anderswo, als vor Uns und Unserer nachgesetzten Fürstl. Regierung und Ober Consistorio zu stehen verbunden seyn, oder belangt werden soll.

3.

Wollen Wir erwähnten Hof Schrappendorf, als ein nunmehriges freyes adelich Erbguth und die dazu gehöriger

Güter von allen Diensten und frohnen, wie solche bishero geleistet worden, oder ins Künftige denen Creutzburger Ambts Unterthanen zugemuthet und quovis modo imponirt werden möchten, insonderheit aber wie solche zeithero sowohl Unserm Amt Creutzburg, und dessen Vorwerke, sub quocunque nomine, als auch bey vorfallenden militarischen Einquartierungen und Verpflegungen, auch marches, Durchzügen und Fortschaffungen sowohl Unserer eigenen trouppes als anderer Völker zu leisten schuldig gewesen, nicht weniger denen Holtzfuhren vor Unsere Fürstliche Hofstatt, allen und jeden Jagddiensten, ingleichen Bau- und anderen Frohnen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sowohl in Person, als mit Geschirr, gänzlich verschonen, und forthin zu ewigen Zeiten dergleichen nicht erfordern, noch exigiren lassen.

4.

Versprechen Wir hiermit offt angeregtes nunmehriges adeliches freyes schrift- und Canzleysäßiges Guth, cum pertinentiis, von aller Einquartierung und Last, bey vorkommenden Winter Quartieren und anderen Einquartierungen, Durchzügen und Stilllägern, sowohl Unserer eigenen als anderen Militz zu entnehmen, nicht minder dasselbe und dessen sämtliches Zugehör, an Aeckern, Wiesen, und Gehölze, auch Garten und Teiche, oder auch Fischwasser, (da der Bach hierzu zu hegen stünde) ingleichen itzige und künftige dieses Hofs Gebäude, von allen ordinar Land und extraordinar steuren, Erbzinsen, und gefällen, wie solche nahmen haben, und bishero alljährlich in Unser Amt Creutzburg, von dem Guth Schrappendorf, und dessen pertinentiis haben entrichtet werden müssen, sowohl auch von denen Lehngeldern und in summa von allen oneribus tam personalibus quam realibus zu befreyen und bemeltes Stift oder künftige possessores dieses freyen nunmehrigen Erbhauses samt dessen güter dißfalls sowohl gegen Unser Amt Creutzburg und dessen incorporirte Unterthanen, als auch

gegen

gegen die Landschaft und deren cassam zu vertreten, allermasen dann das gantze ordinar und extraordinar steur quantum, so zeithero auf dem nunmehrigen Erbfreyhause Schrappendorf und dessen zugehörigen Gütern und Gerechtigkeiten gehafftet und darvon ins Amt Creutzburg abgegeben werden müssen, hierdurch aufgehoben, abgeschrieben, nachgelassen, getilget und abgekauft ist, und zu ewigen Zeiten seyn sollen, dergestalten daß dergleichen im geringsten weiter nichts gefodert oder abgetragen werden darf, sondern das Haus Schrappendorf und dessen possessores von allen und jeden auflagen, steuern und beschwerden, sie mögen nahmen haben oder erdacht werden wie sie wollen, semperfrey seyn und bleiben sollen, inmaßen Wir denn die intention führen, Unserer Cammer und Landschaffts Cassa den hierunter leidenden abgang oder ringerung des terminlichen ordinar und extraordinar steur quanti entweder baar, oder sonst sattsam ersetzen und gut thun zu lassen, auch denen frohnbahren Unterthanen des Amts Creutzburg die hierunter zuwachsende beschwehrung und Uebertragung der auf dem Hof Schrappendoef sonst gehaffteten Frohnen und anderen onerum, in andere Wege, abzunehmen, und denenselben Erleichterung zu geben; Und wegen aller dieser sub No. 3 et 4 gegebenen Immunitæten und Freyheiten vor Uns und Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen, dem Stift Kaufungen oder künftigem possessori dieses nunmehro adelichen freyen Erbhauses und zugehörigen Güter die Eviction versprechen.

5.

Wird angeregtem Stift die civil iurisdiction der Nieder Gerichte auf dem Hause Schrappendorf, und dessen angehörigen Feldern, Fluhren, Waldungen, und dessen Bezirk, wie auch die Nieder Jagden, worunter auch die Rehe mit verstanden, dem Herkommen nach, und wie es in diesen Sachsischen Landen gebrauchlich eingestanden, jedoch daß es sich in dem Unserer Wald Ordnung und Jagd

patent

patent gemäs bezeuge und hierwieder nichts vornehmen lasse, auch dißfalls die Gränze keinesweges überschritten oder weiterer Eingriff gethan werde.

6.

Es wird auch der Tischtrunk, so viel vor die angestellte Haushaltung nöthig, auf solchem Hof Trankſteuerfrey zu brauen, hiermit verstattet, jedoch daß nicht das geringste davon vor Geld ausgeschenket, anstatt des Lohns abgegeben, oder Faß weise anderwärts hingeschickt, sondern aller Unterschleif, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, masen dann die Besitzer solchen Hofs Unserer Fürstl. Cammer auf begebende Fälle diesesfalls jederzeit Rede und Antwort zu geben verbunden seyn sollen, gänzlich vermieden werde. Hierbey aber behalten Wir Uns die Landeshoheit, ius episcopale, und Herrlichkeiten, ingleichen die hohe Jagdgerechtigkeit, und Folge, Obergericht und criminal iurisdiction, auch davon dependirende iura, als Aufheben und Durchführung der toden Cörper, Nacheyle, und unweigerliche Ausstellung der Flüchtigen, in und auser gemeltem Hof, und dessen Gränzen, Feldern und Markungen, Unserm Amt Creutzburg bevoren, nicht weniger wird die Stellung derer in Unseren Amtsdörfern und Orten delinquirenden und excedirenden Stiftsbedienten und Leuten, auf besagtem Hofe oder Hause, nach beschehener requisition, Unserer Gerichten oder Amts, woselbst das delictum begangen, hiermit reserviret.

So hat es auch

7.

wegen der Geistlichkeit auf solchem Hofe, oder Hause, daß nemlich solche dahin, wo solche bishero hingehört, ferner eingepfarrt bleibt, und was selbiger dißfals bis daher tragen und leisten müssen, davon noch ferner unweigerlich abgegeben werde, auch die Besitzer dieses Hofs oder Hauses sich Unserer Kirchen Ordnung und Befehl gemäs bezeigen, nach wie vor sein Verbleiben.

Damit

Damit auch

8.

Künftig aller besorgender Streit und Irrungen, der Gränzen halber, viel ernennten Hofs, abgeschnitten und verhütet bleiben mögen, ist dieselbe noch vor der Uebergabe und Einräumung dessen, mit den benachbahrten Orten, durch Unser Amt Creutzburg in Richtigkeit gebracht, versäulet und versteinet, eine ordentliche Gränz Beschreibung abgefaßt, und zu dem Ende dieses Contracts und respective Concession angehängt worden: Die Huth und Trifft behält dieser Hof, wie solche ohnstreitig hergebracht, obgleich selbige, auser der versteinten Gränze, sich erstrecken möchte.

9.

Ist das Stift schuldig, und macht sich hierdurch anheischig, so bald nach erblichen tradition des Hofs samt dessen pertinentien die homagial Pflicht, oder Unterthanen Eid, durch Abschickung eines Gevollmächtigten bey Unserer hiesigen Regierung abstatten, und praestiren zu lassen, weniger nicht bey vorgehender jedesmaligen Veränderung der Landesfürstlichen Herrschaft die Erbhuldigung, gleich anderen Vasallen und Unterthanen zu leisten.

10.

Hat besagtes Stift vor diese zuvor erwähnte Freyheiten, Immunitæten und Gerechtigkeiten, drey tausend Reichsthaler, an guten Chur Sächsischen, Brandenburgischen und Lüneburgischen $\frac{2}{3}$ stücken dergestalt zu bezahlen versprochen, daß zweytausend Rthlr. so bald bey Aushändigung dieser Concession baar, die übrige ein tausend Rthlr. aber unter Auswortung eines Wechselscheins, so bald als der Steuern wegen bey Fürstl. Landschafts Casse genugsame Versicherung gestellet, dieselbe auch baar zu vergnügen, abgetragen werden sollen; Wie Wir dann über die erstern 2000 Rthlr. hiermit und Krafft dieses, mit der Verzicht entweder gar nicht, oder nicht völlig ausgezahlter itzt gesetzter

ter Summe wissentlich und wohlbedächtig hierüber quittiren und deren Empfang bekennen;

Darneben

II.

und schlieslich mehr erwähntes Stift versichern, daß so wohl Wir selbsten die Eviction und Gewähr der versprochenen Freyheiten und Gerechtigkeiten demselben jederzeit præstiren und leisten, alle contradiction und Ansprüche gegen männiglich, auf Unsere Gefahr und Kosten vertreten, als auch Unsere Erben und Nachfolger hierzu verbunden, anbey Dieselbe treulich ermahnet und angewiesen haben wollen, oft berührtes Stift dabey nachdrücklich zu schützen, und hierwieder im Geringsten nicht zu handeln, noch dasselbe in seinen wohlerlangten Befugniß- und Freyheiten auf einige Weise zu kränken, zu schmälern, oder anderen, daß sie dieses thun dörfften zu verstatten, gestalt Wir dann um mehrer Zuverläßigkeit und fester Haltung willen demselben eine absonderliche von Uns eigenhändig vollzogene Versicherung ausgestellt, und zu Urkund, auch künftiger Nachricht und confirmation dessen, diesen contract eigenhändig unterschrieben und Unser größer Insiegel aufdrucken lassen. So geschehen und geben Eisenach d. 20ten Februarii 1706.

Johann Wilhelm H. zu Sachsen.

(L. S.)

No. XVII.

Fürstliches Rescript vom 14ten Februarius 1682.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Landtgraff zu Hessen (t. t.) thun kund hieran vor Unß, Unßere Erben und Nachkommen

kommen Fürsten zu Hessen offentlich bekennende: Alß Unß die Veste Unßere Liebe getreue, sämbtliche jetzo alhier anweßende Erb Marschall, OberVorstehere der adelichen Stiffter, und andere von der Riterschafft beyder Fürstenthümer in Hessen Deputirte in Schrifften unterthänigst zu vernehmen gegeben was maßen hiebevor Weyland der Hochgebohrne Fürst Herr Philips der Aeltere Landtgraff zu Hessen ꝛc. Unßer gelibter UhrAnherr lobseeligen gedächtnüß, unterm dato Weissenstein den 5ten Julii im Jahr 1561, gegen die damahlige Vorstehere der Stiffter Ober Kauffungen und Wetter sich in Gnaden erklähret, auch Ihnen in Schrifften auferlegt, und anbefohlen, daß sie Keinem von Adell der nicht ein eingesessener Landsaß deß Fürstenthumbs Hessen seye, ohnerachtet ob er gleich Lehnmann oder sonst darinnen begütert seyn möchte, zu Außstattung seiner Töchter einige Steur oder Zulagen, von obgemelten der Stiffter Ober Kauffungen und Wetter Gefällen thun sollen, alles mehrern inhalts berührter und nachgehends nach besagtes Herrn Landgraffen Philipsens des Aeltern Gottseeligen Ableben, weniger nicht von Weylandt denen auch Hochgebohrnen Fürsten Wilhelmen und Herrn Ludwigen Gebrüdern Landgraffen zu Hessen ꝛc. Unsern respective Herrn Uhr- Uhr- Altvattern und Vettern, unter dato Ziegenhain d. 30ten May anno 1568, als auch forters, und nach deßselben Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen Unßern Geliebten Herrn Uhr Groß Herrn Vattern lobseeliger Gedächtnüs, unter dato Cassell d. 13ten Dec. 1595, und noch am letzten, von Unßer Hochgehrten Frau Mutter Gn. in Vormundschafft Nahmen am 8ten Nov. 1667. gleiches Inhalts in Gnaden erneuerten und confirmirten zugleich in Abschrifft mit vorgelegten Befehls und decreti und Unß dannenhero zugleich unterthänigsten Fleißes ersucht und gebethen, Wir sothane Gnädigste Fürstl. Verordnung und Befehl gleichfalls weniger nicht in Gnaden zu confirmiren und zu erneuern, als auch dahin zu erläutern und zu extendiren Gnädigst geruhen wollten, daß die zu

besserem

besserem Auffnehmen des adelichen Standts im Fürstenthum Hessen verordnete Einhundert Gulden Heurathş Steur, keiner adelichen Tochter, so sich außer dem Adelichen Standt, oder sonst ungebührlicher und leichtfertiger weise an Bürger oder Bauren verheurathe gereicht und gefolgt werden möge; Daß wir demnach solchem derer jetzigen Obervorsteher und übriger supplicirender Deputirter von der Ritterschafft unterthänigstem Suchen in Gnaden statt gethan, und obangedeuteten Befehl und Verordnung, als die Wir der Billigkeit gemäs finden, gleichergestalt gnädigst weniger nicht erneuert und bestättigt, als dieselbe auch auf nachstehende mase erläutert und extendirt haben, erneuern, bestättigen, extendiren auch dieselbe hiermit, und in Kraft dieses Briefes, und befehlen darauf der vorbesagten beyden Stiffter jetzigen und inkünftigen Vorstehern, in Gnädigstem Ernst und bey denen Eyden und Pflichten damit sie Unß und mehr erwehnten beyden Stifftern Ober Kauffungen und Wetter zugethan und verwand seyn, daß sie nun hinführo nach Inhalt derselben keinem von Adell, der nicht unzweifentlich ein eingesessener Landsaß in einem der beyden Fürstenthümer Hessen seye, ob er gleich ein Lehnmann, oder sonst darinnen begüthert seyn möchte, deßgleichen keiner adelichen Tochter, so sich außer dem adelichen Standt, an Bürger oder Bauern, (worunter Wir doch Unßere Fürstl. Geheimbte und Regierungs Räthe, oder auch Hohe Officiers, als Obristen, und dergleichen nicht mit gemeinet; sondern davon ausdrücklich excipirt haben wollen) oder sonst ungebührlicher und leichtfertiger weiß verheurathen möchte, die gewöhnliche Steur oder Zulage, von viel berührter beyder Häußer oder Stiffter einkommen und gefällen nicht thun, oder wiederfahren lassen, sondern sich in deme der obgemelten Unßerer Gottseel. Herrn Vorfahren Lobseel. Gedächtnüß, und dieser Unßer Gnädigst extendirten Verordnung durchaus gemäs verhalten, und deme zuwider im geringsten nichts vornehmen sollen. Deß zu Urkund haben Wir Unß eigenhändig unterschrieben und Unser

Fürstl.

Fürstl. Secret Insiegel zu- und vordrucken lassen. Geben in Unßer Residentz und Vestung Cassell d. 14ten Febr. 1682.

Carl (L. S.)

No. XVIII.

Extract Stift Kaufunger Rechnungs-Abschieds, v. 15ten Jul. 1735.

I.

Wann eine eingebohrne Adel. Heßische Fräulein wäre, die zu Ihrem Unterhalt von Eigenen Mitteln gar nichts übrig hette, sollen ihr des ends auß denen Stiffts-Revenüen dreyßig Rthaler, auff den Fall aber, daß sie noch von etwelchem Vermögen wäre, nach advenant weniger zur Jährlichen pension gegen jedesmalige quitung gereichet und solches dem Stifft verrechnet werden.

II.

Von sothanem beneficio sind alßo außgeschlossen, nicht nur diejenige welche von keinem der Heßischen Ritterschaft incorporirt gewesenen Vatter Ehelich gezeuget worden, mithin wann sie sich verheyratheten, der sonst gewöhnlich und verordneten Stiffts-Steuer ohnfähig wären, sondern auch die, welche eine böß und lasterhaffte, dem Adel zur Schand gereichende Conduite führeten.

III.

Wann ferner ein der Heßischen Ritterschaft incorporirtes Mitglied sich ungebührlicher Weise außer Stand verheyrathete, sollen die auß solcher ungleichen Ehe erzeugte Töchter erwehnten Jährlichen Steur zwar ebenfalß ohnfähig, Ihnen aber doch nach befinden und dafern sie sich sonsten

sten wohl verhalten würden, ein dürfftiges Allmosen nach Willkühr ohnversaget seyn.

IV.

Arme und dürfftige doch sonsten Stifftsmäßig Adeliche Wittiben sollen denen dürfftig unverheyratheten Adelichen Töchtern nach proportion Ihres Vermögens allerdings gleich gehalten werden.

V.

Ob auch gleich, soviel diese letztere, die ohnverheyrathete Adel. töchter nehmlich anbetrifft, das Haubt-Absehen auff diejenige gerichtet ist, die zugleich entweder gäntzlich oder zum wenigsten Vatterloße Waysen sind, so sollen jedoch auch in dem Fall, wann einer von der Ritterschafft dergestalten zurückkäme, daß Er seine töchter nicht recht erziehen könte, demselben auff ansuchen darzu auff gewisse Jahre eine proportionirte Beysteuer zwar gereichet, jedoch dabey wohl zugesehen werden, daß es sonst zu keinem andern Ende angewendet werden möge.

VI.

Wäre es nechst diesem sache, daß einer durch liederliche Haußhalt und Verschwendung das seinige mit Verabsäumung eigener unschuldigen Kinder durchbrächte, so soll einem solchem nach befinden gewisse Curatores setzen zulassen, von gesamter Ritterschaft gesorget- und so dann denen etwa habenden töchtern auff gleiche weise prospiciret werden.

VII.

So wohl in ein, alß anderm fall nun soll um dergleichen Beysteuer bey denen Herren Obervorstehern derer Adel. Heßischen Sammt Stifter schrifftlich nachgesuchet- und sowohl der Dürfftig- als Mündigkeit halber, mit außtrücklicher benahmung aller Umbstände, beglaubte vom Jedesmaligen Hrn. Strohm Deputato und noch zween andern bey der Sache nicht interessirten von Adel unter eigenhändiger

diger Unterschrifft und beygedruckten Pittschafften auff Adel. Ehren, Treu und Glauben außgestellte attestata mit beygebracht werden. Und weilen

VIII.

Uber dergleichen Vorfallenheiten zur Zeit der gewöhnl. Jährlichen Zehend Verwalterung unter andern mit deliberiret werden wird, So haben auch darnach die Competenten sich zu achten, mithin um solche zeit ihre memorialia nebst denen nötigen attestatis anhero einzusenden.

IX.

So bald eine solche Jährliche Steuer verwilliget worden, soll die Persohn mit Ihrem Nahmen in eine darzu besonders haltende matricul unter benennung des Jahr und tages, wie auch des accordirten Quanti, ordentlich eingetragen, und sich dabey auff die eingelangte attestata, welche ebenfalß wohl zu asserviren sind, bezogen werden.

X.

Sothane Jährliche Steuer soll, wofern die persona beneficiata sich nicht verheyrathete, oder auch die Umbstände ratione facultatum et morum (immaßen sonderlich eine, die sich ex post noch übell aufführen würde, des beneficii verlustig zu erklären) sich etwa sonst veränderten, ad dies vitæ dauren.

XI.

Zu dem ende soll, ob jede sich noch wohl aufführe und zugleich sonst in vorigen Umbständen befinde? oder ob Sich dieselbe und worinnen verändert hetten? an die Herren OberVorstehere von jedem orte nähern Hrn. Strohms Deputato zu allenfalßig anderweiten Verordnung alljährlich kurz berichtet, auch

XII.

Die obgedachte Matricul, welche auff jedesmaligem Rechnungstage zur examination vorzulegen, dergestalten

eingerichtet werden daß auff jedem blat sich nur eine Person benahmt befinde, um aljährlich drunter notiren zu können, ob sich die Umbstände verändert oder nicht.

No. XIX.

Extract Stift Kaufunger Rechnungs-Abschieds, v. 15ten Jul. 1738.

XIII. Soll keine ordinaire oder jährliche Stiftssteuer verwilligt, noch die darum nachsuchende Person darauf immatriculirt werden, es seye denn vor erst, das Ordnungsmäsige Attestat, nach allen und jeden requisitis, auch sonst in der behörig und vorgeschriebenen Form, glaubhaft beygebracht, auser dem aber und wofern daran nur einiger Mangel erschiene, die Supplicantin abgewiesen, und ihr etwa befindenden Umständen nach, nur eine auserordentliche geringe Steuer verabreicht werde.

XIV. Gleichwie hingegen auch die jedesmalige ordinaire Herren Strohm Deputati dergleichen Supplicantinnen mit Ertheilung der erforderlichen Attestaten, auf beschehendes Ansuchen, gern und willig, jedoch auf adeliche Treue und Ehre, nicht anders, als der Wahrheit gemäs, an Hand zu gehen, mithin sie darunter nicht aufzuhalten, von selbst geneigt seyn werden: Also steht zugleich denen Herren Ober-Vorstehern frey, nöthig befindenden Falls, von einem oder dem andern, über diesen oder jenen Umstand vornemlich ratione der angegebenen Dürftigkeit, oder vielleicht noch übrig habenden Vermögens, besondern pflichtmäsigen Bericht zu erfordern. Inmassen

XV. die mehr erwähnte Stiftssteuren im geringsten nicht zum Misbrauch gezogen, noch denjenigen so solcher ent-

entweder nicht bedürftig, oder nicht würdig wären, jemalen zu gut kommen, sondern wo darunter einig gebrauchte Gefährde sich, wider Verhoffen, äusern würde, diejenige Fräulein oder adeliche Wittwe, welche dergleichen sub - et obreptitie erschlichen hätte, derselben und respectiue sogar auch der sonst auf begebenden Fall zu gewarten gehabten Ehesteuer sogleich hinwieder privirt und verlustig erklärt, diejenige aber so darunter auf einigerley Art cooperirt und colludirt hätten, Gnädigsten Herrschaften zur besondern gehörigen Bestrafung überlassen werden sollen.

XVI. Wären hingegen die zu Erhaltung einer ordinairen Stifts Steuer sich qualificirende Umstände, worinn sich eine oder die andere Person befände, an sich notorisch, und zumal den zeitigen Herren OberVorstehern selbst bekannt, mögen auch wohl diese zu Beförderung der Sache, wenn zumahlen die dürftige Supplicantin sich anderswo aufhalten müste, und zu Beybringung solenner Attestaten keine sichere Gelegenheit oder Addresse hätte, darauf sogleich resolviren, jedoch daß alsdann erwähnte Umstände von ihnen unter ihrer eigenhändigen Unterschrift specialiter und punctatim atteſtiret, auch solches, ad futuram rei memoriam, ad acta wohlverwahrlich registrirt, und in matricula sich darauf bezogen werde.

XVII. Den modum supplicandi umb eine ordinaire Stiftssteur betreffend, verbleibt es zwar billig bey der in §. 7 et 8 des Statuti de ao. 1735 enthaltenen dispoſition, vermöge deren alle darauf eingerichtete memorialia an die Herren OberVorsteher gestellt, und zu gewisser darinnen benamter Zeit anhero geschickt werden müssen; jedoch ist hierbey umb mehrerer Richtigkeit und Ordnung willen, vor guth befunden worden, daß alle solche erwähnter masen eingerichtete

memorialia, an einen zeitigen Stift Amts Vogt allhier addressirt und eingeschlossen; von diesem aber

XVIII. auf jedes derselben, wie sie nach der Zeit mit denen attestaten einlaufen, das præsentatum notirt, und so fort nach eben der Ordnung auch ferner auf jedes gleich oben, zur linken setzenden Nummer (e. g. K. S. &c.) in ein darzu von halb gebrochenen Papier haltendes besonderes diarium oder protocollum exhibitorum eingetragen; sodann wann die Herren Ober Vorsteher zu gewisser Zeit ohne das anhero kommen, denenselben nebst gedachtem diario oder protocollo, auch allen übrigen Beylagen ad resoluendum vorgelegt werden sollen.

XIX. Wann solches geschehen, werden gedachte Herren Ober Vorsteher nach Ihren geleisteten theuren Pflichten, so sie hierunter Gott, Hochfürstlichen Gnädigsten Herrschaften und dem Stift selbst schuldig seynd, alles genau überlegen, und ohne einig gebrauchende Neben Absicht auf jeden numerum resolviren, auch in dicto diario vel protocollo kürzlich bey notiren lassen, ob nach Beschaffenheit der Umstände, der Supplicantin das petitum entweder gar abzuschlagen, oder darinn und wie weit ratione des jährlichen quanti zu deferiren, oder auch daß sie in puncto legitimationis vorher noch etwas beybringen müsse, zu iniungiren seye.

XX. Nach diesen ad protocollum notirten resolutis soll alsdann so gleich auch nach einem dermalen allhier concertirten Formular (wenn nemlich ratione der gesuchten Stifts Steuer, auf ein gewisses quantum, kein weiterer Anstand vorhanden, sonsten aber pro diuersitate derer in vorhergehenden § enthaltenen casuum) ein Decret an den hiesigen Stifts Amts Vogt expedirt, und der Supplicantin oder personæ beneficiatæ zu ihrer Nachricht originaliter zugefertigt werden.

XXI. Ra-

XXI. Ratione quanti einer verwilligenden ordinairen Stiftssteuer, verbleibt es zwar ebenfalls bey dem §. 1. des statuti de anno 1735 daß nemlich darüber regulariter, und zum Höchsten nicht geschritten werden solle, dafern aber doch vielleicht eine sehr bedürftige Wittwe vom Heßischen Adel, eine oder mehrere noch unversorgte Töchter bey sich in einer Familie und Brod hätte, mag derselben, in Ansehung dieser letzteren auch wohl ein extraordinairer jährlicher Zuschuß doch citra consequentiam, aus denen Stifts revenues gereicht, und sub speciali rubrica, wie unten folgen wird, berechnet werden.

XXII. Nach jedesmahlig- auf eine jährliche Stiftssteuer expedirten decret und wann folglich sowohl in puncto legitimationis, als sonsten, alles seine Richtigkeit hat, soll alsdann erst die Person, so solches erhalten nach dem hier ebenfalls concertirten Formular, mit ihrem völligen Tauf- und Geschlechts Namen würklich immatriculirt, das von ihr zuvor übergebene memoriale aber nebst denen beygebrachten attestatis und übrig verhandelten actis zur künftigen Nachricht, ratione einer jeden besonders reponirt werden.

XXIII. Zu einer neuen matricul soll wenigstens ein halb Reis tüchtigen Papiers in einem dauerhaften Band zusammen eingebunden und dieser durchgehends oben zur Rechten foliirt, gleich fornen aber sowohl, das vorige statutum de ao. 1735, als auch dieses gegenwärtige zur beständigen Nachricht eingeschrieben, die immatriculirende Personen aber nicht nach dem Alphabet, sondern nach Ordnung der Zeit, wie sie ihre decreta erhalten, behörig eingetragen, und hingegen hinten, am Ende, ein index alphabeticus über die Namen gehalten, auch zwischen zweyen Personen jedesmal wenigstens etliche Blätter ledig gelassen werden.

XXIV. Es sollen auch nicht zwey oder mehrere Personen, wenn sie gleich leibliche Geschwister wären, unter einer Rubrik zugleich, sondern jede besonders immatriculirt werden, um die etwa nachmals bey einer jeden auf unterschiedene Weise sich leicht ändernde Umstände ebenfalls besonders annotiren zu können.

XXV. Diejenige so auf ordinaire oder jährliche Stifts Steuern decreta erhalten, sollen der Auszahlung halber sich jedesmal erst im dritten Quartal bey einem zeitigen Stifts Amts Vogt allhier melden, und denselben, wenn es das erstemal ist die oberwähnte decreta in originali, nebst ordentlich, auf völlige halbe Bogen, und von ihnen mit exprimirung der völligen Tauf- und Geschlechts Namen unterschriebenen- auch mit ihren angebohrnen adelichen Pittschaften bedruckten Quittungen, gegen Empfang des Gelds, zur nöthig habenden Rechnungs-Urkund extradiren. Inmasen denn

XXVI. ohne dergleichen Quittungen sonst nicht das geringste ausgezahlt, noch in Rechnung passirt werden soll.

XXVII. Die Berechnung an sich im übrigen betreffend sollen mehr oft erwähnte ordinaire Steuern in allhiesiger Amts Rechnung künftig immediate nach den Fräulein- oder Ehesteuern, unter folgende special Rubrick:

Ausgabe Geld jährlich verordneter für dürftige Fräulein und Wittwen des Heßischen Adels.

Die extraordinairen hingegen gleich hernach unter eben mäsig besonderer Rubrick:

Ausgabe Geld dürftigen von Adel auserordentlich und auf special**en Befehl gesteurt,**

geführt

geführt und berechnet werden, welchen beyden hernach noch eine Rubrick:

Ausgabe Geld anderen dürftigen Personen auf Befehl gesteurt,

hinwieder folgen kann.

Signatum Stift Kaufungen d. 15ten Julii 1738.

Von wegen
Allergnädigst- und Gnädigsten Herrschaften

Hessen-Cassel	Hessen-Darmstadt
J. F. Goeddæus.	Schmidt.
Johann Henrich Itter.	C. Hermann.

Von wegen gemeiner Ritterschaft.
H. Riedesel Freyherr zu Eisenbach, Erbmarschall.

B. W. v. Keudell.	C. L. Schenck.	R. W. de Lehrbach.	G. W. v. Buttlar.
A. F. Milchling von Schönstätt	V. Riedesel. Freyherr zu Eisenbach.	v. Baumbach.	v. Hatzfeld.

Rudolph Walter von Werda, genannt Nöding.

Friedrich v. Buttlar.

George Ernst Treusch v. Buttlar.

George Wilhelm Spiegel zum Diesenberg.

No. XX.

Formular eines Attestats zur Erlangung einer ordentlichen Stiftssteuer.

Zufolge dem bey dem Rechnungstag in anno 1735 zu Stift Kaufungen errichteten, und einer Gesamt Ritterschaft publicirten Reglements, in Versorgung der von Heßischen, der Ritterschaft incorporirten adelichen Familien entsprossenen bedürftigen Töchter attestiren wir zu Ende unterschriebene des N. Strohms, der Wahrheit, bey adelichen Ehren, Treu und Glauben, Urkund unserer eigenhändigen Unterschrift und angebohrnen Pettschaft, gemäs, daß die Wohlgebohrne Fräulein N. N. von N. eine Tochter von N, dermalen im —— Jahr ihres Alters, (gar nichts) (so und so viel) sowohl von ihrem väterlichen, als mütterlichen, oder ererbten Vermögen, und jährlich zu verzehren haben, ansonsten aber ein fromm und tugendhaftes Leben und Wandel führen, und halten sich dermalen auf bey N.

Geschehen ꝛc.

N. N. (L. S.) N. N. (L. S.) N. N. (L. S.)

No. XXI.

Revers der Ritterschaft, v. 28ten Junius 1732.

Daß Seine Königliche Majestät in Schweden, und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Darmstatt, unsere aller seits Allergnädigste, Gnädigste Landtsfürsten und Herren, auf Unser allerunterthänigstes und beweglichstes Vorstellen allergnädigst beschlossen, wie nuhmehro und in Zukunft bis auf weitere Verordnung bey Abhörung der StiftsRechnung acht Deputirte, von einer Heßischen Gesamt Ritterschaft admittirt werden sollen, und hierin der Rechnungs Abschied de anno 1723 modificirt worden, dafür sagen Wir die OberVorsteher, wie auch Wir die anwesende Deputirte allerunterthänigst-unterthänigsten Dank, und erkennen solches vor eine Königliche und Hochfürstliche Gnade, worbey jedoch sämtliche getreueste Ritterschaft der unterthänigsten Hofnung lebet, daß solchenfalls, und wenn hierunter und sonsten eine Aenderung vorgenommen werden sollte, derselben die Bewegursachen vorher Gnädigst werden communicirt, und sie darüber vernommen werden. Und nachdem Wir diesem nächst auch so wenig als eine Gesamt Ritterschaft niemahlen intentionirt gewesen, beyderseits respectiue Gnädigsten Hochfürstlichen Herrschaften derer über die ritterschaftlichen Stifter habenden Superioritæt und obersten Direction zu nahe zu tretten, sondern vielmehr im Gegentheil alstäts und Lebenslang Uns derselben zu submittiren; Allermaasen beyderseits respectiue Königlichen und Hochfürstlichen Herrschaften angebohrne Gnade und Hulde uns nicht nur zur Genüge bekannt, sondern auch ohnlängst davon allergnädigsten effect in Unterthänigkeit empfunden haben; So declariren Wir auch hiermit schriftlich, auch soll solches zugleich dem diesjährigen Rechnungs

nungs Abschied einverleibet werden, daß alles was in vorberührtem puncto admissionis auf der Ritterschaft instendiges Anhalten von respectiue Hochfürstlichen Gnädigsten Herrschaften placidirt worden, weder denen bisherigen Abschieden in reliquis, noch auch in Zukunft LandsFürstlicher Ober Direction irgends im mindesten præiudicirlich seyn soll.

Welches denen beyderseits Königlich und Fürstlichen respectiue Herren Regierungs Räthen und Deputirten Wir anstatt eines erforderten Reverses nicht verhalten wollen. Stift Kaufungen d. 28ten Junii 1732.

Anwesende Obervorsteher derer adelichen Stifter in Hessen und ritterschaftliche Deputirte.

Bernd Wallrab von Keudell. C. L. Schenck. R. W. de Lehrbach.

Friedrich Wilhelm von Dernbach. G. P. Fleckenbühl genannt Bürgel.

Adolph Henrich v. Baumbach. Bodo von Bodenhausen.

A. Milchling von und zu Schönstatt. Hans Eitel Diede zum Fürstenstein.

R. W. von Werde genannt Nöding.

II. Kurze

II.

Kurze Darstellung
des Anfalls
der Grafschaft Schaumburg
an Hessen-Cassel,
durch den Westphälischen Frieden.

(Geschrieben im Jahr 1785.)

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Ursprung Hessischer Lehngerechtsamen, über einige Schaumburgische Aemter.

§. 2. Fortdauer derselben bis 1640.

§. 3. Ansprüche auf die Grafschaft Schaumburg, nach Ableben des letzten Grafen.

§. 4. Ansprüche der Mutter des letzten Grafen, insbesondere.

§. 5. Mindischer Widerspruch gegen die Forderungen der Gräfin, und deren Abtretung an Graf Philipp von der Lippe.

§. 6. Einziehung der Hessischen Lehnämter, und deren Wiederverleihung an G. Philipp von der Lippe.

§. 7. Gewährleistung wegen des neuen Lehnauftrags.

§. 8. Abtretung der Mindischen Ansprüche an Hessen-Cassel.

§. 9. Hauptvergleich zwischen Hessen und Lippe.

§. 10. Erster Nebenvergleich zwischen Hessen und Lippe.

§. 11. Zweyter Nebenvergleich zwischen Hessen und Lippe.

§. 12. Braunschweigische Ansprüche und dieserwegen getroffener Hauptvergleich.

§. 13. Nebenvergleich.

§. 14. Executions-Receß zwischen Hessen und Lippe.

§. 15. Ursprung des Hessischen Titels, als Graf zu Schaumburg.

§. 16. Beweis der Reichs-Allodialität der Grafschaft Schaumburg.

§. 17. Beweis, daß die Grafschaft Schaumburg, den von Hessen-Cassel zu Lehn gehenden Gräflich Lippischen Theil ausgenommen, kein Reichsständisches Lehn ist.

Kurze

Kurze Darstellung
des Anfalls
der Grafschaft Schaumburg
an Hessen-Cassel,
durch den Westphälischen Frieden. *)

Einleitung.

Wenn man zu einer gründlichen Kenntniß eines Staats gelangen will: so muß man bald Anfangs erörtern, ob er ein einfaches Land ist, oder aus mehreren verbundenen Ländern besteht, welche entweder, als Theile, dem Ganzen einverleibt worden sind, oder ihre eigene, von der Verfassung des Hauptlandes verschiedene, Einrichtung beybehalten haben, als sie unter die Botmäßigkeit eines andern Regenten kamen. Ohne Hülfe der Geschichte kann eine solche Untersuchung nicht gründlich angestellt werden. Nur je weiter man hierbey auf den ersten Ursprung zurückgeht, je genauer man die einzelnen Bestandtheile des Staats zergliedert, desto richtiger lassen sich die inneren und äußeren Verhältnisse desselben bestimmen.

Nir-

*) Ich erfülle hiermit einen Theil des Versprechens, welches ich im 1ten Bande, S. 179, gethan habe. Das übrige setze ich aus, um nichts unvollständiges zu liefern. Ueberhaupt bitte ich, bey diesem Aufsatz, nicht zu vergessen, daß er 1785. geschrieben ist.

Nirgends können solche Untersuchungen zweckmäßiger geschehen, als wenn von einzelnen teutschen Reichslanden die Rede ist. Wenige deren sind es, welche nicht aus einzelnen zusammen gesetzten Landen entstanden, die in ihrer Verfassung ganz verschieden waren. Und so wenig dies geleugnet werden mag; so wenig wird man mit Grunde den Satz 1) bezweifeln können, daß nur auf einer zergliederten Kenntniß einzelner Theile eine gründliche Erörterung des Staatsrechts solcher Länder, im Ganzen, gebauet werden könne.

Dies vorausgeschickt, glaube ich meinem vorhin bezeichneten Plan nicht entgegen zu handeln, wenn ich eine kurze Geschichte des Anfalls der Grafschaft Schaumburg, an Hessen, hier einrücke. Mir schiens, als ob diese Begebenheit, von unseren vaterländischen Geschichtschreibern, nicht durchgehends richtig, vollständig, und in ihrem Zusammenhang, erzählt worden seye. 2) Ob ich richtig urtheilte, ob ich jene Vorwürfe nicht auch verdiene, mögen sachkundige Leser entscheiden.

1) Ich entlehne ihn aus Pütters Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürsten-Recht, B. 1. S. 172.

2) Man vergleiche, unter andern, Teuthorns ausführliche Geschichte der Hessen, B. 7. S. 755. B. 10. S. 360 u. f. Dolkens Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 193 u. f. Der Abriß einer Schaumburgischen und Lippischen Geschichte, welchen Abt in den Stadthager Calender einrücken ließ, und sich nun in seinen vermischten Werken, B. 5. S. 27 u. f. findet, muß nach der Absicht beurtheilt werden, um welcher willen er geschrieben wurde.

§. 1.

Die beyden Brüder Anton und Johann, Grafen zu Holstein und Schaumburg, Herren zu Gehmen, trugen dem Landgrafen, Philipp dem Großmüthigen, die Schlösser Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg, mit allen Zugehörungen, Dörfern, Leuten, Gerichten im Jahr 1518 zu Lehn auf. 1) Philipp belehnte sie damit, Montags nach Corporis Christi, desselben Jahrs, zu rechtem Erbmannlehn, und behielt sich die Oefnungsgerechtigkeit, an jenen und allen anderen, Schlössern und Städten der Grafschaft Schaumburg, wie auch die Huldigungs-Einnahme, in den obgenannten Schlössern und ihren Zugehörungen, vor. Philipp machte sich zugleich verbindlich, daß, wenn die Grafen, ohne Leibs-Lehns-Erben zu hinterlassen, sterben würden, derjenige, welcher dann, als nächster Verwandter, oder aus einem andern Rechtsgrund, die Grafschaft Schaumburg erhalten würde, die Anfangs gedachten drey Schlösser wieder, von Hessen, zu Lehn empfangen solle, wenn er sich, mit den übrigen Schlössern und Städten, welche er besäße, gleichergestalt an Hessen verschreiben würde. Zum Schluß wurde, auf den Fall, wenn das Fürstenthum Hessen getheilt werden sollte, das Lehnherrliche Eigenthum, über die Schaumburgischen Lehen, demjenigen Fürsten, welcher das Nieder-Fürstenthum Hessen besitzen würde, vorbehalten. 2)

Ursprung Hessischer Lehngerechtsamen über einige Schaumburgische Aemter.

1) Monimenta Hassiaca, B. 2. S. 574.

2) S. hierbey überhaupt die Beylage N. 1.

§. 2.

Diese Belehnung ist hierauf bey allen Fällen, welche sich, von Seiten des Lehnherrn, oder der

Fortdauer der

selben bis 1640. Vasallen, zutrugen, erneuert worden. 1) Den letzten Lehnbrief ertheilte die Landgräfin Amelie Elisabeth, dem Grafen Otto dem sechsten, am 30ten Januar. 1640.

1) Monimenta Hassiaca, a. a. O.

§. 3.

Ansprüche auf die Grafschaft Schaumburg, nach Ableben des letzten Grafen.

Graf Otto der sechste starb, den 15ten Nov. 1640, ohne Leibeserben zu hinterlassen. 1) Nach seinem Tode gaben sich fünf Competenten an, welche einzelne Theile der Grafschaft Schaumburg 2) in Anspruch nahmen, nemlich:

1) das Hochstift Minden, als Lehnherr der Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen,

2) Braunschweig Lüneburg, als Lehnherr der Aemter Bokeloh, Mesmerode, Lauenau, der Stadt Oldendorf, und der Vogteyen Fischbeck und Lachem,

3) Paderborn, als Lehnherr der Herrschaft Sternberg,

4) Hessen-Cassel, als Lehnherr der Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg,

5) Die Mutter des Grafen Otto des sechsten, Elisabeth, gebohrne Gräfin von der Lippe, welche, als Allodial-Erbin, alle nicht lehnbare Stücke der Grafschaft in Anspruch nahm.

1) *Bierling* de familia Comitum Holsato Schauenburgicorum, hoc seculo exstincta. Man findet diese Abhandlung in Kuchenbeckers Analectis Hassiacis, Coll. 8. S. 393. S. auch *Hauberi* primitias Schauenburgicas, Fascic. 1. p. 48.

2) Von

2) Von den Herrschaften Gehmen und Bergen, und von der Grafschaft Pinneberg, ist hier die Rede nicht.

§. 4.

Die Ansprüche der Gräfin machten eine Absonderung des Lehns vom Erbe nothwendig, worüber weitläuftige Streitigkeiten unvermeidlich waren. Um das Ganze gehörig übersehen zu können, wird es nicht undienlich seyn, genauer anzugeben, was die Gräfin, als Allodium, forderte. Sie rechnete, einer von ihr aufgestellten Specification zufolge, dahin: Ansprüche der Mutter des letzten Grafen insbesondere.

1) Die Grafschaft Schaumburg überhaupt, mit der Landeshoheit, Episcopal-Rechten, Gerichten, Jagden ꝛc. nichts, als die Mindischen, Braunschweigischen und Hessischen Lehen, ausgenommen;

besonders

2) die Städte **Oldendorf, Neu-Rinteln, Bückeburg, Obern-Kirchen, Stadthagen** und **Sachsenhagen**;

3) Prälaten und Ritterschaft, welche in der Grafschaft wohnten, oder begüthert wären, indem diese keinen andern Oberherrn, als einen Grafen von Schaumburg, anzuerkennen hätten;

4) die Universität **Rinteln**, nebst den Klöstern, Vogteyen und Probsteyen **Egesdorf, Obern-Kirchen, Fischbeck, Möllenbeck**, und deren Zugehörungen;

5) Haus und Amt **Bückeburg**, nebst dem Aushofe, oder dem Vorwerk zu **Hockersen**;

6) Die Allodial-Pertinenzen des Amts **Schaumburg**, welches aus fünf Vogteyen, sieben-

zig Dörfern, und vierzehn Pfarreyen beste-
he, und bey zwey tausend, ganze und halbe,
Höfe, mit deren Brinksitzern, in sich fasse,
welche Stücke sämtlich allodial wären, in
so fern nicht eines oder das andere nament-
lich, im Mindischen Lehnbriefe, genannt
wäre;

7) die Zölle an der Weser, zu Oldendorf und Rinteln;

8) Haus und Amt Stadthagen, mit allen dazu gehörigen Dörfern und Vorwerken;

9) Haus und Amt Egesdorf, mit allen Zugehörungen;

10) die zum Amt Sachsenhagen gehörigen Dörfer, nur allein die Burg ausgenommen, deren im Mindischen Lehnbriefe namentlich gedacht werde;

11) alle Lehen, welche von den Grafen von Schaumburg ertheilt werden, sowohl Haupt- als After-Lehen;

12) sämtliche Steingruben, Kohlenberge, Salz- und Bergwerke in der Grafschaft Schaumburg.

§. 5.

Mindischer Widerspruch gegen die Forderungen der Gräfin und deren Abtretung an Graf

Man kann leicht erachten, daß diese Forderungen der Gräfin häufigen Widerspruch, besonders von Seiten des Hochstifts Minden, fanden. Sie ließ zwar, am Sterbetag ihres Sohns, den Besitz der Grafschaft ergreifen: 1) allein Mindischer Seits geschah ein gleiches, wenige Tage nachher, in Ansehung eines beträchtlichen Theils der Grafschaft, den man, als heimgefallenes Lehn, in Anspruch nahm. 2) Die Gräfin that, wegen

gen der von ihr geschehenen Besitzergreifung, Anzeige beym Kaiser, bath um dessen Schutz, und um Bestätigung der Regalien, ihrer Erbgrafschaft Schaumburg. 3) Ferdinand der dritte erließ eine Edictal-Citation, 4) an alle, welche an der Grafschaft Schaumburg Ansprüche zu haben glaubten, und als die Gräfin nichts erfuhr, was im angesetzten Termin, beym Reichshofrath, vorgefallen wäre, wirkte sie, unter dem 14ten April 1641, am Cammergericht, ein mandatum de restituendo et non amplius turbando gegen Minden 5) aus. In dem, zur Paritions-Anzeige, anberaumten Termin schützte das Hochstift die Prävention vor, weil durch jene Edictal-Citation diese Sache bereits am Kaiserlichen Hofe anhängig geworden seye, woselbst auch der Bischof ein Manutenenz-Decret erlangt habe. 6) Diese Vorstellung hatte die Wirkung, daß das Cammergericht jenes Mandat am 18ten August 1643. wieder aufhob, und die Gräfin an den Kaiserlichen Hof verwies. 7) Die Gräfin machte nun zwar ihre Sache beym Kaiserlichen Hofe anhängig; allein sie wählte, zu gleicher Zeit, einen andern Weg, der ihr vorzüglich zu ihrem Zweck bequem schien. Die Schweden hatten damals das Hochstift Minden in Besitz, und hielten, Namens desselben, auch jenen Theil der Grafschaft Schaumburg besetzt. Durch eine Vorstellung am Schwedischen Hofe, der damals so viel in Teutschland vermochte, glaubte daher die Gräfin mehr auszurichten, als wenn sie den ungewissen Ausgang jenes Rechtsstreits abwartete. Sie schickte ihren Bruder Philipp, und den Rintelnschen Rechtslehrer, Johann Conrad Monaeus, nach Stockholm ab, und beyde waren so glücklich, daß sie, unter dem 17ten October

Philipp von der Lippe.

1643, 8) einen Befehl an die Schwedischen Räthe in Minden auswirkten, daß der Gräfin der Besitz der Grafschaft Schaumburg wieder eingeräumt, und sie darinn nicht weiter beunruhigt werden sollte, wobey jedoch der Crone Schweden und dem Hochstift Minden ihre Gerechtsamen vorbehalten wurden.

Während diesen Vorfällen ergriff die Gräfin ein Mittel, welches sie in Stand setzen sollte, sich ihren Gegnern nachdrücklicher widersetzen zu können. Sie schenkte 9) ihrem Bruder, dem Grafen Philipp von der Lippe, die Grafschaft Schaumburg, so wie sie, nach Ableben ihres Sohns, auf sie vererbfällt worden; jedoch unter Vorbehalt der Mitregierung und des Niesbrauchs, auf ihre Lebenszeit. Er sollte sich bis dahin mit einer jährlichen Summe Gelds begnügen, übrigens aber an Ausübung aller Hoheitsrechte, bürgerlicher und peinlicher Gerichtbarkeit, der Huldigungs-Einnahme ꝛc. Theil haben, und sich nach Gefallen eine Residenz in der Grafschaft wählen.

1) Acta, sowohl extraiudicialia als iudicialia, theils an der Römischen Kayserlichen Majestät Reichs-Hofrath, theils am Hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht, in Sachen die Mindische Lehn betreffend, ergangen ꝛc. (Rinteln 1645.) N. 10. 11. 12. 13.

2) Ebend. N. 5. 6.

3) Ebend. N. 1. 3. 7.

4) Ebend. N. 2.

5) Ebend. N. 17.

6) Ebend. N. 18. 19.

7) Ebend. N. 22.

8) Ebend. N. 33.

9) Beyl. N. 2. Hieraus wird offenbar, daß es eine Schenkung unter den Lebendigen war. Die gemeine Meinung, als ob die Gräfin ihren Bruder

Bruder im Testament zum Erben eingesetzt habe, ist mithin falsch. Man sehe z. B. Estors elementa iuris publici Hassiaci, S. 26. Dollens bibliotheca Schauenburgica, S. 250, Teuthorns Geschichte der Hessen, B. 10, S. 363.

§. 6.

Einziehung der Hessischen Lehnämter, und deren Wiederverleihung an Gr. Philipp von der Lippe.

Die Landgräfin Amelie Elisabeth ließ zwar, gleich nach dem Ableben des Grafen Otto, die Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg, als heimgefallene Lehen, in Besitz nehmen: 1) allein diese Einziehung war von kurzer Dauer.

Philipp der Großmüthige hatte, wie wir oben hörten, gleich bey der ersten Belehnung, die Zusage gethan, daß, nach erfolgtem Ausgang des Gräflich Schaumburgischen Mannsstamms, demjenigen, welcher, als nächster Verwandter, oder aus einem andern Rechtsgrunde, die Grafschaft erlangen würde, die Belehnung über jene drey Aemter nicht verweigert werden solle, in so fern er erbötig seye, seine sämtliche Schlösser und Städte an Hessen zu Lehn aufzutragen. In Beziehung auf diese Zusage wendete sich die Gräfin Elisabeth an die Landgräfin Amelie Elisabeth, und bat um die Belehnung, mit den Aemtern Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg, für sich, den Grafen Philipp, und dessen Mannleibs-Lehns-Erben, für dessen Bruder Otto, den Grafen Johann Bernhard, einen Sohn ihres verstorbenen Bruders Simon, und dieser aller männliche Leibs-Lehns-Erben. Sie erklärte sich zugleich bereitwillig, obige Bedingung zu erfüllen, und trug alles übrige, was zur Grafschaft Schaumburg gehörte, und nicht kündlich Braunschweigisches und Mindisches Lehn wäre, dem Fürstlichen Hause Hessen zu Lehn auf.

Das Gesuch der Gräfin fand um so weniger Schwierigkeit, da ihr Bruder, Graf Philipp, sich am 18ten October 1644. mit der Hessen-Casselschen Prinzeßin Sophie, einer Tochter des Landgrafen Moritz, vermählte. Wenige Tage nachher, am 23ten Oct. 1644, 2) ertheilte Amelie Elisabeth der Gräfin und ihrem Bruder Philipp die Samtbelehnung über die ganze Grafschaft Schaumburg, so viel davon nicht Braunschweigisches oder Mindisches Lehn wäre. Auf den unbeerbten Fall des Grafen Philipp, wurde dem Grafen Otto und Johann Bernhard, und deren Leibs-Lehns-Erben, die Eventual-Belehnung dergestalt zugestanden, daß Prälaten, Rittern und Städten der Grafschaft Schaumburg, mit Einwilligung des Hessischen Fürsten, der Cassel besäße, die Wahl unter ihnen zustehen solle. Man behielt sich Hessischer Seits die Oefnungsgerechtigkeit, nebst der Huldigungs-Einnahme, in der ganzen Grafschaft vor, und auf den Fall, daß die Hessen-Casselische Linie erlöschen würde, wurde abermals die Versehung getroffen, daß derjenige Fürst, welcher Cassel in Besitz hätte, Lehnherr der Grafschaft Schaumburg bleibe.

1) S. das Patent, v. 9ten Dec. 1640, in der Sammlung Hessischer Landes-Ordnungen, B. 2. S. 162.

2) Beyl. N. 3.

§. 7.

Gewährleistung wegen des neuen Lehnauftrags.

So interessant dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel dieser Anwachs des lehnherrlichen Eigenthums war: so hatte man doch zugleich hinlängliche Ursache, sich wegen der bevorstehenden Evi-

ction sicher zu stellen. Die Gräfin Elisaberth,

und ihr Bruder Philipp verbanden sich, in dieser Rücksicht, am 1ten May 1645, daß sie das Fürstliche Haus Hessen schadlos halten wollten, wenn, von neuerlich zu Lehn aufgetragnen Stücken, eines oder das andere evincirt würde. Würden sie dies unterlassen, so sollte Hessen, zumal wenn wenigstens die Hälfte der neuen Lehen evincirt worden wäre, an die Belehnung, mit den Aemtern Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg, nicht mehr gebunden, sondern vielmehr berechtigt seyn, sich eigenmächtig in deren Besitz zu setzen. Diese erste Zusage wegen der Gewährleistung wurde bald nachher, auf Bitte des Grafen Philipp und seiner Gemahlin, gemildert. Die Landgräfin Amelie Elisabeth stellte, am 22ten May 1645, 1) die Versicherung aus, daß, so lange der Graf und dessen Gemahlin am Leben wären, und Haus und Amt Bückeburg, nebst den dazu gehörigen Vorwerken, den Weserzöllen, den Kohlenbergwerken in der Grafschaft Schaumburg, und der Lehnschaft über die Haupt- und Afterlehen der Grafen, behalten würden, jene drey Lehnämter nicht eingezogen werden sollten, wenn gleich wegen der übrigen evincirten Stücke die Gewähr nicht geleistet werden könnte.

1) Beyl. N. 4. A und B.

§. 8.

Abtretung der Mindischen Ansprüche an Hessen-Cassel.

Nicht lange nachher, als die Sache auf diese Art mit Hessen verglichen war, gieng die Gräfin Elisabeth mit Tode ab. Sie starb am 19ten Junius 1646. Es ließ sich damals um die Streitigkeiten mit Minden übel an. Zwey Reichs-Hofraths-Decrete störten die Ruhe, in welcher die Gräfin und ihr Bruder sich bisher befunden

hatten. Durch das eine wurde das Manutenenz-Decret für Minden bestätigt, und durch das andere wurde der Gräfin der Proceß ganz abgesprochen. Die Fürsprache der Landgräfin Amelie Elisabeth und anderer Evangelischen, für den Grafen Philipp, fruchtete nichts, und die zum Westphälischen Friedens-Congreß bevollmächtigten Kaiserlichen und Königlichen Gesandten giengen vielmehr damit um, mit den Aemtern Schaumburg, Stadthagen, Sachsenhagen und Bückeburg eine andere Versehung, mit Ausschließung des Grafen, zu treffen. Man behauptete, selbst Schwedischer Seits, der oben angeführte Befehl vom 17ten Oct. 1643. wäre nur auf die Gräfin Elisabeth gegangen. Die Mindische Regierung suchte wieder Besitz zu ergreifen. Auch trafen, nachdem der Proceß, auch nach eingewendeter Revision, verlohren war, Kaiserliche Executorialien ein. Hessen-Cassel konnte sich zwar bey jener Zusage, wegen der Gewährsleistung, beruhigen; doch versuchte die Landgräfin, auf Bitte des Grafen, die Sache dahin einzuleiten, daß ihr die Ansprüche des Hochstifts Minden auf jene vier Aemter, beym Friedensgeschäfte, zuerkannt werden möchten. Graf Philipp hielt diesen Vorschlag um deswillen am vortheilhaftesten, weil er hoffen durfte, sich mit einer so nahen Verwandtin, wegen einer Abfindung, leicht vergleichen zu können. Die Landgräfin war auch in diesem Gesuch glücklich. Die Kaiserlichen Plenipotentiarien erkannten, mit Einwilligung der Cronen Schweden und Frankreich, der Landgräfin Amelie Elisabeth, und ihrem Sohn Wilhelm dem Sechsten, die Mindischen Gerechtsamen über die Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen zu. Es soll-

te

te dies ein Aequivalent derjenigen Stücke seyn, welche Schweden vorhin dem Landgrafen Wilhelm dem fünften verehrt hatte. 1)

1) Dies wird in dem, im nächsten §, angeführten Vertrag ausdrücklich gesagt. Dollens Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 215. Man sehe hierbey überhaupt *de Meiern* acta pacis Westphalicæ, im 6.

§. 9.

In der Hauptsache war der Wunsch des Grafen erfüllt, nur kam es noch auf eine gütliche Uebereinkunft mit Hessen an. Die Vermittelung des Canzlers Oxenstiern beförderte dies Vergleichsgeschäfte vorzüglich. Die Unterhändler, deren beyde Theile sich bedienten, waren die Hessischen Gesandten beym Westphälischen Friedens-Congreß, die Geheimen Räthe Reinhard Scheffer, und Adolf Wilhelm von Crosieg, nebst den Regierungs-Räthen Johann Vultejus und Nicolaus Wilhelm Müldner, und die Lippischen Räthe und Hofmeister, Conrad Schlütter, David Pestel, und Johann Wippermann. Diese vollzogen, nebst dem Canzler Oxenstiern, das Vergleichs-Instrument, in Münster, am $\frac{9}{19}$ Julius 1647, dessen Ratification, von Seiten der Landgräfin und des Grafen, am 11ten August 1647. in Cassel erfolgte. 1)

Hauptvergleich zwischen Hessen u. Lippe.

Der Hauptgrund dieses, im Westphälischen Frieden 2) bestätigten, Vertrags beruht auf der zwischen Hessen und Lippe beliebten Gemeinschaft, in Ansehung der ganzen Grafschaft Schaumburg, welche aus den Aemtern Rodenberg, Hagenburg, Arnsburg, Bückeburg, Stadthagen, Sachsenhagen und Schaumburg bestand.

stand. Man redete nemlich ab, die Grafschaft, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen, in einen Anschlag bringen, und nach diesem in zween Theile theilen zu lassen. Den einen Theil sollte die Landgräfin, als Vormünderin ihres Sohns, mit allen Hoheiten und Nutzungen, ohne einigen Abzug, bekommen; den andern aber Graf Philipp für sich und seine eheliche Mann-Leibs-Lehens Erben, von Hessen zu rechtem neuem Mannlehn empfangen.

Hessischer Seits war man geneigt, Sachen, welche nicht füglich getheilt werden könnten, z. B. die Regierung, die Canzley, die Oberbotmäßigkeit, die Appellationen, die Besetzung der Universität, des Consistoriums, und der Pfarreyen in Gemeinschaft zu behalten, uud eine Samt-Canzley und ein Samt-Consistorium anzurichten, welche jeder Theilhaber mit Dienern besetzen sollte: allein weil Graf Philipp es räthlicher fand, daß jeder seinen Landesantheil besonders verwaltete, blieb dieser Punct bis zur wirklichen Landestheilung ausgesetzt; doch wurde, vor der Hand, jedem die alleinige Regierung in seinem Theil vorbehalten.

Graf Philipp hatte bisher seine Residenz in Bückeburg gehabt. Dies erregte in ihm den Wunsch, dieses Schloß, nebst dem Amt gleiches Namens, behalten zu können, und daß Hessen dagegen ein anderes Amt zum Voraus nehmen möchte. Man willfahrte dem Grafen diesseits auch in diesem Stück, behielt sich aber ausserdem eine gleiche Landestheilung, mit Inbegriff der inn- und ausländischen Lehen, vor, setzte auch fest, daß die erledigt werdende Lehen demjenigen, welchem jedes Lehn bey der Vertheilung zugefallen wäre, bleiben müßten.

Ein

Ein wichtiger Punct, bey dieser Vergleichshandlung, waren die auf der Grafschaft haftenden Schulden. Sie wurden folgendergestalt getheilt. Alle von der Ritterschaft und Landschaft contrahirte Landschulden, Cammer- und Amt-Schulden, in Ansehung derer die Glaubiger auf gewisse Aemter, oder andere Stücke versichert waren, ohne in deren wirklichen Besitz, und in Erhebung der Gefälle, sich zu befinden, übernahm der Graf. Von denjenigen Amt-Schulden, und aus den Aemtern verschriebenen Zinsen aber, um deren willen die Glaubiger im Besitz der verschriebenen Unterpfänder waren, übernahm Hessen die Hälfte, von 1648 an; jedoch unter der Bedingung, daß der Betrag solcher Schulden überhaupt sich, zugesicherter maßen, nicht über vier und zwanzig tausend Thaler an Hauptgeld belaufe. Würde sich das Hauptgeld nicht so hoch belaufen; so sollte dies beyden Theilen zu gut kommen. Auf Zinsrückstände gieng diese von Hessen übernommene Verbindlichkeit so wenig, daß vielmehr der Graf dieselben, mit den laufenden Zinsen des Jahrs 1647, ausdrücklich übernahm. Hessen überließ ihm dagegen die Einkünfte des letzt gedachten Jahrs überhaupt, und trat ihm überdem auch die rückständigen Erhebungen in den Aemtern, welche an Hessen fallen würden, ab, nur allein das Amt Rodenberg ausgenommen, auf welches die Gemahlin des Grafen angewiesen war.

Obgleich übrigens in diesem Vertrag eine künftige Theilung der Grafschaft beliebt wurde; so traf man doch verschiedene Verfügungen, welche auf die, vom Anfang an, zum Grund gelegte Gemeinschaft ihre Beziehung hatten. Man versprach sich, im Fall, von Seiten Braunschweig,

auf einen Theil des Amts Schaumburg, oder andere Ansprüche dieser Art gemacht würden, für einen Mann zu stehen, und den Schaden gemeinschaftlich zu tragen. Titel und Wapen der Grafschaft Schaumburg blieben beyden Theilhabern gemein. Die Erhebung der Fräuleinsteuer wurde ebenfalls dergestalt in Gemeinschaft behalten, daß, so oft eine Heßische Prinzeßin, oder Schaumburg-Lippische Gräfin verheyrathet würde, diese Steuer, von der Ritter- und Landschaft, in beyden Landestheilen erhoben werden sollte. Auch die Münzgerechtigkeit blieb damals, bis zu erfolgender anderer Vergleichung, gemeinschaftlich. Damit jedoch der Graf desto weniger Ursache haben möchte, bey diesen Einrichtungen besorgt zu seyn, sicherte man ihm Hessischer Seits besonders zu, daß dadurch seiner Unmittelbarkeit nicht geschadet werden solle, und versprach zugleich der Ritter- und Landschaft, und sämtlichen Unterthanen, die Bestätigung ihrer Privilegien.

Zum Schluß wurde dem Fürstlichen Hause Hessen das Recht vorbehalten, im Fall der Mannsstamm der Grafen verblühen würde, den dadurch erledigten Landestheil eigenmächtig in Besitz zu nehmen; ohne sich durch einige Einreden, wegen Melioration, Brautschatzes, Zurückbehaltungsrechts, stillschweigenden Unterpfands, ꝛc. abhalten zu lassen, obgleich alsdann mehrere gräfliche Töchter am Leben wären. Den Allodial-Erben blieben nur die beweglichen und sich bewegenden Sachen, die Activ-Schulden, und was ihnen mit Lehnherrlicher Einwilligung verschrieben wäre, vorbehalten. Den gräflichen Töchtern wurde insbesondere, auf diesen Fall, eine nothdürftige Versorgung bis zu ihrer Verheyrathung ausbedungen,

in

in so fern sie sich nicht auf eine andere Weise mit Hessen vergleichen könnten.

Auf diese Art kam der Hauptvergleich, zwischen Hessen und dem Grafen Philipp, zu Stande. Man wünschte, von beyden Seiten, allen Streitigkeiten, welche dagegen erregt werden könnten, vorzubeugen, und erklärte in dieser Absicht, alle ältere Vorträge, Belehnungen, und in diesen enthaltenen Erstreckungen auf Agnaten, überhaupt alle diesem Vertrag zuwider laufende Urkunden, kraftlos.

1) Lünigs Corpus iuris feudalis, B. 2. Sp. 1769. Dollens Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 211.

2) Art. 15. §. 3.

§. 110.

Erster Nebenvergleich zwischen Hessen u. Lippe.

So umständlich jener Hauptvertrag abgefaßt war; so erschöpfte er doch bey weitem nicht alle Gegenstände, welche bey diesem Theilungsgeschäfte in Frage kommen konnten. Dies veranlaßte zween Neben-Recesse. Einer von diesen wurde, von den obgenannten Fürstlichen und Gräflichen Bevollmächtigten in Münster, d. $\frac{10}{20}$ten Julius 1647. vollzogen, und von der Landgräfin Amelie Elisabeth und dem Grafen Philipp, den 12ten August 1647, in Cassel ratificirt. 1) Den andern errichteten die Höchsten Interessenten in Cassel am 12ten August 1647.

Der wesentliche Inhalt des erstern beruht auf Folgendem.

Braunschweig-Lüneburg hatte nicht nur die Aemter Bokeloh und Nesmerode besetzt; sondern nahm auch ausserdem mehrere Orte der Grafschaft

schaft Schaumburg, als heimgefallene Lehen, in Anspruch. Hessen und Schaumburg-Lippe machten sich daher verbindlich, vor allen Dingen, das Amt Schaumburg von den Braunschweigischen Ansprüchen zu befreyen, sollte gleich dies, mit Verlust der Schaumburgischen Gerechtsamen, an den Aemtern Bokeloh und Mesmerode, geschehen müssen. Könnte man jenen Zweck, ohne diesen Verlust, erreichen; so sollte man sich bemühen, auch diese Aemter wieder herbeyzubringen. Auf den Fall, daß dies geschähe, versprach der Graf, die Aemter Bokeloh und Mesmerode an Hessen zu Lehn aufzutragen, wogegen Hessen allem Anspruch, auf das nutzbare Eigenthum derselben, so lange entsagte, als Graf Philipp, und dessen Mannleibs-Lehns-Erben, am Leben wäre. Um übrigens auch auf den Fall gefaßt zu seyn, daß man jene Aemter nur unter der Bedingung zurück erhielt, daß sie an Braunschweig zu Lehn aufgetragen würden, verglich man sich, daß es Hessen alsdann freystehen solle, entweder die Hauptbelehnung von Braunschweig zu empfangen, und den Grafen zu beafterlehnen, oder geschehen zu lassen, daß letzterer unmittelbar von Braunschweig belehnt werde, woneben jedoch Hessischer Seits aller Forderung einer Gewährleistung entsagt wurde, wenn die Aemter Bokeloh und Mesmerode, alles Fleißes unerachtet, nicht wieder aus Braunschweigischen Händen gebracht werden könnten.

Man faßte zwar damals den Entschluß, den Hauptvertrag so fort in Wirklichkeit zu setzen, doch wurde der Huldigungs-Einnahme, der Diener-Bestellung und Besitz-Ergreifung bis zur wirklichen Vertheilung Anstand gegeben. Weil auch die Einkünfte vom Jahr 1647. dem Grafen, in

der

der ganzen Grafschaft, vermöge des Hauptvergleichs, zukamen: so fand man für gut, festzusetzen, daß die Diener, welche demnächst im Hessischen Landestheil angestellt werden würden, jene Gefälle, ohne Rücksicht auf die Hessen geleisteten Pflichten, jedoch überall mit Bescheidenheit, nach Gelegenheit der Unterthanen, beytreiben sollten.

Weil auch die Stelle des Hauptvertrags, nach welcher alle Zugehörungen der Grafschaften gemeinschaftlich seyn sollten, in Ansehung der Pfandschaften, unbestimmt war; so verglichen sich beyde Theile, die verpfändeten Stücke der Grafschaft Schaumburg, auf gemeinschaftliche Kosten, zu beyderseitigem Nutzen einzulösen. Nur die Einlösung, der von den Grafen von Schaumburg an das Gräfliche Haus Lippe verpfändeten Herrschaft Sternberg, 2) wurde dem Grafen Philipp ausschließlich vorbehalten, wie denn auch demselben, natürlicher Weise, die ihm zuständigen Verschreibungen zum Voraus blieben.

Letztlich wurde, Hessischer Seits, zugesichert, alle die Schulden für Amtschulden gelten zu lassen, deren Zinsen von den Aemtern, ohne besondern Befehl der Herrschaft, ordentlicher Weise an die Glaubiger, als deren wirkliche Besitzer, hätten entrichtet werden müssen, wenn gleich die Zinszahlung, bey damaligen Kriegsläuften, zurückgeblieben wäre.

1) Dolle a. a. O. S. 229.

2) Die Grafen Henrich und Johann von Sternberg verkauften 1377. ihre, von Paderborn zu Lehn gehende, Grafschaft Sternberg an G. Otto I. von Schaumburg für 3000 Mark Pfennige, welcher denn auch, vom Hochstift Paderborn, die Belehnung darüber empfing. Im Jahr 1400,

und folgends nach und nach, wurde die Grafschaft an die Grafen von der Lippe verpfändet. Spangenbergs Schaumburgische Chronik, im 5ten Buch, H. 18. Dolle a. a. O. S. 187. Beym Westphälischen Friedensgeschäfte betrieb Paderborn seine Ansprüche nicht. Allererst am Ende des siebzehnten Jahrhunderts stellte das Hochstift eine petitorische Klage, gegen Lippe, beym Reichshofrath an, und vindicirte die Grafschaft oder Herrschaft Sternberg, die Stadt Salzuffeln, Schloß, Stadt und Amt Barntorf, und die Zehnden und Güther am Bega Flusse; weil diese Paderbornische Lehen, welche von den Grafen von Sternberg auf die Grafen von Schaumburg gekommen wären, nicht an die Grafen von der Lippe hätten verpfändet werden können, überdem auch, durch Erlöschung des Schaumburgischen Mannsstamms, heimgefallen wären. Dieser Rechtsstreit blieb seit 1701. ersitzen, bis ihn der Bischof 1775. wieder rege machte. Damals kam Hessen-Cassel mit zwo Interventionsschriften beym Reichshofrath ein. In der einen führte man aus, daß Stadt und Amt Barntorf, das Kirchspiel Bega, das Dorf Liema, desgleichen die Zehnden und Güther am Bega Fluß, so weit dieser Fluß das Amt Brake berührt, Pertinenzen der Aemter Blomberg und Brake wären, welche Lippe-Detmold von Hessen zu Lehn trägt, mithin der Paderbornische Anspruch hierauf keinen Grund habe. In der andern Interventionsschrift zeigte man, daß vermöge der im Westphälischen Frieden bestätigten Verträge, die Grafschaft Schaumburg, mit allen Zugehörungen, namentlich mit Pfand- und Mannschaften, Hessen und den Grafen von Schaumburg Lippe gemein geworden; daß von der Paderbornischen Lehnsgerechtigkeit, über die ganze Herrschaft Sternberg, oder einen Theil derselben, noch zur Zeit um so weniger constire, da der Inbegriff dieser Herrschaft noch nicht dargethan seye; daß wenn auch die Lehnsgerechtigkeit erwiesen werden könnte, dennoch durch den Westphälischen Frieden die Sache in einen solchen Stand gerathen seye, daß kein Reichsstand an der Schaumburgischen Succession,

ceßion, wozu auch die Herrschaft Sternberg gehöre, mehr einigen Anspruch machen könne, und die Paderbornischen Lehnsansprüche, wenn sie auch Grund gehabt hätten, eben so wie die Mindischen, erloschen wären; endlich daß die Reichs-Friedensschlußwidrigen Ansprüche des Bischofs nicht zu einem Proceß qualificirt wären, sondern vor dem Reichsconvent, und den Friedensgarants, ausgemacht werden müsten. Diese letzte Einrede, gegen die Gerichtbarkeit des Reichshofraths, wurde durch das R. H. R. Conclusum v. 2ten Sept. 1776. verworfen, und die Communication der Interventionsschriften, an Paderborn und Lippe, erkannt. Man erwartete diesseits den Erfolg dieser Schriften, und submittirte, statt der Replic, auf die Acten, zu Bescheid, welcher dahin ausfiel, daß Paderborn und Lippe-Dettmold durch das R. H. R. Conclusum v. 8ten Februar 1782. von der Intervention absolvirt wurden. Beyl. N. 5.

§. 11.

Zweyter Neben-vergleich zwischen Hessen u. Lippe.

Graf Philipp und seine Gemahlin fanden sich, im August 1647, in Cassel ein. Der Graf ließ, durch einige mitgebrachte Räthe, verschiedene Memorialien überreichen, die auf die Theilung der Grafschaft Schaumburg ihre Beziehung hatten. Verschiedene Hessische Räthe mußten mit jenen in Unterhandlung treten, nach deren Beendigung der oben angeführte zweyte Neben-Receß zu Stande kam, 1) dessen Inhalt sich auf folgende Sätze zurückführen läßt.

Graf Philipp hatte gebeten, daß ihm, auf seine Lebenszeit, zu seiner Hälfte der Grafschaft Schaumburg, noch zwo Unzen aus dem Hessischen Theil, die Münzgerechtigkeit und Lehn-Cammer, sonderlich in Ansehung der ausländischen Lehen, ausschließlich gelassen werden möchte. Auch wünschte er, so lange kein Landgraf in der Graf-

schaft Schaumburg residirte, die hohe Jagd, nebst der Fischerey, in der ganzen Grafschaft, gegen eine gewisse Vergleichung, allein zu haben. Allein man war diesseits nicht geneigt, ihm in diesen Stücken zu willfahren. Es wurde vielmehr in diesem Neben-Receß alles, was im Haupt-Vertrag, in Ansehung der Theilung der Grafschaft, ihrer Zugehörungen und Gerechtsamen, besonders in Ansehung der Münze, verglichen worden war, bestätigt.

Die wirkliche Theilung der Grafschaft mußte zwar, aus, im Verfolg angeführten, Ursachen annoch ausgesetzt werden. Vorläufig bestimmte man indessen, zum Hessischen Antheil, die Aemter **Schaumburg**, **Sachsenhagen** und **Rodenberg**, welches letztere die Landgräfin, dem Hauptvertrag gemäs, an Platz des dem Grafen überlassenen Amts **Bückeburg**, gewählt hatte. Zum Gräflichen Antheil wurden, einstweilen, die Aemter **Bückeburg**, **Stadthagen**, **Hagenburg** und **Arnsburg** ausgesetzt. Bey diesen Einrichtungen, welche nur provisorisch waren, behielt man sich, zum Ueberfluß, von beyden Seiten, eine genauere Vergleichung vor, wann zur wirklichen Theilung geschritten würde.

In Ansehung der Regierung kam man überein, daß, wann dem Fürstlichen Hause Hessen die Erbhuldigung in der ganzen Grafschaft geleistet, die Theilug beendigt, und die Lehen, Gräflicher Seits, gewöhnlichermaßen empfangen worden, Graf **Philipp** selbige in seinem Theil nach Gefallen bestellen möge; wie denn auch die Einrichtung, wegen der Contribution und Einquartierung, jedem Theilhaber der Grafschaft in seinem Landesantheil besonders überlassen blieb. Weil indessen mehrere

Stücke

Stücke, namentlich die Zölle, die Universität, Reichs.= und Krais=Sachen, die Aufsicht über die Landschulden, die Abhörung der Rechnungen, und die Landtage, in Gemeinschaft behalten wurden: so fand man nothwendig, aus diesem Grunde, in Ansehung der Dienerbestellungen einige nähere Verabredungen zu treffen. Man beschloß z. B., die Erhebung und Berechnung der Zölle durch Samtdiener verrichten zu lassen, welche denn auch die übrigen hier einschlagenden Geschäfte in gemeinschaftlichem Namen, jedoch mit Vorbehalt des, Hessen gebührenden, Vorgangs, besorgen müßten. Wegen Bestellung der Universität beliebte man eine Alternation, in der Maße, daß, obwohl alle Handlungen, z. B. Renunciationen der Doctoren und Magister, in Fürstlichem und Gräflichem Namen, gemeinschaftlich zu verrichten wären, dennoch die Berufung und Bestätigung der Professoren, zwischen Hessen und Schaumburg=Lippe, dergestalt abwechseln solle, daß Hessen bey jeder Handlung den Anfang mache. Um jedoch zu verhüten, daß solche besondere Verabredungen nicht auf andere Fälle gezogen würden, behielt man, bey dieser Gelegenheit, die Bestellung der Geistlichen, und was sonst dem Episcopal=Recht anhängt, jedem Theilhaber in seinem Landesantheil besonders vor.

Bereits im Hauptvertrag war die Gemeinschaft, in Ansehung der Fräuleinsteuern, gegründet. Man fand indessen gut, diese Samtaussteuerung Hessischer Prinzeßinnen auf die Töchter desjenigen Hessischen Fürsten einzuschränken, der den Hessischen Antheil an der Grafschaft Schaumburg in Besitz hat. 2) Daneben versprach die Landgräfin, das Leibgeding der Gemahlin des Grafen Philipp, nach erfolgter Theilung und Be-

lehnung, zu bestätigen, und die Erhöhung desselben, mit tausend Thalern jährlicher Einkünfte, geschehen zu lassen.

Ausser diesem brachte Graf Philipp in Vorschlag, daß die Amtspachter, bis zum Ablauf der Pachtzeit, bey den Pachtungen gelassen, und auf den Fall der Erlöschung des Gräflichen Mannsstammes, den Allodial-Erben die alsdann in den Aemtern ausstehende Rückstände gelassen werden möchten. Der erste Punct blieb ausgesetzt, weil man, Hessischer Seits, keine Nachricht davon hatte: in Ansehung des andern aber sicherte man den Allodial-Erben, auf jenen Fall, die dann noch ausstehenden Lehnsfrüchte, nach Vorschrift des Lehnrechts, jedoch ohne Zustehung des Zurückbehaltungsrechts. Auch wurden vieljährige Rückstände, und solche, welche wegen des Kriegs nicht ohne Verderben der Unterthanen, mithin nicht ohne Deterioration des Lehns beygetrieben werden könnten, ausgenommen. Dagegen wurde zwar ausdrücklich versprochen, daß die Allodial-Erben des Grafen, im vorausgesetzten Fall, die Allodial-Güther, welche Graf Philipp in der Grafschaft Schaumburg erwerben würde, behalten sollten; jedoch mit Uebernehmung aller ordentlicher und ausserordentlicher Lasten, welche vor der Erwerbung darauf hafteten.

Im übrigen geschah zwar Gräflicher Seits der Antrag, daß der ganze Fond, welcher der Universität, bey ihrer Stiftung, angewiesen worden war, den Professoren zur Verwaltung und jährlicher Rechnungsablage dergestalt überlassen werden möchte, daß dasjenige, was nach Abzug des Unterhalts der Professoren, Abtragung rückständiger Besoldungen, und der Ausgaben für

Stipen-

Stipendiaten, übrig bliebe, der Universität zu gut käme: allein man fand diesseits gut, diesen Punct bis zur Einsicht der Stiftung und Einziehung sonstiger Erkundigung auszusetzen.

Zum Schluß wurden der Münsterische Haupt- und Nebenvergleich ausdrücklich bestätigt.

1) Beyl. N. 6.

2) Hessen-Darmstadt behielt sich, im Vertrag v. 28ten Januar. 1651. mit Cassel, vor, daß, wenn einst die Grafschaft Schaumburg, Lippischen Theils, an Hessen-Cassel fallen würde, die Fräuleinsteuer auch von selbiger, gleichwie von anderen Hessischen Landen, getragen werden solle.

§. 12.

Braunschweigische Ansprüche, und dieserwegen getroffener Hauptvergleich.

Nunmehr hätte man zur wirklichen Theilung der Grafschaft Schaumburg, zwischen Hessen und Lippe, schreiten können, wenn nicht die Braunschweig-Lüneburgischen Ansprüche, die ich oben anführte, hätten zuvor aus dem Weg geräumt werden müssen.

Der Grund dieser Ansprüche war verschieden. Das Amt **Lauenau** hatte Graf **Otto der fünfte** von Schaumburg, vom Herzog **Erich** von Braunschweig, zur Belohnung seiner Dienste zu Lehn erhalten, jedoch dagegen die Aemter **Bokeloh** und **Mesmerode** an Braunschweig-Lüneburg zu Lehn aufgetragen. 1) **Oldendorf**, und die Vogteyen **Fischbeck** und **Lachem** waren Braunschweigische Lehen der Grafen von **Wunstorf** gewesen. Als dies gräfliche Geschlecht erlosch, hätte Braunschweig diese Lehen, als heimgefallen, einziehen können, wenn sie nicht von den Grafen von Wunstorf, mit Lehnherrlicher Einwilligung, an die Grafen von Schaumburg wä-

ren verpfändet gewesen. Herzog Erich und Graf Otto der fünfte verglichen sich, 2) d. 16ten April 1573, dieserwegen, dahin, daß jene Stücke, bis zum Ausgang des Schaumburgischen Mannsstamms, bey diesem Gräflichen Hause, unabgelöst bleiben sollten. Auf diesen erfolgenden Fall aber wurde der Rückfall an Braunschweig, ohne Ersetzung des Pfandschillings und der Besserungen, vorbehalten.

Um diese wichtige Forderungen des Hauses Braunschweig-Lüneburg in der Güte zu heben, kamen Braunschweigische, Heßische und Lippische Commissarien in Lauenau zusammen. Die Braunschweigischen Bevollmächtigten waren, der Hofrath und Hofgerichts-Assessor in Zelle **Justus Linden**, der Geheime und Cammer-Rath **Paul Johann von Bülau**, und der Hofrath und Hofgerichts-Assessor in Hannover, **Joachim Wecke**. Hessen-Cassel fertigte zu diesem Geschäfte den Geheimen Rath **Adolf Wilhelm von Crosieg**, und den Regierungsrath **Nicolaus Christoph Müldner** ab. Im Namen des Grafen **Philipp** erschien dabey der Rath und Professor, Doctor **David Pestel**, aus Rinteln. Durch die Bemühung dieser Männer kam, am 1ten Oct. 1647, ein Vertrag zu Stande, den Herzog **Christian Ludwig**, die Landgräfin **Amelie Elisabeth** und Graf **Philipp**, am 11ten Oct. 1647, genehmigten. 3) Herzog **Friedrich** von Braunschweig, postulirter Coadjutor des Stifts Ratzeburg, und erwählter Dom-Probst des Erzstifts Bremen, hatte sich dieses Vergleichsgeschäfts thätig angenommen, und aus diesem Grunde vollzog er diesen Vertrag ebenfalls mit seiner Namensunterschrift.

In diesem Lauenauer Hauptvertrag, den der Westphälische Friede 4) bestätigt, begaben sich die Landgräfin, als Vormünderin Wilhelm des sechsten, und Graf Philipp, aller Ansprüche auf die Braunschweigischen Lehnämter, Lauenau, Bokelo und Mesmerode, die darinn verwendeten Besserungen und ihnen zeither entzogenen Nutzungen.

Gleichergestalt entsagten beyde allen Ansprüchen auf die, im Amt Lauenau gelegene, Vogtey Hülsede, auf das Dachtelfeld, verschiedene im Amt liegende Lehen, das halbe Halsgericht, und auf den halben Zoll zu Wunstorf und Bolenkoven, nebst der Holzung, die Weide genannt. Gegen dieses alles begab sich Herzog Christian Ludwig der Forderungen an das Amt Schaumburg, dasjenige jedoch ausgenommen, was im Verfolg hierüber besonders festgesetzt wurde.

Wegen der Stadt Oldendorf, und der Vogteyen Fischbeck und Lachem, kam man dahin überein: Braunschweig-Lüneburg erhielt die Dörfer und Höfe: Halversdorf, Haverbeck, Scheffelstein, Herkendorf, Rodenbeck, Dennekerbrück, Posteholz, Egge, Warenthal, Hemmeringen und Lachem, mit Landen, Leuten, der landesfürstlichen Obrigkeit, und allen Zugehörungen. Diese an Braunschweig gefallenen Orte machen denjenigen Theil beyder Vogteyen aus, der sich von der Gränze des Amts Erzen, an der Sternbergischen Gränze herum, bis an die Goldbecker Feldmark, von da nach der Weser herunter, bis in die Gegend, wo die Feldmarken der Dörfer Egge, Posteholz, Rodenbeck, Warenthal, Hemmeringen und Lachem sich gegen Goldbeck, Egesdorf

und Oldendorf endigen, und sodann die Weser hinauf bis an Helpensen erstreckt.

Den übrigen Theil der Vogteyen Fischbeck und Lachem, nebst der Stadt Oldendorf, bekam Hessen-Cassel eigenthümlich, mit der Landeshoheit und aller anderer Gerechtigkeit: jedoch mit Vorbehalt eines Rückfalls an Braunschweig. Auf den Fall nemlich, wenn die Nachkommen des Landgrafen Wilhelm des sechsten, in Männern, aussterben würden, behielt man sich jenseits vor, daß der alsdann im Fürstenthum Calenberg regierende Herzog von Braunschweig berechtigt seyn solle, die Fischbecker Vogtey, wie sie dermalen von der Weeser Vogtey geschieden worden, mit allen im obangezogenen Vertrag von 1573. bestimmten Gerechtigkeiten und Zugehörungen, an Dörfern und Höfen, namentlich: Pötzen, Haddensen, Hovingen, Bensen, Weipke, Kloster und Dorf Fischbeck, Haus Staue, Zersen, Wickboldsen, Kruckeberg und Barksen, mit allen Zugehörungen, eigenmächtig, ohne Meliorations-Ersetzung, in Besitz nehmen dürfe. Gleiche Befugniß wurde in Ansehung der Stadt Oldendorf, und alles übrigen, was im Vertrag von 1573. enthalten 5) war, Braunschweigischer Seits ausbedungen, wann nachher die männliche Nachkommenschaft der Rotenburgischen Linie erlöschen würde. Zur Sicherstellung dieses Rückfalls wurde festgesetzt, daß, so oft Hessen-Cassel die Huldigung in Oldendorf, und in jenen Vogteydörfern einnimmt, dem Braunschweigischen Fürsten, welcher das Fürstenthum Calenberg besitzt, die Eventual-Huldigung daselbst geleistet werden soll. Um auch künftigen Gränzirrungen vorzubeugen, traf man zwar die

Abrede, den District, welcher anjetzo an Braunschweig fiel, durch Gränzsteine oder Pfähle vom Heßischen zu unterscheiden; doch sollte, bey jenen ausbedungenen Rückfällen an Braunschweig, die Gränze der Vogteyen Fischbeck und Lachem, und des Amts Schaumburg, nach dem Vertrag von 1573. bestimmt werden, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß in Abtheilung der Vogteyen eine Aenderung vorgenommen worden.

Eine Folge jener Vergleichspuncte war es, daß die Landgräfin und der Graf sich verbindlich machten, dem Herzog Christian Ludwig alle im Schaumburgischen Archiv, oder sonst in ihrer Verwahrung befindliche Erb- und Amts-Register, und andere Urkunden, über die an Braunschweig fallende Aemter und Oerter, zu überliefern.

Der Vergleich, wovon ich rede, beruhte auf besonderen Gründen, welche aus dem Verhältniß flossen, in welchem Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel standen. Dies erklärt es uns, warum beyde Fürstliche Häuser sich zwar, zu Aufrechthaltung dieses Vertrags, wechselseitigen Beystand gegen jeden Dritten zusagten, doch aber auf den Fall, daß das an Hessen überlassene Amt Schaumburg von einem Dritten evincirt würde, übereinkamen, daß dieser, aus gegenwärtigem Vertrag, keinen Vortheil ziehen, sondern es dann beym Vergleich von 1573. sein lediglich Bewenden haben solle.

Zum Schluß setzte man die Vergleichung ordentlicher und ausserordentlicher Lasten, bis zur Abschickung eigener Commissarien aus, behielt die Erhaltung aller Privat-Gerechtsamen vor, sicherte denjenigen, welche bisher in diesen Streitigkeiten gearbeitet hatten, zu, daß man gegen

sie

sie keinen Unwillen hegen wolle, und bestätigte den Gränzvertrag zwischen Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttel, und den Grafen von Schaumburg, v. 17ten Febr. 1602, in so fern die Gränzen der Aemter Lauenau, Bokeloh und Mesmerode nicht durch gegenwärtigen Vertrag abgeändert worden.

1) Dollens Beyträge zur Geschichte der Grafschaft Schaumburg, Th. 2. S. 23.

2) *de Meiern* acta pacis Westphalicæ, P. 6. p. 412. Dollens Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 198.

3) *de Meiern* a. a. O., P. 5. p. 636. Dolle a. a. O. S. 236.

4) Art. 15. §. 3.

5) Dahin gehören die Dörfer Hohnrode, Rumbeck, Fuhlen, Heßlingen, Egesdorf, (Friedrichsburg) Großen- und Lütkenwieden, Wetseden, Roden und Segelhorst.

6) Beyl. N. 6. a und b.

§. 13.

Neben-vergleich.

Ausser diesem Lauenauer Hauptgleich errichteten die oben genannten Bevollmächtigten am 1ten Oct. 1647. in Lauenau einen Neben-Receß, dessen Ratification zehn Tage nachher erfolgte. 1)

Kraft dieses Vergleichs wurde die Belehnung der von Poste zu Postenholz, an Braunschweig überlassen; alle Lehnschaften, in den an Braunschweig gefallenen Orten aber, an Hessen übertragen. Auf die im Hauptvergleich bestimmten Rückfälle behielt sich jedoch damals Braunschweig die Belehnungen, in den ihm dann zufallenden Orten, überhaupt vor.

Ausser-

Ausserdem bewilligte man dem Grafen Philipp die Gefälle, welche in den Dörfern Lachem, Hemmeringen und Wernthal, bis auf die nächstfolgenden Ostern, zu erheben waren, und den Zehnden in Hemmeringen, jedoch unter Vorbehalt dessen Rückfalls an Braunschweig, sobald die Mann- Leibs- Lehns- Erben des Grafen aussterben würden.

Schließlich schlug man die Dörfer Lütken-Wieden und Hohenrode zu denen Orten, welche, nach Erlöschung des Hessen-Casselischen Mannsstamms, an Braunschweig fallen sollten, und erstreckte, auch auf deren Einwohner, die oben bemerkte Verbindlichkeit zur Eventual-Huldigung.

1) *de Meiern* acta pacis Westphalicæ, P. 5. p. 641.

§. 14.

Auf diese Weise waren endlich alle die Streitigkeiten gehoben, welche die wirkliche Theilung der Grafschaft Schaumburg, zwischen Hessen und dem Grafen Philipp, bisher verhindert hatten. Zur Vollendung des Theilungsgeschäfts kamen Hessische und Lippische Abgeordnete in Bückeburg zusammen, wo sie am 12ten Dec. 1647. einen weitläuftigen Executions-Receß 1) vollzogen. Die Hessischen Bevollmächtigten waren der Canzler Wilhelm Burkhard Sixtinus, der Regierungsrath Nicolaus Christoph Müldner, und der Cammerrath Caspar Weigand. Gräflich-Lippischer Seits ordnete man den Rath Conrad Schlütter, den Rath und Professor David Pestel, den Hofmeister Johann Wippermann, und den Cammer-Secretarius Hermann Sohbe, zu diesem Vergleichsgeschäfte ab, welche durch

Executions-Receß zwischen Hessen und Lippe.

die Ratification beyder Häuser allererst am letzten Junius 1648. beendigt wurden.

Vor allen Dingen mußten pertinente Anschläge über die zu theilenden Aemter, Rodenberg, Hagenburg, Arnsburg, Bückeburg, Schaumburg, Sachsenhagen und Stadthagen verfertigt werden. So wenig die, durch den Lauenauer Abschied, an Braunschweig abgetretenen Orte, bey der vorzunehmenden Theilung angeschlagen wurden: eben so wenig kamen diejenigen Stücke in die Anschläge, welche zwischen Hessen und Lippe, damals, gemeinschaftlich blieben. Dahin gehörten die Güther des Stiftshofs in Rinteln, die Probstey in Obernkirchen, und das Kloster Egesdorf, welche Fürst Ernst zur Universität Rinteln gewidmet hatte. Man beschloß, diese gemeinschaftliche Gefälle durch zween verpflichtete Samtdiener verwalten zu lassen, deren einem die Einkünfte des Rintelnschen Stiftshofs und des Klosters Egesdorf, dem andern hergegen die Probstey Obernkirchen anvertrauet würde. Letzterer sollte aus dieser Probstey, und von demjenigen, was der andere Samtverwalter eingenommen, so viel als die Unterhaltung der Universität jährlich erfordert, erheben, sämtliche Universitäts Glieder und Diener bezahlen, besondere Rechnung darüber führen, und diese, nebst der Probstey-Rechnung, gleich dem andern Verwalter, jährlich, vor einer Fürstlichen und Gräflichen Commißion ablegen. Aehnliche Einrichtungen traf man mit den Weserzöllen zu Rinteln und Oldendorf, 2) und mit den Kohlenbergen in jenen sieben Aemtern. Man beliebte, die Erhebung und Berechnung der Zölle und der Nutzungen der Kohlenberge durch Samtzöllner und Samtdiener verrichten zu lassen, und diese bey ihrer Verpflichtung anzuweisen, diese gemeinschaft-

schaftliche Einkünfte, jedem Theilhaber, zu gleichen Theilen jährlich, abzuliefern.

Die Anschläge der zu theilenden Sachen wurden nicht nach den damaligen verderbten Zeiten, sondern nach dem Ertrag vorheriger Jahre gemacht. Diesem angenommenen Grundsatz zufolge, schlug man die sieben Schaumburgischen Aemter, jedoch mit Ausschließung der Gräflichen Schlösser, Residenzen, Häuser, und aller dazu gehöriger Gebäude, folgendergestalt an:

1) Das Amt Schaumburg, nach Abzug der, durch den Lauenauer Vertrag, an Braunschweig gefallenen Orte, zu 11332 Rt. 10 Gr. $9\frac{4}{9}$ Pf.

2) Das Amt Rodenberg, mit dem Salzwerk, zu 10040 R. 12 G. 7 P.

3) Das Amt Sachsenhagen, zu 4860 R. 25 G. $3\frac{3}{4}$ P.

4) Das Amt Bückeb., zu 9220 R. 28 G. $11\frac{3}{8}$ P.

5) Das Amt Stadthagen, zu 7093 R. 22 G. $11\frac{1}{4}$ P.

6) Das Amt Hagenb., zu 2617 R. 19 Gr. $2\frac{1}{10}$ P.

7) Das Amt Arnsb., 1355 R. 1 Gr. $5\frac{1}{2}$ Pf.

Die Hauptsumme aller jährlichen, ständigen und unständigen, Einkünfte betrug mithin, nach diesem Anschlag:

46820 Rthlr. 13 Gr. 2 P.

wovon Hessen sowohl, als dem Grafen Philipp, die Hälfte, zu

23410 Rthlr. 6 Gr. 7 Pf.

gebührte.

Zur

Zur Abtragung dieses Betrags an Hessen, wies man diesem Fürstlichen Hause, zu seinem Landestheil, die Aemter Schaumburg und Rodenberg, die Städte Rinteln, Oldendorf, Obernkirchen und Rodenberg, mit allen Landzöllen und anderen Zugehörungen, sodann einen Theil des Amts Sachsenhagen, nemlich den Flecken gleiches Namens, mit den darinn und dabey liegenden Gräflichen Gebäuden, Vorwerken und Mühlen, und die Dörfer Auhagen und Dudinghausen an. Ausserdem fielen Hessen folgende Waldungen, der Dudinghäuser Berg, der Auhager Schier, und das halbe Dielholz, mit ihrem ganzen Bezirk, und was darinn an Zöllen, Renten, Holz- und Mastgeldern fällig ist, nebst Jagd, Hude, Weide, Fischerey, Hoheits- und anderen Gerechtigkeiten zu. Nur das Privat-Eigenthum und die Nutzungen eines Orts, der Wasserfall genannt, blieben Hessen und dem Grafen gemeinschaftlich.

Zum Antheil des Grafen fielen Schloß und Amt Bückeburg, Schloß und Amt Stadthagen, Haus, Flecken und Amt Hagenburg, Haus und Amt Arnsburg, nebst dem andern Theil des Amts Sachsenhagen, und den Städten Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und Steinhude, mit völliger Landeshoheit, Gerichten und allen Zugehörungen.

Diese Theilung machte eine genaue Bestimmung der Gränzen nöthig. Man redete in dieser Rücksicht ab, nach hergestelltem Frieden, die alten Gränzen erneuern, die Sachsenhager Amtsgränzen bestimmen, und überall Gränzsteine oder Gränzpfähle setzen zu lassen, auf deren einen Seite, gegen Hessen zu, ein Löwe, mit einem Nes-

selblate zwischen den Klauen, und auf der andern ein Nesselblat, nebst der Jahrszahl, eingehauen wäre.

Nach der Vorschrift des Casselischen Vertrags hätte, vor der Vertheilung der Grafschaft, die Hessische Huldigungs-Einnahme überall vorhergehen, und allererst nachher die Belehnung des Grafen, über den ihm zugefallenen Landestheil, folgen müssen: allein weil die Unterthanen, bey den damaligen Kriegsläuften, großentheils an andere Orte geflüchtet waren, begnügte man sich diesseits damit, daß der Graf die zum Hessischen Theil gehörige Prälaten, Ritter, Lehnleute, Diener und Unterthanen, durch ein offenes Patent, mit Erlassung ihrer bisherigen Pflichten, dergestalt an Hessen überwies, daß dieses Fürstliche Haus die Landeshuldigung dort, nach Gefallen, einnehmen möchte. In Ansehung der Huldigung, im gräflichen Landestheil, traf man eine ähnliche Verfügung, daß der Graf diesen Unterthanen ihre Pflichten erlassen, sie, auf Erfordern, zur Ablegung der Huldigung an Hessen anweisen, und allerst, nachdem er selbst den Lehneid abgeschworen, wiederum in Pflichten nehmen solle.

Auser der Huldigungs-Einnahme,*) in der ganzen Grafschaft, erhielt auch Hessen-Cassel, als Erb-

*) Die Huldigungs-Einnahme, von Seiten Hessen-Cassel, im Gräflich-Schaumburg-Lippischen Landesantheil, geschieht bey jeder Veränderung, sowohl in manu dominante als serviente, mithin sowohl wenn der regierende Landgraf von Hessen-Cassel, als wenn der regierende Graf von Schaumburg-Lippe, oder Lippe-Bückeburg stirbt. Ich nehme hierbey Gelegenheit, einen Irrthum zu berichtigen, den ich im 1ten B. S. 192. bei-

Erb- und Schutzherr der ganzen Grafschaft, das Recht der öffentlichen Fürbitte im Kirchengebete in beyden Landestheilen, 3) nach einem verglichenen Formular. Der Anfang blieb jedoch so lange ausgesetzt, bis diesem Fürstlichen Hause die Huldigung geleistet worden.

Bey der Vollziehung der oben bemerkten Landestheilung äuserte sich bald eine Schwierigkeit. Dem Grafen waren die Aemter Sachsenhagen und Stadthagen zugefallen, welche die Wittwe des Grafen Hermann von Schaumburg, auf ihre Lebenszeit, zur Leibzucht in Besitz hatte. Diesen Abgang am Gräflichen Landestheil zu ersetzen, übernahm Hessen, so lange die Gräfin am Leben

seyn

gangen habe. Im Lippe-Dettmoldischen wird nur, bey Veränderung des Lehnherrn, an Hessen-Cassel gehuldigt. Man glaubte sich in ältesten Zeiten, auch bey Veränderung des Vasallen, zu dieser Huldigungs-Einnahme berechtigt. Man bezog sich auf die Stelle des ersten, und aller folgenden Lehnbriefe, worinn es ausdrücklich heißt, daß alle Amtleute ꝛc. Huldigung leisten sollten; man bezog sich auf Beyspiele von den Zeiten Philipp des Großmüthigen, welcher während seiner Regierung zweymal die Huldigung eingenommen hätte; besonders auch darauf, daß 1736. nach dem Tode des Grafen Simon alle Vorkehrungen zur Hessischen Huldigungs-Einnahme gemacht worden wären, wogegen die verwittwete Gräfin, als Vormünderin, so wenig etwas einzuwenden gehabt, daß sie vielmehr nur um Prorogation des Termins gebeten hätte. Allein nach geendigter Vormundschaft wollte man Lippischer Seits die Huldigungs-Einnahme bey einer Veränderung in manu serviente nicht gestatten, und weil die Observanz sich nicht völlig ins Licht setzen ließ, ließ man es diesseits dabey beruhen. E. G. A. P. v. 5ten Febr. 1751.

seyn würde, die Hälfte davon, dem Grafen Philipp mit 2072 Rthlr. 7 Gr. 10½ Pf. jährlicher Einkünfte zu ersetzen. Es wurden hierzu verschiedene Oerter und Waldungen aus der Hattendörfer Vogtey, Amts Schaumburg, bestimmt, und in eine, von beyderseitigen Bevollmächtigten unterschriebene, Specification gebracht. Der Graf bekam zwar die völlige Nutznießung dieser Aequivalentstücke: allein die Hoheit, Appellation, und jede andere Gerechtigkeit, welche gedachter Wittwe nicht zum Wittum zugestanden waren, desgleichen die Rückstände, behielt sich Hessen vor. Der Rückfall dieser Aequivalentstücke, nach erloschenem Wittum, verstand sich von selbst. Er wurde indessen dahin näher bestimmt, daß Hessen die Besitzergreifung, ohne Ersetzung der Besserung und anderer Kosten, überlassen wurde; und auf den Fall, daß den Erben jener Gräfin um deswillen etwas abgekürzt werden würde, daß man zeigen könnte, daß ihrer Erblasserin die Einkünfte der Wittumsämter nicht ganz gebührt hätten, oder aber daß die Erben die Rückstände aus jenen Aemtern nicht forderten, verwahrte man sich diesseits den Anspruch auf die Hälfte dieser Vortheile.

Die Lehnschaften der Grafschaft Schaumburg waren ein besonders wichtiger Gegenstand der Theilung. Man brachte sämtliche Lehen, jedoch die, welche an Braunschweig abgetreten waren, ausgenommen, nach einem Verzeichniß in vier Classen. Die erste Classe bestand ans innländischen adelichen Lehen, die zwote aus ausländischen adelichen Lehen, die dritte aus bürgerlichen, und die vierte aus ungewissen Lehen. Jede Classe theilte man in zween Theile, schritt zur Verlosung, und brachte die jedem zugefallenen Lehen in eine Spe-

cification, die von sämtlichen Deputirten unterschrieben wurde, bey welcher Gelegenheit man sich wechselseitig verbindlich machte, für einen Mann zu stehen, und allen Abgang zu gleichen Theilen zu tragen, wenn Braunschweig, oder ein anderer, Lehnschaften, oder andere Sachen, in Anspruch nehmen und evinciren würde.

Alle Urkunden, Gränzbücher, Saalbücher ꝛc. über den an Hessen gefallenen Landesantheil, welche bey der Bückeburgischen Canzley, oder bey den Aemtern, befindlich waren, bekam Hessen, mit den gerichtlichen Verhandlungen in Partheysachen. Ueber das Archiv in Bückeburg, davon die Hessischen Deputirten Besitz genommen hatten, bestellte man einen Samt-Archivar, der die Urkunden verzeichne, für Erhaltung der Originalien sorge, keinem Fremden, ohne Einwilligung beyder Theilhaber, etwas davon mittheile, diesen selbst aber, auf Verlangen, beglaubte Abschriften gebe, und sich bemühe, das verlohren gegangene wieder herbey zu bringen. Der Secretarius Henrich Rullmann wurde zum Samt-Archivar bestellt, und ihm ein Gehalt von sechzig Thalern bestimmt.

Um zu bestimmen, wie viel der Hessische und Gräfliche Beytrag zur Unterhaltung des Cammergerichts, und zu Reichs- und Kraisanlagen überhaupt, betragen werde, hätte man wissen müssen, wie viel auf jenen sieben Aemtern, der Grafschaft Schaumburg, von solchen Lasten hafte. Weil sich aber vom Ertrag des Schaumburgischen Beytrags, nach Trennung der Grafschaften Holstein und Sternberg, der Herrschaft Gehmen, und der, durch den Lauenauer Vertrag, an Braunschweig gekommenen Orte, keine Nachricht fand, setzte man diesen Vergleichspunct aus. 4) Die

Bestim-

Bestimmung der Contribution verschob man ebenfalls so lange, bis man von den Kaiserlichen und Schweden die nöthige Nachricht hierüber würde eingezogen haben. Bis dahin wollte man, durch beyderseitige Bevollmächtigte, eine Eintheilung machen lassen, und falls sich ein Amt vor dem andern, beschwehrt glaubte, sollte solchen Klagen abgeholfen, und in dieser Absicht, Gräflicher Seits, die Herausgabe der Cataster, und anderer Nachrichten, nicht verweigert werden.

Auch wegen der, damals in Gemeinschaft behaltenen, Universität 5) Rinteln verglich man sich näher. Man zog, bey den damaligen schlechten Zeiten, die Unterhaltung der Stipendiaten, einstweilen, größtentheils ein, um, vom eingehenden Geld, die Professoren bezahlen zu können, bestimmte die Zahl der letzteren auf dreyzehn, nemlich zween Gottesgelehrte, vier Rechtslehrer, zween Aerzte, und fünf Lehrer der Weltweisheit, und setzte ihren Gehalt fest. Dem ersten Theologen wurden 350 Rthlr., und dem andern 300 Rthlr. ausgeworfen. Dem ersten Rechtslehrer bestimmte man 300 Rthlr., dem zweyten 200 Rthlr., dem dritten 160 Rthlr., und dem vierten 150 Rthlr. Jahrsgehalt. Der erste Lehrer der Arzney sollte mit 200 Rthlr., und der andere mit 150 Rthlr. besoldet werden. Für den ersten Lehrer der Weltweisheit bestimmte man 200 Rthlr., und für jeden der vier übrigen 150 Rthlr. Gehalt. Dem Universitäts-Secretarius wies man 50 Rthlr., dem Universitäts-Buchdrucker eben so viel, und jedem der beyden Pedellen 40 Rthlr. Besoldung an. Nur sollten diese Besoldungen überhaupt nicht anders, als wenn die Stellen wirklich besetzt wären, und die für die Professoren nur dann

ausgezahlt werden, wenn diese ihr Amt gebührend versähen.

Wegen der Münze konnte man sich so wenig wegen der zu schlagenden Sorten, als wegen der zu wählenden Präge, vergleichen, und setzte daher diesen Gegenstand zu weiterem Nachdenken aus. Nur wurden beyde Theile einig, sechshundert Rthlr. kleine Kupfermünze, in Beyseyn des dazu besonders zu beeidigenden Samtzöllners aus Rinteln, schlagen zu lassen, deren Gepräge auf einer Seite einen Löwen, und auf der andern ein Nesselblat vorstellte.

Die Ausgleichung der Amtschulden konnte bey diesem Vergleichsgeschäfte, nicht beendigt werden, weil man keine Abschriften der Verschreibungen bey Händen hatte, ohne welche sich jedoch nicht beurtheilen ließ, welcher Glaubiger jedesmal in wirklicher Erhebung gewesen war. 6)

Eben wenig konnte man sich wegen der Stellungskosten vergleichen, welche Graf Philipp von den an Hessen gefallenen Vorwerken forderte. Hessen machte dagegen Ansprüche auf die Früchte der Lehnsämter, so lange diese, Lippischer Seits, vor getroffenem Vergleich waren besessen worden.

Wegen des Hemmeringer Zehndens, welcher dem Grafen Philipp, im Lauenauer Neben-Abschied, vorbehalten war, kam die besondere Abrede zu Stande, daß, wenn sich bey der Einlösung desselben zeigen würde, daß die Forderung des Glaubigers, durch dessen Genuß, ganz oder zum Theil erloschen wäre, dieser Vortheil dem hiesigen Hause entweder zur Hälfte ersetzt werden, oder ihm freystehen solle, ein anderes versetztes Stück zu wählen, und für sich zu behalten.

Der Schluß dieses weitläuftigen Executions-Recesses betrift Titel und Wapen der Grafschaft

Schaum-

Schaumburg, und das Lehnsempfängniß des Grafen Philipp. Jene waren, schon nach Vorschrift des Münsterischen Hauptvergleichs, zwischen Hessen und Schaumburg-Lippe, gemeinschaftlich: doch machte man sich diesseits noch besonders verbindlich, den Grafen in deren Gebrauch nicht zu beeinträchtigen, und beyde Theile verglichen sich überdem, an den gemeinschaftlichen Orten, an Zollstätten, an Kohlenwerken, und bey der Universität, beyderseitige Wapen, zusammen auf eine Tafel gemahlt, anschlagen zu lassen. So viel die Belehnung betrifft: so hatte man diesseits dem Grafen nachgelassen, den Lehnseid vor den Hessischen Deputirten in Bückeburg abzulegen. Er versprach jedoch, daß dies nicht zur Folge gezogen werden solle, und machte sich bey dieser Gelegenheit verbindlich, den ältern Lehnbrief, gleich nach Empfang des neuen, herauszugeben.

1) Beyl. N. 7.

2) Die Gemeinschaft der Weserzölle ist, durch den Vertrag v. 7ten Dec. 1734. aufgehoben worden. Man trat Gräflicher Seits die bis dahin von Hessen zu Lehn getragene Hälfte dieser Zölle erblich an Hessen, gegen einige Aequivalentstücke, ab. S. die Beyl. N. 8.

3) Dieses Hessische Recht der Fürbitte im Kirchengebete, in der ganzen Grafschaft, gab in der Folge zu Streitigkeiten Anlaß. Graf Philipp wollte das verglichene Formular, auch im Hessischen Landestheil, eingeführt wissen, und dem Hause Hessen kein Vorrecht, in Ansehung des Kirchengebets, einräumen. Durch den Vertrag v. 14ten Junius 1665. wurde dieser Streit gehoben. Hessen begab sich des Rechts der kirchlichen Fürbitte im Gräflichen Landestheil, und Graf Philipp trat dagegen sein Recht an der, bis dahin gemeinschaftlichen, Universität Rinteln ab. S. die Beyl. N. 9. Vergl. Dollens Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 440.

4) Wie

4) Wie die Frage wegen des Unterhalts des Cammergerichts, und aller Reichs- Krais- und anderer Steuern nachher verglichen worden, zeigen die Verträge v. 15ten März 1651, v. 3ten Nov. 1651, und 13ten Aug. 1653, unter den Beyl. N. 10. 11. 12.

5) Wie diese Gemeinschaft 1665. aufgehoben, und die Universität ganz an Hessen abgetreten worden, davon S. die 3te vorstehende Note. Dollens bibliotheca historiæ Schauenburgicæ, S. 276.

6) Am 1ten May 1651. kam ein weitläuftiger Schuldtheilungs-Receß zu Stande.

§. 15.

Ursprung des Hessischen Titels, als Graf zu Schaumburg.

Die bisher angeführten Verträge, zwischen Braunschweig, Hessen, und Lippe, wie auch zwischen beyden letzteren insbesondere, waren im Westphälischen Frieden bestätigt, und dadurch die Hessischen Gerechtsamen über die Grafschaft Schaumburg, sowohl in Ansehung des völligen Eigenthums über die an Hessen gefallenen Aemter, als der Lehnherrschaft über den Gräflichen Antheil, von Reichswegen, anerkannt worden. Dem unerachtet machte der Kaiserliche Hof Schwierigkeiten, dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel den Titel als Graf von Schaumburg beyzulegen, und aus diesem Grunde bedienten sich die Landgrafen dieses Titels vor 1651 nicht. 1)

Bey der Hessischen Reichsbelehnung, von 1650 und 1651, wurde diese Sache nachdrücklich betrieben. Hessen-Cassel bath damals, sowohl um den Titel als Fürst zu Hersfeld, als um den eines Grafen von Schaumburg. Unter den 22ten April 1651 wurden zwar beyde Titel zugestanden; 2) doch äuserte sich bald ein neuer Aufenthalt. Die Reichs-Canzley behauptete, es müsse, wegen dieser Titel und Wapen, ein eigenes Diplom ausgefertigt werden, Als aber die Heßischen Gesand-

ten,

ten, in Ansehung der Grafschaft Schaumburg, vorstellten, daß vermöge der, durch den Friedensschluß bestätigten, Verträge zwischen Hessen und dem Grafen Philipp, Titel und Wapen der Grafschaft Schaumburg beyden Theilen gemein seyn sollten, und es mithin keiner weitern Concession, sondern nur einer Bekanntmachung bedürfe, gab man endlich nach, und erließ, wegen der Grafschaft Schaumburg, und des Hessen-Casselischer Seits davon zu führenden Titels und Wapens, Intimations-Schreiben, 3) an Kuhr-Mainz, als Reichs-Erzcanzler, und an das Cammergericht. Landgraf Wilhelm der sechste gab den Landgrafen von Rotenburg, Hermann, Friedrich und Ernst hiervon Nachricht, 4) und überließ ihnen von diesem und dem Hersfeldischen Titel und Wapen Gebrauch zu machen, welches auch so fort geschah, und seitdem von dieser Fürstlichen Linie beybehalten worden ist. Hessen-Darmstadt erlangte diesen Titel, vom Kaiserlichen Hofe allererst 1707, nebst dem Hersfeldischen. Ueber letztern wurde ein besonderes Reichshofraths-Conclusum ausgefertigt; 5) wegen des Schaumburgischen aber wirkte der Darmstädtische Gesandte zur Reichslehn-Empfängniß einen besondern Befehl, an die Reichs-Canzley, aus.

1) Sammlung der Hessischen Landesordnungen, B. 2. S. 74. Man sehe hierbey des Hrn. Prof. Haas vermischte Beyträge zur Geschichte und Litteratur, S. 85.
2) Meine Abhandlung: Vom Ursprung des Titels der Landgrafen von Hessen, als Fürsten zu Hersfeld, im 1ten B. der Hessischen Beyträge zur Gelehrsamkeit und Kunst, S. 373.
3) Beyl. N. 13.
4) Beyl. N. 14.
5) Hessische Beyträge ꝛc. a. a. O. S. 382.

§. 16.

Beweis der Reichs-Allodialität der Grafschaft Schaumburg.

Beym Schluß dieser Abhandlung will ich die Frage erörtern, ob die Grafschaft Schaumburg, so wie sie zwischen Hessen und Lippe vertheilt worden, Reichslehn oder Allodium ist? Nach dem einstimmigen Zeugniß der bewährtesten Schriftsteller, 1) ist ihre Allodialität ausser Zweifel, und es würde daher eine genauere Untersuchung jener Frage ganz überflüßig seyn, wenn nicht Hr. Hofrath Teuthorn, 2) neuerlich, den dem Fürstlichen Hause Hessen nachtheiligen Satz behauptet hätte, daß die Grafschaft Schaumburg Reichslehn seye. Um allen Misverstand zu verhüten, und die Sache in völliger Deutlichkeit darzustellen, setze ich fest, daß weder der Theil der Grafschaft Schaumburg, welchen Hessen-Cassel besitzt, noch das Hessische lehnherrliche Eigenthum über den Lippischen Landestheil, Reichs- oder anderes Lehn seye. Beyde sind vielmehr wahres Allodium, so wie auch der Gräfliche Theil der Grafschaft, nur allein von Hessen, und ausserdem so wenig vom Kaiser und Reich als einem andern Reichsstand zu Lehn geht. Meine Beweise sind folgende:

Ehe die Theilung der Grafschaft Schaumburg, zwischen Hessen-Cassel und dem Grafen Philipp von der Lippe, zu Stande kam, war die Grafschaft kein Reichslehn. Wäre sie also heut zu Tage Reichslehnbar; so müßte, nach jener Theilung, entweder eine Lehnsauftragung geschehen, oder ein anderer Rechtsgrund eingetreten seyn, aus welchem eine solche Veränderung hergeleitet werden könnte. Den Beweis des Nachsatzes ist Hr. Hofrath Teuthorn schuldig geblieben. Mir liegt daher nur ob, die Richtigkeit des Fordersatzes darzuthun. Hierzu werden, wie ich hoffe, folgende Gründe hinlänglich seyn:

Als

Als Graf Otto der fünfte von Schaumburg 1576 starb, entstand zwischen dessen beyden Söhnen, dem Grafen Hermann, gewesenem Bischof von Minden, und dem jüngern Bruder Adolf, ein Rechtsstreit am Cammergericht über die Erbvertheilung. Letztern hatte die Landschaft, nach dem väterlichen Testament, zum regierenden Herrn erwählt. Jener focht diese Verfügung an, weil die Grafschaft Schaumburg Reichslehn seye, wurde aber, mit dieser irrigen Behauptung, abgewiesen. 3)

Ferner, als, unter anderen Fällen dieser Art, Kaiser Ferdinand der zweyte dem Grafen Ernst 1619 die Regalien, auf Verlangen, bestätigte, nennt er im Diplom 4) die Grafschaft Schaumburg eine Stamm- und Erb-Grafschaft: und so wie dieses ihre Allodialität ausser Zweifel setzt: so dient auch eben diese Urkunde zum Beweise, daß selbst die Regalien der Grafen nicht Reichslehen waren.

Endlich, wäre die Grafschaft Schaumburg, vor ihrer Theilung, vom Kaiser und Reich zu Lehn gegangen, warum machte man auf sie, nach dem Tode Grafen Otto des sechsten, als auf ein heimgefallenes Lehn, keinen Anspruch? Die Mutter des Grafen Otto nannte vielmehr, in ihren an Ferdinand den dritten gerichteten Bittschriften, die Grafschaft Schaumburg ausdrücklich ihre Erbgrafschaft, ohne daß dagegen etwas erinnert wurde.

Wenn man auch die Stellen des Westphälischen Friedens aufmerksam liest, wo von Abtretung der Abtey Hersfeld und der Grafschaft Schaumburg an Hessen-Cassel die Rede ist: so wird man zwischen beyden einen Unterschied bemerken, welcher die Richtigkeit meines Satzes bestätigt: Von

jener

jener heißt es: 5) Domus Caſſellana eiusque ſucceſſores Abbatiam Hirsfeldenſem — retineant, *et eo nomine inueſtituram a Cæſarea Maieſtate, toties quoties caſus euenerit, petant et fidelitatem præſtent.* Von der Grafſchaft Schaumburg aber wird, gleichſam im Gegenſatz, geſagt: 6) Jus directi et vtilis dominii in præfecturas Schaumburg, Bückeburg, Saxenhagen et Stadthagen Epiſcopatui Mindano ante hac aſſertum et adiudicatum, porro ad Dominum Wilhelmum, modernum Haſſiae Landgrauium, eiusque ſucceſſores, *plenarie* in perpetuum, — — pertineat. Dieſe letzte Stelle ſagt ausdrücklich, daß die Gerechtſame, über die Grafſchaft Schaumburg, iure dominii pleni, an Heſſen-Caſſel gekommen iſt, und warum würde man auch nicht hier, eben ſo wie bey Hersfeld, die Reichslehns-Pflicht vorbehalten haben, wenn die Grafſchaft Schaumburg Reichslehn geweſen wäre.

Bey den Heſſiſchen Reichsbelehnungen, nach dem Anfall der Grafſchaft Schaumburg, iſt nicht die geringſte Veränderung vorgefallen, welche auf die Verwandelung der Allodialität derſelben in eine Reichslehnbarkeit die geringſte Beziehung hat. Herr Hofrath **Teuthorn** 7) geräth hier auf einen neuen Abweg, indem er behauptet, das Fürſtliche Samt-Haus Heſſen habe vom Kaiſer die Belehnung über die ganze Grafſchaft erhalten. Hätte der Hr. Hofrath ſämtliche Heſſiſche Reichsbelehnungs-Acten, vom Weſtphäliſchen Frieden an, einſehen können; ſo würde er ſich daraus eines Beſſern belehrt haben. Beym Mangel ſolcher Nachrichten aber, welche allein im Stande ſind, hierunter ſichern Aufſchluß zu geben, wäre billig größere Vorſicht zu gebrauchen geweſen, und

am

am wenigsten hätte jener Irrthum auf die Rechnung anderer Schriftsteller gesetzt werden sollen. Winkelmann, auf den sich Hr. Teuthorn bezieht, gedenkt der Belehnung, welche die Landgrafen von Hessen vom Kaiser, über die Grafschaft Schaumburg, erhalten haben sollen, nicht mit einem Wort. Er erzählt, in der angeführten Stelle, 8) die Feyerlichkeiten der Reichsbelehnung von 1660, und rückt die Formel des, von den Gesandten, abgelegten Lehneids ein. Dieser ist auf das Fürstenthum Hessen und dessen Zugehörungen gerichtet, und vielleicht war es dieser letzte Ausdruck, welcher meinen Gegner irre führte. Allein so wie, nach den Regeln einer gesunden Auslegung, diese Worte nur von solchen Zugehörungen verstanden werden können, welche Reichslehnbar sind: so zeigt sich auch das Fehlerhafte des daraus, in Absicht auf die Grafschaft Schaumburg, gezogenen Schlusses schon daher, daß diese den Hessischen Landen nicht incorporirt ist, 9) sondern ihre abgesonderte Verfassung hat, mithin der Umstand, daß sie unter die Regierung der Landgrafen gekommen ist, nicht anreicht, sie, in jener Maase, für eine Zugehörung des Fürstenthums Hessen auszugeben. Ohne jedoch mich, bey solchen entfernten Gründen, aufzuhalten, führe ich nur noch einige nähere an, welche die Reichs-Allodialität der Grafschaft Schaumburg völlig ausser Zweifel setzen. Ich beziehe mich, in dieser Absicht, nicht nur auf das obgedachte Intimations-Schreiben, 10) welches Kaiser Ferdinand der dritte, an Kuhr-Mainz und das Cammer-Gericht, wegen des, von Hessen-Cassel zu führenden, Schaumburgischen Titels und Wapens erließ, worinn die Grafschaft Schaumburg eine eigenthümliche Hessische Grafschaft genannt wird;

wird; sondern vorzüglich auch auf einige Vorfälle, welche sich bey den Reichsbelehnungen von 1674 und 1707 zutrugen. Als nemlich Hessen-Darmstadt sich, bey der Reichsbelehnung von 1670, wiewohl vergeblich bemühte, den Titel, als Fürst zu Hersfeld und Graf zu Schaumburg, beym Kaiserlichen Hofe zu erlangen, geschah es, daß der Darmstädtische Gesandte sein Gesuch, aus Versehen, auf Ertheilung des Prädicats, und namentliche Mitbelehnung, wegen Hersfeld und Schaumburg, einrichtete. Der Hessen-Casselische Rath und Agent, Jonas Schrimpf, that unterm 6ten Aug. 1673 am Casselischen Hofe hiervon, und von der vorläufig erfolgten Kaiserlichen Erklärung, 11) Anzeige, worauf ihm, d. 30ten desselben Monats, der Befehl zugieng, 12) wegen jener irrigen Behauptung, als ob die Grafschaft Schaumburg Reichslehn wäre, beym Reichshofrath die nöthige Vorstellung zu thun. Auch erließ man diesseits, unterm 2ten Sept. 1673, ein Schreiben 13) an den Landgrafen Ludwig von Darmstadt, um das, aus Mangel gehöriger Unterrichtung, mit unter gelaufene Gesuch, wegen der allodialen erbeigenen Grafschaft Schaumburg, und das dem Samthause Hessen dadurch zugezogene Präjudiz, wieder abzuwenden. Der Agent Schrimpf that die nöthige Vorstellung am Reichshofrath, und erhielt die Resolution, daß bey dem Belehnungsgeschäfte Rücksicht darauf genommen werden sollte, welches denn auch die Wirkung hatte, daß bey der erfolgenden Belehnung jenes Darmstädtische Gesuch gar nicht in Erwägung kam. Landgraf Ludwig erkannte den begangenen Irrthum, in einem Antwortschreiben vom 26ten Sept. 1673, 14) mit

mit der Zusicherung an, daß seinen Abgeordneten am Kaiserlichen Hof der nöthige Befehl zugehen solle. Hessen-Darmstadt konnte noch 1674 Titel und Wapen, von Hersfeld und Schaumburg, beym Kaiserlichen Hofe nicht erlangen. Bey der folgenden Reichsbelehnung von 1707 kam die Sache abermals zur Sprache. Um einem abermaligen Irrthum vorzubeugen, ergieng am 6ten März 1707 ein Schreiben von Cassel nach Darmstadt. Landgraf Ernst Ludwig beantwortete dies, am 26ten März 1707, 15) dahin, daß in der Instruction seines Gesandten bereits das nöthige gewahrt seye, um nicht in den alten Irrthum zu fallen, als ob die Allodial-Grafschaft Schaumburg auch lehnbar wäre. Bey der Belehnung von 1707, und allen nachherigen, kam die angebliche Lehnbarkeit der Grafschaft Schaumburg gar nicht zur Sprache. Und so wäre, wie ich glaube, die Reichs-Allodialität der Grafschaft Schaumburg, welche weder am Kaiserlichen Hofe bezweifelt, noch von Seiten Hessen-Darmstadt bestritten wird, hinlänglich dargethan.

1) *Pfeffingeri* Vitriarius illustratus, T. 3. p. 1133. *Struv* de allodiis imperii p. 253. *Estor* in elementis iuris publici Hassiaci, p. 310.

2) In der ausführlichen Geschichte der Hessen, B. 10. S. 375.

3) Spangenbergs Schaumburgische Chronik, S. 272. Electa iuris publici, P. 4. p. 16 & 38. Mosers Familien-Staatsrecht der teutsch. Reichsstände, B. 1. S. 61.

4) Electa iuris publici, P. 4. p. 42.

5) I. P. O. art. 15. §. 2.

6) I. P. O. art. 15. §. 3.

7) a. a. O. S. 374.

8) Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, S. 503.

9) Meis

9) Meine kleine Schriften, B. I. S. 16.
10) Beyl. N. 13.
11) Beyl. N. 15.
12) Beyl. N. 16.
13) Beyl. N. 17.
14) Beyl. N. 18.
15) Beyl. N. 19.

§. 17.

Beweis, daß die Grafschaft Schaumburg, den von Hessen-Cassel zu Lehn gehenden Gräflich Lippischen Theil ausgenommen, kein Reichsständisches Lehn ist.

Um die Lehnbarkeit der Grafschaft Schaumburg darzuthun, schlägt Hr. Hofrath Teuthorn noch einen andern Weg ein. Ich glaube, um meinen Lesern die Eigenheiten dieses neuen Arguments völlig darzustellen, wird es am besten seyn, ihnen die eigenen Worte meines Gegners vorzulegen. Er schreibt: „Diese Grafschaft Schaum„burg machte eigentlich zehn Aemter aus. Drey „davon waren Braunschweig-Lüneburgisch, drey „Hessisch, und vier Mindisch Lehn. Ist nun das „gesammte Land ein Lehnguth, wie das Vorbesagte „deutlich zeigt: so kann es ohnmöglich ein Hes„sen-Casselisches Allodium seyn, indem ein Allo„dium sogleich aufhört ein Erbguth zu seyn, als „es einem andern zu Lehn aufgetragen wird, und „man es von demselben in dieser Eigenschaft „zurück erhält. Mithin kann die Grafschaft „Schaumburg weder eine Erbgrafschaft des Für„sten Ernst von Schaumburg gewesen, noch der„malen ein Allodium des Hauses Hessen-Cassel „seyn, indem sich die Begriffe, die man sich mit „beyden Wörtern verbinden muß, gerade wider„sprechen. Mithin wollen die Gründe, die man ge„gen uns anführt, weniger wie nichts sagen, zuma„len sie von solchen Personen herrühren, die von „der eigentlichen Lage der Sache nicht hinlänglich „scheinen unterrichtet gewesen zu seyn.„

Ich

Ich würde die Gedult meiner Leser misbrauchen, wenn ich mich weitläuftig dabey aufhalten wollte, diese Gründe in ihrer Blöse darzustellen. Nur um des selbstgefälligen Tons willen, mit welchem der Hr. Hofrath schließt, füge ich folgende kurze Sätze hier bey.

Braunschweig-Lüneburg nahm, wie wir oben hörten, nicht nur die Aemter Bokeloh, Lauenau und Mesmerode; sondern auch die Stadt Oldendorf, und die Vogteyen Fischbeck und Lachem, als Lehnherr, in Anspruch. Jene drey Aemter, nebst einem Theil jener Vogteyen, fielen, durch den Lauenauer Hauptvertrag, an Braunschweig heim. Hier erlosch demnach die Lehnherrschaft, durch Consolidation. Oldendorf, und den andern Theil der genannten Vogteyen, überließ Braunschweig dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel eigenthümlich, blos mit Vorbehalt des oben beschriebenen Rückfalls. Die behauptete Braunschweigische Lehnherrschaft, über letztere Stücke, erlosch hierdurch, mithin kann aus jenen, durch Verträge aufgehobenen, alten Braunschweigischen Lehnsansprüchen, kein bündiger Grund gegen die heutige Allodialität der Grafschaft Schaumburg genommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit der Mindischen Lehnbarkeit. Die dem Hochstift Minden vorhin zuerkannten Lehnherrlichen Gerechtsamen, über die Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen, sind durch den Westphälischen Frieden an Hessen-Cassel übertragen worden. Es kann daher heut zu Tage von einer Mindenschen Lehnherrschaft über die Grafschaft Schaumburg keine Frage mehr seyn, und am wenigsten, aus jenen aufgehobenen Gerechtsamen, ein gegründeter Zweifel gegen die heutige Allodial-Qualität der Grafschaft erregt wer-

den. So viel endlich die Hessische Lehnherrschaft über die Grafschaft Schaumburg betrifft; so steht von den alten Lehensansprüchen auf die Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg, eben wenig mehr Gebrauch zu machen, da diese Sache durch die umständlich angeführte Verträge eine ganz andere Gestalt gewonnen hat. Der Gräflich Lippische Antheil wurde hierdurch ein privatives Lehn des Fürstlichen Hauses Hessen: allein das Hessische Lehnherrliche Eigenthum über jenen Landestheil ist, so wie der Hessische Landestheil selbst, bis auf diese Stunde, wahres Allodium geblieben. Und in dieser Rücksicht ist es eine unleugbare Wahrheit, daß Hessen-Cassel die Grafschaft Schaumburg als ein Erbguth besitzt.

Uebrigens bedarf es keiner tiefen Kenntniß der Hessischen Hausverfassung, um einzusehen, daß man die Allodialität der Grafschaft Schaumburg behaupten kann, ohne zu bezweifeln, daß die Gerechtsamen, auf dies Land, zu den gemeinschaftlichen Rechten des Fürstlichen Samthauses gehören. Hr. Hofrath **Teuthorn** hat sich die Mühe genommen, diesen richtigen Satz, durch gehäufte Gründe, zu unterstützen, denen es aber, einen ausgenommen, durchgängig an Beweiskraft fehlt, weil sie auf der unrichtigen Voraussetzung beruhen, daß die Grafschaft Schaumburg Reichslehn seye.

Beylagen.

Beylagen.

No. I.

LehnRevers der Grafen Anton und Johann von Schaumburg, von 1518.

Wihr Antonius vndt Johann Gebrüdere Graven zu Holstein vndt Schaumburg Herren zue Gehmen Thun kundt vndt bekennen, fur Vns, Vnßere Erben, vndt Nachkommen, legen allermenniglich mit diesem Briefse, Nachdem der Durchleuchtige Hochgeborne furst vndt Herr, Herr Philips, Landtgraue zue Heßen, Graue zue Catzenelnbogen, zue Dietz, zue Ziegenhain vndt zue Nidda, Vnßer Gnediger Herr Vns Vnßere Lehen Gnediglich geliehen hatt, laut seiner fürstlichen Gnaden Lehnbriefe, von Worten zue Worten hernach lautendte:

Wir Philips von Gottes Gnaden Landtgraue zue Heßen, Graue zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain, vndt Nidda, bekennen für Vns vndt Vnßere Erben, mit dießem Vnßern brieffe offentlich jegen allermenniglich alß die Wohlgebohrne Vnßere liebe Neuen vndt Getrewen Antonius vndt Johann Gebrüdere Graven zue Holstein vndt Schaumburg Herren zu Gemmen für sich vndt Ihrer beeder erben vndt Nachkommen, dieße nachbenante Schloße, nemblich Rotenberg, Hagenburg, vndt Arnspurg, mit sampt Ihren Dörffern, Leuten, Gerichten, Güttern, Gülten, Renthen, Zinßen, Ackern, Wießen, Waßern, Weiden, Wildtpahnen, fischereyen, vndt aller anderer ihren Zugehörungen, wie die Nahmen haben mögen, nichts davon abgesondert, noch außgeschieden, vfgetragen, vndt wiedrumb von Vnß zue Lehn empfangen, daß wihr demnach berührten vnßern lieben Neuen vndt getrewen Antonius vndt Johann

Gebrüderen Grauen zue Schaumburg vndt Holstein, vndt Ihren rechten Leibs-Mann-Lehns Erben solche obgenante Schloße, Rotenberg, Hagenburg vndt Arnspurg mit obgemelten vndt allen anderen Ihren in vndt Zugehorungen zue rechten Erbmanlehen gelehen haben, vndt thuen das hiermit wißentlich, in vndt mit crafft dieses Brieffs, also daß die gnante Gebrüdere Antonius vndt Johann, Grauen zu Schaumburg vnd Ihre Leibs-Lehens-Erben solche schloß mit allen ihren Zugehorungen, wie gemelt nun hinfurter von Vnß vndt Vnßern erben zue rechtem Mannlehen haben, tragen, verstehen, verdienen vndt empfahen sollen, so offt vndt dick das noth geschicht, vndt sich gebühren wird, vndt alß ManlehensRecht vndt gewonheit ist, Vnser vndt Vnßer Erben getrew Erbedellehnmann darumb sein vndt pleiben, solche Lehen nit vffagen, Vnßer bestes thuen vndt Vnsern schaden getrewlich warnen, alß Erbedellehnman von rechtswegen zu thuen schuldtig seyn, die vorgenante Schloß Rotenberg, Hagenburg, vndt Arnspurg, mit allen Ihren Zugehorungen vndt alle vndt jede andere Vnßer Neuen Schlosse vndt Städte in der Herrschafft Schaumburg gelegen, was sie der ietzo inhaben oder Sie oder Ihre Erben hernachmahls vberkommen oder gewinnen solten, auch Vnßer, Vnßer Erben vnd Nachkommen fürsten zu Hessen, auch Vnßer Amptleute vndt den Vnßern von Vnßeren wegen offene Schloß vnd stet sein vndt pleiben, sich darauß vndt darin zu behelffen, wieder allermenniglichen, wo die gnanten Vnßer Neuen von Schaumburg vndt ihre Erben das mit ehren thun mögen, vndt sonderlich ob wihr oder die Vnsere gejagt oder getrungen würdten, wo Vnß aber solcher öffnung also mit ehren nit vergönnet werdten möchte, so sollen die gnanten Vnßer liebe Neuen von Schaumburg oder ihre Erben das nicht gestatten, noch zue lassen, daß wir oder Vnßere Erben, Vnßer Landt, Leut vnd die Vnßern von oder zue, auß oder in Ihre Landte, Schloß, Stette, Vestung, Dörffer, gericht oder gebiete ahngegriffen oder beschediget werden, ohn alle Gefehrde, vnd wan

Wihr

Wihr oder Vnßer Erben Vnß solcher öffnung in der genanten Vnßer lieben Neuen, oder Jhrer Erben Schloßen und Stetten gebrauchen wolten, Jnmaßen vorgeschrieben stehet, so wollen Wihr die Zeitt der öffnung alß wihr Vnß der gebrauchen Pförtner, Thürhütter vndt Wächtere vf denselben Schloßen vndt Stetten der Wihr Vnß also zu gebrauchen, bekostigen, vndt belohnen vndt auch die gnanten Vnßer liebe Neuen, von Schaumburg Jhre Erben vndt die Jhren vor Schaden vndt Vngefug verwarnen, von Vnß vndt den Vnßern die Wihr in Jhre Schloße vndt Stette legen werdten, vndt sonderlich ist auch hierinn beredt vnd verteidingt wordten, wan Wihr Vnß oder Vnßer Erben solcher Schloß vndt Stette mit der Oefnung gebrauchen würdten, damit solche Schloß vndt Stette, der Wihr Vnß also gebrauchten, Vnßer Vhede vndt Kriegs halben verlohren vndt Vnß abgewonnen, so sollen Wihr oder Vnßer Erben, Vnß mit den Jhenen die solches gewonnen hetten, nit sünen, noch friden dieselbigen Vnsere Neuen von Schaumburg oder ihre Erben weren dan zuuor wiederumb zu solchen Jhren Schloßen vndt Stetten kommen vndt die zu Jhren Handten bracht, vndt hieruf so sollen alle gegenwertige vnd künfftige Amptleute Wächtere vndt ander Diener auch Bürger vndt Jnwohner zu den offtgenanten dreyen Schlossen Rotenberg Hagenburg vndt Arnspurg gehörig Vnß Vnßern Erben Huldigung Gelübde vndt aidte thun, Vnß getrew holdt gehorsahm zu seyn, vndt Vnß zu gewarten, nach Laut vndt Jnhalt dieser Vnser vndt der genanten Vnser lieben Neuen von Schaumburg Reversal Verschreibung Vnsern schaden getrewlich warnen, vndt bestes thuen, so dick des noth seyn wirdt, auch on gefehrde, Die genanten Vnßer Liebe Neuen von Schaumburg oder Jhre Erben sollen auch Vnßer Vnser Erben feindte wißentlich nit hawsen, herbergen noch Jhne einigerley Hülff Beystandt fürschueb oder Zuelegung thuen oder thuen lassen, vf Vnser Landt vndt Leute, vndt ob dgs vnwissentlich geschehen, so baldt sie dan solches gewahr würdten sollen sie dieselben alß-

dan zu stundten von Jhnen weißen Sie auch fürther nit hawsen, halten oder in keinerley ander Zulegung thuen noch thuen laßen, Die genanten Vnser liebe Neuen vndt Jhre Erben sollen auch Vnß vndt Vnßern Erben getrewlich beholffen vndt beiständtig sein, wieder allermenniglich, wo Sie Vnßer zu Ehren vndt recht mächtig seyn, vndt wo Sie das mit ehren thun mögen, so sie aber solches mit ehren nicht thun möchten, so sollen sie oder Jhre Erben doch wieder Vnß oder Vnser erben Vnser landt vndt leut nit sein noch thuen auch Jhren landten leuten, vndt den Jhren der Sie ohngefehrlich mechtig sein nicht gestatten, wieder Vnß zu thuen alles sonder gefehrde: Wihr vndt Vnsere Erben sollen vndt wollen auch die gemelten von Schaumburg vndt Jhre Erben landte vndt leute beschawren, beschirmen, vndt verteidingen alß ander Vnser Erb Edel lehnman gleich Vnßer eigen landt vndt leute, wo Wihr das mit ehren thun mögen, vndt darumb so sollen Wihr Jhrer gegen einen ieglichen zu ehren vndt recht mechtig sein, daß sie auch nach Vnserm erkandtnuß nehmen sollen, vndt wollen, wer es auch daß die genanten Vnßer liebe Neuen von Schaumburg ohn Leibs-Lehens-Erben todts halber abgiengen, daß der Allmächtig nach seinem göttlichen Willen vorhalten welle, wer dan zu bemelter Vnser Neuen Graffschafft vnd Herrschafften mit allen Jhren ahnhengigen zugehörungen alß das nechste bluth oder nach Recht käme, vndt solche landt Schloß vndt Stette besäße vndt inhätte derselbige sol alßdann berurte Schloß Rotenberg, Hagenburg, Arnspurg, mit ihren Zugehorungen von Vnß vndt Vnßern Erben zu rechten Manlehen empfahen, vndt sich mit den andern Schloßen, vndt Stetten sampt allen Jhren Zugehörungen nichts davon gesondert noch außgescheiden so er inne hatt zu Vnß thun verschreiben vndt in solcher einung vndt verbundtnüß mit Vnß pleiben vndt sitzen, in allermaße daß dies Vnser vndt der genanten Antonius vndt Johann Grauen zu Schaumburg Vnser Lieben Neuen Reversal Verschreibung inhelt vndt außweist, solcher

eher Lehnschafft auch Wihr vndt Vnser Erben Jhne nit wegern, sondern sie damit gnediglich belehnen, sollen vndt wollen, on gefehrde, auch soll diese Vnser Belehnung einem jeden Schaumburgischen Herren der obberührte Landt, Schloß vndt Stette inne hatt, ahn seiner Obrigkeit Hoheit vndt einem ieglichen ahn seinem Erbe vndt güttern Verschreibung vndt gerechtigkeitt, wie die einem ieden an den obgemelten Schloßen vndt Stetten ietzo zustehen vnschädtlich seyn; Vndt Wir nehmen die auch hiemit alle sampt vndt besonder in Vnsern schutz, schirm vndt Vertheidung. Es soll auch diese Belehnung den Herren die in gemelten Grafschafften vndt Herrschafften vor Lehen hetten, noch einiger Verbündniß die hievor aufgericht were, nit zu entgegen seyn, ob sich auch begebe daß Vnser Fürstenthumb zue Hessen hiernach getheilt würdte oder ahn ander Fürsten oder Herren keme, daß der Allmächtig nach seinem göttlichen willen verhalten wolle, so soll zur Zeit ein Herr oder die Herren des obgemelten Schaumburgischen Landtes, bey dem Fürsten der das Nieder Landt zu Heßen, darin Caßel ligt inne hat, pleiben, bey dem sein Belehnung haben vndt empfahen, auch schutz vndt schirm bey demselben suchen, haben vndt findten, vnd Deroselben Fürsten damit verpflicht seyn, dergleichen soll es auch mit der Hülff werdten gehalten, wer zur Zeit Statthalter vndt Befehl zu Cassel hat, sonder alles seumen vndt Wegerung, Demnach solches alles wie obgemelt also stet vndt vest, zu halten haben, Vnß offtgemelte Vnßere liebe Neuen von Schaumburg an die Handt gelobt, vndt des einen leiblichen Aydt zu Gott vnde den Heiligen geschworen, alles getrewlich vndt ongefehrlich, so haben Wihr zu steter Vesthaltung vndt Bekräfftigung Vnser Fürst. Jnsiegel wißentlich ahn diesen Brieff lassen hencken, der geben ist zu Marpurg am Montag nach Corporis Christi, Anno domini millesimo quingentesimo decimo octavo.

Demnach so gereden vndt versprechen Wihr Antonius vndt Johann Gebrüder Graven zu Holstein vnd Schaumburg

burg Herren zu Gehmen obgenant für Vnß Vnser Erben vndt Nachkommen alles dasjenige was in berührtem Lehnbriefe, von Vnß geschrieben stehet, vollkömmlich trewlich vndt vnverbruchlich zu halten, vndt dem nachzukommen inmaßen Wihr obgemelten Vnserm gnedigen Herren Landtgraff Philipsen zu Hessen, hierüber einen leiblichen aydt zu Gott vndt den Heyligen geschwohren haben, ongefehrde, des zu Vrkundt hat Vnser ieder sein eigen Insiegel ahn diesen reversal Brieff lassen hencken, der geben ist im Jahr vndt tag wie obsteht.

(L. S.) (L. S.)

No. II.

Urkunde über die Schenkung der Grafschaft Schaumburg, von der Gräfin Elisabeth von Schaumburg, an den Grafen Philipp von der Lippe, von 1643.

Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth Grevin zu Holstein, Schawenburg vndt Sternberg Fraw zu Gehmen vndt Bergen ꝛc. Geborne Greuin vnd Edle Fraw zu der Lipp ꝛc. Wittwe. Vrkunden vnd bekennen hiermit gegen Menniglichen das Wir vermittels inbrunstiger ernster Anruffung Gottes des Allmechtigen auß gutem Wolbedacht vndt erheblichen Vhrsachen gesinnet wurden Vnsere Grafschafft Schawenburgk, mit allen Landen vndt Leuten, Hocheit, Regalien, vndt allen andern Pertinentien vndt Zubehorungen wie Wir dieselbe von weylandt Vnserm freundtlichen lieben Sohn, Hern Otten Graven zu Holstein Schawenburg vndt Sternbergh ꝛc. Hern zu Gehmen vnd Bergen ꝛc. Christmilten Andenckens alß Mutter, vndt nehiste Erbin ꝛc. geerbet, theils aniezo noch in Vnser possession

vndt

vndt Gewaldt ruhig genießen, theils aber von Andern darin turbiret vndt bevnruhigt werden, daruber aber nothwendige Klagten angestellet; dem Hoch- vnd Wolgebornen, Vnserm freundtlichen lieben Bruder, Hern Philippen Graven vnd Edlen Herrn zur Lipp ꝛc. inter vivos zu doniren cediren vndt abzutreten; Doniren vnd cediren auch also inter vivos, auß Schwesterlicher affection vndt Zuneigungh, hiermit vnd Krafft dieses, wie es zu Recht am krefftigsten geschehen kan, Hochbemeltem Vnserm freundtlichen Lieben Bruder solche Graffschafft Schawenburg ꝛc. an Landt vndt Leuten, Hocheit, Regalien, Herligkeiten, vnd Obrigkeitt, mit all derselben Heusern, Embtern, Stedten, Dorffern, Geholtzen, Heusern, Flußen, Mühlen, sambt allen Pertinentien vnd Zubehörungen, in speeie aber Vnser Hauß Ambt vnd Stadt Buckeburg so Wir noch in ruhiger possession vndt Gewaldt haben, sambt der dazu gehorigen Superioritet, Regalien, vom Adell, Burgern, Bawren, Dorffern, Vorwercken, Mühlen, Gehöltzen, Bergkwerken, vnd allen andern Zubehörungen, wie die alles Nahmen haben mugen, nichts vberall außgenommen, sambt der Universitet zu Rintlen, Item Klöstern vndt Probsteyen zu OberndKirchen, Vißbeck, Mollenbeck, Setzen auch dergestaldt J. Lbd. in wahre possession vnd Besitz solcher sembtlichen Gueter, so viell Wir deren anietzo in ruhiger Nießung noch possidiren vndt besitzen, hiermit wollbedechtlich: So viell aber die vbrige Schloßer, Embter, Stette, Dorffer, vom Adell, Burger, Bawren, Vorwerken, Waßer, Zollenn, Bergen, Gehöltzen, Mühlen vndt Andere Gueter belanget, darin Wir nun eine Zeithero, wieder fueg turbiret worden, Dieselbe doniren vndt cediren Wir gleichsfalß sambt vndt sonders, wie solches zu Recht bester formb vndt maße geschehen kan, cum omni Superioritate et Jure wollbedechtlich, vndt treten daneben ab, alle Vnsere daruber habende iura et actiones, dieselbe ut Procuratori in rem suam, an gehorenden Oerttern vndt Enden gebührend zu verfolgen; Vnd wollen also das

nun

nun hinfuro, mehrbemelter Vnser freundtlicher lieber Bruder, Her Philipp, Graff vnd Edler Her zur Lipp ꝛc. sich fur einen Graffen zu Schawenburg achten vnd halten: dafur auch von Andern, zumahl von Vnsern hierdurch cedirten vndt abgetretenen Prælaten, Ritter- vndt Landtschafften, wie auch den Professorn Vnser Universitet Rintlen, vndt allen Andern Vnsern Vnderthanen Burgern vnd Bawren gehorsamblich respectiret vndt gehalten werden solle: Wie Wir aber dieses also, auß guetem freyen Willen beschloßen, thuen vnd meinen auch dergestaldt diese Cession vndt Vbergab inter vivos allerdings irrevocabel vnd vnwiederrufflich sein solt; Also reserviren vndt behalten Wir Vns hierbey die Zeit Vnsers noch wehrenden vndt in Gottes Handen stehenden Lebens beuor, die Regierung vndt Vsumfructum aller obbemelter Guetter, Rechten vndt Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben konnen, so wolh deren welche Wir gegenwertig ruhig besitzen vndt genießen, alß ander darin Wir noch anjetzo turbiret werden, vnd ruhigh dermahl eins dazu hinwieder gelangen mögen ohn einig einsperren vnter Handen zu behalten; alß ein Constitutum zu besitzen, zu verwalten vnd Vnser Lebzeit zu genießen, doch das Sr. Lbd. neben Vns in die Sambt Regierungh alßbaldt mittgenommen, zur Sambt Einnehmung der Huldigung verstattet, auch also in allen andern actibus Superioritatis, Jurisdictionis, ciuilis et criminalis mit gezogen, Zu Ihrem beßerem Vnterhaltt auch ein annehmbliches, jehrlich zu zweyen mahlen ohnweigerlich zu erlegen, auß Vnsern Embtern deputiret, auch derselben die Wohnungh entweder alhier zue Buckeburgh, Rodenberg, Bockloh oder sonsten, biß zu Vnserm Godtseligen Abschiedt, gern gegonnet werden wolle vndt solle. Nach Vnserm thödtlichen Hintritt aber, so in Gottes Handen stehet, soll die vollige Execution vndt usurpation dieser Vnser inter vivos wollgemeinte Donation, Cession vndt Abtretung, vollig continuiret werden, also das alßdan die gantze Grafschafft mit vollem Rechten Besitz vnd Gebrauch, ohn einigen

gen abgang vndt Hinderungh, bey S. Lbd. vndt nach Dero thödtlichem Hintritt, bey Ihren Manlichenn Erben sein vndt bleiben soll. Geloben drauff vndt versprechen bey Vnsern Grefflichen Ehren, trewen vndt gutem glauben, in Wortt der Warheit, das Wir diese Donation, Cession vnd Vfftracht, in alle wege wollen vnd sollen stet, fest vndt vnverbrochen halten, Dieselben keinesweges, selbst oder durch Andere in oder auserhalb Rechtens, in Zweiffell ziehen; vielweniger wiederruffen wollen noch sollen, Deßwegen Wir Vns dan aller vnd jeder Exception persuasionis, doli, metus vndt aller anderen, wie die Nahmen haben mögen, bester formb Rechtens verzeihen vndt begeben, dessen zu wahrer Vrkundt, undt fester Haltung haben Wir diesen brieff, mit Vnser eigen Handt vnterschrieben vnd Vnserm Insiegell bekrefftiget, auch durch vntenbenante Gezeugen welche Wir hirzu sonderlich erfordert vnterschreiben vndt versiegeln laßenn. Geschehen vndt geben vff Vnserm Schloß Bückeburgh den dritten Monatstagh Julii Anno Christi tausend Sechs hundert drey vndt vierzigk.

(L. S.) Elisabeth G. z. H. S. W.

(L. S.) Henric Rulman in testimonium subscripsit mppria.

(L. S.) Georg Ledebuhl in fidem subscripsi.

(L. S.) Joh. Henricus Victor in fidem mppria.

(L. S.) Johann Grabbe in fidem subscripsit.

(L. S.) Hermann Staffhorst in testimonium subscripsit.

No. III.

Lehn Revers des Grafen Philipp von Schaumburg-Lippe, v. 2ten Oct. 1644.

Ich Philipps, Grave undt Edler Herr zu Schawenburg vndt Lippe, Thue kundt vndt bekenne vor mich, meine Mann Leibs Lehens Erben und mit Belehnte, daß von der Durchleuchtigen vndt Hochgebohrnen, meiner Gnädigen Fürstin vndt Frawen, Frawen Amelien Elisabethen, Landtgrävin zu Heßen Gebohrner Grävin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn vndt Nidda ꝛc. Wittwen vndt Vormünderin, des auch Durchlauchtigen vndt Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn, Herrn Wilhelmen des Sechsten, Landgrafen zu Heßen, in kraft vorberührter Vormundschaft, Ich für mich vndt von wegen der Hochwohlgebohrnen, meiner freundlichen lieben Frauen Schwester, Frauen Elisabethen, Gräfin zu Schaumburg vndt Lippe &c. Wittiben heut datum vnten benendt, belehnt worden, vndt Ihr Fürstl. Gnaden original Lehnbrief zu meinen Handten empfangen habe, welcher von worten zu worten lautet, wie folget.

Von Gottes Gnaden Wir Amelia Elisabetha, Landgrävin zu Heßen, Gebohrne Grävin zu Hanaw, Münzenberg, Grävin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn vndt Nidda ꝛc. Wittibe vndt Vormünderin des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelms des sechsten dieses nahmens, Landgraven zu Heßen, Graven zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn vndt Nidda, Vnsers freundlichen Geliebten Minderjährigen Sohns, auch Regentin des Nieder Fürstenthums Heßen, Thun kund vndt bekennen hierin offentlich, vor Vns Hochgedachten Vnsern Geliebten Sohns, vndt Sr. Lbd. Erben vndt Nachkommenden Fürsten zu

Heßen,

Heßen, welche zu jederzeit Regenten des NiederFürstenthums Hessen seyn, vndt Cassell inhaben werden; Auß hiebevor im Jahr nach Christi Geburth Tausend Fünffhundert Achtzehn, die Wohlgebohrne Grafen, Herrn Antonius vndt Johann, Graven zu Hollstein vndt Schawenburg, Herrn zu Gehmen ꝛc. für sich ihre Erben vndt Nachkommen, von Vnsers geliebten Sohns, Herrn Vhr Vhr Alt Vattern, Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Philipßen dem Aeltern Landgraven zu Heßen, Graven zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn vndt Nidda ꝛc. Christ-Milden Andenckens, Ihr in der Gravschaft Schawenburg gelegene Schloße vndt Ampter, Rotenbergk, Hagenburgk vndt Arnspurg mit samt Ihren Dörffern, Leuten, Gerichten, Güttern, Gülten, Renten, Zinßen, Ackern, Wiesen, Waßern, Wildtbahnen, Fischereyen vndt allen andern Ihren Zugehörungen, wie die auch nahmen haben mögen, nichts darvon abgesondert, oder ausgescheiden, zu rechtem Mannlehen recognosciret vndt empfangen haben, solches auch hernacher zu jederzeit, vndt begebenen Fällen von Ihnen den Graven successive biß auf den letztverstorbenen Herrn Otten, Graven zu Hollstein, Schawenburg vndt Sterenberg, Herrn zu Gehmen vndt Bergen, (welcher von Vnß in Vormundschafft Hochgedachtes Vnsers Geliebten Sohns, damit den 13ten Januarij verwichenen Tausendt Sechshundert Viertzigsten Jahrs belehnet worden) immer continuirt, wie die darüber vff gerichtete Lehnbriefe vndt Reversalen mit mehrerem ausweißen.

Ob denn wohl, nach dem vorgemelter Graff Otto zu Holstein, Schawenburgk in selbigem 1640. Jahr den 15ten Novembris vnversehenen Todts verfahren vnd keine männliche Leibs Lehns Erben hinterlaßen, vorberührte Schawenburgische Schlösser, Städte vndt Ampter Rodenberg, Hagenburgk vndt Arnspurgk mit aller Hoheit, Obrig- und Herrligkeit, auch mit allen andern Ihren Zugehörungen, nichts ausgeschloßen, vor Hochgedachtem Vnserm geliebten

Sohn,

Sohn, vndt Sr. Lbd. Agnaten Fürsten zu Hessen, vermöge derer Lehenrechten ahn vndt heimbgefallen, Wir auch in craft tragendter Vormundschaft selbige Schlösser vndt Aembter durch Vnsere Gevollmächtigte besitzlich apprehendiren vndt occupiren laßen, vndt bisher ruhiglich eingehabt, vndt ersetzen, auch ferner so lang einhaben vndt behalten möchten, bis die sich angegebene unterschiedliche Schawenburgische Erben vom Geblüth, darum mit einander sich verglichen oder in Recht gegen einander ausgeführt, weme die Succession in der Grafschafft Schawenburg, wie auch insonderheit zu den Heßischen Lehen vom Geblüt oder Rechts wegen gebühret; Als Wir aber jedoch von der Wohlgebohrnen Vnser freundlichen lieben Basen Elisabethen, Grävin zu Schawenburg Gebohrner Grävin vndt Edler Frawen zu der Lippe &c. Wittiben, des letzt verstorbenen Graven Otten zu Schawenburg Fraw Mutter inständigen ersucht worden, daß Wir als Vormünderin vor Hochgemeltes Vnsers Geliebten Sohns, in kraft dem 1ten Heßischen Heßischen Lehnbrief de Anno 1518. einverleibter Clausul (welche dahin stehet, wann die Grafen von Schawenburg ohne Leibs Lehns Erben Todtshalben abgingen, wie nunmehr geschehen, wer dann zu Ihren Graff vndt Herrschafften mit Ihren anhängigen Zubehörungen, als das nächste Bluth oder nach recht käme, vndt solche Lande Schlösser vndt Stätte beseße vndt innen hätte, daß derselbe alßdann berührte Schlösser vndt Ampter Rotenberg, Hagenburgk vndt Arnspurgk, mit Ihren Zubehörungen von den Fürsten zu Heßen ꝛc. zu rechtem Mannlehn wieder empfahn vndt sich mit den andern Schlössern vndt Stätten, sambt allen Ihren Zugehörungen, nichts darvon abgesondert noch außgescheiden, so Er inn hat, zu denselben thun, verschreiben vndt in solcher Einung und Verbündnüs mit Ihnen bleiben vndt sitzen solte, in allermaßen, als die erste Heßische Lehen von der Graven zu Schawenburg reversal Verschreibung inhalte vnd außweiße) sie die Grävliche Fraw Wittibe zu Schawenburg vors erste

vndt

vndt dan zu Gesambter Hand, Ihren Brudern, den Wohlgebohrnen Herrn Philippsen Graven vndt Edlen Herren zur Lippe, alß Lehentragern, vndt von Ihr in der Gravschafft Schawenburg designirten Successorn, deme Sie alles, was Sie ahn der Gravschaft Schawenburg an vnbeweglichen Güthern, Schlößern, Amptern, Gerichten, Städten, Dörffern, Clöstern, Zehenden, Zinßen, Renthen, Ackern, Wiesen, Waßern, Wildtbahnen, Fischereyen, Zollen, Bergwercken, Vorwercken, Höffen vndt allen andern Gütern, die Sie mit allen Zubehörungen von vor wohlgemeltem Ihrem verstorbenen Sohn geerbet, vf gewisse maaß vnd mit besonderm Geding bey lebendigem leibe vndt inter vivos donirt, cedirt vndt abgetretten fur sich vndt seine Mann leibs Lehens Erben zu mit Behuff seines noch lebenden Bruders, Graven Otten von der Lipp, so dann Weyland seines Brudern, Graven Siemons von der Lipp seel. noch lebenden Sohns, Graven Johann Bernhardt zur Lippe vndt Ihrer allerseits Manliche leibs Lehens Erben, mit berührten dreyen Heßischen Schlößern vndt Amptern, Rodenbergk, Arnspurgk vndt Hagenburgk sampt darzu gehörigen Stätten, Flecken, Dörffern vndt andern Zugehörungen von newem vff maaß vndt weiß, wie vorhin Belehnen und Begnadigen wollen, warumb dan auch vor wohlgemelter Vnser Vetter vndt lieber Getrewer, Graff Philips zu der Lipp &c. unterthänig nachgesucht, vndt Sie beyderseits sich erbotten die vbrige von Wohlged. Graven Otten zu Schawenburg vff seine Mutter die Gräffl. Frau Wittibe zu Schawenburg vererbte vndt von derselben Ihme Graff Philipsen hinwieder cedirte vndt vberlassene Schlößer, Ampter, Stätte, Dörffer, Klöster, Zöllen, Bergwercken, Vorwercken, Höffe vndt alles ander so nicht kundtlich Mindisch oder Braunschweigisch Lehn ist, vndt verpleibt, mit aller Hoheit, Regalien, Herrlig- vnd Gerechtigkeiten, auch allen andern pertinentien vnd Zubehörungen Vnß, Vnserm Geliebten Sohne Sr. Lbd. Erben vndt dem gantzen Fürstl. Hauß Heßen Casselischer li-

nien vndt vff deren Tödtlichen abgang den folgenden Fürsten vndt Landgraffen zu Heßen Casselliſcher linie, welche jedesmals das NiederFürſtenthumb Heßen Regieren vndt Cassell inhaben vndt beſitzen werdten, ebenmäſig zu Lehn üffzutragen vndt hinwieder von Vnß alß Vormünderin vndt Regentin des NiederFürſtenthumbs Heßen ahn ſtatt Vnſers Geliebten Sohns vndt Sr. Lbd. Erben zu empfangen; Daß Wir demnach in krafft vorberührter Vormundtſchaft, mit vorbewuſt vndt Bewilligung des Hochgebohrnen Fürſten, Vnſers freundlichen Geliebten Herrn Schwagern, Brudern vndt Gevattern, Herrn Herman Landtgraven zu Heßen, Graven zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn vndt Nidda ꝛc. nicht allein in anſehung der trewen dienſte, ſo vor wohlgemelter Graff Philips vndt obgedachte beyde Graven von der Lippe &c. Alß vorhin Vnſers vielgeliebten Sohns vndt des Fürſtlichen Haußes Heßen, Gräfflichen vaſallen Vnß vndt dem Fürſtl. Hauß Heßen geleiſtet haben, vndt noch leiſten können vndt wollen, ſondern damit auch hierdurch die gantze Gravſchafft Schawenburg vndt deren Zugehörungen zu nutz vndt dienſt dem Heiligen Römiſchen Reich, So dann auch den Schawenburgiſchen Vnterthanen zum beſten deſto beſſer conſervirt, beyſammen gehalten vndt nicht zerſtücket, oder zerriſſen werden möchte, vorberührten ihrer beyder bitte ſtat gethan, vndt thun daßelbe hiermit vndt in krafft dieſes Brieffs, alſo vndt dergeſtalt, daß Wir vor Wohlgedachter Vnſerer freundlichen lieben Baaſen, Frawe Eliſabeth, Grävin zu Hollſtein, Schawenburg vndt Sternberg, Frawe zu Gehmen vndt Bergen, Gebohrner Grävin vndt Edler Frawen zu der Lippe &c. auß beſondern Gnaden, womit Wir Jhro wohl beygethan, und daneben zu geſambter Hand vor wohlgemeltem Vnſern lieben Vettern vndt Getreuen, Philipſen, Graven vndt Edlen Herrn zu der Lippe &c. als Lehen trägern vndt künftigen Succeſſoren vndt ſeinen Rechten Man leibs Lehens Erben, vndt vf den Fall Er deren keine nach ſich Verlaſſen würde, alsdann ſeinen Bruder vndt

Vettern, den Graven vndt Edlen Herrn zur Lippe, oben genannt, welcher alsdann vnter denselben von Prælaten, Ritter vndt Landschaft, der Gravschaft Schawenburg mit Vnserm vndt der Fürsten von Heßen, welche Cassell innhaben, Vorwissen vndt Consens darzu erwehlet werdten möchte, vndt dessen Mannliche Leibs Lehens Erben nicht allein vorgemelte Schlösser vndt Ampter, Rodenberg, Hagenburgk vndt Arnspurgk sambt dazu gehörigen Städten, Flecken, Dorfern vndt allen andern ihren An- und Zugehörungen, sondern auch noch ferner alle andere von Hochwohlgedachten Vnser Basen der Gräflichen Schawenburgischen Fraw Wittiben inhabendte, vndt Jhme Graff Philipsen, als designirten successorn in der Gravschaft von alters gehörig gewesene vndt noch darzu behörende, Schlößer, Ampter, Städte, Klöster, Zolle, Bergwercken, Dörffer, Vorwercke vndt Höffe, mit Leuthen, Hocheit, Regalien, Herrlig- vndt Gerechtigkeiten, Ober- vndt Nieder Gerichten, Geholtzen vndt allen andern Güthern, Gülten, Renthen, Zinßen, Zehenden, Ackern, Wiesen, Cämpen, Mühlen, Waßer, Weyden, Wildbahnen, Hohen vndt Niedern Jachten, Teichen, Fischereyen, Zollen, Bergwercken, vndt allen vndt jeden andern Zubehörungen, wie die nahmen haben mögen, nichts davon abgesondert oder außbescheiden (wovon zu gegenwärtiger Nachrichtung vndt vmb künftiger mehrer beglaubigung willen, eine special Designation und Verzeichnüs gedoppelt verfertiget vndt diesem ersten newen Lehenbrief, auch des Herrn Graven Reversal beygelegt werden soll) zu rechten newen Mannlehen de novo geliehen haben, vndt thun dasselbe in Vormundschafft, wie obstehet hiermit wissentlich vndt in kraft dieses Briefs, alßo, daß nebest seiner Frawen Schwester, Frawen Elisabethen, Grävin zu Schawenburg, Wittiben ꝛc. zu gesampter Handt, der genante Graff Philips von der Lippe &c. vndt seine Leibslehens Erben vndt uff den Fall Er ohne Mann leibs lehens Erben abstehle, derjenige, welcher darzu wie oberwehnet

auß mittell der mitbelehnten erwehlet wird, (welcher dann, wann Graf Philips Töchter hinter sich verlassen würde, dieselbe ihrem stand vndt der Grafffschaft Gelegenheit nach, zu dotiren vndt abzufinden, schuldig seyn soll, vorbesagte Schlößer, Aemter, Städte, Klöster, Zölle, Bergwercke, Vorwercke, Höfe, Leuthe, Gerichte, Gehöltze vndt alle andere Güther, Gülten, Renthen, Zinßen, Zehenden, Acker, Wiesen, Waßer, Weyden, Wildbahnen, Hohe vndt Niedere Jagden, Teiche vndt Fischereyen, vndt ins Gemein alles, was zur Gravschaft Schawenburg von alters gehört gehabt, oder von Rechtswegen noch gehören solte, vndt nichts kündtlich Mindisch oder Braunschweigisch Lehen ist vndt bleibet, von Vns vndt vor Hochgedachtem Vnserm Geliebten Sohn ꝛc. vndt Sr. Liebden Erben, Fürsten zu Heßen Casselischer Linien zu rechtem Mannlehen haben, tragen, verstehen, verdienen vndt empfangen sollen, so offt vndt dick das noth geschicht, vndt sich gebühren wirdt, vndt alß Manns lehens Recht vndt Gewohnheit ist, Vnsers vielgeliebten Sohns, vndt Sr. Liebden Erben, Getrewe ErbEdel Lehnmann darum seyn vndt bleiben, solches Lehen nicht vffsagen, Vnser vndt seiner Liebden bestes darumb thun vndt Schaden getrewlich warnen, alß ErbEdel Lehnmanne von Rechtswegen zu thun schuldtig seyn, die vorgenannte Schlößer vndt Städte Rodenberg, Hagenburg vndt Arnspurg mit allen ihren Zubehörungen auch alle vndt jede andere in der Graff- und Herrschaft Schaumburg von Ihnen Vnß, an statt Vnsers geliebten Sohns, jetzo zu Lehen new vffgetragen, wie auch die von solcher Lehenschaft außgenommene Mindische vndt Braunschweigische Häußer, Schlösser, Städte vndt Güther, was Sie jetzo inne haben, oder nachmals überkommen vndt gewinnen möchten, sollen auch Vns, Vnserm vielgeliebten Sohn vndt Sr. Liebden Erben vndt Nachkommen Fürsten zu Heßen ꝛc. auch Vnser Ambtleuthen vndt den Vnserigen von Vnsertwegen, offene Schloße, Städte und Plätze seyn vndt bleiben, sich daraus vndt darein zu behelfen wieder aller Männiglich,

nglich, wann genannter Graff Philips von der Lippe &c. seine Erben vndt Mitbelehnete, das mit Ehren thun mögen, vndt sonderlich, ob wir oder die Vnserige gejagt oder getrungen würden, wo Vnß aber vndt den Vnsrigen solche öffnung alßo mit Ehren nicht verhenget werden möchte, Soll genannter Graff Philips von der Lippe &c. deßen Erben vndt mitbelehnte, als Jnhaber der Graffschafft Schawenburg nicht gestatten noch zu laßen, daß Wir, Vnser geliebter Sohn ꝛc. vndt Sr. Liebden Erben Land Leute vndt die Jhrigen, von oder zu, auß oder in vorbenannten Schawenburgischen Landt, Schlößern, Städten, Vestungen, Dörfern, Gericht vndt Gebieten, angegriffen oder beschädiget werdten, ohne alle gefehrde; vndt wann Wir bey währender Vnser Vormundschaft, so dann Vnser geliebter Sohn vndt Sr. Liebden Erben Vnß solcher Oeffnung in den genannten Schawenburgischen Schlößern vndt Städten gebrauchen wolten, inmaßen vorgeschrieben stehet, So sollen Wir vndt Sie, bey Zeit Dero Oeffnung, vndt so lange Wir Vnß vndt Sie sich deren gebrauchen, Pförtner, Thurnhüther, wächter uff denselben Schlössern vndt Städten, deren Wir Vnß vndt Sie sich also gebrauchen, bekostigen vndt belohnen, vndt auch die genannte Graven von der Lippe &c. alß Jnhaber der Graffschafft Schawenburg, Jhre Erben vndt die Jhrigen von Vnß, die Vnserige vndt diejenige, die Wir vndt Sie in ihre Schlößer vndt Städte legen würden, vor Schaden vndt Vnfuge verwahren, vndt sonderlich ist auch hierinnen beredet vndt getheidiget worden, wann Wir, Vnser geliebter Sohn vndt Sr. Liebden Erben, solcher Schloßer vndt Städte deren Wir Vnß vndt Sie sich also gebrauchen, Vnser vndt Jhrer Vehde vndt Kriegshalben verlöhren, vndt Vns oder Jhnen abgenommen, So sollen Wir, Vnser geliebter Sohn vndt Sr. Liebden Erben Vns mit denjenigen, die solches also gewonnen hetten, nicht söhnen noch frieden, die obgenannte Graffen von der Lippe, oder ihre Erben, als Graffen von Schawenburg wehren dann zuvor wiederum zu solchen ihren

Schlößern vndt Städten kommen, vndt hätten Sie wieder zu ihren handen bracht, vndt hierauf so sollen jetzo vndt ins künftige bey allen vndt jeden lehens renovationen alle gegenwärtige vndt künftige Ambt Leuthe, Drosten, Wächter vndt andere Dienere, auch Bürgere vndt Einwohnere, zu den Schaumburgischen Schlößern, Ambtern vnd Städten gehörig, wie auch Praelaten vndt Ritterschafft der Grafschafft Schawenburg, Vns, Vnserm geliebten Sohne vndt Sr. Liebden Erben, Huldigung vndt Gelübde vndt Aydte thun, Vns vndt Ihnen Getrew, Holdt, vndt Gehorsamb zu seyn, vndt Vnser, auch Ihnen zu gewarten, nach laut vndt inhalt dieser Vnser vndt der genannten Grafen von Schawenburg vndt von der Lippe Reversals-Verschreibung Vnsern vndt Ihren Schaden getreulich zu warnen vndt bestes zu thun, so dick das Noth seyn wird, ohne Gefehrde.

Der genannte Graff Philips von der Schawenburg vndt von der Lippe, seine Erben vndt Mitbelehnte, sollen auch Vnsere, Vnsers geliebten Sohns vndt seiner Liebden Erben Feinde, wißentlich nicht Haußen, Herbergen noch Ihnen einigerley hülfe, Beystand, Vorschub oder Zulegung thun, oder thun laßen, vff Vnser vndt Ihre Land vndt Leute, vndt ob das vnwißentlich geschehe, so bald sie dann solches gewahr würden, sollen Sie dieselbe alsdann zur Stunde von ihnen weißen, Sie auch fürther nicht Haußen, halten, oder Ihnen keine andere Zulegung thun oder thun laßen, der mehr genannte Graff Philips von Schawenburg oder von der Lippe, Seine Erben vnd Mitbelehnte, sollen auch Vnß, Vnserm geliebten Sohn vndt seiner Liebden Erben trewlich beholffen vndt beyständig seyn, wieder aller menniglichen, wo Sie Vnser vnd ihrer zu Ehren vndt Rechtmächtig seyn, vndt wo Sie das mit Ehren thun möchten, wo nicht, so sollen sie doch wieder Vnß, Vnsern geliebten Sohn vndt seiner Liebden Erben, Vnsere vndt deren Landt vndt Leuthe nicht seyn noch thun, auch Ihren Landen, Leuthen vndt den Ihren, deren Sie ohn-

gefehrlich mächtig seyn, nicht gestatten, wieder Vns vndt Sie etwas vorzunehmen vndt zu thun, alles sonder Gefehrde ꝛc. Wir, Vnser vielgeliebter Sohn vndt Sr. Liebden Erben sollen vndt wollen, auch die gemelte Graven von Schawenburg vndt von der Lippe, Ihre Erben vndt mitbelehnte, Landt vndt Leuthen beschauren, beschirmen vndt verthetigen alß andere Vnsere vndt des Fürstl. Haußes Heßen ꝛc. Erb Edel Lehen Mann, Gleich Vnsern vndt Ihren eigenen Landen vndt Leuten, wo Wir das mit Ehren thun mögen, vndt darumb, so sollen Wir vndt Sie, Ihrer auch gegen einen jeglichen zu ehren vndt Rechtmächtig seyn, daß Sie auch nach Vnserm vndt Ihrem erkänntnüs nehmen, sollen vndt wollen, Auch soll diese Vnsere Belehnung einem jeden Schawenburgischen, Lippischen, von Vns Belehntem Herrn, der Berührte Lande, Schlösser vndt Städte in hat, an seiner Obrigkeit, Hocheit vndt einem jeglichen an seinem Erbe vndt Güthern, Verschreibungen vndt Gerechtigkeit, wie die einem jeden in vndt an den Schawenburgischen Schlößern, Städten vndt darzu gehörigen Güthern von Alters zugestanden vndt noch zustehen, ohnschädlich seyn; Vndt Wir nehmen sie auch hiermit allesambt vndt besonder in Vnsern Schutz, Schirm vndt Vertheidigung, ob sich auch begebe, daß Vnsers vielgeliebten Sohns Fürstenthumb zu Heßen hiernechst Getheilet würde, oder an andere Fürsten zu Hessen Casselischer oder anderer Linien kehme, das der Allmächtige noch seinen Göttlichen Willen verhüthen wolle, so soll der, oder diejenige, welche alsdann zu dero Zeit Herrn des obgemelten Schawenburgischen Landts seyn, vndt dieselbe innhaben werden, Bey deme Fürsten welcher des NiederFürstenthumbs Heßen Regierung führen, auch die Stadt Cassell innhaben wird, bleiben, bey deme seine Belehnung empfahen, auch Schutz vnd Schirm bey demselben suchen, haben vndt finden, vndt demselben Fürsten damit verbunden vndt verpflichtet seyn, wie hierin vermeldet, dergleichen soll es auch mit der Hülfe von demjenigen, welcher je-

derzeit Regent oder Stadthalter im NiederFürstenthum seyn wird, vndt befehlich zu Cassell hat, gehalten werden, sonder alle Säumnüs vndt weigerung.

Solches alles nun wie obgemeldet also stet vndt vest zu halten, hat Vnß offt gemelter Vnßer Vätter Graff Philipps von der Lippe vndt Schawenburg, vor sich, vndt wegen vorgenannter Seiner Fraw Schwester der Gräfflichen Fraw Wittiben von Schawenburg, an die Hand gelobt, vndt deßen einen Leiblichen Eyd zu Gott vndt seinem Heiligen Wort geschwohren, vndt Wir haben auch zu steter vester Haltung vndt Bekräftigung neben Vnserm Hand Zeichen Vnser Fürstl. Vormunds Secret Insiegel wißentlich an diesen Brief lassen hencken, der geben ist zu Cassell den andern Octobris im Jahr Christi Ein Tausend, Sechs Hundert, Vier vndt Viertzig.

Daß nun deme allen, was Hochgedachten Fürstlichen Frawen Wittiben, Vormünderin vndt Regentin des NiederFürstenthumbs Hessen, Ich Philips, Graff vndt Edler Herr zu Schawenburg vndt Lippe &c. für mich vndt von wegen, vor wohlgenannter meiner Fraw Schwester Dero Gräflichen Fraw Wittiben zu Schawenburg ꝛc. an die Hand gelobt, vndt einen Leiblichen Eyd, zu Gott vndt seinem Heiligen Wort geschworen, von mir Philipsen, Grafen vndt Edlen Herrn zu Schawenburg vndt Lippe, meinen Mannlichen Leibs lehens Erben vndt mitbelehnten, alßo stett, vest vndt vnverbrüchlich nachgelebt werden soll.

Dessen zu wahrer Beglaubung habe ich diesen Reversal Brief mit eigener Hand vnterschrieben, vndt mit meinem Gräfflichen Insiegell Bekräftiget, geben vndt geschehen im Jahr, Tag vndt Orth wie obstehet

(L. S.) Philip, Graff vnd Edler Herr zu Schawenburg vndt Lippe.

No. IV A.

Revers der Gräfin Elisabeth und des Grafen Philipp, v. 1ten May 1645, die Gewährleistung betr.

Von Gottes Gnaden Wir Eliesabeth Gräffin zu Hollstein, Schaumburg und Sternberg, Frau zu Gehmen und Bergen, gebohrne Gräffin und edle Frau zur Lippe Wittibe und von derselben Gnaden, Wir Philip, Graff und Edler Herr zu Schaumburg und Lippe, Uhrkunden und bekennen vor Unß Unßere Erben und Nachkommen. Nachdem die Durchleuchtige und Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Amelia Elisabeth Landgräffin zu Hessen, Gebohrne Gräffin zu Hanau-Münzenberg, Gräffin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Wittib und Vormünderin des auch Durchleuchtigen und Hochgebohrnen, Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen des Sechsten, Landgraffens zu Heßen, Graffens zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, auch Regentin des NiederFürstenthumbs Heßen, Unßere Gnädige Frau, bey dero Unß jüngsthin den andern Tag Octobris in krafft tragender Vormundschafft widerfahrner neuen Belehnung bewilliget, daß die drey Schaumburgische dem Fürstlichen Hauß Heßen durch den unzeitigen Todtsfall Unßers respectiue vielgeliebten Sohns und Vettern, Herrn Otten Graffen zu Hollstein, Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Gemmen und Bergen ꝛc. Christ-seeliger Gedächtnüs, heimgefallene Schlößer, Städte und Aemter, Rodenberg, Hagenburg und Arnspurg mit allen ihren Zugehörungen, uns so balt retradirt und wieder eingeräumbt werden sollten, jedoch mit dem in den Lehn- und reversal Brieffen abgeredeten Beding der Oeffenung,

Verwahrung, Beschützung, und Huldigung der Wächter, Diener, Unterthanen und Einwohner, in berührten Schlössern, Städten, und Aemtern mit dem fernern reservat, daß Wir Burgemeister, Rath und gemeine Bürgerschafft der Stadt Rodenberg, auch der Flecken Hagenburg, Heynbore und Steinhude, bey Ihren hergebrachten Freyheiten, Gerechtigkeiten und privilegien, wie Ihnen dieselbe von Hochgedachten J. F. G. der Frau Landtgräffin an statt und in angeregter Vormundschafft, vor hochermeltes Ihres geliebten Herrn Sohns confirmirt, laßen und Ihnen uff Ihr begehren selbige von neuen confirmiren wollen: so dann, daß es auch bey denen von Ihrer Fürstl. Gnaden dem einen und andern gegebenen und versprochenen Concessionen, Verordnungen, Expectantien und Begnadigungen, auch des Hoffs Beckendorffs Verpfachtung, wie auch bey denen in J. F. G. nahmen, und von Dero gewesenen Cantzley Directoren zu Rodenberg, D. Wilhelm Burckhard Sixtino, und den F. Heßischen Beamten in einer oder andern judicial oder extraiudicial Sachen gegebenen und ertheilten Rescripten Befehlchen und Bescheyden, sie werden dann mit Recht hinterzogen, in allem unveränderlich bleiben soll. Dieweill dann solche reservata und Bedingungen eins theils von Unß schon eingangen und beliebet, anders theils aber alßo gethan, daß Wir sie der billigkeit gemäs befinden, und denenselben also nachzukommen Uns zu verweigern keine Ursach haben; so haben Wir Unß auch dazu hiermit verpflichten und Unß deswegen reversiren wollen.

Demnach Wir auch in dem Uns zugestellten neuen Lehnbrief, und darüber von Unß zurück gestellten Revers zu Erweisung Unser schuldigen Danckbarkeit, dem Fürstlichen Hauß Heßen Cassell alle übrige zur Grafschafft Schaumburg gehörige, von wohlseelig gedachtem Unserm geliebten Sohn, Graff Otten, auff Uns Eliesabetha, Gräffin und Wittib zu Schaumburg, vererbte, und hinwieder Uns Graff Philipsen inter vivos donirte, cedirte und über-

getra-

getragene allodial Erbstücke und Güther, es sey ahn Schlöss-
sern, Städten, Aemtern, Dörffern, Klöstern, Zöllen,
Bergwercken, Lehnschaften, Vorwercken, Höffen und al-
lem andern, so nicht kündlich Mindisch oder Braunschwei-
gisch Lehen ist, mit aller Hoheit, Regalien, Herrlig- und
Gerechtigkeit, auch aller andern Zugehörung, laut dero
von Uns der Gräfflichen Wittiben darüber unter Unßerer
subscription und Gräfflichen Secret Insiegel, in zwölf
verschiedenen Posten zurückgegebenen designation, eben-
mäsig von neuem zu Lehn uffgetragen und solches sambt und
sonders mit und neben denen mehrberührten dreyen Heßi-
schen Aembtern Rodenberg, Hagenburg und Arnspurg, jüngst-
hin von Dero F. F. G. G. hinwieder zu Lehn empfangen ha-
ben: so erklären und verpflichten Wir Eliesabeth Gräffin
und Wittib zu Schaumburg ꝛc. auch Wir Philip Graff
und Edler Herr zu Schaumburg und Lippe, zu Unßern
beyder seits Gräfflichen wahren worten Unß kräfftig und ver-
bindlich hiermit, daß uff den fall, wann die in angezoge-
ner subscribirter und versiegelter designation befindliche,
und vorerwähnter masen, zu neuem Lehn, von Uns uffge-
tragene und wieder recognoscirte zur Graffschafft Schaum-
burg gehörige allodial Stücke und Güther, wieder Unßer
beßer Verhoffen und Zuversicht, von dem einen oder an-
dern, über kurz oder lang entzogen und evincirt werden sol-
ten, welches gleichwohl vor Hochgedachte Frau Landgräffin,
vor sich, und von Ihres Hochgeliebten Sohns, Herrn
Landgraff Wilhelms und andern mit interessirten Herrn
Landgraffen zu Heßen Casselischer linie wegen, nach aller
möglichkeit verwehren und abwenden zu helffen, und Uns
in dem, jedoch uff Unsere Kosten, zu assistiren, und Schutz
zu halten in Gnaden versprochen, Wir alßdann jederzeit
davor nicht allein hafften, sondern auch vor hochgedachte
J. F. G. Dero Hochgeliebten Sohn und Seiner F. Gna-
den Erben und Nachkommen, deswegen gebührend schad-
los halten, und was also mit Recht evincirt, solches in
andere Wege, nach billichen Dingen ersetzen sollen und wol-

len,

len, oder im fall daßelbe von Uns alßdann nicht beschehen könnte oder wollte; so sollen J. F. G., Dero geliebter Herr Sohn, auch S. F. G. Erben uff den Fall insonderheit, da der mehrer, oder zum wenigsten der halbe theil der neuen uffgetragenen designirten allodial Erbgüther und stücke mit Recht evincirt würde, ahn die beschehene belehnung und wieder abtrettung der offtberührten dreyen Heßischen LehnAemtern auch nicht verbunden seyn, sondern in Dero vorigen Rechten in allem stehen, und sich zu demselben in so weit wieder zuthun, auch darin sich propria authoritate Ihres Besitzes wieder zu redintegriren, jederzeit freyen unverhinderten Fug und Macht haben, wie dann auff diesen unverhofften Fall Wir auch in Unserm vor der neuen Belehnung gehabten Rechten stehen wollen, alles sonder gefehrde und argelist.

Dessen zu Uhrkund und um mehrer Versicher- und Beglaubung willen haben Wir Eliesabeth Gräffin zu Schaumburg, gebohrne Gräffin und Edle Frau zur Lippe, und Wir Philip Graff und Edler Herr zu Schaumburg und Lippe, dieses mit eigenen Handen unterschrieben und mit Unserm Gräfflichem Secret Insiegel bekräfftiget, so geben und geschehen Bückeburg den ersten Monathstag Maij Anno Christi Eintausend sechshundert viertzig funff.

(L. S.) Eliesabeth Gräfin zu Schaumburg Wittib.

(L. S.) Philip, Graff zu Schaumburg und Lippe.

No. IV B.

Hessische Erklärung, wegen der von der Grä-fin Elisabeth und dem Grafen Philipp, verspro-chenen Gewährleistung, v. 22ten May 1645.

Von Gottes Gnaden, Wir Amelia, Landgräffin zu Heßen, gebohrne Gräffin zu Hanau, Müntzenberg, Gräffin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nid-da, Wittibe, Vormünderin und Regentin des Nieder-Fürstenthumbs Hessen, an statt und in Vormundschafft Unsers vielgeliebten Minderjährigen Sohns, des auch Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms des Sechsten dieses nahmens, Landgra-fen zu Hessen, Graffens zu Catzenellnbogen, Dietz, Zie-genhayn, und Nidda ꝛc. Uhrkunden hiermit, Alß nach Absterben Weyland Herrn Graff Ottens zu Schaumburg, Christmilten andenckens, als letzten deßelben Gräff-lichen Stamms, dem Fürstlichen Hauße Heßen Cassell, die drey von demselben bishero zu lehen empfangene Aem-ter, Rodenberg, Hagenburg und Arnspurg apert worden und ledig heimbgefallen, und Wir dahero dieselben wegen gedachten Unsers Vielgeliebten Sohns, Herrn Landgrafen Wilhelms zu Heßen in Besitz genommen und seithero ein-gehabt und ersetzen, Es aber uff vielfältiges freundliches nachsuchen, der Wohlgebohrnen Gräffin und Frauen Eli-sabethen, Gräffin zu Schaumburg, Gebohrner Gräffin und Edler Frauen zur Lippe &c. Wittiben, und Dero Bruders, des auch Wohlgebohrnen Graffen Herrn Philip-sen, Graffen und Edlen Herrn zur Lippe &c. als in der Graffschafft Schaumburg designirten künfftigen successo-res und vorgestellten Lehnträgers dahin gelanget, daß gegen Ufftragung aller und jeder Gräfflichen Schaumburgischen

allodial

allodial Erbstücke und Güther, es sey ahn Schlößern, Städten, Aembtern, Dörffern, Klöstern, Zöllen, Bergwercken, Lehenschafften, Vorwercken, Höffen und allen andern, so nicht kündlich Mindisch oder Braunschweigisch lehen ist, mit aller Hoheit, Regalien, Herrlig- und Gerechtigkeiten, auch allen andern Zugehörungen, laut Dero Uns darüber, in Zwölff unterschiedenen Posten zurück gegebener Designation und zugestelter Schadtlos- und evictions Verschreibung, Wir Ihro Lbd. Lbd. damit von neuem wieder belehnen, und Unß dann vorgemelter Herr Graff Philips und Sr. Lbd. Gemahlin die Hochgebohrne Fürstin, Frau Sophia, Landgräffin zu Heßen, Gräfin zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda ꝛc. Unsere freundliche liebe Schwester Uns bittlichen dahin ersucht, daß Wir solche zurück gegebene Schadloß- und evictions Verschreibung und Revers etwas miltern und moderiren wolten, also und derogestalt, daß wann nicht eben alles, so darin begriffen, præstirt werden könnte, sondern ein und anders specificirtes Erbstück dem Gräfflichen Hauße Schaumburg entzogen würde, Mann darinn nicht ahn Fürstlicher Heßischer Seiten bey dem evictions Revers so genaue bestehen, oder die drey wieder abgetrettene Hessische Lehen Aembter, Rodenburg, Hagenburg und Arnspurg repetiren, sondern mit einem æquivalent und etwa Hauß und Ambt Bückeburg neben denen darin gelegenen Vorwercken, den Zöllen uff der Weßer, den Kohlbergwercken sambt den Ritter- und andern Lehenschafften (welche stück und regalien nicht angefochten oder gestritten werden könnten) sich vergnügen laßen wolle; So erklären Wir Uns demnach in angeregten Vormundschaffts nahmen, gegen Ihre beyde Lbd. Lbd. darauff aus sonderlicher zuneigunz und freundschafft hiermit und in krafft dieses brieffs dahin, daß so lange Ihre Lbd. Graff Philips und dero mit vorgedachten unser Frau Schwester erziehlte Mannliche Leibs Erben, in leben seyn, und Hauß und Ambt Bückeburg neben daran gelegenen Vorwercken sambt den Zöllen

uff

uff der Weßer und Kohlbergwercken in der Graffschafft Schaumburg, wie auch die Ritter- und andere Lehenschafften ahn principal und Affterlehen, so von den Regierenden Herrn, Graffen zu Schaumburg bis hieher verliehen worden, Sie seyen in- oder außerhalb der Graffschafft Schaumburg gelegen (davon Uns dann Ihro Lbd. eine Specification einzuhändigen versprochen und zugesagt) inhaben, besitzen und genießen werden, Sie alsdann darin, daß etwa die übrige Unß von neuem uffgetragene Erbstück alle oder zum theil Ihnen entzogen und derowegen die sonst versprochene eviction nicht leisten können, Obgemelte drey Lehn Aembter, Rodenberg, Hagenberg und Arnspurg nicht abzutretten und dem Fürstlichen Hauß Heßen Cassell zu überlaßen schuldig seyn, sondern dabey unverhinterlich gelaßen werden und unbetränget verbleiben sollen, Im Fall aber von vorermelten stücken, eines oder mehr oder etwas davon mit recht evincirt und entzogen worden, und der Abgang dem Fürstlichen Hause Heßen nicht in andere wege und per æquivalens guth gethan und ersetzt werden könnte; Alsdann sollen mehr gemelte drey Lehen Aemter, Rodenberg, Hagenburg und Arnspurg dem Fürstlichen Hauße Heßen Cassell ledig wieder heimb gefallen seyn, und daßelbe in vorigen Rechten, auch demselben frey und bevorstehen, sich deren wiederumb eigenen willens und Gefallens anzumaßen, dieselbe zu occupiren und sich propria authorithate des Besitzes zu Bemächtigen, So viel aber die übrige mitbelehnte anlanget, derselbe halber verbleibt es allerdings bey der mehrgedachten zurück gegebenen Schadlos- und revistion Verschreibung, Alles ohne Gefehrde und Argelist.

Zu Uhrkund haben Wir Uns eigenhändig unterzeichnet, und darneben Unser Fürstl. Vormunds Secret Insiegel wißentlich hieran hencken laßen, Gegeben Cassell den 22 Maij Anno 1645.

No. V.

No. V.

Reichs Hofraths Conclusum, die Herrschaft Sternberg betr.

Veneris 8 Februarii 1782.

Paderborn contra Lippe Detmold
Mandati die Herrschafft Sternberg betr.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs Hofraths allerunterthänigstes Gutachten AllerGnädigst benehmiget; deme zu Folge

1mo Fiat sententia dahin, daß der beklagte Theil das Schloß, Städtlein und Amt Barrentrupp, cum omnimoda iurisdictione et superioritate territoriali, so wie das dominium privatum von Salzuflen, nebst dessen Gemarkung, und dem Hof zu Müddenhorst, cum fructibus a die obitus Comitis Ottonis von Schaumburg perceptis, abzutretten, in Ansehung der hierzu etwa noch weiters gehörigen Stücken und Gerechtigkeiten aber sowohl, als insbesondere wegen der Herrschafft Sternberg, und der in den Lehenbriefen bemerkten Zehnden, und Gütern sämtliche in dem Schaumburgischen Archiv befindlich gewesene, einigen Bezug darauf habende Urkunden und Schriften prævio iuramento edendorum zu ediren schuldig, und dem Klägern hieraus seine weitere rechtliche Beweißführung wegen erst erwähnter Gegenstände ohnbenommen, sondern vorbehalten sey: compensatis expensis.

2do In causa Interventionis werden beyde interuenirische Theile, von der gegen Sie angestellten Klage absolviret.

Johann Peter Söhngen.

No. VI.

NebenReceß, zwischen HeßenCassel und Lippe, d. d. Caßel d. 12ten August 1647.

Demnach in dero der Grafschafft Schawenburg halber am $\frac{9}{19}$ tag July dieses Jahrs zue Münster vfgerichteten haubtvergleichung vnterschiedene Puncten zue fernerer Vnterredung ausgesetzet worden, vndt dan zue deren gehöriger abhelf- vnd Vergleichung der hochwohlgeborne Graff vndt Herr, Herr Philipß Graff vndt Herr zur Lippe, Schawenburg vndt Sternberg ꝛc. mit Dero frl. geliebten Gemahlin, der durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürstin vndt Frawen, Frawen Sophien geborner Landtgräffin zue Hessen ꝛc. Gräffin zur Lippe, Schawenburgk vndt Sternberg, persöhnlich anhero nacher Cassell kommen, vndt durch ihre zue solcher Vnterredung deputirte Räthe verschiedene Memorialien übergeben lassen, So hat die auch durchleuchtige Hochgeborne Fürstin vndt Fraw, Fraw Amelia Elisabetha Landtgräffin zue Hessen, geborne Gräffin zue Hanaw, Münzenbergk ꝛc. Gräffin zue Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vndt Nidda ꝛc. Wittib vndt Regentin des Fürstenthumbs Hessen in Vormundschafft Dero geliebten Herrn Sohns, gleichfals ihre gewisse Räthe hierzue deputirt, darauf sie sich forters zu beyden theilen, zuesamen gesetzt, die In obberürte Schaumburgischen übergebenen memorialien enthaltene Puncten vorgenommen, vndt sich derentwegen vff Hoch- vnd wohlgedachter Ihrer Fürstl. vndt gräfl. Ggdl. Belieben, ratification vnd genehmhaltung derogestalt vergliechen vndt vereiniget, Inmassen mit mehrerm hernach folget.

Erstlich, ob wohl gräfl. Schawenburgischen theilß In vorberürten memorialien begehret worden daß Ihro

gräfl. gdl. nicht allein über die Helffte noch zwo unciae ad dies vitae ahn der Grafschafft Schawenburg, sondern auch die Müntze vndt Lehen Cammer, sonderlich deren ausserhalb Landes gelegenen Lehen allein, die hohe Jagt vndt fischerey aber, so lang kein Landtgraff In der Graffschafft Schawenburg residiren würde, über die ganze Grafschafft Jegen gewisse Vergleichung gelassen werden mochte. Nachdem aber Jedoch Hochgedachte Frl. Fraw wittib vndt Regentin fgl. von dem Jenigen, was In der einmahl beliebten, vndt Jetzo alhier beiderseits ratificirten vndt acceptirten Münsterischer Haubtvergleichung abgeredet vndt wohlbedächtlich Vergliechen worden, im geringsten nicht absetzen können: So ist es bey dem Jenigen, was so wohl wegen der theilung der Grafschafft Schawenburg, vndt deren pertinentien, Rechten vndt gerechtigkeiten, (dahien auch die hohe Jagten vndt fischerey gehörig) alß der Müntze halber In vielberürter Münsterischen haubtVergleichung abgeredet, beiderseits nochmals allerdings gelassen worden.

Vndt demnach in Jetzt gedachter HaubtVergleichung Herr Graff Philipsens gdl. vnter andern auch das Residentz Hauß vndt Ambt Bückeburg, derogestalt verwilliget worden, daß der Frl. Fraw Wittib, Vormünderin vndt Regentin fgl. dargegen freygestelt seyn solle, endtweder das Ambt Schawenburg oder ein anders Hienwiederumb zum voraus zuewehlen, vndt don Hochged. Frl. Fraw wittib darauf das Ambt Rodenberg gewehlet: So ist es Jm übrigen mit beiderseits gutem willen vndt belieben dahien gelangt, daß zueforderst ietzberürtes Ambt Rotenberg vndt Ambt Schawenburg, wie auch Sachsenhagen, so zwar Herr Graff Hermans von Schawenburg Fraw Wittib zum Witthumb Jetzo Jnnen, vndt ad dies vitae zuegenieſſen hat, obhochged. Frl. Fraw Wittiben, vndt Dero Hern Sohns Frl. gdl. Hern Graff Philipsens gdl. aber dagegen das Schloß vnd Ambt Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg vndt Arnsperg, beneben

neben allen Zuebehörungen, salva adaequatione, wie Im HaubtVergleich versehen verpleiben solle, da dan nicht allein das Sachsenhagische Jegen das Stadthagische: sondern auch das Bückenburgische Jegen das Schawenburgische vndt Rotenbergische gebew gesetzet werden soll.

Was dan zum dritten die Regierung belanget Ist es zwar dabey gelassen worden, daß herrn Graff Philipsens Gdl. dieselbige, wan die Erbhuldigung dem Fürstlichen Hauß Hessen zue forderst in der gantzen Grafschafft geleistet, die theilung vorgangen, vndt die Lehen gebührender massen empfangen worden, in Ihrer gdl. antheil Landes, nach Ihrem gefallen, bestellen möge. Weil aber die Zölle, Universitaet, Reichs, und Cräyßsachen die vffsicht vff die Landschulden, abhörung deren Rechnungen vnd Landtage, beiden theilen gemein bleiben: So sollen zue denen Zöllen gewisse gesambt dienere, welche dieselbige zuerheben vndt zuberechnen, bestellet werden, das übrige aber doch derogestalt, daß die praecedentz Jederzeit bey dem Frl. Hessischen theile bleibe, ins gesambt verrichter werden.

Was aber Contributiones vndt Einquartierung belangt; damit lesset man Jedes Fürstl. oder Gräfliche theil in seinen zuegefallenen Landten gewehren.

Vnd ob zwar die Universität vndt was deroselben anhenget, auch gemein bleibt, vndt dannenhero die renunciationes Doctorum et Magistrorum nicht weniger alß alle andere Actus In beyder Fürstl. vndt Gräfl. nahmen beschehen? Alß aber doch nicht allein bey der vocation der Professorum: sondern auch der confirmation der Rectorum allerhandt difficulteten eingefallen: So ist abgeredet worden, daß derentwegen zwischen mehrhochged. Frl. Fraw Wittiben, Vormünderin vndt Regentin, oder Dero Geliebten Herrn Sohnß Frl. Gdl. vndt dan Herrn Graff Philipsens Gdl. hienkünftig alternirt werden solle, doch derogestalt, daß man Frl. Hess. theilß in allen actibus den Anfang machen möge.

Die Bestellung der Geistlichen, vndt was sonstet dem juri Episcopali anhenget, belangendt derowegen behalten sowohl offthochged. Frl. Regentin vndt Vormünderin Frl. Gdl. alß Hern Graff Philipsens gdl. in ihrem antheil landtes gewisse ahnordnung zue machen, Jederzeit freye Handt.

Alsdann zum vierten in der Münsterischen Haubtvergleichungh gedacht wirdt, daß auch die Fräwlein von Hessen von Ritter vndt Landtschafft der ganzen Grafschafft Schawenburgh ausgestewert werden sollen, hierbey aber erwehnet worden, daß etwa solches vff alle Hessische Frawlein ins Gemein gezogen werden möchte: So ist hierbey diese erleuterung geschehen, daß dasselbige nur allein von denen Hessischen Fräwlein zue verstehen sein solle, welche der Jenige Landtgraf der die Schawenburgische Ambter in würklichem besitz iederzeit hat, verhewrathen wirdt,

Was dann ferner zum fünften die confirmation vndt Verbesserung Hern Graff Philipsens gdl. Frl. Fraw Gemahlin leibgedings belanget, Nachdem die Frl. Regentin vndt Vormünderin fgl. sich nicht allein nach beschehener Vertheilung vndt belehnung zur confirmation: sondern auch noch ferner dahier erkleret, daß Jetztgedachtes leibgeding von Hern Graff Philipsen noch vff Ein tausend Rthlr. Jährlicher Intraden erhöhet vndt verbessert werden möge: So hat es auch dieffalls dabey seine bewantnus.

Wiewohl auch zum Sechsten gräfl. Schawenburgischen theils begehret worden, daß nicht allein die Conductores der Aemb.er bey der Pfachtung biß zue ausgang derselbigen gelassen werden mögen: sondern daß auch vff absterben des Gräfl. Manstambs den Gräfl. Wittiben, Frawlein vndt Allodial Erben, die restanten, so Jrgendt alsdann in den Ambtern noch rückstendig sein möchten, Verbleiben, auch vff solchen fall denen Wittiben vndt Fräwlein ihre resp. Witthumb aliment vndt ausstattungs gelder, verbessert werden möchten; dieweil man aber doch

Casse-

Cassellischen theils weder die eigentliche beschaffenheiten dieser Verpfachtung gehabt, oder die Pfachtbrieffe gesehen, noch auch Fr. Regentin vndt Vormünderin Frl. Gdl. Dero geliebten Herrn Sohne vndt Fürstl. Successoren im übrigen praejudiciren können: So ist das erste membrum zue ferner erkündigungh ausgestellet, vndt es sonstet bey der Münsterischen HaubtVergleichung allerdings gelassen worden. Vndt ob zwar der Frl. Fraw Wittib vndt Regentin fgl. zuefrieden sein, daß die nachstendige fructus feudales vermög der LehenRechten den allodial Erben, Jedoch sine jure retentionis Verpleiben, vndt denenselbigen von den Hessischen Beambten die Handt gebothen werden solle: So ist aber doch hierbey bedinget, abgeredet, vndt beyderseits beliebet worden, daß solches vff die restanten, welche etwan von langen Jahren hero nachstendig gewessen, oder welche wegen des verderblichen Kriegswesens, vndt also sine deterioratione feudi et subditorum ruina nicht erlangt werden können, nicht verstanden werden, sondern daß vff diese Fälle die Wittiben vnd allodial Erben In der Grafschafft Schawenburg weiter nichts zuefordern haben sollen.

Zum siebendten ist hierbey ferner abgeredet worden, wan es sich vielleicht zutragen solte, daß Herrn Graff Philipsens Gdl. etwan ein In der Grafschafft Schawenburg gelegenes, vndt diesem Frl. oder dem Gräfl. Schawenburgischen Hausse mit Lehenschafft nicht Verwandtes guth erblich ahn sich bringen möchte, daß zwar dasselbige nach abgang des Schawenburgischen Manstambs den Allodial Erben Verpleiben dieselbige aber gleichwohl davon alle so wohl ordinaria alß extraordinaria onera, so vor derer Handelung darauf gehafftet, Jederzeit verrichten sollen.

Alßdan auch Zum Achten von den Gräfl. Schawenburgischen deputirten gesuchet worden, daß offthochermelter Fr. Fraw wittib vormunderin vnd Regentin fgl. nicht allein der Universitaet den von Weylandt Fürst Ernsten zue Schawenburg vndt Sternberg ꝛc. Christmilden gedächt-

nus vermachten dotem gantz lassen, sondern daß auch die Professores bey der Administration zue desto besserer vfnehmung verpleiben mögten, Jedoch derogestalt, daß der hochen LandtsObrigkeit Jährliche Rechnung davon geschehe, vndt was nicht nothwendig zu der Professorum Jährlichen Vnterhalt, theils die nachstendige Salaria abzutragen, theils die Stipendiaten zuerhalten gehörig, bey dem Corpore gelassen werde: Jfgl. aber die angezogene fundation noch zur zeit nicht gesehen, noch sonstet gnugsame erkündigung eingezogen: So pleibt dieser punct biß dahien, daß man mehrere nachrichtung erlangt, vnd sich in den fundationen vndt ordnungen zuvor ersehen, ausgestellet.

In allen übrigen bleibt es allerdings bey der Münsterischen haubt vndt Nebenvergleichung, welcher hierdurch Jm geringsten nicht derogirt wirdt, vndt soll nicht allein die Erbhuldigung und vertheilung der gantzen Grafschafft Schawenburg forderlich vorgenommen, sondern auch die zwischen dem Fürstl. Hausse Braunschweig, Heßen vndt Schawenburg, des Braunschweigischen Anspruchs halber, abgeredete tagefarth so wohl ahn Frl. Hessischer, alß Schawenburgischer seiten besuchet vndt dabey alle notturfft zu gesambter Handt gebüerlich beobachtet worden.

Deßen zue Vhrkundt ist dieser receſs von beyderseits hierbey Interessirten Fürstl. vndt Gräfl. Principalen eigenhändig vnterzeichnet, vnd mit deren Secret Jnsiegeln bekrefftigt worden, So geschehen zue Cassell den 12ten Augusti Anno 1647.

Amelie Elisabeth L. z. H. (L. S.)

Philip Graff zue Schawenb. Lippe vndt Sternberg. (L. S.)

No. VI a.

Form des Erb- und Huldigungs-Eids, welcher in der Stadt Oldendorf, und in den Dörfern Hohnrode, Rumbeck, Fuhlen, Heßlingen, Egesdorf, Friedrichsburg a) Goldbeck, Lütkenwieden und Großenwieden, Welseden, Roden und Segelhorst 1786. eingenommen worden.

Ihr sollet mit Hand gegebenen Treuen angeloben und mit erhobenen Fingern zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr wollet dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Wilhelm den Neunten Landgrafen zu Heßen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. als regierenden Landesfürsten im Fürstlichen Haus Heßen Caßel, und nach Ihro Hochfürstl. Durchlaucht tödtlichem Hintritt, welchen der getreue Gott noch lange Zeit gnädig verhüten wolle, Dero Herrn Sohn und Erbfolger Prinz Wilhelm, und dessen Mann-Leibs-Lehns-Erben, oder in Mangel deroselben Ihro Hochfürstl. Durchl. freundl. lieben Herrn Bruder, Herrn Carl Landgrafen zu Heßen, und deßen ältesten Sohn und Mann-Leibs-Lehns-Erben, und in Mangel derselben Herrn Friedrich Landgrafen zu Heßen, und deßen ältesten Sohn und Mann-Leibs-Lehns-Erben, und nach Abgang oder in Mangel derselben alsdann Herrn Wilhelm und Herrn Adolph Landgrafen zu Heßen Philippsthal, und deren Mann-Leibs-Lehns-Erben, auch in deren Man-

a) Die Colonie Friedrichswald gehört nicht in die Rumbecker oder Lachemer, sondern in die Exter Vogtey. Die eventual Huldigung an Braunschweig geht mithin auf diese nicht.

gel Herrn Carl Emanuel und Herrn Carl Constantin Landgrafen zu Heßen und deren Mann- Leibs- Lehns- Erben, allen Landgrafen zu Heßen, alles nach denen in der Fürstlich Caßelischen Linie eingeführten, und so wohl durch die Römische Kayserliche Majestät, als den Reichsfriedensschluß und jüngsten Reichsabschied confirmirten Rechten der ersten Geburt, und auf den Fall diese Fürstlich Caßelische Linie, so doch Gott gnädig verhüten wolle, ohne Hinterlaßung männlicher Leibs- Lehns- Erben gäntzlichen und allerdings erloschen und mit Tode abgegangen seyn würde, dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Georg den dritten, König von Großbrittannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz- Schatzmeister, und ChurFürst, und Sr. Königl. Majestät Erben, Agnaten, und Successoren, regierenden Hertzogen des Fürstenthums Calenberg, vermöge des zwischen beiden Fürstlichen Häusern Braunschweig und Lüneburg und Heßen Caßel aufgerichteten Vergleichs, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, und nachhero Ihro Königlichen Majestät Frommen, Ehr, Nutzen und Bestes fördern, Schaden warnen und wenden, nach Eurem besten Vermögen, auch nicht im Rath, vielweniger bey der That seyn, da wider Ihro Hochfürstl. Durchl. und Ihro Königl. Majestät etwas gehandelt, berathschlagt, oder vorgenommen wird, noch weniger aber solches zu thun, oder dazu Anlaß oder Ursach geben, und sonst alles andere thun und laßen, was getreue Unterthanen ihrem Herrn und Landesfürsten, von Rechts- Pflichten- und Gewohnheit wegen zu thun schuldig seyn. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Eyd.

Alles ꝛc. (S. die folgende Nummer.)

No. VI b.

Form des Erb- und Huldigungs-Eids, welcher im Kloster und Dorfe Visbeck, in Hövingen, Haddensen, Pötzen, Wickbolsen, Weipke, Benzen, Zersen, Bergsen, Krückeberg und Stau 1786. eingenommen worden.

Ihr sollet mit Handgegebenen Treuen angeloben und mit erhobenen Fingern zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr wollet dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm den Neunten, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. als regierenden LandesFürsten im Fürstl. Hause Heßen Caßel, und nach Ihro Hochfürstl. Durchlaucht tödtlichen Hintritt, welchen der getreue Gott noch lange Zeit gnädig verhüten wolle, Dero Herrn Sohn und Erbfolger Prinz Wilhelm und deßen Mann- Leibs- Lehns-Erben, oder in Mangel Deroselben, Ihro Hochfürstl. Durchl. freundlich lieben Herrn Brüdern, Herrn Carl, Landgrafen zu Heßen und deßen ältesten Sohn und Mann- Leibs- Lehns- Erben, und in Mangel derselben, Herrn Friedrich Landgrafen zu Hessen und deßen ältesten Sohn und Mann-Leibs-Lehns-Erben, und nach Abgang oder in Mangel derselben alsdann Herrn Wilhelm und Herrn Adolph, Landgrafen zu Heßen Philippsthal und deren Mann-Leibs- Lehns-Erben, allen Landgrafen zu Heßen, alles nach dem in der Fürstl. Casselischen Linie eingeführten, und sowohl durch die Römisch Kayßerliche Majestät, als dem Reichs Frieden Schluß und jüngsten Reichsabschied confirmirten Rechten der ersten Geburt, und auf den Fall diese jetzige Fürstlich Heßen Caßelische Wilhelmische Linie (so doch Gott gnädig verhü-

ten wolle) ohne Hinterlaßung männlicher Leibs- Lehns-Erben gänzlich und allerdings erloschen und mit Tode abgangen seyn würde, dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg dem dritten, König von Großbrittanien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig, und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. und Sr. Königl. Majestät Erben, Agnaten und Succeßoren regierenden Hertzogen des Fürstenthums Calenberg, vermöge des zwischen den beyden Fürstlichen Häusern Braunschweig und Lüneburg und Heßen Caßel aufgerichteten Vergleichs getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Ihro Hochfürstl. Durchl. und nachhero Ihro Königlichen Majestät Frommen, Ehre, Nutzen und Bestes fördern, Schaden warnen und wenden, nach Euerm besten Vermögen, auch nicht im Rath, vielweniger bey der That seyn, da wider Ihro Hochfürstl. Durchl. und Ihro Königliche Majestät etwas gehandelt, berathschlaget, oder vorgenommen wird, noch weniger aber solches selbst thun oder dazu Anlaß oder Ursach geben, und sonst alles andere thun und laßen, was getreue Unterthanen Ihrem Herrn und Landesfürsten von Rechts- Pflichten- und Gewohnheits wegen zu thun schuldig sind. Alles getreulich und ohne Gefehrde.

Eyd.

Alles was ich geredet und gelobet habe, und mir das unterschiedlich vorgesagt ist, das will ich stet, vest und unverbrüchlich auch getreulich und ohne Gefährde halten. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum Unsern Herrn. Amen.

No. VII.

Executions-Receß zwischen Heßen-Caßel und Lippe, d. d. Bückeburg d. 12ten Dec. 1647.

Zuwissen, Alß Zwischen der Durchleuchtig vnndt hochgebohrnen Fürstin vnndt frawen Amelien Elisabethen Landtgräffin Zu hessen, gebohrner Gräffin Zu Hanau Müntzenbergk ꝛc. Gräffin Zu Catzenelnboaen, Dietz, Ziegenhain vnndt Nidda ꝛc. Wittib, Vormünderin unndt Regentinn des Fürstenthumbs hessen, In Vormundtschafft Ihres viell geliebten Sohns, des Auch Durchleuchtigen vnndt Hochgebohrnen Fürsten vnndt Herrn herrn Wilhelmen des Sechsten dießes Nahmens Landtgraffens Zu hessen, Graffen Zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnndt Nidda ꝛc. Vnndt dem hochwohlgebohrnen Graffen vnndt Herrn, herrn Philipssen, Graffen Zu Schaumburgk, Lippe vnndt Sternbergk ꝛc. Vff der Königl. Maytt. vnndt dero Reiche Schweden senadoris, Cantzley Raths vnndt Gevollmächtigten Legati in Teutschlandt, des hochwohlgebohrnen, Herrn Johann Ochssenstirns, Graffen Zu Südermöhr, Freyherrn Zu Kynitho, Herrn Zu Fyholn, Hörinngsholn vnndt Tulligarn interposition nicht allein am $\frac{2}{19}$ vnndt $\frac{20}{10}$ July Jungsthin eine Haupt- vnndt Nebenvergleichung Zu Münster, sondern auch forters am 12ten Augusti dießes Jahrs noch ein Absonderlicher Abschiedt der Graffschafft Schaumburg vnndt deren Vertheillung halber Zu Cassell vfgerichtet vnndt darauf von Hochgedachter Ihro Fürstlich- vnndt Gräfflichen Gndn. Gndn. berürte Abschiede vnndt Verträge der gebühr Zu Exequiren, vnndt Ihrer Würklichkeit Zu bringen, etliche Ihrer Räthe vnndt Bediente, wie dießelbige hierunten benant, deputiret, vnndt Zusammen geschicket worden, daß dieselbige demnach bemelte Ab-

schiede vnndt Berechnete Schaumburgische Registere, Documenten Vhrkundten vnndt andere nachrichtung, anfenglich vor sich genommen vnndt darauß die Vfkünfften, nutzungen, Intraden vnndt gefälle der sieben Schaumburgischen Aemtern, benantlich Schaunburgk, Bückeburgk, Statthagen, Rodenbergk, Sachßenhagen, Hagenburg, vnndt Arnspurgk In gewisse Anschläge gebracht, dieselbige rectificiret, beliebet vnndt vnnderschrieben. Vnnter Welchen Anschlägen aber gleichwohl nicht begrieffen, die Jenige Intraden vnndt gefälle deß districts, Welcher durch den Zur Lawenaw Zwischen beiden Fürst- vnndt Gräflichen häußern Braunschweig, hessen, vnndt Schaumburgk am ersten Tag octobris dießes Jahrs getroffenen vergleich Hochermeltem Fürstlich. Hauß Braunschweig von Ambt Schaunburg cediret vnndt vberlaßen worden.

Gestaldt dan auch die gefälle etlicher Im Ambt Schaumburgk gelegenen Geistlichen gütter, alß des Stiffts-hoiffs Zu Rinteln, der Probstey Zu Obernkirchen vnndt des Closters Zu Egestorffs, darauß von Weyland Fürst Ernsten Zu Holstein, Schaumburgk vnndt Sternbergk ꝛc. Hochlöblicher Gnd. den Professoribus vnndt universitet Zu Rinteln der vnnderhalt Deputiret vnndt verordnet, eben wenig in vorberürte Anschläge kommen, sondern darvon excipiret, vnndt derntwegen verAbschiedet worden, daß Jetzt besagte Intraden vnndt gefälle beiden Fürst- vnndt Gräfflichen Theillen gemein sein, Vnndt durch Zween von denselbigen hierzu bestelte vnndt Beaydtigte gesambt Bediente, deren einer des Stiffthoffs Zu Rinteln vnndt des Closters Egestorff gefälle bey einannder, Der Annder aber die Probstey Zu Obern Kirchen vnndt deren gefälle verwalten, vnndt daneben auß Jetzbesagter Ihme anbefohlenen Probstey, So dan vom Verwalter Zu Egestorff vnndt Stiffts-hoff Zu Rinteln, so viel Zu Vnnderhaltung der Universitet Jahrlichs vonnöthen sein wirdt, erheben, darvon die Professores vnndt anndere Zur Universitet Gehörige Bediente

diente richtig bezahlen, solches alles in eine absonderliche Rechnunge bringen, vnndt vff erfordern dießelbige neben seiner Probstey Rechnunge, wie nicht weniger der Verwalter des Closters Egestorff vnndt Stifftshoff Zu Rinteln von seiner Verwaltung vor beyderseits Fürst- vnndt Gräfft. Deputirten gehörige Rechnung Jährlich richtig ablegen solle. So viell aber die Renthe oder restanten bemelter Geistlichen Gütter belanget, sollen die Jetzige Verwaltere nicht allein Ihre Rechnungen ablegen, vnndt waß Sie schuldig bleiben, bezahlen, oder mit genugsamen beglaubten Vhrkundten, daß Sie bey den Vnderthanen, vnndt bey welchen Sie stehen, vnndt daß Sie vber angewandten fleiß ein mehrers, alß beschehen nicht inbringen können, belegen vnndt Liquidiren, sondern auch die succedirende Verwaltere dieselbige Liquidationes Zu sich nehmen, vnndt Zu einbringung der Restierenden gefällen allen möglichen fleiß, darmit die Professores darvon Ihrer nachständiger Salariorum bezahlt werden mogen, anwenden, Immassen Ihnen dan solches bey leistung Ihrer Pflichte also eingebunden werden soll;

Vnndt demnach die Zölle vff der Weesser Zu Rinteln vnndt Oldendorff, so dan alle auß den Kohlbergen fallende Kohlnützungen in berürten sieben Schaumburgischen Aembtern sich nicht füglich theillen laßen wollen, So seindt dieselbige ebenmessig in der Gemeinschafft gelaßen, vnndt dahero in vorberürte Anschläge ebenwenig gebracht, sondern derentwegen abgeredet worden, daß so wohl die Weeser Zölle durch gesambt Zölner, alß die nutzungen auß den Kohlgruben, durch die hierZu in beyder Fürst- vnndt Gräfflichen Nahmen bestelte, vnndt Beaydigte gesambt Bediente vnndt Beampten Jährlich eingenommen, beyden Fürst- vnndt Gräfflichen Theillen trewlich alle Jahr berechnet, vnndt Zu gleichen Theillen richtig gelieffert werden soüen, Nachdem obgedachte Anschläge nicht nach der Jetzigen verderbten, sondern den vorigen in den Anschlägen specificirten Jahren verfertiget, vnndt darinnen mehr besagte

sagte sieben Schaumburgische Aembter (doch ausserhalb der Gräfflichen Schlösser, Residentz häußer vnndt der Zubehörigen gebäwen) nachfolgendermassen vnndt Zwar in specie daß Ampt Schaunburgk nach abzug dessen, so dem Fr. Hauße Braunschweig, Lüneburgk durch den Lawenawischen vertragk oberwehntermassen darvon vberlaßen worden, vff Eilff tausend, drey hundert, dreyßig Zwey Rthlr Zehen groß. $9\frac{4}{9}$ Pf. das Ambt Rodenbergk mit dem Saltzwerck vff Zehen taußendt drey hundert viertzig Rthlr. Zwölff groschen sieben Pf. Das Ambt Sachßennhagen vff vier Taussend, Achthundert sechtzig Rthlr. Zwanßig fünff Gr. $3\frac{3}{4}$ Pf. Das Ambt Bückeburgk vff Neuntaußendt, Zwey hundert Zwantzig Rthlr. Zwantzig Acht groschen $11\frac{3}{8}$ Pf. Das Ambt Statthagen auf sieben Taussend, Neuntzig drey Rthlr. Zwantzig Zwey Gr. $11\frac{1}{4}$ Pf. Das Ambt Hagenburgk auf Zwey Taußendt sechshundert vnndt sieben Zehen Rthlr. Neun Zehen Gr. $2\frac{1}{10}$ Pf. Das Ambt Arnsburgk vff ein Taußendt, dreyhundert, fünffzig fünff Rthlr. Einen grosch. $5\frac{1}{8}$ Pf. Jährlicher intraden angeschlagen vnndt also die gantze Summa Jährlicher Renthen vnndt gefelle, nach vorgemelten außZügen, sich vberall so wohl anständigen alß Vnständigen gefällen, diensten vnndt bussen auff Viertzigk sechs Taussendt, acht hundert vnndt Zwantzigk Rthlr. drey Zehen groschen 2 Pf. sich erstrecket, vnndt es dahero dem Fürstl. Hauße Hessen nicht weniger alß dem Gräfflichen hauße Schaumburgk, Vnndt Zwar Jeglichem absonderlich darvon Zur Helffte Zwantzig drey Tausend, Vierhundert vnndt Zehen Rthlr. sechs groschen 7 Pf. ertragen, So seindt darauff dem am 12ten Augustj Zu Cassell vffgerichteten Abschiede Zu folge dem Fürstlichem Hauße Hessen Cassell nicht allein die beyde Heußer vnndt Aempter Schaunburgk vnndt Rotenberg, mit allen darin gelegenen Stätt, Benambtlich Oldendorff, Rinteln, Obern Kirchen vnndt Rodenberg, Dörffern, Stifftern, Zehendten, Clöstern, Wäldten, Wassern, Landt Zölln, Rendten, vnndt allen andern pertinentien, sondern auch ein stück vom Ambt

Sach-

Sachßenhagen vnndt Zwar in ſpecie der alſo genannte Flecke Sachßenhagen vnndt die darin vnndt dabey gelegene Gräffliche gebäwe, Vorwercke vnndt Mühle, So wan die Dorffſchafften Awhagen mit dem Zehenden vnndt Düdinghaußen, Jmgleichen nach benandte Wälder vnndt gehölße der düdinghaußer Bergk, Awhager Schier vndt das halbe Düelholtz mit allem, Waß in ſolchen Feldtmarcken vnndt diſtricts gelegen, vnndt darauß ahn Zöllen, Zehenden, Renthen, Zinßen, holtz vnndt maſtgeldt fellig, auch huden, Weyden, Jagten, fiſchereyen vnndt allen anndern hoheiten vnndt Gerechtigkeiten nichts alß nur allein ein gewiſſer Orth, der Waſſerſtall genandt, welcher herrn Graff Philipßen gl. So viell den bloſſen privat eigenthumb vnndt die nutzungen betrifft Zur helfte verbleibet, vnndt Zwiſchen beiden Fürſt- vnndt Gräfflichen häuſſern Zu gleichen Theillen vertheilt werden ſoll, ausgenommen.

Dem Gräfflichen hauſſe Schaunburgk aber, nach Jnhalt obangeZogener verträge vnndt Lehenbrieffen, das Schloß vnndt Ambt Bückeburgk, Schloß vnndt Ambt Statthagen, hauß Flecken vnndt Ambt Hagenburgk, weiter das Ambt vnndt hauß Arnſpurgk vndt waß nach abzug des vorgedachten Heſſiſchen antheills am Ambt Sachßenhagen noch vbrig, vndt Zwar dießelbige nicht weniger alß Jetzt berürte Heſſiſche Aemter mit allen darin gelegenen Stätten vnndt Flecken, Bückeburgk, Statthagen, Hagenburgk vnndt Steinhüde, Landt vnndt leuthen, Dörffern, vorwercken, hoffen, Zehendten vnndt andern gefellen, Wilden, Holtzungen, Jachten, Fiſchereyen, Wießen, Weyden, Aeckern, Adlichen häußern, ſambt allen anndern pertinentien vnndt Zubehörungen, Gerechtigkeitten, Gerichten, hohen- Landts Obrig- vnndt Bottmeſſigkeit, wie die Nahmen haben mögen, nichts darvon außbeſcheiden, vff maaß vnndt weiße, wie Jm Münſteriſchen haubtvertragk vnndt dem Lehenbrieffe enthalten, Zugetheilet, tradiret, vbergeben, vnndt Jetzo ſo baldt würcklich eingeräumet worden.

Damit

Damit aber bey dießen von einannder getheilten Aembtern der Grentz vnndt schnade halber keine Irrung oder mißverstandt Zwischen beiden Fürst- vnndt Gräfflichen Häussern entstehen möge; So ist hierbey ferner verabschiedet worden, daß, so bald die Jetzige Kriegsvnruhe wiederumb auß dem Landte, die Alten grentzen berürter Aembter mit Zuziehung etlicher der Grentze erfahrnen alten leuthe vnndt Bediente (welche auch wo nöthig Ihrer Pflichte Zu erlassen, vnndt Zu erkundigung der Wahrhafften beschaffenheit mit einem Ziemblichen Juramento von newern Zu belegen) nicht allein förderlich ernewert, sondern auch die newe grentzen Jn Sachßenhagen gemacht, vnndt allenthalben durch schnadtpfälle vnndt grentzsteine daran vff einer vnndt Zwar der Hessischen seitte ein aufgerichteter Löwe mit dem Nesselblat Zwischen der Klawen, vff der annder seitten die Lippische Rosse vnndt Nesselblatt Zusambt der Jahr-Zahl eingehawen, allenthalben vnnterschieden, bezeichnet, vnndt auf beyder Kosten vermahlet werden sollen,

Wiewohl dan Jn obangezogenem Cassellischen Abschiede versehen, das vor der vertheillung die Erbhuldigung den Fürstlichen Hauße Hessen, in der gantzen Graffschafften Zuförderst geleistet, Vnndt herrn Graff Philipßen gndl. darauf alßdan mit denen Jenigen Beampten, so Jhr in diesser Theillung Zu kommen, vom Fürstlichen Hauße Hessen wiederumb belehnet werden sollen, Alß aber Jedoch berürte Erb- vnndt Landthuldigung von deswegen, daß die Vnderthanen bey Jetziger starcken einquartierung vnndt Vnsicherheit gutten theils nicht bey hauße vnndt Hoff sondern sich mit dem Jhrigen an annder örther saluiret, Jetzo nicht füglich angenommen werden können, darmit dan hierdurch die Theill- vndt außliefferung nicht ferner gehemmet oder aufgehalten werden mögen, So hat man es Hessischen Theills vor diesmahls darbey bewenden laßen, daß herrn Graff Philipßen gndl. nicht allein die dem Fürstlichen hauße Hessen Zugetheilte praelaten, Ritterschafft, Lehenleuthe

vnnder-

vnnderthanen vnndt Bediente durch ein offenes patent Vnnder Ihr Gnaden handt vnndt Insiegell der vorigen Pflichte erlaßen, vnndt Sie damit ahn daß Fürstliche hauße Hessen derogestaldt verweißen, daß Hochged. Ihr fl. Gnd. die Frawe Landtgräffin, wann vnndt Zu welcher Zeit Ihr bellebig die Landtshuldigung einnehmen laßen mögen, sondern auch wegen der vbrigen dem Gräflichen hauße Schaumburgk verbleibenden Aembtern sich ebenmeßig dahin erklert, daß Sie Zu erlaßung bereitt, vnndt auf Ihr Fürstl. Gnd. von Hessen erfordern vnndt begehren dieselbig Vnnderthanen vnndt Leheuleuthe ohne einige wiederrede zur Erbhuldigung anweißen, vnndt darauf nach abgelegten Lehens Ayde wieder in Ihre Pflichte nehmen laßen wolten, Vnndt sein die Beampten in den Hessischen Aembtern die Intraden vnndt gefälle von dießem Jahr. Jedoch nach Inhaldt des Münsterischen Nebenrecesses mit bescheidenheit, vnndt der Vnnderthanen vermögen vnndt gelegenheit einZufordern, vnndt Ihr Gnd. Gnd. nichts destoweniger angewiessen vnndt befelicht worden.

Vnndt weill Hochgedachte fraw Landtgräffin, vnndt dero Viellgeliebten Herrn Sohns Frl. Fürstl. Gnd. Gnd. auch dero Erben, Succeßorn vnndt Nachkommen der gantzen Graffschafft Schaunburgk Erb- vnndt Schutzherrn seindt vnndt dahero billich erachtet worden, daß auch deroselbigen, Im gemeinen gebeth von den Cantzlenn, In dereselben Herrn Graff Philipßen gedachten Zugetheilten Stätten vnndt Dörffern mit gedacht vnddt vor dießelbige weniger nicht, alß vor Herrn Graff Philipßen, vnndt Sr. Gndn. Fürstlichen Gemahlin, vnndt beider Fürst- vnndt Gräfflichen Angewandten gebethen werde, So hat man sich Zu dem Ende eines gewißen dem Hessischen Gleichförmigen, vnndt von beyderseits Deputirten vnnderschriebenen gebeths derogestaldt verglichen, daß daßelbige, so baldt die Erbhuldigung dem Fürstlichen Hauße Hessen geleistet, in allen Kirchen der gantzen Graffschafft von allen vnndt Jeden Predigern hin künfftig also offentlich abgeleßen werden soll.

Alß aber Herr Graff Philipsen Gndn. der Ihr Gnaden Zugetheilten beyder Aembter Sachsenhagen vnndt Hagenburgk, so viell die Peinlichkeitt, Vmderbottmessigkeitt, nutzungen vnndt gefelle belanget, von deswegen noch Zur Zeit würklich nicht geniessen können, weill Herrn Graff Hermans Zu Holstein, Schaunburg vnndt Sternburgk hochsehl. andenckens hinterlaßene Fürstliche fraw Wittib, dieselbige leibs Zuchts weisse die Zeit Ihres lebens Zu geniessen hat, Vnnderdessen aber dießer Abgang von beiden Fürstlichen vnndt Gräfflichen Theillen, Ins gesambt getragen, vnndt dannenhero vom Fürstlichen Hauße hessen Ihr Gnd. ad interim vnndt bis vff berürten Todsfall vff Zwey Taußendt siebentzig Zween Rthlr. sieben groschen 10½ Jährlicher Intraden ahn dergleichen Landt vnndt leuthe ersetzung beschehen müssen, So hat Man sich dahin verglichen, daß Ihr. Gnd. Gnd. vnnterdeßen auß dero Zum Ambt Schaunburgk behöriger Hattendörffer Vogtey etliche in einem Absonderlichen von allerseits Deputirten Jetzo Zugleich vnterschriebenen verZeichnüsse Specificirte örther vnndt gehölze, Jedoch mit vorbehalt dero dem Fürstlichen Hauße Hessen in den Münsterischen Haubt- vnndt Nebenverträgen überlaßenen restanten, So dan der hoheitt, appellation vnndt anndern gerechtigkeitten, so der Fürstlichen fraw Wittiben Zue Sachßenhagen, ahn Ihrem Wittumb nicht gestandten wirdt, vnndt Zwar dergestaldt, daß Ihr Gnd. berürte örther nach beschaffenheitt der Zeitten, vnndt der gütter gelegenheitt, so lang die Fürstliche fraw wittib Zu Sachßenhagen lebet, vnndt den Wittib Zu geniessen hatt, Zu Ihrem besten, doch ohne verwüstung nicht allein nützen vnndt gebrauchen, sondern auch dießelbige örther vnndt gehölze nach der Fürstlichen fraw Wittib ableben, vnndt erloschenen Wittumb ohne einige wiederrede meliorationum juris retentionis impensarum oder nachständiger resten dem Fürstlichen hauße Hessen wiederumb abzutretten schuldig auch daßelbige propria authoritate solche stück wiederumb einZunehmen vnndt sich in possession Zu setzen,

gutte fug vnndt macht haben sollen, Vnndt wofern es sich hiernechst nach hochged: Fürstlicher fraw Wittib tödtlichem abgang befinten sollte, daß Ihr die Intraden der beiden Aembter Sachßenhagen vnndt Hagenburg nicht gäntzlich Zu kommen, sondern Ihr darauß Jährlich ein gewisses, Welches hiebevohr ahn die Fr. fraw Wittib Zu Statthagen beZahlt worden, herauß Zu geben gebühret hette, vnndt daßelbige Ifgl. der frawen wittiben Erben hiernechst von hern Graff Philipßen abgekürtzet, oder Zugerechnet werden solte: So soll auf den fall dem Fürstlichen Hauße Hessen von herrn Graff Philipßen Gnd. nicht allein deswegen Zur helffte gebührliche erstattung beschehen, sondern auch wofern obbemelter Fürstlichen fraw Wittiben Erben, die restanten Im Ambt Sachßenhagen vnndt Hagenburgk Zurück laßen möchten, alßdan dießelbige nach Inhalt der Münsterischen Nebenvergleichung beiden Theillen gemein verbleiben.

So viell dan die Schaunburgische Lehnschafft belangt, seindt dieselbige nicht allein aus den reversalien bona fide außgeZogen vnndt in ein richtiges Inventarium gebracht, sondern auch forders In Vier Vnnderschiedene classes vnnterschieden worden, Vnndt Nachdem in der ersten Classe die inländische Adeliche Lehen, In der anndern die außländische Adeliche Lehen, In der dritten die Burgerliche Lehen, vnndt in der Viertten die Vngewisse lehen enthalten, ist forders Jede Clas in Zwey gleiche Theill, so viell Immer möglich gewessen, gesetzt, vnndt durchs loß vertheillet worden;

Waß nun davon so wohl dem Fürstlichen Hauße Hessen, alß dem Gräfflichen hauße Schaunburgk ahnvnndt Zu gefallen, ist absonderlich specificirt vnndt daß verZeüchnüß von allerseits Deputirten vnnderschrieben worden, Vnndt ob wohl die dem Fürstlichen Hauß Braunschweig durch den Lawenawischen Vergleich vberlaßene Lehenschafften weder in das Inventarium noch dieße vertheillung kommen, sondern darvon außgenommen worden, So

ist aber doch hierbey abgeredet worden, daß auf den fall endtweder von Hochged. Fürstlichen hauße Braunschweig, oder Jemandt annders etwas weitter, es seye ahn Lehenschafften oder sonsten angesprochen oder evinciret werden solte, daß alßdan beyde Fürstlichen vnndt Grafflichen häußer Hessen vnndt Schaunburgk nach Jhnhalt des Münsterischen hauptvergleichs vor einen Man stehen, vnndt allen abgang Zu gleichen Theillen tragen sollen vnndt wollen;

Waß dan die so wohl bey der Bückeburgischen Cantzley alß den Ambtern befindtlichen vnndt Zu denen dem Fürstlichen hauß hessen Zu getheilten Aembtern vnndt Lehenschafften gehörliche briefflliche documenta, reversales, Vhrkundte, grentzbücher, Register, Saalbücher, wie auch Ambts vnndt Rechts Sachen der Partheyen, so daselbsten bishero Recht gesucht, betriefft, ist derentwegen nicht allein Jetzo eine designation verfertiget, vnndt den Hessischen Deputirten zur nachricht Zugestellet, sondern auch hierbey ferners verabschiedet worden, daß alle dießelbige documenta, Saalbücher, Register vnndt Rechtshengige acta Jn dem standt, darin Sie Jetzo seindt, auf begehren, vnweigerlich bona fide außgefolget werden solln,

Vnndt weill offt gedachter Fraw Landtgräffin Fr. Gnd. in Vormündschafft dero dero Vielgeliebten herrn Sohns, alß der gantzen Graffschafft Schaunburg Erb- und Eigengenthumbs Herr ahn dem Zu Bückeburgk vorhandenen Archivo vnndt darin befindtlichen brieflichen Vhrkundten höchlich interessiret, vnndt Hessische Deputirte dahero solch Archivum nicht allein wegen vorhochgedachten Fürstlichen Haußes Hessen besitzlich apprehendiret, sondern auch bey Herrn Graff Philipßen Gnd. vnndt denen Zu solchem Archivo vnndt dessen vffsicht bestelten Secretario erinnerung gethan, daß hochged. Jfgd. so wohl von berürten Jm Archivo befindlichen, alß annders wohin in verwahrung gebrachten brieflichen Vhrkundten, acten vnndt documen-

ten Zum wenigsten Jetzo eine beglaubte designation vnndt verZeüchnüß vbergeben werden möchte, dasselbe aber vnerachtet es billich, vnndt von herrn Graf Philipßens Gnd. nicht verweigert worden, so schleünig nicht zu werck gerichtet werden können; So hat Man hierZu etwas geraumerer Zeit verstatten, Vnterdessen aber einen gewissen Archivarium daßelbige zu versertigen vnndt alles in ein repertorium Zu bringen auch das Archivo Jn gebührliche obacht vnndt gutte verwahrung doch daß beyden Fürstlichen vnndt Gräfflichen Theillen beglaubte Copeyen vff begehren gegeben werden sollen, Zu nehmen von den originalien nichts von abhanden kommen. oder ohne vorbewust vnndt bewilligung beyder Fürst- vnndt Gräfflichen Theile außfolgen Zu laßen. oder anndern Zu communiciren, vnndt waß annders wohin gebracht, wiederumb darzu zubringen, Jn beyder Fürst- vnndt Gräfflichen Nahmen bestellet: Jmmaßen dan Zu solcher Verwaltung Secretarius Rollman Jetzgedachtermaßen darZu verordnet, beändiget, vnndt demselben ratione Archivi Jährlich sechtzig Rthlr. pro Salario Jm Nahmen beider Fürst- vnndt Gräfflichen Theilen Zugelegt vnndt versprochen worden;

Ob Man dan auch wohl bey dießer vertheilung gern determiniren wollen wie viell zu des Kayserlichen Cammergerichts vnnterhaltung auch annderer Reichs- vnndt Crayßanlagen wegen der Grafschafften Schaunburg so wohl dem Fürstl. hauß Hessen alß herrn Graff Philipßens gnd. hinkunfftig abzutragen gebühren wolle, Nachdem aber Jedoch dieße onera von den vorigen verstorbenen Graffen Zu Holstein, Schaunburgk Christmilden andenkens wegen aller Jhrer Graff- vnndt Herrschafften in einer Summe abgestattet worden, vnndt Man bis dato, Vnerachtet fleißig nachgesucht, keine nachrichtung finden können, waß vnndt wie viell nach abgang der Grafschafft Holstein vnndt Sternbergk, der Herrschafft Gehmen, so dann des Ambts Lawenaw, Bocklo vnndt Meßneroda, wie Jmgleichen dessen,

Waß vom Ambt Schaunburgk dem Fürstlichen hauße Braunschweig durch vfft angeZogenen Lawenawischen vertrag weitter Zu kommen, nunmehr der verbliebenen rest der verthellten sieben Schaunburgischen Ampter eigentlich ertragen, So ist diesser Punct bis Zu besserer nachsuchung vnndt erkundigung noch Zur Zeitt ausgesetzet worden,

Alß dan auch in dem Cassellischen Abschied versehen, daß Man Jedes Fürst- vnndt Gräffliche Theill mit der so wohl von den Käyßerlichen alß Schwedischen vnndt Hessischen angelegten contribution vnndt einquartirungen in seinen Zugefallenen Aembtern gewehren laßen solle, daßelbige aber so viell die Käyserl. vnndt Schwedische Contribution belanget, ehe vnndt bevohr einem Jeglichen Fürst- oder Gräfflichen Theille seine quota absonderlich Zugeschrieben, nicht allerdings süglich beschehen kan; So ist derentwegen abgeredtet worden, daß belde Fürst- vnndt Gräffliche Theille sich so wohl bey den Käyßerlichen alß Schwedischen darumb bemühen, vnndt Zu dem ende ahn die Jenigen, so dieße Contributiones in verwaltung haben, dennechsten schreiben wollen, Vnnder deßen aber, vnndt bis dahin soll die außtheillung nicht von einem Theille alleine, ohne des anndern oder deren hierzu Deputirten vorbewust gemacht werden, sondern bey der Fürst- vnndt Gräfflichen Theille hierZu Verordnete sich Jeder Zeit Zusamen thuen die außtheillung dem herkommen gemeeß, vnndt nach Jetziger Zeit beschaffenheit machen, auch da ein Ampt sich bevor dem anndern beschwehrt befinden möchte, gebührlich remedijren, Zu welchem ende den Schaunburgischen Theils das Catastrum vnndt alle nachrichtung bona fide Zu edijren Zugesagt vnndt versprochen worden, Wie wohl dan nicht allein obengedacht worden, daß den Professoribus bey der universitaet Rintelln von einem in beider Fürst- vnndt Gräfflichen Nahmen bestelten gesambt Verwaltern Ihre Salaria hinkünfftig aus obberürten Geistlichen gefellen entrichtet werden solten, sondern auch die dotation ferner mit sich bringet, daß eine gewiße anzahl Stipendiaten auß den-

selbi-

selbigen gefellen bey der universitaet vnnterhalten werden sollen; Dieweill aber Jedoch die Intraden bey dießen verderblichen Zeitten bey weitten nicht alleingebracht werden können, damit dan nicht eines mit dem andern Zergehe, So ist gutt befunden worden, daß Man so viell die Stipendiaten belangt, der sachen bis Zu bessern Zeitten einen anstandt geben, vnndt Zuforderst die Professores besolden, vnndt wan solches beschehen, alß dan ab, vnndt was etwa noch vbrig vnndt Zu der Stipendiaten Vnnderhalt verordtnet werden könne, sehen vnndt vberlegen solle; Vnnderdessen aber, vnndt bis dahin ist verabschiedet worden, das hienkünfftig dreyZehen Professores alß Zween in Theologia Vier in jure Zween in Medicina, vnndt fünff in Philosophia vnnterhalten, vnndt bis vff beider Fürstl. vnndt Gräfflichen Theillen annderwertiger vergleich vnndt verordtnung den beiden Theologis Sechshundert vnndt funffZig, vnndt also dem Primario dreyhundert fünffZig dem Secundario dreyhundert vnndt dem tertio hundert vnndt SechsZig, vnndt dem quarto hundert vnndt fünffZig, dan dem Medicinae professori primario Zwey hundert, dem Secundario aber hundert vnndt fünffZig von den Philosophis aber dem Primario Zwey hundert, den vbrigen viern aber einem Jeglichen hundert vnndt fünffZigk Thlr. dem Secretario Academiae fünffzig, dem Typographo auch fünffZig, vnndt letzlich Zween Pedelln in gesambt AchtZig, vnndt alßo einem Jeglichen viertzig Thlr. (doch dießes alles, wan vorberürte Professores vnndt Bediente effective vorhandten sein, vnndt Ihrer Profession gebührendt abwartten) Zu Jährlicher besoldung beZahlet werden sollen, Wäß die Müntz belangt, weill vff eingenommene erkundigung vnndt gepflogene Vnnderredung Jetziger Zeit daran wenig vortheill Zuerlangen, So ist derselbige Postn, wie auch, waß vor Sorten vnndt gepräg darauff Zuschlagen vor diesmahl Zu fernerm nachdenken auß gestellet, gleichwohl aber vnnterdessen abgeredet worden, daß Zu beider Fürst- vnndt Gräfflichen

chen Theille gewinst Sechshundert Thaler ahn Kleiner Kupfer Müntz, darauff auf einer seithen eln Löw, vff der andern aber ein Nesselblatt, In bey seln des hier Zu von beiden Fürst- vnndt Gräfflichen Deputirten beädtigten gesambt Zölners Zue Rintelln Jetzo geschlagen werden soll;

Gestaldt dan auch die Separation die Ambtschulden, vnndt was darvon nach Inhalt des Münsterischen Haubtvergleichs das Fürstliche Hauß Hessen vbernommen, von deswegen vor diesmahl nicht beschehen können, weill man noch Zur Zeitt der Abschrifften von den verschreibungen nicht habhafft sein, vnndt sich darinnen nach notturfft ersehen, viellweniger aber wissen können, ob dießer oder jener creditor in würklicher erhebung JederZeit gewessen oder nicht, So ist dießer Punct noch Zur Zeit, vnndt bis sich diz Creditores gebührlich angeben, vnndt die obligationes communiciret, ebenmessig außgesetzt, Wegen des versetzten Hemmeringer Zehenten aber (dessen gerechtigkeitt vnndt reluitio vermöge des Zwischen den Fürst- vnndt Gräfflichen häußern Braunschweig, hessen vnndt Schaunburgk am ersten octobris dießes Jahrs Zur Lawenaw vffgerichteten Neben Abschiedts herrn Graff Philipßenn vnndt Sr. Gräfflichen Gnd. Mänlichen leibs Lehens Erben verbleibet) ist verabschiedet worden, Woferne es sich bey Zugelegter abrechnung mit dem einhabenden Creditore befinden solte, daß sich derselbe Zehendt endweder gantz oder Zum Theill abgetragen, daß solch vortheill dem Fürstlichen hauß Hessen durch anderwertige ersetzung Zum halben Theill mit Zu gutem komme, oder aber daßelbige einander gleichmessiges versetztes stück per compensationem obberürtermassen Zu wehlen, vnndt vor sich allein Zu behalten freygestellet sein soll.

Waß den Titull vnndt Wapen der Grafschafft Schaumburgk welcher vermöge des Münsterischen haubt vergleichs beyden Fürst- vnndt Gräfflichen Theillen gemein sein soll, belanget, haben dem Fürstlichen hauß Hessen

Herrn Graff Philipßen gnd. diesfalls kein Ziell noch maaß stecken wollen, Vnnterdessen aber ist hierbey verabschiedet worden, daß an denen örthern, so in communione bey dießer Theillung verbleiben, alß nehmblich der universitet den Zoll vnndt Kohlstetten beide, so wohl daß Fürstl. Hessische Alß Gräffliche Schaunburgische Wapen Zusamen auf eine Taffel gemahlet vnndt daselbsten affigiret werden sollen.

Alß dan endtlich herr Graff Philipßen Gnd. davon halten wollenn, daß Ihr Gnd. der saamen vnndt das Ackerlohn von den vorwercken vnndt eigengewächsen, so dem Fürstlichen Hauße Hessen durch dieße verthelllung Zukommen, erstattet werden müssen, Nachdem Man aber Fr. Hessischen Theills aus allerhandt angeführten Vrsachen hierZu nicht verstehen konnen, vnndt darbey remonstriret, daß Ifgnd. dergestaldt vervrsacht worden, Weill praestanda nicht praestiret auch die fructus perceptos der dreyer Hessischen Aembter halber, von Zeit der gehabten Inhabung Zufordern, hergegen aber die herrn Schaumburgische einer anndern Meinung gewessen, vnndt Man der Sachen in hoc puncto nicht einig werden können: So ist derselbige bey dießer Execution außgesetzet worden;

Letzlich ist hierbey verabschiedet worden, Nachdem herrn Graff Philipßens Gnd. bey hochgedachter Ifgn. von Hessen erlangt, daß Ign. den Lehenaydt vber die Ihr Zugetheilte Gräffliche Häußer, Schlößer, Stätte, vnndt Aemter vor den Hessischen Deputatis, doch das es hinkünfftig In keine consequentziam geZogen werde, vor diesmahl alhier Zu Bückeburgk ablegen möge, wie auch von Ihr gn. gn. würklich beschehen, vnndt daßelbige abgelegt, auch daneben versprochen worden, daß Ihr gn. gn. so baldt Sie den newen Lehenbrieff erhalten, Alßdan den vorigen vnndt waß darZu gehörig wiederumb bona fide vor sich geben sollen vnndt wollen;

Den Juribus privatorum wirdt sonstet durch dießen Executions Abschiedt eben so wenig derogiret, alß dießes, wan etwan aus einem Ambt vnndt dessen Dorffschafften in das anndere Intraden vnndt gefelle gelieffert werden müssen, doch außerhalb dem, was in specie bey den anschlägen notiret, hierdurch abgeschaffet;

Was nun in diessem Executions Abschiede specificirter maassen nicht Zu werck gerichtet, Verglichen, oder aber Zu annderwertiger Vergleichung ausgesetzet, gleichwohl in obgedachtem Münsterischen vnndt Cassellischen determiniret, darbey soll es allerdings verbleiben vnndt hierdurch nichts noviret sein;

Gleich wie nun obbesagtes alles vnndt Jedes In vorhochgedachten Fürstlichen vnndt Gräfflichen Gnd. Gnd. Nahmen, durch Dero darZu beider seits Deputirte vnndt Bevollmächtigte Rhätte vnndt Bediente, alß ahn seitten Ihr Fürstl. Gnd. der fraw Landtgräffin Zu Hessen, H. Wilhelm Buckhardt Sixtinum der Rechten Doctorn vnndt Cantzlarn Nicolaum Christoph Müldenern der Rechten Lten vnndt Regirungs Rath vnndt Caspar Weygandten Renth Cammers Rath vnndt Jegen schreibern, von wegen hrn. Graff Philipßen gnd. Conradt Schlüttern vnndt Davidt Pesteln beide der Rechte Doctores, Räthe vnndt respective Professorn Zu Rintelln, herrn Johann Wippermann vnndt Herman Sobben, Hoffmeistern vnndt respective Cammer Secretarium nach Inhalt obahngeZogener Münsterischen vnndt Cassellischen Vergleichung Exequiret, Zu werck gerichtet vnndt verabschiedet worden, Also haben dießelbe dessen Zu Vhrkundt diessen Executions receße deren Zwey verfertiget vnndt Jeglichem Fürst- vnndt Gräfflichen Theill einer Zugestellet worden, mit eigenen handen vnnterschrieben vnndt mit Ihren auffgetrückten Pitschafften bekräfftiget;

So

So Geschehen Zu Bückeburgk den Zwölfften Tag Decembris, des Eintaußendt, sechshundert sieben vnndt Viertzigsten Jahrs

(L. S.) Wilhellm Buckhardt Sixtinus D.

(L. S.) Nicolaus Christoph Müldener Lt.

(L. S.) Caspar Weigandt

(L. S.) Conradt Schlüter D.

(L. S.) Davidt Pestell d.

(L. S.) Johann Wippermann.

(L. S.) Herman Sobbe.

No. VIII.

Extract Executions-Recesses v. 29ten Nov. und 7ten Dec. 1734. zwischen Hessen-Cassel und Schaumburg-Lippe.

3.

— cedirt und überläßt das gräfliche Haus Schaumburg-Lippe, dem Hochfürstlichen Hause Hessen Erb- und eigenthümlich die Hälfte der Weser Zölle, die in Röhr Kasten und Schermeke bisher erhobene revenues, das halbe Dielholz, und halbe Masterholz ꝛc. gegen 1521 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. jährlich Hessischer Einkünfte, welche bey Abnehmung derer communen Kohlenbergs-Rechnungen, jedes Jahr, aus sothanen Geldern künftig richtig und ohnweigerlich an das Gräfliche Haus mittelst einer von Hochfürstlicher Seite auszustellenden, und ein vor allemal geltenden assignation, diesfalls pro praecipuo, von der dem Hochfürstlichen Hause Hessen jährlich anfallenden Hälfte gezahlt werden sollen.

No. IX.

No. IX.

Extract Vertrags, v. 14. Junius 1665, zwischen Hessen-Cassel und Schaumburg-Lippe.

1) — Nachdem in dem uffgerichteten Schaumburgischen Executions-Receß, de dato Bückeburg d. 12ten December des 1647ten Jahrs, unter andern ausdrücklich abgeredet und versehen, daß das Fürstliche Hauß Heßen wegen der, an die gantze Grafschafft Schaumburg habender Erb- und Schutzgerechtigkeit im gemeinen Gebeth von den Cantzeln, in denen Herrn Graff Philipsen Gnaden zugetheilten Städten und Dörffern, mit gedacht, und für daßelbe weniger nicht alß für Herrn Graff Philipsen und Sr. Gräfflichen Gnaden Fürstlichen Gemahlin und beyder Fürstl. und Gräffl. Anverwandten gebethen werden solte, man sich zu solchem Ende auch gedachter von beyderseits Deputirten unterschriebenen Gebäthsformel dergestalt verglichen, daß selbiges Gebäth in allen Kirchen der ganzen Grafschafft von allen und jeden Predigern hinkünftig also offentlich abgelesen werden solle, und dann an Seiten des Fürstlichen Hauses Heßen dafür gehalten, daß vermöge und Inhalts vorangezogenen anno 1647 den 12ten Dec. errichteten recessus solch Gebäth mit Benennung beyder Fürst- und Gräfflichen Herrschafften, im Gräfflich-Schaumburg Lippischen Theil, und im Heßen Schaumburgischen, sonder Meldung der Gräfflichen einzuführen; An Gräffl. Schaumburg-Lippischer Seiten aber man anderer, und der Meinung gewesen, daß das Gebäth in der ganzen Grafschafft vor beyde Herrschafften zugleich abgelesen und gebraucht werden solle, welches man jedoch Fürstlich Heßischen Theils keinesweges einräumen noch nachgeben können oder wollen, daß demnach mehr Hochgedachten Herrn Graff Philipsen Gnaden, um den hierüber entstandenen

denen Schwürigkeiten in Güte abzukommen, auch die dahero gerührte Misverstände gründlich aus dem Wege zu räumen und gutes Vernehmen zu unterhalten bewogen worden, Ihr an der Universitaet Rinteln habendes Recht und Antheil mit allen Zubehörungen, wie die auch Nahmen haben mögen, laut der von weyland Fürst Ernsten zu Hollstein Schaumburg Hochseel. Fürstl. Gnaden gestiffteten Fundation, (gleichwohl ohne Abgang deßen was Ihro durch obgemelte executions und andere Receßen angefallen, oder sie würcklich in Besitz haben) Höchstgedachter Ihro Fstl. Durchlt. und dem Fürstl. Hause Heßen zu alleiniger Disposition, (jedoch daß die Intraden und Gefälle in Ihro Hochgräfl. Gnaden Antheil Landes nicht anders als sie bey gestandener Sambtverwaltung der Universitaet eingebracht, gehoben und berechnet worden, von den Gräfflichen Unterthanen fürters sollen gefordert werden, es wäre dann, daß sich noch rechtmäsig finde und zu Tag gebe, daß dabevorn in ein und anderem ein mehreres und anderes hergebracht,) gutwillig abzutretten und zu überlaßen, dergestalt und also daß man sich Fürstl. Heßischen Theils dahingegen mehrgedachter Gebäths Formel und deren Einführung in Ihro Gräfl. Gnaden Antheil der Graffschafft Schaumburg weniger nicht allerdings begebe und hierauff diesfalls in dieselbe nun und inskünfftige weiter nicht dringe, alß im übrigen vorerwehnte executions und andere mit einander getroffene Abschiede in ihrem vigor verbleiben laße, welches alles zu vorgedachtem ende dann auch Ihro der Fürstl. Frau Wittwen und Regentin F. Durchl. vor sich und in Vormundtschafft Dero geliebten eltern Herrn Sohns und deßen Erben und Nachkommen Fürsten zu Heßen ꝛc. in allem respective Gnädigst acceptirt und beliebet, also und dergestalt, daß sie hingegen sich offt gedachter Gebäths Formul und deren bisher erforderten Einführung in Ihro Gräfl. Gnaden Anthell der Graffschafft Schaumburg ꝛc. allerdings begeben haben und deswegen weder dem Herrn Graffen noch den Seinigen ichtwas ferner zumuthen wollen ꝛc.

8) Wie-

8) Wiewohl man nun auch vors achte Fürstl. Heßischen Theils sich befugt erachtet, dabey zu bestehen, daß der Ambtmann zu OberndKirchen die execution und Pfändung im Gräfflich-Schaumburg-Lippischen Antheil, zu Beytreibung der daraus kommenden Universitaets Gefälle, nach wie vor, und ohnerachtet er durch diesen Vergleich seiner Pflichten bey Ihrer Gräffl. Gnaden, so viel das Universitaets Wesen betrifft, erlaßen wird, auf Maas und Weiße wie solche executio und Pfändung von beyden Fürstl. und Gräffl. Theilen einmahl consentirt und beliebet, verrichten müste, so ist dennoch uff Ihre Gräffl. Gnaden besondere Versicherung jedesmahls die Ihrige zu Abstattung Ihrer Schuldigkeit mit allem gehörigen Ernst anzustrengen, es dahin vermittelt worden, daß die Gräffliche Beamten, in den Gräfflichen Aembtern die Pfändung, auf Benennung der Säumigen, so nach Verlauff sechs Wochen, von der Zeit an da die Intraden betagt, von dem Probstey Ambtmann oder Verwaltern geschehen soll, selbst thun und gehalten seyn sollen, innerhalb viertel Jahrs darauß dieser seiten gewiß und ohne einzige Ausflucht und Behelff, (es wäre denn daß unmüglich bey ein- und andern Gräfflichen Unterthanen auch durch den Zwang etwas zu erhalten, oder den Fürstl. Heßen Schaumburgischen Unterthanen, so an die Probstey zu OberndKirchen zu geben schuldig, einige remission geschehe, deren die Gräffl. Unterthanen billig mit zu genießen,) die Gebührnis zu entrichten, widrigenfalls, und da je wieder Verhoffen in solchem ViertelJahr, von der Zeit an, daß die Gefälle betagt, zu rechnen die Gräffliche Beamten gehörter maßen nicht einhalten, wollen und sollen Ihre Gräfl. Gnaden verstatten, daß alsdann der Probstey Amtmann oder Verwalter, alß ein Landstand, und gleich anderen Adelichen, im Schaumburg Lippischen die Pfändung, nach wie vor, für sich werkstellig machen, und darin die Pfände distrahiren, ja auch auf benöthigten Fall Pfandt uff Pfandt ziehen, und da dieses noch nicht helffen wollte, die Saumse-

lige

lige mit den Ihrigen in Fürstl. Heßischen Schaumburgischer Hoheit anhalten, und dadurch zu Abtragung Ihrer Gebührnisse nöthigen und zwingen, sonsten aber, und auser Vorbemeltem, sich keiner iurisdiction, weder über die im Gräfft. Schaumburg-Lippischer Hoheit belegene Probsteh Güther, noch selbiger Colonen Personen anmasen möge.

No. X.

Vergleich zwischen Hessen-Cassel und Schaumburg Lippe, v. 15ten März 1651, Unterhaltung des Cammergerichts, Reichs-Krais- und andere Lasten, dieser Art, betr.

Zu wißen; Als in dem am letzten tag Julij anno 1648, bey Vertheilung der Graffschaft Schaumburg, uffgerichteten Executions-Recess, unter andern die gemeine jetzt gedachter Graffschaft obliegende onera, und in was proportion dieselbe abzutragen, oder die Reichs- Crayß-Fräulein, Land- und andere Steueren abzulegen und zu erheben, sonderlich zu des Kayserlichen CammerGerichts Unterhaltung, ausgesetzt worden, weil diese und dergleichen onera, bey lebzeiten der Vorigen Verstorbenen Graffen zu Hollstein Schaumburg, Christmilden Andenckens, von allen Ihren gehabten Landen, Graff- und Herrschafften, in einer Summe abgestattet worden, und man bis dato unerachtet so wohl bey dem Kayserlichen Cammer Gerichte, als in der Grafschafft Hollstein und Schaumburg fleisige erkundigung eingezogen, und in dem Archivo uffgesucht, keine nachricht finden können, was und viel von dieser oder jener Graff- oder Herrschafft absonderlich entrichtet worden, und dannenhero nunmehro nach Abgang der Graffschaft Hollstein und Sternberg, der Herrschafft Gehmen, sodann der Aemter Lauenau, Bockeloh und Meßmerode,

wie

wie auch der Lachmer Vogtey, und was sonsten dem Fürstlichen Hauße Braunschweig, Lüneburg, durch den Lauenauischen Vertrag zukommen von denen übergebliebenen Sieben Heßischen Aemtern der Graffschaft Schaumburg abzutragen, oder die Anlagen abzutheilen, und dadurch in mehrbesagter Graffschafft Schaumburg, nicht allein allerhand irrungen und unrichtigkeiten bishero Verursachet worden, sondern auch deren noch mehr hinkünfftig zu befahren gestanden, daß derentwegen der durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr Wilhelm, Landgraff zu Heßen, Graff zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda ꝛc. und der Hochwohlgebohrne Graff und Herr Herr Philips Graff zu Schaumburg Lippe und Sternberg diesem Vorzukommen sich durch ihre hierzu deputirte Räthe und Bediente inmittelst und bis das Hauptwerck mit dem Fürstl. Hauße Braunschweig Lüneburg und anderen interessirten zu guter richtigkeit gebracht mit einander nachfolgender gestalt vereinbahret und Verglichen.

Erstlich soll der Cammergerichts Unterhalt weniger nicht als andere Kosten, wenn jemand von beyden Fürst- und gräfflichen theilen zu Reichs- Crayß- und probation auch anderen dergleichen tagen zusammenkünfften und Verrichtungen wegen der Graffschafft Schaumburg abgeschicket und mit gesamter instruction versehen wird, zu gleichen theilen bezahlt und abgetragen werden. Was aber zum andern die Reichs- Krayß- Türcken- Fräulein- Land- und andere Steuern, so entweder zu des Reichs und Herrschafft oder des Landes und Unterthanen besten verwilliget oder angelegt werden belanget; Nachdem zu solchen Anlagen, oder Landschatz nicht allein die Praelaten oder Ritterschafft, sondern auch die Städte, aus der Herrschafft Zulaßung, sonderlich bey denen Landschulden, bishero ein gewißes Quantum entrichtet und beygetragen, das übrige aber von denen forensibus oder also genannten scheffelschatz und denen in denen Aemtern geseßenen Unterthanen nach anzahl derer besaameten

saameten äcker, Viehes oder wie man sich sonsten eines gewißen modi bey denen dieserwegen angestelten Landtagen verglichen, abgetragen, und zu dem ende ihr Vermögen, darauff die Steuer geschlagen, jedesmal beschrieben werden; so hat man es dabey noch zur Zeit und zwar dergestalt gelaßen daß jedesmal ein gesambter Landtag ausgeschrieben, und bey demselben nach der alten gewohnheit ein gewißer modus und wie nach demselben die anlagen nach Abzug deßen was von denen Praelaten Ritterschafft Stätten und forensibus weniger nicht alß dem scheffelschatz absonderlich beygetragen wird, auf das Vieh und Besaamte äcker in denen Aembtern durchgehends, jedoch etwas erträglicher oder geringer, als vor diesem, zu schlagen beschlossen, auch zu dem Ende dießelbige äcker oder Vieh durchgehends in allen ämbtern in gegenwart derer Fürstl. Heßischen und gräfflich Schaumburgisch. hierzu Beeydigten deputirten beschrieben und darauf die Anlagen ausgetheilet werden sollen.

Wofern auch zum dritten jemand von der Landschafft, der ungleichheit halber, beschwehret zu seyn vermeynen möchte wird ihnen dieselbe Beschwehrung an gehörigen Orten, bey der Landes Hohen Obrigkeit gebührender maßen vorzubringen und darüber Bescheids zu erwarten weniger nicht als beyden Fürstl. und Gräfflichen theilen sich dieserwegen anderwerts zu Vergleichen oder in anderen wege davon zu disponiren hierdurch keineswegs benommen, sondern ausdrücklich vorbehalten.

Nachdem dann auch in der von mehr Hochbesagter J. F. Gnaden beschehenen gnädigen confirmation der Land Stände dieser Graffschafft hergebrachten privilegien §. Weil dann auch ꝛc. enthalten, daß gedachte Landschafft zu abtilgung und entledigung der auff sich habenden Schulden nicht allein hiebevor zugelassen, daß sie alle solche Schulden durch einen gebührlichen modum hinwiederum einsammlen, sondern auch J. F. G. hinkünfftig dieselbige schatzung so lange bis sie angezogener Schulden loß und wieder be-

nommen, in Ihrer derer Stände Hände zu laßen, und Ihnen dazu alle gebührliche Hülffe zu erzeigen sich erkläret, doch daß sie Landschafft J. F. G. jährlich von solcher mit J. F. G. belieben jederzeit angelegten schatzung erbare rechnung thun und was deme weiter anhängig verrichten sollen; So ist es auch desfals nochmals so wohl von J. F. G. als auch gräffl. Gnaden, welcher die Landschafft nicht weniger alß J. F. G. von solchen anlagen, jährlich gebührliche Rechnung zu thun schuldig seyn sollen, darbey gelaßen. Was aber die übrige und alle andere Steueren belangt hat man sich dahin vereinbahret daß von beyder herrschaft die verordnung beschehen auch darüber gehalten werden soll, daß mit solchen schatzwesen die jetzige Schatzverordnete und Land Renthmeister nicht zu schaffen haben, sondern eines jeden standes quota und anlage an diejenige denen Ihro Fürst- und gräflichen Gnaden solche Erhebung Committiren werden, geliefert und von denenselben nach denen ihnen desfalß zukommenden gemeßenen Befehligen wieder verwendet werden sollen.

Zu uhrkund deßen ist dieser abschied unter mehr Hoch- und wohlgedachte Ihrer Fürstl. und gräfflichen gnaden handen auch Fürst- und gräfflichen Insiegel in duplo ausgefertiget worden, Geschehen zu Bückeburg den 15ten Martij 1651.

Wilhelm L. z. Heßen
(L. S.)

Philipp G. Z. S. L. und Sternberg.
(L. S.)

No. XI.

Vergleich zwischen Hessen-Cassel, und Schaumburg-Lippe, den CammerGerichts Unterhalt betr.

Zu wißen, ob zwar in dem Zwischen dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Landtgraffen zu Heßen, Fürsten zu Hersfeldt, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. Und dem Hochgebohrnen Graffen, Herrn Philipsen, Graffen zu Schaumburg Lippe und Sternnberg ꝛc. der Reichs-Crayß und anderer Steueren, und Anlagen, halber, am 15ten Martij 1651, ufgerichteten Abschiede, unter andern wegen des Kayserlichen Cammergerichts Unterhalt, dieses abgeredet worden, daß derselbige zu gleichen theilen, auß der Fürstl. Heßischen und Gräflich Schaumburgischen Cammer wegen der Grafschaft Schaumburg bezahlet, man aber nachgehends in Erfahrung kommen, und gründliche Nachrichtung erlanget, daß solcher Cammergerichts Verlaag und Unterhalt niemals aus dem Gräfflichen Intraden, sondern jederzeit von den Landtständen und dem LandtRenthmeister an die Herren Grafen erlegt und abgetragen, und von denselbigen alsdann an das Keyserliche Cammergericht geliefert und bezahlet worden; daß derowegen beyde Fürstliche und Gräffliche theile es bey solchen herkommen nochmals dergestalt bewenden laßen, daß der LandtRenthmeister den Kayßerlichen Cammergerichts Unterhalt zum halben theile in der Gräfflich Schaumburg Lippische RenthCammer liefern, sonsten aber in allen übrigen es bey obgedachten am 15ten Martij 1651. ufgerichteten Abschiede seyn Verbleibniß haben solle. Zu Urkund deßen seynd dieser Recesse Zween gleichlautende aufgerichtet, und unter Hochgedachter Ihrer Fürstlichen

und Gräfflichen Gnaden Hand und Insiegel ausgefertiget, auch einem jeglichen Fürstlichen und Gräfflichen Theile, davon einer zur Nachrichtung zugestellet worden; Geschehen den 3ten Nov. 1651.

Wilhelm
(L. S.)

Philip G. Z. S. L. und Sternberg.
(L. S.)

No. XII.

Vertrag, v. 13. Aug. 1653, zwischen Braunschweig Lüneburg, Hessen Cassel und Schaumburg Lippe, Reichs- und Kraissteuern betr.

Zu wißen alß zwischen dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelmen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Eins, und dem auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen Landgraffen zu Heßen, Fürsten zu Hersfeld, Graffen zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. dann auch dem Hochwohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Philipsen, Graffen zu Schaumburg Lippe und Sternberg, andern theils, eine Zeithero Irrsahlen, dahero entstanden, daß die Aempter und Häußer Lauenau, Bockeloh, und Meßmeroda, die Flecken Lauenau und Wiedemsahl, und die Braunschweigische Dörffer in der Vogtey Lachemb, und was sonsten mehr der Graffschaft Schaumburg, dem Fürstenthumb Braunschweig Calenbergischen theils, durch Absterben des letzten Grafen zu Schaumburg und darauf erfolgten Lauenauischen Vergleich an- und zu gefallen, in die Anlage der Graffschaft Schaumburg gezogen werden, die Fürstlich Braun-

Braunschweigisch Lüneburgische Deputirte aber, das Ampt und Flecken Lauenau, Meßmeroda und Wiedensahl, als Uralt Braunschweig Calenbergische Stücke davon eximiren, und nur Bockeloh und die Braunschweigische Lachemsche Dörffer darein kommen laßen; hingegen die Fürstlich Hessische und Gräfflich Schaumburgische Deputirten nicht gestehen wollen, daß Lauenau und Wiedensahl in Braunschweigischen Anschlag begriffen, und daher zu eximiren, daß demnach dieselbe von allerseits darzu Deputirten bis zu ihrer gnädigen Fürsten, Grafen und Herren, gnädige Ratification heut dato folgendergestalt durch Göttliche Verleihung abgehandelt Verglichen und beygelegt worden, damit hinführo Kein theil mit dem andern, wegen Eintheilung der Schwedischen Satisfaction Geldern, für jetzo, und, in künftig, wegen Zahlung der Reichs- Creyß und Cammergerichts Unterhaltungssteuern, etwas zu schaffen, noch des andern seine Bürde zu tragen, nöthig haben möge.

Erstlich ist beyderseits gesetzet und gäntzlichen abgethan, was so wohl wegen der Cammer Intraden als verschiedener jährlichen Schatz, Collecten und nach Art der Morgenzahl, an Vorschlägen geschehen, und nun einmüthig ein Bogen-Handlung beliebet, und angenommen, daß, so viel die Eintheilung der jetzigen Schwedischen Satisfaction Geldern, und Künfftigen Reichs- Crayß- und Cammer Gerichts Steuren betrifft, der Römer Zug das Fundament sein und verbleiben soll;

Zum andern, alß zum Einfachen Römer Zug, die Graffschafft Schaumburg uff Einhundert sechs und Siebenzig Reichs Gulden angeschlagen, ist gleichfals zur Erlangung einer billig mäßigen Richtigkeit erstlich beliebet worden, daß das Fürstliche Hauß Braunschweig Lüneburg Calenbergischen Theils in künfftig, wegen dero von Schaumburg angefallenen Aemter, Häuser, Flecken, und Dörffer obgemelt, zu einem einfachen Römerzug, zwölf Reichs Gulden, und ein mehrers nicht, an gehörenden Orten aus-

zahlen und erlegen solle; Drittens ist hierbey austrücklich verwahrt, daß wann die Graffschafft Schaumburg (außer demselben so irrgends wegen Gehymen an dem Schaumburgischen Contingent abgehen möchte zumahlen selbiges dem Fürstl. Heßischen und Gräfflich Schaumburgischen allein verbleibet und allein zu gute kombt) an dem Benahmten Römer Zug eine moderation in Künfftigen Zeiten erlangen würde, alßdann derselben Braunschweig Calenberg pro rata mit zu genießen haben solle.

Zum Vierten die Eintheilung Schwedischer Militz Satisfaction Gelder, belangend ist placitirt und allerseits beliebet worden, daß solche an Fürstlich Braunschweigischer seiten nach Anleitung des jetzo abgehandelten einfachen Römer Zugs benahmentlich Zwölff gulden, abgeführet und bezahlet werden sollen und alß die Summ solcher verwilligter Gelder in alles an gülden drey und Zwantzig Tausend Vierhundert sechs und Neuntzig, oder an Reichs Thalern, Fünfftzehn Tausend und Sechshundert Vier und Sechtzig austräget, will man an Fürstl. Braunschweig-Lünneburgischer seiten, dero Behuff Eintausend Sechshundert Zwey Gulden, oder Ein tausend Acht und Sechtzig Reichs Thlr. richtig zahlen, und gut machen jedoch daß darinn zuforderst diejenige Zweyhundert und Sechszehn Rthlr., welche an denen zu Behuff der Evacuation Franckenthal ausgeschriebenen dreyzehen Römer Monath dem Kayserlichen Reichs Pfennigsmeister, Meister Hubert Blaymann in denen schon gelieferten dreyHundert und Zwantzig Rthalern zu viel gezahlet, gekürzet, und darauf die übrig bleibende Achthundert zwey und Fünfftzig Rthlr. zu rechter Zeit erleget, und abgeführet werden sollen;

Endlich und zum Fünfften ist beliebet worden, daß Hoch und wohlermeldte Fürst- und Gräffliche theile sich dahin bemühen wollen, daß dieser Vergleich dem Löblichen Westphälischen Creyße bey dießer fürstehenden Creyß-Versammlung in der Stadt Eßen zum förderlichsten Kund gemachet,

machet, und immatriculirt werden solle; In Uhrkundt seindt dieser Recesse drey ins reine gebracht, von allen theilen Deputirten unterschrieben, versiegelt, und einem jeden darvon eins zugestellet; So geschehen Rinteln am dreyzehnten Augusti Anno Eintausend Sechshundert drey und Fünfftzig.

(L. S.) Justus Brünnig J. V. D. und Fürstl. Braunschweig Lüneburgisch. Deputirter.

(L. S.) Henrich Julius Schröder Amptmann zur Lauenau.

(L. S.) Adolph Mey Fürstl. Heßisch. Rath, und, Drost zu Schaumburg.

(L. S.) Conrad Wübbenhorst Fürstl. Heßisch. Rath und Secretarius.

(L. S.) Davidt Pestell Dr. Gräfl. Schaumburgisch. Lippischer Rath und Professor zu Rinteln.

(L. S.) Anthon Dolle Gräfl. Schaumburg Lippischer Rath und Land Rentmeister der Grafschaft Schaumburg.

No. XIII.

Kaiserliches Intimations-Schreiben, v. 2ten Mai 1651, an Kuhr-Mainz, den dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel zugestandenen Gebrauch des Titels und Wapens der Grafschaft Schaumburg betr.

Ferdinand der dritte ꝛc.

Hochwurdiger Lieber Neve vnd Churfürst. Vns hat Vnsers lieben Oheimbs vnd Fürsten Landgraff Wilhelms zu Heßen Liebden vermittelst Dero an Vnßerm Kayßerli-

chen Hoff anwesenden Abgeordneten vnderthenigst vorbringen laßen, was gestalt Sr. Liebden Mutter die Hochgebohrne Amelia Elisabetha Landgräffin zu Heßen, gebohrne Grävin zu Hanau ꝛc. Wittib Vnßer liebe Muhmb vnd Fürstin, als vermalige Vormünderin vnd Regentin eins, vnd Graff Philips zu Schawenburg Lippe vnd Sternberg andern Theils, wegen der Grafschafft Schawenburg noch im verwichenen 1647 Jahr einen Vertrag welcher hernach auch im Friedens-Schluß Art. XV. §. Tertio specialiter confirmirt worden, aufgerichtet, vnd vnder andern laut beyliegenden Extractus darinn auch dieses verglichen daß der Titel und Wapen besagter Grafschafft Schawenburg beyden Theilen, als S. Liebden, Dero successoren, vndt ermelten Grafen vnd deßen ehlichen männlichen Leibs Lehns Erben gemein seyn solten, vnd S. Liebden dahero entschlossen were sich des Gräflichen Titels vnd Wapens Dero eigenthümlichen Grafschaft Schawenburg hinfüro zu gebrauchen, mit vnderthenigster Bitte, daß Wir Vnß nicht allein ein solches also allergnedigst gefallen laßen, sondern auch daßelbe Ew. Liebden alß des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlarn ebenmeßig zu intimiren gnädigst geruhen wollten.

Wann Wir nun dieses dem zwischen beyderseits Theilen aufgerichten vnd durch den Friedenschluß confirmirten Vertrag gemeß zu seyn befinden; Alß haben Wir solches Ew. Liebden hiermit notificiren wollen, mit dem freundgnediglichen Gesinnen vnd Begehren, Sie wollen daraufhin nicht allein bey all Ihnen vndergebenen Cantzleyen sondern auch an andern orten, wie es in dergleichen fällen herkommen die gewiße Verordnung thun, damit angeregter Titel Graff zu Schawenburg ad notam genommen vnd mehrgedachtes Landgraff Wilhelms zu Heßen Liebden vnd Dero successorn bey allen Künftig fürfallenden begebenheiten vnd an Sr. Liebden ergehenden schreiben deme gemäß gegeben werde. Daran erweysen Vnß E. Liebden angenehmes gnediges gefallen Dero Wir mit Freundschafft,

Kayßer-

Kayßerlichen Hulde vnd allem guten jederzeit vorderist wohl beygethan. Geben in Vnßerer Statt Wien den anderten Maji ao. 1651.

No. XIV.

Schreiben K. Wilhelm VI, an die Landgrafen Hermann, Friedrich und Ernst von Rotenburg, Titel und Wappen von Hersfeld und Schaumburg betreffend.

Vnser freundlich Dienst, vndt was Wir sonst mehr liebs vndt guts Vermögen, jederzeit zuvor, Hochgeborne Fürsten, freundtliche vielgeliebte Herrn Vettern vndt Gevettere,

Demnach Vnß bey voriger post die Kayßerliche intimation schreiben an des Herrn Chur Fürsten zu Maintz ꝛc. Ldten vndt das Cammergericht zu Speyr wegen führung Titulß vndt Wappen vom Fürstenthumb Herßfeldt vndt Graffschafft Schaumburg zukommen, so haben Ew. Ew. Ew. Lden. Lden. Lden. Wir, beneben beyfügung des entwurffs von titul vndt Wappen, in beykommender abschrifft darvon nachricht mitzutheilen nicht vmbgehen sollen, Dieselbe nicht allein freuntvetterlich ersuchende, Vnß Ihre hierbey habende gedancken vnbeschwert zu eröfnen, sondern auch zu Ihrem gutfinden vndt gefälligkeit stellende, ob und welcher gestalt Sie sich solcher titul vndt Wappen auch Ihrer Orts gebrauchen wollen, vndt verbleiben Deroselben, nechst trewer empfehlung in des Allerhöchsten schutz, zu freundtvetterlichen Diensten jederzeit willig vndt geflißen, Da-

tum in Vnser Stadt vndt Vestung Caßel d. 14ten Junii Anno 1651.

Von Gottes gnaden Wilhelm Landtgraff zu Heßen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vndt Nidda ꝛc.

Ew. Ew. Ew. Lbd. Lbd. Lbd.

An die Landgrafen Hermann, Friederich und Ernst von Heßen Rotenburg.

dienstwilliger treuer Vetter, Gevatter vndt Diener Wilhelm L. zu H.

No. XV.

Kaiserliche Erklärung auf das Darmstädtische Gesuch, um Beylegung des Prädicats von Hersfeld und Schaumburg, vom 30ten Junius 1673.

Von der Römischen Kayßerlichen Majestät Unßerm allergnädigsten Herrn ꝛc. Deroselben Geheimten Rath undt ReichsHofRaths Präsidenten Herrn Johann Adolphen Fürsten zu Schwartzenberg, wie auch denen übrigen Herren ReichsHofRäthen hiemit in Gnaden anzuzeigen, waß gestalt bey erst aller Höchstgedachter Ihrer Keyßerlichen Majestät des Herrn Landgraffen Ludwigs zu Heßen Darmbstatt Fürstl. Durchl. durch Dero eigens anhero abgeordnete in unterthänigkeit ansuchen und bitten laßen, daß sie forderist wegen der 115 Rthlr. also genandten Gleichbergischen und Solmischen Pfandgeldere biß zu erfolgenden unter Keyßerlicher Handt versicherten guaranti undt schadloßhaltung an löblichem gedachtem Keyßerlichem ReichsHofRath mit processen ferner nicht inquietirt. Sodann

fürs

fürs andere dem Fürstl. Hauß Heßen Darmstatt das prædicat und nahmentliche Mitbelehnung wegen Herßfeld undt Schauenburg sowohl alß Heßen Cassel attribuiret und gegönnet werden möchte, zumahlen die verba instrumenti pacis (Domus Cassellana eiusque successores) klar weren, undt die von vorigen Kayßern allerglorwürdigsten Andenkens confirmirte Erbverbrüderung zwischen Sachsen und dem gesambten Hauß Heßen, ohne das litteraliter ad omnia bona futura zu verstehen seye, benebens Ihro Fürstl. Durchl. nach außweisung hierbey gefügten extractus Capitulationis de ao. 1646. noch weit zurück, undt in überaus großen Verlust vieler Landen stünden.

Wann nun mehr Allerhöchst gedachte Ihre Keyßerliche Majestät sowohl Sr. Fürstlichen Durchlaucht als selbigem gantzem Hauß wegen der von darauß iederzeit verspürter Treue undt in viel weeg geleisteter ersprießlicher Dienste möglichsten Dingen nach zu gratificiren Aller Gnädigst geneigt sein,

Also haben sie nicht weniger Aller Gnädigst anbefohlen solch unterthänigstes Ansuchen auf Dero löblichem Reichs-Hof Rath zu dem Ende hinumb zu geben daß derselbe dieß werkh der nothdurfft nach überlegen, undt Ihrer Kayßerlichen Majestät mit dem förderlichsten an Hand geben wolle was Derselbe vermeine, daß dißfalls zu thun sein, undt wie Sr. Fürstl. Durchl. in ein und anderm bevorab aber ob nicht in dem ersten Puncten etwa mit einem moratorio willfahrt undt das letztere ohne præiuditz. der Intereßirten vorgenohmen werden möchte. Hieran beschieht Allerhöchst ermelter Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigster gefälliger will undt mainung, die Anfangs Hoch und Wohlernannten Herrn Reichs Hof Raths præsidenten undt Räthen mit respectiue beharrlichen Kayserlichen Gnaden undt allem gueten wohl beygethan unöt gewogen verbleiben. Signatum Wien d. 30ten Junii 1673.

No. XVI.

No. XVI.

Extract Nachschreibens an den Casselischen Rath und Agenten, Jonas Schrimpf, in Wien, d. d. Cassel d. 30ten Aug. 1673.

Dieses können Wir aber doch Euch ad partem und zu Ewerm nöthigen Unterricht, Gnädigster Wohlmeinung nicht verhalten, daß soviel das Suchen der Grafschafft Schawenburg mitbelehnung betrifft, darinnen, daß dieselbe Reichslehn sein sollte, geirrt wird, maßen Wir dieselbe von Ihrer Kayßerlichen Majestät und dem Reich nicht zu Lehn empfangen, sondern Unsere allodial und Erb. eigenthumb ist, und sich dahero wohl vorzusehen ist, damit durch dergleichen Uns auch eventualiter Seiner Herrn L. Ludwigs Liebden und Deren F. Nachkommen selbst sehr præiudicirliches suchen uff dieselbe Unsere Erbgrafschafft keine qualitas feudalis durch Unwißenheit und irthumb gebracht, oder Unß deßfals einige Ungelegenheit und Beschwerung zugezogen werden möge, Wie Wir dan auch nicht unterlaßen werden bei Hochermelts Unsers Herrn Vetters Liebden selbst deßhalber freundliche erinnerung zu thun, dieser besorgnüs zeitlich vorzubauwen, Euch aber haben Wir zugleich in antecessum, solche der Sachen Beschaffenheit, umb derselben, und wie es dabei alda mit guter Manier wieder in die strecke zu bringen, desto beßer haben vorzusinnen hiermit Gnädigst bekand machen wollen. Datum vt in literis d. 30ten Augusti 1673.

No. XVII.

No. XVII.

Schreiben des H. Landgrafen Carl, von Hessen-Cassel, an L. Ludwig zu Darmstadt, v. 2ten Sept. 1673.

Durchleuchtiger Fürst ꝛc.

Wir haben aus einem von der Römischen Kayserlichen Majestät Unserm AllerGnädigsten Herrn, uff Ew. Lbd. ohnzweiffentliches Ansuchen, an dem ReichshoffRath, unter dato den 30ten Julii ergangenem, und von Unserm Rath und Agenten zu Wien Jonas Schrimpfen, unter dato den 6ten nechst verwichenen Monats Augusti nachrichtlich anhero communicirtem Kaiserlichem Decret ersehen, waß maßen darin unter anderm mit angeführt wird, daß bei Ihrer Kaiserlichen Majestät Ew. Liebden die Mittbelehnung über das Fürstenthumb Herßfeld von newem sodan auch daneben eben dergleichen über die Grafschafft Schawenburg allerunterthänigst zu sollicitiren Ihro angelegen sein laßen, und darüber deß ReichsHoffRaths Bedencken allergnädigst erfordert worden; Nun wünschen Wir wohl von Hertzen, möchten auch Ew. Lbd. gern gönnen, daß Sie in impetrirung deßelben Ihres desiderii, so viel das Fürstenthumb Herßfeld betrifft, nuhmehr und bei Ihrem einseitigen suchen glücklicher als vorhin, da Weiland Unsers in Gott seligst ruhenden Herrn Vatters Liebden eben dergleichen assistendo gesucht, und möglichsten Fleises zu solcher intention cooperiren helfen, sein mögen, würden auch noch itzo Unsers Theils, wenn Wir nur hierzu ichtwas hätten zu contribuiren vermocht, uff freundliches Begehr und an Hand geben quo modo es geschehen können, an Uns nichts haben erwinden.

Was aber die daneben an der Graffschafft Schawenburg gesuchte Mitbelehnung belangen thutt, da werden Ew. Liebden hoffentlich nicht ungleich vermercken daß Wir dabei nothwendig diese freundliche Erinnerung zu thun nicht umbhin können, wie nemblich durch einen Verstoß und Mißverstand die Graffschafft Schawenburg vor Reichßlehn gehalten und angegeben worden, angesehen dieselbe von Ihrer Kaiserlichen Majestät oder dem Heiligen Reich nicht Lehnrürig, sondern allerdings Unsere allodial und erbeigene Graffschafft ist, welche Bewandnüs Wir auch obgedachtem Unserm Rath und Agenten Schrimpffen bei nechster Sonnabents Post in antecessum Gnädigst haben zu erkennen gegeben, umb desto sorgfaltiger sich hierbey zu wahren, und zugleich deme zeitlich vorzusinnen, wie es mit solchem per errorem, und ohne von den sachen gehabte gnugsame Information, irrepirten Suchen dergestalt mit guter Manier wieder in die Strecke zu bringen damit weder Uns und Unserer Fürstl. Posteritaet, noch auch euentualiter Ew. Liebden selbst, und Deren Fürstlichen posteris dadurch einige zu besorgende Ungelegenheit oder Beschwehrung entstehen möge, Und seind daneben der Freundvetterlichen Zuversicht Ew. Lbden werden auch Ihres Orts Ihren Agenten absonderlich, weßen er sich desfalls ferner zu gehalten habe unverlangt Gnädigst zu instruiren und zu verordnen belieben, auch was Wir in hoc passu freundlicher Wohlmeinung erinnern müßen, anderst nicht alß freundlich uffnehmen, Dero Wir daneben freundvetterliche angenehme Dienste zu erweisen jederzeit bereitwillig und geflißen seind. Datum Caßel d. 2ten Sept. 1673.

An
Herrn Landgraffen Ludwig
zu Heßen.

No. XVIII.

Antwort-Schreiben des L. Ludwig von Hessen-Darmstadt v. 26ten Sept. 1673.

Unser freundlich Dienst, auch was wir sonst mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor, Durchleuchtiger Fürst, freundlicher Lieber Vetter und Gevatter.

Aus Ew. Lbd. freundlichen schreiben vom 2ten dieses haben Wir mit mehrerm ersehen, Als Ihro vorkommen, was maßen in einem Unßerm Abgeordneten an Keyßerlichem Hof den 30ten verwichenen Monats Julii ertheilten Kayßerlichen decreto unter anderm mit angeführt worden, als ob bey Ihrer Kayßerlichen Mayestät Wir die Mittbelehnung über das Fürstenthum Herßfeld von neuem, sodann auch darneben eben dergleichen über die Grafschaft Schauenburg zu sollicitiren Uns angelegen seyn ließen, und darüber des Reichs Hof Rhats Bedencken erfordert, in demselben aber von einiger Belehnung Meldung gethan worden, was Ew. Lbb. derentwegen wohlmeinend zu erinnern gefällig geweßen.

Nun verspüren Wir die von Ew. Liebden dißfalls beschehene communication zuforderst zu freundlichem Danck, und wißen Uns benebens auch ohne das versichert, Gleichwie von Seiten Ew. Liebden Hochseligen Herrn Vatters Liebden Uns und Unsers Hochsel. Herrn Vattern Gnaden in dießer sach auch vor diesem schon Hochdancknehmig assistirt worden, daß sie also auch annoch Uns und den Unßrigen alles dasjenige was Uns, zumahl ohn anderwertig nachtheil gebühren mag, nicht allein gern gönnen, sondern auch das Ihrige auf Begebenheit darzu mit beyzutragen wohl geneigt sein werden.

Und

Und so viel obberührte Sach an sich selbst anbelangt, da ist zwar nicht ohne, als bekannter maßen im nächstverwichenen Jahr Uns und Unßern Landen durch die Keyßerl. und Chur Brandenburgische Armeen so gar große damnificationes und Lands Ruin zugefügt, sodann darbeneben von beeden Theilen deßwegen schrifft- und mündlich satisfaction versprochen, auch darzu Vorschläge zu eröffnen nochmahls an Hand gegeben worden, daß Wir unter andern, wiewohl gegen die erlittene sehr große Beschädigungen gar bey weitem nicht zulänglichen Mitteln den Unßrigen am Kayßerlichen Hoff auch den punctum titulaturæ wegen des Prädicats Hersfeld und Schauenburg (als deren Keines, vom Kayßerlichen Hof Uns bishero annoch beygelegt worden) richtig zu machen anbefohlen, in Hoffnung, wann die Verwilligung wegen des prædicats Herßfeld zuforderst erfolge, daß es alßdann auch, soviel solch Stifft anbelangt, wegen der Mitbelehnung künfftig desto weniger difficultæt nach sich führen würde.

Gleichwie nun Unsere intention nie gewesen umb die Belehnung über die Grafschaft Schauenburg nachzusuchen, sondern dasjenige was etwa in dem von Unserm Abgeordneten zu Wien übergebenen Memorial von einer Belehnung gemeldet worden sein mag, sich in terminis habilibus auf die vor dießem schon mit Hülff Ew. Liebden Hochseel. Herrn Vatters gesuchte mit Belehnung des Stiffts Herßfeld allein verstanden welcher Unterschied aber nachgehends bey Ertheilung der Kayßerlichen Resolution etwa nicht mehrers in Acht genommen oder exprimirt worden sein mag; Also haben Wir Euer Liebden in Antwort hinwider freundvetterlich nicht verhalten wollen, in der guten Zuversicht, Ew. Liebden werden Uns freundlich zutrauen, daß Wir alles, was Unserm Fürstl. SamtHauß in einige Weg nachtheilig sein mag, jederzeit lieber zu verhüten, als darin das Geringste nachzusehen, Uns anliegen laßen werden, Wie Wir denn auch ermeltem Unßerm Abgeordneten am Kayßerlichen

chen Hof die weitere Notturfft deßwegen anzubefehlen nicht unterlaßen wollen.

Und Ew. Liebden verbleiben Wir zu allen angenehmen freuntvetterlichen Diensterweisungen stets bereitwillig und geflißen. Datum Darmstatt d. 26ten Sept. 1673.

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zue Heßen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc.

E. L.

dienstwilliger trewer Vetter Gefatter vnd Diener Ludwig ꝛc.

An Herrn Landgrafen Carl zu Heßen Caßel.

No. XIX.

Unsern freundlichen Dienst, auch was Wir sonst mehr Liebes und Guts vermögen, jederzeit zuvor, Durchleuchtiger Fürst freundl. geliebter Herr Vetter, Bruder und Gevatter.

Ew. Liebden Uns mit Dero, an Ihro Kayserl. Majest., wegen der, über das Fürstenthumb Hirschfeld, Unsers Theils, verlangenden Mitbelehnung, gesuchten Vorstellung, zu willfahren, und davon unterm 6 dieses freundvetterliche communication zu thun belieben wollen, davor erstatten Ew. Lbd. Wir Unsers Orts gar nicht gemeint, Ew. Liebden oder dero Fürstl. Linie, gegen die hergebrachte Succeßions Ordnung und Verträge im geringsten zu præiudiciren; Also können auch Ew. Lbd. soviel die Grafschafft Schauenburg und deren Titulatur betrifft sich zuverläßig versichern daß Wir hierunter schon bey Abfertigung Unsers Regierungs Raths Berghofers an den Kayserl. Hoff, in der demselben ertheilten Instruction zu verhüten, besorgt

gewesen, daß man hac occasione nicht auf den ehemaligen errorem als ob diese allodial Grafschaft auch lehnbahr wäre verfallen möge; Allermasen Wir dann diesfalls von dem Kayserlichen Hoff nichts anders, alß die bloße Zulegung der Titulatur von solcher Grafschaft verlangen, und dannenhero nicht zweifeln Ew. Liebden auch darumb nochmalen freundvetterlich ersuchen Dieselben werden und wollen belieben, hierunter nach Dero hiebevor schon contestirten geneigten Intention ohnberührt des Lehngeschäffts, mit welchem diese Sache ohnedem keine Gemeinschafft hat, Unser allerdings innocentes Gesuch wo nicht in einem darob besonders an Kayserl. Majestät ablaßenden Schreiben wenigst doch durch Dero Gesandschafft ersprieslich zu befördern geruhen, Ew. Liebd. verharren Wir hingegen Wie allezeit zu Erweisung aller angenehmen freundvetterl. Diensten stets willig und Geflißen. Leipzig d. 26ten Martii 1707.

Von G. G. Ernst Ludwig Landgraf zu Heßen, Fürst zu Hirschfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büding.

Ew. Liebd.

Ganz dienstwilliger trewer Vetter Bruder Gevatter und Diener

Ernst Ludwig L. z. Heßen.

Erster Anhang.

Urkunden zur Hessischen Geschichte, Erd-beschreibung, Landesverfassung ꝛc. Fundationen, Privilegien.

S. Inhalt.

Inhalt.

I. Stiftungsbrief des Klosters Kaufungen, v. J. 1005.

II. Kaiser Heinrich II. schenkt dem Kloster Kaufungen die curtem Heroldeshusun, (Herolzhausen) i. J. 1016.

III. Derselbe schenkt dem Kloster Kaufungen die curtem Hademinni, (Hedeminden) i. J. 1017.

IV. Derselbe schenkt dem Kloster Kaufungen prædium in Liudenhove, (Leidenhofen) i. J. 1018.

V. Derselbe schenkt dem Kloster Kaufungen Güther in Eschenberg, Ober- und Nieder-Meiser, im J. 1019.

VI. Derselbe schenkt dem Kloster Kaufungen Ober- und Nieder-Kaufungen, Vollmarshausen und Luslad, (Ausschlacht) i. J. 1019.

VII. Derselbe schenkt dem Kloster Kaufungen die Kirche in Wolfesanger, i. J. 1019.

VIII. Urkunde über den Rottzehnden des Klosters Kaufungen an verschiedenen Orten, v. J. 1126.

IX. Urkunde über einige Güther des Klosters Kaufungen zu Sandershausen, v. J. 1167.

X. Urkunde über einige Güther des Klosters Kaufungen zu Ausschlacht, v. J. 1174.

XI. Stiftungsbrief des Klosters Merxhausen, v. J. 1213.

XII. Herzog Albrecht von Braunschweig schenkt dem Kloster Ahnaberg in Cassel den Kragenhof, i. J. 1312.

Inhalt.

I. Stif-

I.

Stiftungsbrief des Klosters Kaufungen, von Kaiser Heinrich II. 1005.

(Vom Original.)

In nomine sancte et individue Trinitatis Heinricus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus. Imperiali nostre dignitati decens atque necessarium absqve dubio scimus esse, ut et nos in laudem et honorem dei perficiamus et aliis incipientibus, qvatenus ad effectum pertingant, opem nostram inpendamus. Si igibur hoc juste omnibus exhibere debemus, quanto specialius monemur illi auxilio esse, ut bona perficiat incepta, cum qva sumus caro et anima una. Proinde omnium fidelium presentium scilicet ac futurorum noverit universitas, qvod dilecta contectalis nostra, *Cunigunda* videlicet *imperatrix augusta*, monasterium in honore salvatoris mundi et vivifice crucis et omnium simul sanctorum in loco qvi dicitur *Cohfunga* pro remedio anime tam nostre qvam sue nec non omnium debitorum nostrorum de hereditario predio liberum construxit, in qvo virgines sub regula sancti benedicti ordinavit. Hecitaque in xpo congregate *Odam* primam abbatissam canonice elegerunt, qvam piissima conjunx nostra imperiali dignitati nostre ponendam concessit, semperqve imperatoribus romani regni post nos qvaslibet ponendas absque omni reqvisitione servitutis liberaliter per

privilegium noſtrum reliquid. Statuimus etiam qvod predictis virginibus nulla abbatiſſa ſuper ponatur, niſi qvam inter ſe ſuper ſe elegerint. Si autem aliter converſata fuerit qvod abſit, ammoneatur à ſororibus ſuis usque qvater, et ſi non emendaverit, invitent episcopum Mogontine ſedis in cujus dioceſi ſunt, et deponatur, et alia qve digna ſit eligatur. Statuimus ut beneficia miniſterialium de inſtituta prebenda dominarum non augeantur, nec ea qve juſte poſſederunt minuantur, ac juris ſui debitum convenienti tempore abbatiſſe jurent. Villicus communi conſilio ponatur, qvi aptus ſit congregationi et familie. Cellariam unam inter ſe habeant, qve virum fidelem ſub ſe habeat qvi ei miniſtret. Providentes etiam in futurum advocatorum tirannide ne familiam monaſterii aggravent, ſtatuimus ut nullus ſecundus advocatus ſuper eos ponatur, ſed ad tria tantum placita in anno juſſi conveniant. Coma et cutis ſi advocato fuerint adjudicata V. ſolidis qvivis redimat. Et ut hoc noſtre auctoritatis preceptum firmum omni permaneat evo, illud manu propria roborantes ſigilli noſtri inpreſſione juſſimus inſigniri. Si qvis hec omnia qve prediximus infringere temptaverit morte moriatur perpetua, non ſolum in corpore ſed in anima. In celis habeant omnipotentem deum proviſorem, in terris advocatum romane domus tutorem, in ſpiritualibus epiſcopum mogontine ſedis procuratorem.

Signum domini Heinrici invictiſſimi Imp. Aug.
Guntherius Cancellarius ad vicem Herchanballdi Archiepiſcopi notavit.

Data X. Kl. Mai. indictione XIII. Anno dominice incarnationis *Mill.* VX. Anno domini *Heinrici imperatoris aug.* regnantis XVII. imperii V. *ad cofhungen* actum feliciter amen.

Anmer-

Anmerkung.

Daß das in gegenwärtiger Urkunde, wovon das Original beym Stift Kaufungen aufbewahrt wird, angegebene Regierungs Jahr des Kaisers, mit der Jahrs Rechnung, nach Christus Geburt, nicht übereintreffe, bemerken Kuchenbecker in den Analectis Hassiacis, Coll. 3, S. 127, und Haas im Versuch einer Hessischen Kirchengeschichte, S. 262. Ich halte indessen das Jahr 1005 für die richtige Angabe: denn daß die Kaiserin Cunigunde, lange vor 1019, Nonnen in Kaufungen versammelt gehabt habe, beweist die Urkunde von 1008, welche, im Anhang zur Beschreibung von Cassel, die zwote Beylage ausmacht.

II.

Kaiser Henrich II. schenkt dem Kloster Kaufungen die curtem Heroldeshusun, (Hervlzhausen) in pago Westerun. 1016.

(Vom Original.)

In nomine sancte et individue Trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus. Imperiali nostre dignitati decens atque necessarium absqve dubio scimus esse, ut et nos in laudem et honorem Dei bona incipiendo perficiamus et aliis incipientibus qvatinus ad effectum pertingant opem nostram gratuito impendamus. Si ergo hoc juste omnibus exhibere debemus, qvanto specialius monemur illi auxilio esse, ut bona perficiat incoepta, cum qva sumus caro et anima una. Proinde omnium Xpi. nostrorumque fidelium presentium scilicet ac futurorum noverit

universitas, qvod contectalis noſtra dilecta Cunigunda videlicet Imperatrix Auguſta monaſterium in honorem ſalvatoris mundi et vivificae crucis, nec non ſanctae dei genetricis ſemperque virginis Mariae, Petrique principis apoſtolorum et omnium ſimul ſanctorum in loco, qvi dicitur *Coufunga* conſtruxit, in qvo virgines Xpi. ſub regula ſancti benedicti ordinavit. Hujus igitur dilectae noſtrae conjugis amori in omnibus obtemperantes, pro remedio animae noſtrae, nec non ipſius omniumque debitorum noſtrorum, qvandam noſtri juris cortem *Heroldeshuſum* dictum, ſitum *in pago UUeſterun*, *in comitatu Hemezonis comitis*, cum omnibus pertinentiis ſuis, agris, areis, aedificiis, terris cultis et incultis, ſilvis, venationibus, aqvis, aqvarumque decurſibus, piſcationibus, molendinis, pratis, paſcuis, viis et inviis, exitibus, quaeſitis et inqvirendis, mancipiis utriuſque ſexus et omnibus qvae qvomodocunque nominari aut ſcribi poſſunt utilitatibus, ad eandem cortem pertinentibus, ad predictum monaſterium, per hanc noſtram imperialem paginam concedimus atque largimur. Et ut hoc noſtrae auctoritatis praeceptum firmum et inconvulſum omni permaneat aevo, illud manu propria roborantes ſigilli noſtri impreſſione juſſimus inſignire.

Signum domni Heinrici Romanorum Invictiſſimi Imperatoris Auguſti.

Guntherius Cancellarius vice Erkenbaldi Archicappellani recognovit.

Anno dominicae incarnationis *Mill.* XVI. Indictione XII. Anno vero domni Heinrici ſecundi regnantis XVI. Imperii autem IIII. Actum *Gutere-na* feliciter Amen.

III.

Kaiſer Henrich II. ſchenkt dem Kloſter Kaufungen curtem Hademinni, (Hedeminden.)

1017.

(Vom Original.)

In nomine ſancte et individue Trinitatis Heinricus divina favente clementia Romanorum Imperator Auguſtus. Imperiali noſtre dignitati decens atque neceſſarium abſque dubio ſcimus eſſe, ut et nos in honorem Dei bona incipientes perficiamus et aliis incipientibus quatinus ad effectum pertingant opem noſtram impendamus. Si ergo hoc juſte omnibus exhibere debemus quanto ſpecialius monemur illi auxilio eſſe, ut bona perficiat incepta, cum qua ſumus caro et anima una. Proinde omnium Chriſti noſtrorumque fidelium preſentium ſcilicet et futurorum noverit univerſitas, quod dilecta contectalis noſtra Cunigunda ſcilicet Imperatrix Auguſta monaſterium in honorem ſalvatoris mundi et vivifice crucis, nec non ſancte Dei genetricis ſemperque virginis Mariae Petrique principis Apoſtolorum et omnium ſimul ſanctorum, in loco qui dicitur Cofunga conſtruxit, in quo virgines ſub regula ſancti Benedicti ordinavit. Huius igitur dilecte noſtre coniugis amori in omnibus obtemperantes pro remedio anime noſtre, nec non ipſius omniumque debitorum noſtrorum, quandam noſtri iuris curtem Hademinni dictam ſitam in pago Lænigouui, in comitatu Herimanni Comitis cum omnibus pertinentiis ſuis agris, areis, edificiis, terris, cultis et incultis, ſilvis, venationibus, aquis, aquarumque

decurſibus, piſcationibus, molendinis, pratis, paſcuis, viis et inviis exitibus et reditibus queſitis et inquirendis mancipiis utriusque ſexus, et omnibus que quomodocunque nominari ac ſcribi poſſunt utilitatibus ad eandem cortem pertinentibus ad predictum monaſterium per hanc noſtram imperialem paginam concedimus atque largimur. Et ut hec noſtre ingenuitatis auctoritas ſtabilis et inconcuſſa poſt hinc omni tempore permaneat, hoc Imperiale preceptum inde conſcriptum manu propria confirmantes ſigillo noſtro precepimus inſigniri.

Sigillum Domni Heinrici Romanorum Invictiſſimi Imperatoris Auguſti.

Guntherius Cancellarius vice Erkanbaldi Archicappellani recognovi. Data VIII Idus Decembris Indict XII. Anno Dominice incarnationis Mill. XVII. Anno vero Domni Heinrici Secundi regnantis XVI. Imperii autem IIII. Actum Guterena feliciter.

IV.

Kaiſer Henrich II. ſchenkt dem Kloſter Kaufungen praedium in Liudenhove, (Leidenhofen, Gerichts Ebsdorf.) 1018.

(Vom Original.)

In nomine ſancte et individue Trinitatis. *Heinricus divina favente clementia Romanorum Imperator Auguſtus.* Imperiali noſtre dignitati decens atque neceſſarium absque dubio ſcimus eſſe, ut et nos in laudem et honorem dei bona incipiendo proficiamus, et aliis incipientibus qvatenus pertingant opem noſtram impendamus. Si ergo hoc juſte omni-

omnibus exhibere debemus, qvanto ſpecialius monemur, illi auxilio eſſe ut bona perficiat incepta, cum qva ſumus caro et anima una. Proinde omnium Xpi. noſtrorumque fidelium preſentium ſcilicet et futurorum noverit univerſitas, qvod *dilecta confidelis noſtra Chunigunda* videlicet *imperatrix Aug.* monaſterium in honorem ſalvatoris mundi et vivificae crucis nec non ſanctae dei genetricis ſemperque virginis Mariae, petrique principis apoſtolorum et omnium ſimul ſanctorum in loco qvi dicitur *Chofunga* conſtruxit, in qvo virgines ſub regula ſancti Benedicti ordinavit. Hujus igitur dilecte noſtrae Conjugis amori in omnibus optemperantes pro remedio anime noſtrae nec non ipſius omniumque debitorum noſtrorum, tale predium, qvale nos in *Liudenhove* in pago *Logene* in comitatu *Richmundi comitis* cum omnibus pertinentiis ſuis agris, areis, edificiis, terris cultis et incultis, ſilvis, venationibus, aqvis, aqvarumque decurſibus, piscationibus, molendinis, pratis, pascuis, viis et inviis, exitibus et reditibus, qveſitis et inqvirendis, mancipiis utriusque ſexus et omnibus qve qvomodocunque nominari ac ſcribi poſſunt, utilitatibus ad iddem predium pertinentibus, ad predictum monaſterium per hanc noſtram imperialem paginam concedimus atque largimur. Et ut hec noſtre ingenuitatis auctoritas ſtabilis et inconvulſa poſt hinc omni tempori permaneat, hoc imperiali preceptum inde conſcriptum manu propria roborantes ſigillo noſtro inſigniri precepimus.

Signum Domni *Heinrici* Invictiſſimi Imp. Aug.
Guntbericus Cancellarius ad vicem *Herchanbaldi Archiepiscopi* notavit.
Data XVI. Kl. Julii. Indictione I.
Heinrici ſecundi regni XVII. Imperii V. Actum *Strazburch* feliciter Amen.

V. Rai-

V.

Kaiser Henrich II. schenkt dem Kloster Kaufungen praedia in Eskeberge ac Meiskere, (Eschenberg, und Ober- und Nieder Meiser, Amts Zierenberg.) 1019.

(Vom Original.)

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clementia *Romanorum Imperator Augustus.* Imperiali nostrae dignitati decens atque necessarium absqve dubio scimus esse, ut et nos in laudem et honorem Dei perficiamus, et aliis incipientibus qvatinus ad effectum pertingant opem nostram impendamus. Si ergo hoc juste omnibus exhibere debemus, qvanto specialius monemur illi auxilio esse, ut bona perficiat incepta, cum qva sumus caro et anima una. Proinde omnium Xpi. nostrorumque fidelium presentium scilicet ac futurorum noverit universitas, qvod *dilecta conjugalis nostra Cunigunda* videlicet imperatrix augusta monasterium in honorem salvatoris mundi et vivificae crucis, nec non sanctae Dei genetricis semperqve virginis Mariae et Petri principis apostolorum et omnium simul sanctorum in loco, qvi dicitur *Chofunga* construxit, in qvo virgines sub regula sancti Benedicti ordinavit. Hujus igitur dilectae nostrae conjugis religioni ac devocioni congaudentes amori etiam in omnibus optemperantes pro remedio animae nostrae nec non ipsius omniumqve debitorum nostrorum talia praedia qvalia *in Eskeberge* ac *Meiskere* villis *in pago Hassia* in comitatu *Dodechonis comitis* visi sumus habere, cum omnibus

bus eorum pertinentiis, agris, areis, aedificiis, terris cultis et incultis, ſilvis, venationibus, aqvis, aqvarumve decurſibus, piſcationibus, molendinis, pratis, paſcuis, viis et inviis, exitibus et reditibus, qveſitis et inqvirendis, mancipiis utriuſque ſexus et omnibus qve qvocunque modo nominari ac ſcribi poſſunt utilitatibus ad eadem praedia pertinentibus ad predictum monaſterium et ad utilitatem ſororum ibidem ſub regula monachica deo ſervientium per hanc noſtram imperialem paginam in proprium largimur atque concedimus. Et ut haec noſtrae ingenuitatis auctoritas ſtabilis et inconvulſa omni permaneat evo, hoc imperiale preceptum inde conſcriptum propria manu confirmantes ſigillo noſtro inſigniri juſſimus.

Signum Domni *Heinrici* Invictiſſimi Romanorum Imperatoris Aug.

Guntherius Cancellarius ad vicem *Hercanbaldi* Archicappellani recognovi.

Data IIII. Non. Mai indictione IV. anno domin. incarn. *Milleſimo* XVIIII. Anno vero domni *Heinrici* imperatoris aug. regnantis XVII. Imperii V. *Alſleti* actum feliciter amen.

VI.

Kaiſer Henrich II. ſchenkt dem Kloſter Kaufungen Ober- und Nieder Kaufungen, Vollmarshauſen, und Ausſchlacht. 1019.

(Vom Original.)

In nomine ſanctae et individuae Trinitatis. *Heinricus divina favente clementia Romanorum Imperator*

rator Augustus. Imperiali nostrae dignitati decens atque necessarium absque dubio scimus esse, ut et nos in laudem et honorem dei bona incipiendo perficiamus et aliis incipientibus qvatinus ad effectum pertingant opem nostram impendamus. Si ergo hoc juste omnibus exhibere debemus, qvanto specialius monemur, illi auxilio esse, ut bona perficiat incepta, cum qva sumus caro et anima una. Perinde omnium Xpi. nostrique fidelium presentium scilicet ac futurorum noverit universitas qvod *dilecta contectalis nostra Cunigunda* videlicet imperatrix augusta monasterium in honorem salvatoris mundi et vivificae crucis, nec non sanctae dei genetricis semper virginis Mariae, et beati Petri principis apostolorum et omnium simul sanctorum in loco qvi dicitur *Cofunga* construxit, in qvo virgines sub regula sancti Benedicti ordinavit. Hujus igitur dilectae nostrae conjugis religioni ac devotioni congaudentes amori etiam ejus obtemperantes pro remedio animae nostrae nec non ipsius omniumque debitorum nostrorum qvasdam nostri juris villas ipsum videlicet monasterium *Ouerencoufenga* nec non *Nederencoufenga*, *Uolcmereshusen Luslad* dictas *in pago Hassia* sitas *in comitatu Friderici comitis* cum omnibus pertinentiis suis, agris, areis, edificiis, terris cultis et incultis, silvis, venationibus, aqvis aqvarumve decursibus, piscationibus, molendinis, pratis, pascuis, viis et inviis, exitibus et reditibus, qveſitis et inqvirendis, mancipiis utriusque sexus, et omnibus qvae qvocunque modo nominari ac scribi possunt utilitatibus ad easdem villas pertinentibus ad predictum monasterium et ad utilitatem tantummodo sororum ibidem sub regula monachica deo famulantium per hanc nostram imperialem paginam concedimus atque largimur. Et ut haec nostrae auctoritatis Karta stabilis et inconvulsa omni permaneat

neat evo hoc imperiale preceptum inde conscriptum manu propria confirmantes sigillo nostro jussimus insigniri.

Signum domni *Heinrici* invictissimi Romanorum Imperatoris Augusti.

Guntherius cancellarius ad vicem *Hercanballdi* Archi cappellani recognovi.

Data IIII. Non. Mai. Indict. IV. Anno dom. incar. *Mill.* XVIIII. Anno vero domni *Heinrici* Imperatoris augusti regnantis XVII. Imperii V. Actum *Alsteti* feliciter amen.

VII.

Kaiser Henrich II. schenkt dem Kloster Kaufungen die Kirche in Wolfsanger. 1019.

(Vom Original.)

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus divina annuente clementia Romanorum Imperator Augustus.* Si pietatis nostrae celsitudinem adeuntibus digne postulata largimur, precipue convenit ut *nostrae dilectissimae conjugis* videlicet *Cunigundae imperatricis augustae* postulationibus libentissime acclinemur. Qua propter noverit omnium sanctae Dei ecclesiae nostrorumque fidelium presentium scilicet ac futurorum industria, qvaliter nos religioni ac devotioni predictae conjugis nostrae congaudentes ejusque peticionibus assensum prebentes monasterio suo *Chuofunga* in honore sanctae Dei genetricis semperque virginis Mariae et beati petri principis apostolorum constructo, ubi etiam virgi-

virgines Xpi. ſub regula ſancti benedicti ordinavit, eccleſiam qvandam in honore ſancti Johannis baptiſtae edificatam in loco qvi dicitur *Uuolfesanger* in pago *Haſſia in comitatu Frederici comitis* cum ſua dote omnique legalitate in proprium largimur atque donamus. In predicto etiam loco uuolfesanger omni die ſabbati mercatum conſtituimus, omnibusque qvi voluerint vendendi et emendi facultatem tribuimus, et in feſtivitate ſancti Johannis baptiſtae ibidem per tres dies annualem mercatum et chouſunga ſimiliter in exaltatione ſanctae crucis per tres dies mercatum annualem concedimus. Diſtrictum etiam et Tholoneum qvod noſtro juri ac poteſtati de eisdem mercatibus debetur prenominato monaſterio per hanc imperialem paginam in proprium donamus et attribuimus, ea videlicet ratione, ut abbatiſſa *Vta* qvam eidem monaſterio prefecimus et qvaecunque in eodem ordine poſt eam promoventur, liberam exinde habeant poteſtatem qvicqvid eis placuerit faciendi ad utilitatem tantummodo eccleſiae ac ſororum ibidem ſub regula monachica Deo ſervientium. Et ut haec donationis noſtrae auctoritas ſtabilis omni permaneat evo, manu propria roborantes ſigilli noſtri impreſſione inferius juſſimus inſigniri.

Signum Domni *Heinrici* ſereniſſimi atque invictiſſimi Romanorum Imperatoris Auguſti.

Guntherius Cancellarius ad vicem *Erkenbaldi* Archiepiſcopi et Archicappellani recognovit.

Anno dom. incar. M. XVIIII. Anno vero domni *Heinrici* regnantis XVIII. Imperii vero VI. actum *Voderbrunnen* feliciter.

VIII.

Urkunde über den Rottzehnden des Klosters Kaufungen an verschiedenen Orten, v. J. 1126.

(Vom Original.)

In nomine sancte et individue Trinitatis. Ego Adelbertus per misericordiam dei sancte mogontine eccleſie archiepiſcopus et apoſtolice ſedis legatus, notum eſſe cupio cunctis tam poſtere qvam preſentis etatis fidelibus, remiſiſſe me decimas novalium circumjacentis ſilve videlicet in Helegenrod, in Umbac, Bethehuſen, Eſcheneſtrut, monaſterio et congregationi ſancte crucis in Coupungun, ut ipſius eccleſie privilegii expetebat teſtimonium. Easdem nempe decimas cum noſtre diſpoſitionis arbitrio ſicut in omnibus novalibus archiepiſcopatus noſtri vendicaremus, nosque eas aliqvamdiu in noſtra deliberatione teneremus, abbatiſſa predicti loci nomine *Giſela*, in legitima ſinodo noſtra Frideslare per qvoddam concambium privilegio ut ſupra diximus teſtante, omnium novalium decimas ejusdem ſilve prefato monaſterio pertinere conprobavit. Audito itaque veritatis teſtimonio reddidimus eas ſicut diximus ſupra memorate congregationi, tum pro ſinodali cenſura, tum pro veneratione ſancte crucis, tum pro ſingulari ſororum utilitati. Ut autem hec traditio apud ſucceſſores et poſteros noſtros rata et inconvulſa habeantur, hanc cartam fieri precepimus, qvam etiam ſubſcriptione noſtra et ſigilli impreſſione firmavimus. Sunt autem teſtes hujus rei de clero. Godeboldus prepo-

ſtus Frideslarie. Godescaltcus capellanus. Ruodolf archipresbiter. Eigelwart archipresbiter. Megenwart. Willehere. Hereman. Gumbraht. Sefrit et alii multi.

De laicis. Cuonrat de Eberſtein. Giſo Hunt. Cuonrat ſpurlin. Bobbo. Gumbraht. Gerolt. Wernherus *advocatus* ejusdem ruris. Lambertus vicedominus. Adelune. Drutwin. Duodo et frater ejus Gebehart. Godefrit. Wernhere. Folbraht. Crahg. Cuonradus Craz. Hartmann et alii qvamplures.

Acta ſunt hec anno dominice incarnationis M. C. XXVI. Indictione III. Regnante domno Lothario hujus nominis III. Adelberto advocato ejusdem monaſterii.

Signum domni Adelberti Mogontini Archiepiſcopi et Apoſtolice ſedis Legati.

Data Frideslarie per manum Godeſcalci cappellani III. Non. Junii.

IX.

Urkunde über einige Güther des Kloſters Kaufungen zu Sandershauſen. 1167.

(Vom Original.)

In nomine ſancte et individue Trinitatis. Notum eſſe cupimus univerſitati tam futurorum qvam preſentium, qvaliter *Ekkehardus miniſterialis* ſancte et victorioſiſſime crucis *in Couphungen* communicato conſilio cum uxore ſua *Jutta* nomine pari voluntate, unanimi conſenſu ob ſpem retributionis eterne qvedam predia ſua in *Sandrateshuſen*

et

et curtem qvam illic habebant, deo et Couphungensi ecclesie in perpetuum possidenda ab advocatia libera contradidit. Hanc vero conditionem posuit, et eam privilegio et sigillo domine abbatisse Lutgardis in cujus presentia ipsa oblatio facta est, muniri petiit, ut nulli unquam ipsa curtis vel predia inbeneficiarentur, sed semper libere conservaretur ecclesie, et exinde eorum perpetualis fieret memoria et anniversarius eorum a conventu sororum devotissime celebraretur. Statutum est preterea ut ad karitatis ministerium conventui in prandendum VI. solidi de censu predictorum prediorum annuatim solverentur. Quorum prediorum summa hec est IIII. videlicet mansi et pene dimidius, qve qvidem predia prenominatus Ekkehardus ex majori parte hereditario jure possederat, qvondam vero ab Egholfo et Giselhero emerat. Acta sunt hec anno dominice incarnationis *Mill.* C. LX. VII. Indict. IX. sub prepositō Aleranoro. Imperante *Frederico Imperatore* XXVIIII. imperii ejus anno. Presidente Maguntine ecclesie archiepiscopo *Conrado.* *Advocato* autem existente *Wernero.* Temporibus *Lutgardis* venerabilis abbatisse Coufungensis ecclesie. Et prepositе domine *Werentradis.* Hazzeke decan. et Ehelt custod. Presentibus ejusdem ecclesie Canonicis Wideroldi presbitero. Reimboldo presbitero. Militibus etiam Megenwardo. Heinrico. Norperto. Ekkehardo et fratre ejus Olrico. Alberone. Alberto. Elfero et aliis qvam pluribus. Si qvis autem hoc factum nostrum infringere presumserit indignationem omnipotentis dei et sancte crucis nec non omnium sanctorum se noverit incursurum. Et cum judicatur exeat condempnatus, et oratio ejus perpetuo fiat in peccatum. Amen.

X.

Urkunde über einige Güther des Klosters Kaufungen zu Ausschlacht. 1174.

(Vom Original.)

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Werenthrudis* dei gratia *abbatissa in Cofingen.* Quoniam generatio preterit et generatio advenit, notum esse volumus tam futuris qvam presentibus Xpi. fidelibus, qvaliter duo ecclesie nostre ministeriales Heinricus et Norbertus duos mansos et dimidium in villa *Uslaht* sitos, qvos in beneficio habebant, X. solidos annuatim solventes, pro remedio anime fratris sui Adelberti ecclesie resignaverunt, ea conditione, ut in nullos omnino alios usus expendentur, nisi in resarcienda ubi necesse esset eadem ecclesia. Et ut omnis calumpniatori tolleretur occasio, factum est hoc sub nostra, totiusque congregationis, sed et advocati *Warnheri* ut leges exposcunt presentia nullo reclamante aut contradicente. Anno dominice Incarnationis M. C. LXXIIII. Regnante domino Fritherico glorioso Romanorum Imperatore.

XI.

Stiftungsbrief des Klosters Merxhausen. 1213.

(Nach einer beglaubten Abschrift.)

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Sifridus dei gratia sancte Maguntinensis ecclesie sedis Archie-

chiepiscopus Apostolice sedis legatus Pastoralis officii sollicitudo nos admonet et inducit vt tanto vigilantiori cura hys que religioni conueniunt intendamus quanto religionis autori maiorem preceteris tenemur reddere rationem. Ad noticiam igitur tam presentium quam futurorum fidelium volumus peruenire, Quod quedam fraternitatis collectio tam clericorum quam laicorum quoddam predium habens sex mansos in loco qui olim Merxhausenn, nunc autem campus sancti Johannis vocatur in quo sita est parrochialis ecclesia a quibusdam libere conditionis viris Hermanno et Theoderico de Blumenstein germanis, cum consensu heredum ipsorum, cum iure patronatus, propriis facultatibus comparaverunt In locum ergo eundem studio et inductu fraternitatis predicte quedam se femine religiose cum quibusdam fratribus transtulerunt, diuino se ibidem obsequio mancipantes Sane communi consilio et consensu predium memoratum cum omnibus appendiciis ecclesie Maguntinensi per manus nostras libere tradiderunt quatenus maiori valeant quiete gaudere et vberiori proficere incremento. Nos itaque piam eorum ordinationem in domino commendantes ipsorumque intendentes profectibus et augmento statuimus vt sanctimoniales et fratres in loco ipso collecti et regularem vitam professi sub regula Beati Augustini domino famulentur nec ad aliquem penitus quam ad nos et successores nostros habeant omnino respectum, saluo tamen Archydiaconi sui iure Nos preterea primum instituentes ibidem Prepositum ordinamus vt vacante prepositure ipsius officio, predicti fratres et sorores qui obedientiam ei facere tenebuntur liberam eligendi sibi prepositum habeant potestatem, qui a nobis vel successore nostro inuestiatur eadem, vt curam interiorem recipiat, exteriorem videlicet parrochialem

a Fritzlariensi Preposito recipere teneatur Ad hec locum ipsum et personas ipsius, cum pratis pascuis, terris cultis et incultis viis et inuiis siluis nemoribus riuis aquis aquarumque decursibus et omnibus que nunc possident vel in posterum iustis modis poterunt adipisci in protectionem nostram suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus in quo propriis hec vocabulis duximus exprimenda, locum ipsum videlicet campum sancti Johannis, sex mansos ibidem, propriis sepefate fraternitatis facultatibus comparatos, vnum mansum qui prius ad dotem ipsius ecclesie pertinebat, subiectionem filialem duarum villarum Wagenhussen et Gelenroit. Concedimus quoque ipsis vt si terra per nos vel aliquem successorum nostrorum auctoritate ordinaria suppositа fuerit interdicto liceat eis semel in hebdomada clausis ostiis, excommunicatis et interdictis exclusis voce suppressa diuina officia celebrare Preterea nullus sibi advocaciam loci ipsius aut bonorum eo spectantium de nouo usurpet quoniam et ea quae nunc possident ad nos ab omni iure aduocatie libera deuenerunt Nulla ergo in posterum ecclesiastica secularisue persona res eorum auferre vel retinere ablatas seu qualibet vexatione indebita molestare presumat. Quicunque vero id temere attemptauerit, si secundo tertioue admonitus errorem suum non correxerit diuine vltioni subiaceat et a perceptione dominici sacramenti alienus fiat. Cunctis vero eis pacem servantibus et quietem pax domini nostri Jesu Christi vberius cumuletur quatenus fructum boni operis in presenti et eterne beatitudinis premium inueniant in futurum. Testes huius rei sunt Gumpertus Fritzlariensis, Philippus Heiligenstadensis et Burchardus Jecheburgensis Prepositi Magister Opertus Canonicus maioris ecclesie Maguntinensis Adeloldus Scholasticus Henricus Cantor

tor Fritzlariensis Eccleſie Albertus Notarii noſtri Johannes et Henricus eccleſie eiusdem Canonici, Laici vero Reinherus de Wichdorph Ditmarus de Ittere Erneſtus et filius eius Wecelo de Zwſchenn et alii quam plures. Acta ſunt hec Anno incarnationis dominice M. CCxiii Indictione ſecunda, Pontificatus Domini Innocentii PP. iii Anno ſextodecimo, Pontificatus vero noſtri Anno tercio decimo Datum Fritzlarie per manum Henrici Notarii noſtri iii Nonas Nouembris.

XII.

Schenkungsbrief über den Kragenhof, an das Kloſter Ahnaberg in Caſſel, vom Herzog Albrecht zu Braunſchweig. 1312.

Dei gratia Nos Albertus dux in Braunsvich preſentibus recognoſcimus et ad noticiam omnium volumus pervenire, quod unà cum conſenſu Richze conthoralis noſtre legitime omniumque puerorum et heredum noſtrorum aream, que dicitur Crage, cum campis, manſis, agris, pratis, paſcuis, ſylvis, aquis, aquarumque decurſibus, cum omnibus ſuis pertinenciis ob ſalutem et remedium noſtri ac noſtrorum parentum ut noſter anniverſarius annis ſingulis fideliter ac in memoriam rite peragatur, dilectis in Chriſto, prepoſito, prioriſſe, ſanctimonialibus coenobii in Caſsle ſine omni exactione, contributione ſeu ſervicio quocunque legavimus et donavimus qvietam, perpetuo liberam et ſolutam, renunciantes omni juri, conſuetudini

ſeu ſervicio qvocunque quod usque nunc per nos ſeu advocatos ſeu officiarios noſtros quoscvnque receptum et reqviſitum ab area extitit ſupradicta Ita ſane qvod in noſtris nemoribus nulla de novo fiant novalia includentes. In donacionis evidenciam perpetuam et cautelam firmiorem preſentes literas ipſis et cenobio memorato dedimus ſub noſtro ſigillo firmiter communitas. Datum Anno MCCCXII in Craſtino Beati Remigii, Germani et Vedaſti Confeſſorum.

Zweyter Anhang.

Gnädigste Resolutionen, Rescripte ꝛc. ꝛc.
größtentheils streitige Rechtsfragen betreffend.

Inhalt.

I. Gnädigstes Rescript, v. 22ten Oct. 1756, daß der Universität Marburg die Gerichtbarkeit in Fornications- Alimentations- und Satisfactions-Sachen gebühre.

II. Extract Geh. Raths Prot. v. 29ten Dec. 1761, daß Juden keiner Lehen fähig sind.

III. Verordnung, v. 20ten Jun. 1765, die Abschaffung der Kirchenbuse in der Grafschaft Hanau betr.

IV. Communicatum F. Steuer-Collegiums, mit der Regierung in Cassel, die Contributions-Freyheit der Professoren in Marburg und Rinteln betr. v. 19ten Junius 1775.

V. Gnädigstes Rescript, v. 5ten Sept. 1775, daß der Universität Marburg die jura fisci, namentlich das Confiscations-Recht, nicht zukommen.

VI. Beyspiel einer (so genannten) Retorsion.

VII. Extract Geh. Raths Prot. v. 7ten Mai 1776, die Frage: ob die verbotene cessio crediti iudaici in christianum auch von Wechseln zu verstehen seye, betr.

VIII. Marburger Regierungs-Ausschreiben v. 9ten Jan. 1777, die zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt festgesetzte Bestimmung der Manumißions-Gelder.

IX. Gnädigstes Rescript v. 30ten Mai 1777, daß die Marburger Universitäts-Verwandte, in fiscalischen Sachen, unter der dortigen Regierung stehen.

X. Uebereinkunft zwischen den Consistorien in Giesen und Marburg, daß die Fornicanten am Orte, wo der Fall geschehen

hen ist, bestraft werden sollen, v. 18ten April und 2ten Mai 1780.

XI. Schreiben der Regierung in Cassel an die Regierung in Darmstadt, v. 18ten April 1785, einige Rechtsfragen betr.

XII. Consistorial-Rescript v. 27ten Sept. 1785, die Frage: ob Soldaten den so genannten Neujahrs-Weispfennig an die Prediger bezahlen müssen, betr.

XIII. Extr. Geh. R. Prot. v. 10ten Jan. 1786, den Rang der Doctoren betr.

XIV. Consistorial-Ausschreiben v. 9ten Sept. 1786, die Abschaffung der Kirchenbuse im Hessen-Casselischen betr.

XV. Extr. Geh. R. Prot. v. 19ten Dec. 1786, eine Erläuterung der Ordnung vom 28ten Mai 1738, wegen Schwängerungs-Klagen, betr.

XVI. Extr. Geh. R. Prot. v. 12ten Jan. 1777, die Frage: ob die freye Branntweinsbrennerey eine Realgerechtsame eines adelichen Guths seye? betr.

XVII. Extr. Geh. R. Prot. v. 20ten Febr. 1787, die Frage: wie es mit der, an Platz der Kirchenbuse eingeführten, Privatcorrection, in Ansehung des Orts, und der Stolgebühre, zu halten seye? betr.

I.

Gnädigstes Rescript, v. 22ten Oct. 1756, an die Regierung in Marburg, daß der dortigen Universität die Gerichtbarkeit in Fornications- und dahin einschlagenden Alimentations- und Satisfactions-Fällen gebühre.

Von G. G. Wilhelm (t. t.)

Veste und Hochgelahrte liebe Getreue! Wir haben Uns nunmehro ab denen von der Universität zu Marburg, vor einiger Zeit, bey Uns angebrachten Beschwerden sowohl als den von Euch darüber, unterm 29ten Julii 1754, erstatteten unterthänigsten Bericht, die Bestrafung derer von den Universitäts-Verwandten begangenen Fornications-Fällen betr. ausführlichen geziemenden Vortrag thun lassen. Nachdem Wir nun befinden, daß die verba statuti, samt dem Rescript Herrn Landgraf Philippi Magnanimi vom 23ten Jan. 1564, und der Observanz ab anno 1586, nicht weniger die in anno 1588, nach vorgängiger genugsamen Vernehmung beyder Theile, vom Herrn Landgraf Ludouico Testatore erfolgte declaration, und endlich so gar ein in gleichem Fall ertheiltes dortiges Regierungs decret vom 29ten Martii 1721, vor die Universität militiren, dahingegen die Consistorial-Verordnung Cap. 8. §. 46. allzu general, und wegen Benahmung aller, auch so gar der geistlichen personal iurisdiction auf die Universität nicht zu appliciren, und im übrigen das von Euch allegirte praeiudicium de anno 1700 in so fern nicht richtig angeführt ist, weil, aus dem beygefügten extract, die von der Universität derozeit geschehene contradiction,

auch

auch deshalb erfolgte depoſition der Strafe, im Gegentheil erhellt: So haben Wir auch in Gnaden reſolvirt, daß erwähnte Univerſität bey der iurisdiction in fornications und dahin einſchlagenden alimentations und ſatisfactions Fällen gelaſſen werden ſolle. Wornach Ihr Euch alſo vor jetzt und in Zukunft unterthänigſt zu achten habt, und Wir verbleiben im übrigen Euch mit Gnaden wohl beygethan. Caſſel d. 22ten Oct. 1756.

Wilhelm.

vt F. v. Eyben.

Anmerkung.

Das angezogene Reſcript v. 1564, an die Räthe in Marburg, lautet folgendergeſtalt:

Philipps von Gottes Gnaden LandGrave zu Heßen, Grave zu Catzenellenbogen ꝛc. ꝛc.

Hochgelahrte liebe Räthe und Getreue, Wir haben euer Schreiben D. Joh. Rhodium, was ſich ſeiner mißhandlung halben, zwiſchen Euch und Unſerer Univerſitaet vor diſputation hat zugetragen, betreffend, empfangen und verleſen

Wollen Euch darauff gnädiglich nicht bergen, dieweil wir hierbevor, in den privilegiis, welche wir unſerer Univerſitaet gegeben, einem jeden Rectori ſimplicem Jurisdictionem, in alle und jede der Univerſitaet Gliedmaßen gnaediglich zugelaſſen, und dann diesfalls die perſon, ſo der Rhodius fleiſchlich erkandt, ledig iſt, und ſolcher händel zuvor mehr getrieben, und daß alſo eine ſimplex fornicatio iſt, So achten Wirs dafür, daß die ſtraff gegen den Rhodium, als ein Gliedmaß unſerer Univerſitaet, dem Rectori billig gebühre, wie wir auch gnädiglich zufrieden ſind, daß er, durch unſern Rectorem, der gebühr, geſtraffet, und angehalten werde dem Kinde nothdürfftige alimenta zu verſchaffen. So viel aber die Sünderin betrifft,

weil

weil wir berichtet werden, daß sie Vier Kinder in unpflichten erziehlet, und deswegen vor offentlich, in der Kirchen, vor der gantzen Gemeinde, poenitenz gethan, und gleichwohl, unerachtet derselben poenitentz, sich abermahls zu dieser unzucht bewegen lassen, und also die Christliche Gemeinde geärgert, So ist Unser Befehl, daß Ihr sie zu Marburg nicht länger duldet, sondern aus der Statt und Ambt verweiset, das thun wir Uns versehen und seind Euch mit Gnaden geneigt. Datum Caßell den 23ten Januarii ao. Christi 1564.

Philips LandGraff zu Heßen.

II.

Extract Geheim. Raths Prot. d. d. Braunschweig d. 29ten Dec. 1761.

33. Fernerweiter unterthänigster Lehnhofs Bericht, des Schutz Juden Levi Aaron Marx, zu Schmalkalden, Lehnsmuthung betr.

Ref. ad 33.) Dem Suchen des supplicirenden Juden steht nicht zu fügen, und hat der Lehnhof ihn dessen zu bedeuten.

Anmerkung.

Zur nöthigen Erläuterung dienen folgende Berichte des Lehnhofs.

A.

Actum Caßel bey Fürstl. Regierung, d. 23ten Sept. 1760.

Bey hiesigem Lehenhof hat der Schutz Jud Levi Aaron Marx zu Schmalkalden, mittelst des Original-Anschlusses und dessen Anlagen, jüngsthin angezeigt, was maßen er das vom OberForstMeister von Maßenbach im Zufallischen Concurs

Concurs erstandene freye Lehen- und Wohnhaus daselbst, auf der Straße die Hofnung genannt, um 700 Rthlr. käuflich an sich gebracht, davon auch das gewöhnliche Lehengeld ad 35 Rthlr., zur Rentherey entrichtet, und daher um die Belehnung mit diesem erkauften Haus, vorläufig aber um Ertheilung eines MuthScheins nachgesucht.

Aus dem bey hiesiger Regierung, in Sachen Ambrosius Merkert, unterm 11ten Nov. 1739, abgehaltenen Protocoll erscheint, daß schon vor Zeiten ein Jude das Haus quaestionis käuflich an sich gebracht, ob er gleich nicht damit belehnt worden; sondern es anderwärtig wieder verkauft, übrigens aber dieses Haus, gleich anderen daselbst befindlichen freyen und Pfaffenhäusern 1) mehr, naturam

1) Der Ursprung der so genannten Freyhäuser in Schmalkalden ist von der Burg und dem Stift, welche sich dort befanden, herzuleiten. Die Burghute verrichteten so genannte Burgmänner, welche auf der Burg wohnten, und, zu ihrem Unterhalt, gewisse Güther inn hatten. Die Burgmänner standen unter einem Vogt, welcher zugleich die Gerichtbarkeit in der Stadt ausübte. Daß diese Burgmänner von allen bürgerlichen Lasten frey waren, läßt sich, aus der allgemeinen Verfassung, leicht abnehmen. In spätern Zeiten verkauften die Burgmänner ihre Güther, mit Landesherrlicher Bewilligung, und es sind hieraus einzelne Höfe entstanden, welche wenigstens einen Theil der Freyhäuser ausmachen. Einen zweyten Grund zur Entstehung der Freyhäuser gab das Stift, welches Graf Bertold von Henneberg 1319, an Platz einer Capelle des Heiligen Jacob, am Schloßberge, zur Ehre der H. Dreyfaltigkeit, und der H. Egidius und Erhard, errichtete. Noch heut zu Tage findet man in der, unter dem Schloßberge liegenden Strasse, die den Namen Pfaffengasse führt, keine andere als Freyhäuser. Die Freyheiten, welche auf diesen Häusern haften, sind hauptsächlich folgende: 1) Die Bewohner sind von der Gerichtbarkeit des Stadtgerichts ausgenommen, und haben ihren Gerichtsstand vor dem Oberamt. 2) Sie sind von Wachen und allen bürgerlichen Lasten befreyet. 3) Sie haben die Freyheit, daß sie mit keiner mi-

litai-

turam allodialem hat, und per contractum inter vivos, sowohl als auch per ultimam voluntatem auf extraneos veräußert werden kann; also will es fast das Ansehen gewinnen, als ob des supplicantis Suchen nicht zu versagen seyn möchte. Alldieweilen aber verschiedene Rechtslehrer dafür halten quod haereticus feudi non sit capax, und dann dieses bey denen Juden um so mehr eintritt, als dieselbe weder den gewöhnlichen Lehen-Eyd mit der Clausel: So wahr mir Gott helffe, durch Jesum Christum seinen Sohn, abschwören, noch auch einmal servitia praestiren können, hiergegen auch nichts thut, daß heut zu Tag keine Lehendienste in natura mehr geleistet werden, sintenah-

litairischen Einquartierung belegt werden dürfen. 4) Sie entrichten keine Beeth. Mit dieser besondern Abgabe hat es folgende Bewandniß: Bürgermeister und Rath, in Schmalkalden, müssen nach Inhalt der Saal- Bücher und Renterey-Rechnungen in die dortige Renterey jährlich zur Nothbeeth Erbzins, und für den kleinen Zoll 887 Guld. 3 Gr. an harten Goldgulden zahlen. Zu diesem Zweck wird jährlich ein Ansatz auf die Bürgerschaft, unter dem Namen Beeth gemacht, der aber mehr beträgt, als zu jener Summe erfordert wird. Im Jahr 1767 entstand ein Rechtsstreit zwischen Bürgermeister und Rath in Schmalkalden und den Besitzern der Freyhäuser, da jene diese zur Entrichtung der Beeth ziehen wollten. Das Oberamt schützte letztere, durch den Bescheid v. 30ten Jun. 1768, im Besitz der Freyheit von dieser Abgabe. Dieser Bescheid wurde rechtskräftig; dennoch wurde die Stadt 1777 von neuem klagbar. Das Oberamt wies sie, unter dem 20ten Febr. 1778, abermals ab.

Ich führe zum Schluß nur noch an, daß sämtliche Freyhäuser dem Landesherrn lehnbar sind. Bey Alienationsfällen entrichten sie fünf von Hundert, als Lehngeld, an die Renterey. Einige Besitzer haben förmliche Lehnbriefe vom Lehnhof, und zahlen auch Steuern zum ritterschaftlichen Quanto. Andere haben keine Lehnbriefe, und zahlen die Steuer zum Quanto der Stadt. S. hierbey Heims Hennebergische Chronik, B. 2. S. 456. 459. 460.

mahlen der Lehen-Mann doch allemahl derer Dienste fähig seyn muß, und wenn gleich clerici, feminae, und andere personae inhabiles heutzutage oft und vielfältig zum Lehen-Recht admittirt werden, dennoch solches cum consensu domini directi geschehen muß, gegen des Lehnherrn Willen aber ihm keine persona inhabilis obtrudirt werden kann; so hat Ihro Hochfürstl. Durchl. der Lehenhof, von diesem Vorfall hierdurch gehorsamste Anzeige zu thun, und sich deshalb weitere Gnädigste Verordnung zu erbitten seine unterthänigste Schuldigkeit erachtet.

B.

Actum Cassel bey Fürstl. Regierung, d. 17ten Oct. 1761.

Zu schuldigster Befolgung des Gnädigsten Befehls vom 6ten Oct. a. p. hat man sofort vom Oberamt zu Schmalkalden Bericht erfordert, wie dasselbe dazu gekommen, daß es den vom supplicirenden Juden producirten Kaufbrief, ohne Rücksicht auf die Lehnsqualität des verkauften Hauses, auch gegen die Disposition der Juden-Ordnung, worinn denen Juden immobilia zu acquiriren nicht erlaubt seye, confirmirt habe? worauf dann der Geheime Rath und Oberamtmann von Frankenberg, unterm 25ten Oct. a. p. berichtet, daß er von der Sache keine Wissenschaft, und daher das an das Oberamt ergangene Rescript dem Ober-Schultheis Bödiker nach Nürnberg zugefertigt habe, dieser aber, besage des erst eingekommenen Berichts sub A, sich damit entschuldigt, daß dem Juden, vor Confirmation des Contracts, das nöthige remonstrirt worden, derselbe aber sich die Hofnung gemacht habe, daß ihm, wie es angeblich in denen Königl. Preußischen und Sächsischen Landen gewöhnlich seye, einen christlichen Vasallen zu substituiren erlaubt werden dürfte, weshalb denn auch die Confirmation, auf des supplicirenden Juden Gefahr, erfolgt, dieses Haus auch in einer abgelegenen Straßen gelegen, in der

Juden-Ordnung aber den Juden nur in der Residenzstadt Cassel und anderen Hauptstädten, und zwar nur in den vornehmsten Strasen Häuser zu adquiriren verboten seye.

Ob nun wohl letzteres seine gute Richtigkeit hat, und dem Inhalt der Juden-Ordnung vollkommen gemäs ist; so findet man doch bey ersterem zu erinnern, daß das Oberamt besser gethan hätte, wenn dasselbe den Kaufbrief, entweder sub conditione der Lehenherrlichen Genehmigung confirmirt, oder vorher um Verhaltung angefragt hätte.

Was hingegen die Sache selbst anlangt; so erbietet sich Supplicant, in weiters angebogener Vorstellung, sub B., einen Lehnträger, in termino inuestiturae, für sich zu substituiren, und dadurch den Anstand zu heben. Gleichwie nun zwar bekannt ist, daß auch personae inhabiles solchergestalt zum Besitz und Genuß eines feudi admittirt werden können, wenn nemlich der Lehenherr darinn consentiren, und mit dieser Substitution sich begnügen lassen will, indessen jedoch es nicht genug ist, daß Supplicant bloß und allein ad actum inuestiturae jemand substituirt; sondern er, im Fall sothanen Consens zu ertheilen Gnädigst gut gefunden werden sollte, einen provasallum, der den Leheneyd in seine eigene Seele ablegte, und welcher dergestalt seine vices übernähme, daß er alles, was von dieses Lehns wegen sich eignet und gebührt, und überhaupt des supplicantis ganze Lehenspflicht, auf sich, und seine eigene Person, übernähme, und man sich an ihn allein desfalls zu halten hätte, constituiren müste; also dürfte dies das nöthige Mittel seyn, wodurch supplicans den Besitz des erkauften Hauses conserviren könnte.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht hat demnach der Lehnhof solches hierdurch weiter gehorsamst berichten, anbey jedoch, da es allemahl anstößig scheint, daß ein Jud unter die Heßischen Vasallen mit aufgenommen werde, und Höchstdenenselben kein solcher Vasall obtrudirt werden mag, die-

se ganze Sache, als welche von Dero Gnädigsten Verordnung lediglich abhängt, Höchster Entschließung unterthänigst überlassen sollen.

III.

Verordnung, die Abschaffung der Kirchenbuse in der Grafschaft Hanau betr.

Uns ist aus dem von Unßrer nachgesetzten Fürstl. Regierung, nach vorgängiger communication mit Unßren beyden Consistoriis, wegen abschaffung der offentlichen Kirchenbuße, unterm 31ten Dec. des abgewichenen Jahrs unterthänigst erstatteten gutächtlichen Bericht und denen von Ihr, der Regierung so wohl als denen beyden Consistoriis desfalls aufgestellten und selbigem beygefügten singulis votis, der ausführliche unterthänigste Vortrag geschehen.

Allermassen sich nun hierab genugsam zu tage leget, daß die offentliche Kirchenbuße, wie solche dermahlen beschaffen ist und von ihrer ursprünglichen ersteren Einrichtung abgehet, nicht nur gantz überflüßig, sondern auch bey der jetzmahligen Verfaßung der so stark angewachßenen und allgemein gewordenen Christenheit weiter nicht applicabel, mithin zu erhaltung des dadurch verabziehleten heylsamen endzwecks in der That mehr hinderlich als förderlich seye: So haben Wir hierunter anderweitige Verordnung zu thun der unumgänglichen nothdurft ermeßen, und daher gnädigst resolvirt, daß, nach dem vorgang vieler andrer protestantischen Ländern, worinnen gedachte offentliche Kirchenbuße seit der Reformation, theils niemahlen in übung geweßen, theils auch mit gutem erfolg würcklich bereits eingestellet worden, sothaner nur allein in fornications Fällen auf eine sehr anstößige art annoch üblicher offentlicher Actus, wo

eine

eine in dieße sünde gefallene Dirne vor der gantzen Gemeinde eine mit vielen unschicklichen Ceremonien verknüpfte ehrenrührige Abbitte offentlich zu thun gezwungen, und dadurch öffters zu viel größeren und abscheulicheren Missethaten verleitet wird, als ungefügt und höchst ärgerlich aufgehoben und abgeschafft seyn solle.

Gleichwie Wir aber hiermit die an sich heylsame und nöthige KirchenZucht und privat Censur gäntzlich abzuschaffen keinesweges gemeynet sind, sondern dießelbe vielmehr, so weit solche mit der heiligen Schrift und Vernunft übereinkommt, annebst auf eine geziemende und würdige weiße ausgeübet wird, austrücklich hierdurch bestättiget haben wollen: Also ist hierbey auch zwischen denen welche entweder einer unChristlichen Lehre zugethan sind und solche offentlich bekennen und verbreiten oder auch einen offentlichen = unChristlichen, gottloßen, lasterhaften und ärgerlichen lebenswandel beharrlich führen; So dann denenjenigen, welche einen blosen fehltritt begangen oder in eine offentliche Sünde und Missethat zwaren ein oder mehrmahlen gefallen sind, darinnen aber doch auf geschehenes Zureden, vorsetzlich nicht beharren, ein Unterschied dahin zu machen, daß die von **der Ersteren Gattung**, wann sie von ihrer unChristlichen lehre und wandel, nach vorgängig wiederhohlter brüderlichen Vermahnung, nicht abstehen, von ihrem Seelsorger dem ihme vorgesetzten Consistorio angezeiget, so fort auf desselben verachteten weitere Warnung, wie auch eingezogenem hinlänglichem Unterricht und erfolgte erkäntnüs, durch verbiethung der heiligen Sacramenten von der Gemeinde ausgeschloßen, und darinnen ehender nicht, bis Sie, nach des Consistorii ermessen, vor Ihren Pfarrherrn, oder auch dem Presbyterio wahre Beßerung nicht nur verheißen, sondern solche auch durch einen eine Zeitlang fortgesetzten untadelhaften Wandel bewähret haben, zu MitGliedern wiederum aufgenommen. Die von **der letzteren Gattung** hingegen, wann Sie zum

heil. Abendmahl gehen wollen, von ihrem Seelsorger privatim unter der nachtrücklichen Erinnerung wie sich dieselbe in einem unbußfertigen Stande dieses sacraments freywillig zu enthalten hätten, zur wahren vornemlich inneren reue und buße, wegen ihrer begangenen sünden, mit deme nach eines jeden Standes gebühr hierbey zu machenden unterscheid und zu gebrauchenden glimpfe, wohlmeynend vermahnet, nachhero aber und wann Sie Beßrung versprechen, lediglich auf ihr eigenes Gewißen und verantwortung zu dem genus des H. Abendmahls gelaßen werden sollen.

Damit nun die Pfarrer ihr Amt hierunter behörig zu verrichten, desto besser im stand seyn mögen, so ist Unßer ernstlicher Wille und Befehl, daß sich sothaner geistlichen privat-Censur und brüderlichen Ermahnung Niemand entziehen, folglich zu solchem Ende auch jeder Burger und Unterthan bey seinem Seelsorger auf erforderen zu erscheinen verbunden seyn solle;

Worüber demnach Unßre Fürstl. Regierung dergestalten ernstlich zu halten hat, daß im unterbleibensFall und wann bey denen Predigern der eine oder der andre zu erscheinen sich weigeren solte, deme, oder denenselben alsdann auf die davon zu thuende anzeige von jedes orths beamten gebührend assistiret und solche wiederspenstige Gemeinds-Gliedere Zu erscheinen durch schickliche Mittele angehalten werden mögen; Immaßen solches ersagter Unßrer Fürstl. Regierung so wohl, als auch Unßren beyden Consistoriis Zur unterthänigstpflichtschuldigen Nachachtung und weiteren Verfügung in Gnaden hierdurch ohnverhalten bleibt. PhilippsRuhe d. 20. Junii 1765.

Wilhelm E. P. Z. Hessen.

vt Malsburg.

IV.

IV.

Communicatum F. Steuer-Collegiums, mit der Regierung in Cassel, die Contributions-Freyheit der Professoren in Marburg und Rinteln betr.

Cassel, den 19ten Jun. 1775.

Was Fürstlicher Regierung, auf das hierbey zurückgehende Schreiben der Regierung zu Dillenburg, wegen der hierinn verlangten Nachricht über die Contributions-Freyheit der Universitäts-Mitglieder in hiesigen Landen, unterm 8ten dieses, an Uns communicatiue zu erlassen gefällig gewesen ist, darauf Wir derselben hiermit, in ergebenster Rückantwort, erwiedern wollen, wie zwar die Professoren der beyden Universitäten Marburg und Rinteln, in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche sie eigenthümlich besitzen, eine gewisse Realfreyheit, jedoch festgesetztermaßen, mit dem Unterschied zu genießen haben, daß einem solchem membro academico zu Marburg, und deren Wittwen, ein Haus, mit zween Acker Garten, Contributionsfrey gelassen, bey Rinteln hingegen alles Lastbare, was die Professoren besitzen, behörig in Contribution verhalten, zur Entschädigung dieses Beytrags aber ein fixirter monatlicher Betrag von 8 Rthlr., gegen die Quittung eines jederzeitigen ProRectors, aus der Contributions-Casse, wieder zurückgezahlt werden müsse.

Fürstl. Steuer-Collegium.

Kopp.

V.

Gnädigstes Rescript, v. 5ten Sept. 1775, an die Universität Marburg, daß dieser keine iura fisci, namentlich das Confiscations-Recht nicht, zustehen.

P. P.

Wir haben erhalten und Uns vortragen lassen, was Ihr, wegen Ordnungswidrig geschehener Cession einer Schuldforderung von einem Juden an einen Christen, unterm 6ten passato, anhero gelangen lassen, und wie Ihr zugleich die unterthänigste Anfrage gethan, vor wen die Confiscation des Capitals gehöre.

Nachdem nun die Juden-Ordnung d. d. Braunschweig d. 24ten März 1762 hierin klare Maas und Ziel giebt, indem darin ausdrücklich verordnet ist; daß dergleichen confiscationes vor niemand anders, als vor Uns und Unsern fiscum gehören, welcher letztere von dem aerario, das Ihr sub nomine fisci zu verwalten habt, kündigermasen sehr unterschieden ist: so habt Ihr Euch auch darnach zu achten, und pro futuro, bey sich ereignenden Fällen, dem §. 3. besagter Verordnung gemäs, Unserer dortigen Regierung, um wegen der confiscation die Nothdurft wahren zu können, in Zeiten behörige Nachricht zu geben. Wir versehens Uns und seynd Euch ꝛc. Weißenstein, d. 5ten Sept. 1775.

Anmerkung.

Die Veranlassung dieses Rescripts, und die dabey zum Grund liegende Entscheidungsgründe, erläutert folgender Bericht der Regierung zu Marburg, v. 29ten Aug. 1775.

Als der Receptor Wisker allhier einen Wechsel über 100 Thlr. Edictmäßig, welcher ihm vom Juden Aaron Leucas allhier, am 30ten Jan. 1772, cedirt worden, gegen den Professorem Medicinae Michaelis hierselbst, als debitorem cessum, bey löblicher Universität eingeklagt hatte, dergleichen cessionen aber nach gemeinen Reichs- so wohl, als hiesigen Landesgesetzen, sub poena confiscationis verboten sind, und dann bey Erörter- und Entscheidung der Frage, wegen confiscation der cedirten 100 Thlr., es darauf ankommt, ob ermeldte Universität, welche nach denen Statuten iura fisci zu haben glaubt, dieses Capital für sich zu confisciren befugt sey? so hat Dieselbe in anliegender unterthänigsten Anzeige um Gnädigste Verhaltung bey dieser Sache überhaupt sowohl, als auch ob ein zeitiger Syndicus qua Fiscalis zu Eröfnung der Klage hierbei bestellt werden solle? unterthänigst gebeten, und ist per extractum G. R. P. vom 8ten huius Unser Bericht Gnädigst erfordert worden. Wir führen also folgendes gehorsamst an:

Das Wort Fiscus wird in verschiedenem Verstande gebraucht; denn zuweilen wird es

1) pro loco, siue arca publica, ubi pecunia ad usus publicos destinata et instrumenta ad huncce usum spectantia deponi et custodiri solent, und in diesem Sinne wird es

in L. vn. C. de vendit. rerum fiscalium

in L. 1. pr. et L. 31. D. de iure fisci

und eben daher auch pro *aerario* genommen.

Stryck de succeff. ab int. D. 5. C. 1. §. 3.

Scharf de his quae iuribus ac priuilegiis fisci perperam accensentur C. 1. §. 1.

2) pro administratore vel aduocato fisci. Sic fiscus controversiam mouere et bona distrahere dicitur

in L. 7 D. de iure fisci
et L. 36 D. eod.

3) pro ipso Principis patrimonio, seu pro omni eo, quod spectat ad rem Principis
L. 16 D. de iure fisci.

4) pro iure ratione fisci alicui competente
Stryck l. c. §. 4.

In dieser letztern Bedeutung besteht es in dem Rechte, a) bona vacantia zu occupiren, b) die Güther, welche unwürdigen Personen entzogen werden, oder wegen eines Lasters confiscirt sind, zu sich zu nehmen; c) die angesetzte Strafe einzuziehen, und d) den censum detractionis seu emigrationis zu fordern.

v. Günderode in den Abhandlungen des deutschen Staatsrechts L. VIII. C. 3. §. 17.

Die Universität behauptet nun in ihrer unterthänigsten Vorstellung, daß ihr in den statutis Academicis diese iura fisci per priuilegium seyen ertheilt worden. Diese von Herrn Landgraf Wilhelm VI. als restauratore dieser Universität unterm 14ten Junii 1653 ertheilte statuta haben wir sehr genau durchgangen, und finden nirgend etwas, worauf sich die Universität fundiren könnte, als in dem §. 17. Tit. 1, de priuilegiis et immunitatibus professorum et studiosorum — folgendes:

„Rector et Professores iure fiscum habendi „fruuntor.„

Es entsteht daher wohl gleich die Frage, in welcher signification dieses Wort in diesem Statut von Herrn Landgraf Wilhelm gebraucht sey?

Unserer ohnmasgeblichen Meinung nach sieht man deutlich, daß es in der ersten Bedeutung genommen worden, und so viel heissen soll, als Aerarium. Wir schließen dieses:

1) aus den Worten selbst, weil der legislator sich sonst gewiß anders und bestimmter ausgedrückt haben würde,

de, und der Sinn der Worte eben hierdurch sehr erläutert wird: denn nichts ist natürlicher, als daß es so viel hat heissen sollen:

Rector et Professores iure aerarium habendi fruuntor.

2) Ist wohl mit gutem Grunde zu vermuthen, daß, wenn das Wort: fiscus, hier so viel als iura fisci hätte heissen sollen, alsdann eben diese iura gewiß näher würden determinirt worden seyn. Man findet aber hiervon, in den sonst sehr weitläuftigen statutis weiter nichts, wohl aber handelt der tit. 13. vom aerario, und bestätigt diese unsere Meinung.

Allein aus noch besseren Gründen läßt sich darthun, daß der Universität die iura fisci, und besonders das ius confiscationis nicht competire;

denn es wird das ius fisci unter die regalia gerechnet,

2 F. 56.

und zwar unter die regalia maiora, wie von den mehrsten Rechtslehrern behauptet wird.

Hert de superioritate territoriali §. 24.
Mevius P. 3. Dec. 101. n. 11, et P. 4. Dec. 66. n. 6.
Thomasius ad D. tit. de iure fisci.
Brunnemann Com. ad D. ad L. 1. de iure fisci. n. 3. 4 et 5.

besonders das ius confiscandi, weil dieses ad dominium eminens gehört, dieses aber ipsi territorio inhaerirt,

Stryck de succ. ab int. D. 5. C. 1. §. 8. ibique alleg.
Klock de aerario L. 2. C. 136. n. 14.
Cothmann Vol. 2. C. 55. n. 24.

Solus princeps enim dicitur habere fiscum, non inferiores domini, neque ciuitates agnoscentes superiorem, ideoque bona damnatorum ciuitati non applicantur, sed principi

L. 1. C. de bonis vacantibus.

Quod

Quod autem domini Vasallorum et Episcopi dicuntur fiscum habere, id aut priuilegio obtentum aut consuetudine usurpatum esse existimant. Nam etsi eorum camerae, mulctae et poenae criminales applicentur, *non tamen possunt bonorum confiscationem facere, quia, vti dictum, id soli principi competit.*

Perez in Cod. ad L. X. T. 1. de iure fisci. n. 5.

Wie viel weniger kann es also die hiesige Universität prätendiren?

Gesetzt nun auch, daß sie auf ein ius fisci inferius seu minus plenum einen Anspruch machen könnte, (welches sie jedoch vorher erstlich besser, als durch die statuta geschehen kann, darthun, und entweder ein priuilegium vorzeigen, oder praescriptionem immemorialem, quippe quae vim specialis priuilegii habet, erweisen müßte) so würde sie doch niemals, aus den angeführten Gründen, das ius confiscationis sich zueignen können; da man nicht einmal der Rotenburgischen Herrschaft solches, aus denen meist angeführten Gründen, hat zustehen wollen,

O. A. G. Dec. 258,

zumalen da hier in Hessen, in der Juden O. d. d. Braunschweig d. 24ten März 1762, ausdrücklich verordnet ist:

> So gehört zwar die confiscation vor niemand anders, als vor Uns und Unsern fiscum, jedoch wollen Wir, vorkommenden Umständen nach, geschehen lassen, daß die Adeliche und andere Gerichtshalter über dergleichen Fälle zugleich mit cognosciren, sie haben aber, nach erfolgter Erkenntniß in der Sache, Unseren Beamten, um sodann, wegen der confiscation die Nothdurft zu wahren, in Zeiten behörige Nachricht zu geben.

Da nun auch diese Verordnung keine Ausnahme macht, und die Universität, als zum Prälatenstand gehörig, keine größere Gerechtsame praetendiren kann, als die Ritterschaft:

schaft: so ist nicht abzusehen, wie sie auf irgend eine Art mit Fug Rechtens behaupten können, daß ihr iura fisci, so ganz illimitate, mithin auch das ius confiscationis competire.

Wohin Wir also den Gnädigst erforderten Bericht unterthänigst erstatten, mit dem weitern gleichmäßigen Antrag, daß der Universität iniungirt werden möge, pro futuro, bey sich ereignenden Fällen, dem §. 3. der oben allegirten Verordnung gemäs, der Regierung, um wegen der confiscation die Nothdurft wahren zu können, in Zeiten behörige Nachricht zu geben.

VI.

Beyspiel einer (so genannten) Retorsion.

Cassel, d. 13ten Martii 1776.

Unterthänigste Ober-Appellations-Gerichts Anfrage, den Gebrauch des iuris retorsionis, in Sachen Rimiin contra Venus betr.

In Sachen des Cabinets-Secretarii Rimius hinterlassener Tochter, contra deren Schwester Tochter Johanna Sophia Catharina Venus, zu Apolda in Sachsen, wird unter andern darüber gestritten, ob diese ihrem Mutter Bruder, der nach ihrer Mutter verstorben, mit jener ab intestato zugleich succediren könne.

Nach dem in Hessen geltenden iuri communi tritt sie an der Mutter Stelle, und ist folglich mit deren Schwester der obgedachten Rimiin, zu der Erbschaft gleich nahe; In Sachsen aber findet bey Seiten-Verwandten das ius repraesentationis nicht statt, und die Rimiin erbte solchemnach ihren Bruder allein.

Bey

Bey der Verschiedenheit dieser Rechte entspringt also die Frage: ob Appellatin, nach dem iure Saxonico, als ihrem iure patrio beurtheilt, und solches dermalen gegen sie retorquirt werden könne?

Das Ober-Appellations-Gericht hält dies von deswegen für recht und billig, weil, wenn der Fall in Sachsen sich zugetragen, sie auf den Nachlaß des Oncles, dessen Tod ihre Mutter nicht erlebt hat, keinen Anspruch machen darf. Sie haben also denen dasigen Rechten nach, beym gänzlichen Abgang des Erbrechts, nicht einmal ein ius agendi. Beydes will sie aber in Hessen aus dem dahier obtinirenden iure communi herleiten, und dessen Verordnung sich zu Nutz machen. So wie nun ihre Gegnerin, die Appellantin, mit Grund darauf besteht, daß Appellatin in hiesigen foris der nemlichen Rechte, welche in ihrem Vaterland recipirt sind, sich bedienen, mithin die quästionirte Erbschaft ihr allein lassen müsse: Zumahlen kein Hessischer Eingesessener zu hoffen hat, daß ihm die Sächsische Gerichte von dem alldortigen Nachlaß seines Vaters- oder Mutterbruders einen Antheil zubilligen, so lange von den vollbürtigen Geschwistern jemand am Leben ist: Ueberdies aber in Sachsen das ius retorsionis bey denen Erbschaftsfällen bekanntlich sehr weit ausgedehnt wird; So sind wir auch der ohnzielgebigen, obwohl rechtlichen Meinung, daß der Appellatin die Verordnung des iuris communis nicht angedeyhen könne, da jedoch nur allein der Befehl von Ew. Hochfürstl. Durchl. uns auctorisiren kann, von der Vorschrift der gemeinen Rechte abzuweichen; So haben wir zuvor unterthänigst anfragen wollen, ob wir bey der Appellatin die Ausnahme machen, und auf das ius retorsionis erkennen dörfen?

Anmerkung.

Durch den Ext. Geh. R. Prot. v. 15ten März 1776. wurde obiger Antrag approbirt, und den Regierungen in Cassel, Marburg und Rinteln dies zur Achtung bekannt gemacht.

VII.

Extract Geh. R. Prot. d. d. Cassel d. 7ten Mai 1776.

Unterthänigstes Gutachten, vom Ober-Appellations-Gericht a), der Regierung zu Marburg Anfrage betreffend: ob die verbotene cessio crediti iudaici in christianum auch auf die Wechsel zu verstehen seye?

Ref. Approbatur, und ist der Regierung zu Marburg, zur Achtung, zu communiciren.

a) Unterthänigstes Gutachten von Fürstl. Ober-Appellations-Gericht d. d. Cassel d. 4ten May 1776.

P. P.

Ihro Hochfürstl. Durchl. ist es Gnädigst gefällig gewesen, über der Regierung zu Marburg unterthänigste Anfrage: ob die verbotene cessio crediti judaici in christianum auch auf die Wechsel zu verstehen, oder diese hiervon ausgenommen seyn sollen, des Ober-Appellations-Gerichts Gutachten per extr. G. R. Prot. vom 16ten m. p. zu erfordern. Nun dürfte, weil den Juden durch die Ordnungen von 1739. §. 34. und 1749. §. 23. in hiesigen Landen verboten ist, ihre an Christen habende Forderungen und Actionen an Christen zu verkaufen, oder zu cediren, sich wohl von selbst verstehen, daß auch diejenige Action, welche ex cambio resultirt, hierunter mit begriffen, und folglich eine interpretatio authentica um so überflüßiger seyn, als auf das, was beym Reichs-Cammergericht zu Wetzlar, oder in anderen Reichslanden, wegen eines vielleicht vorhandenen iuris statutarii in contrarium erkannt worden, in terris Hassiacis, ganz und zumalen nicht zu

reflectiren steht, in mehrerem Betracht die Indoßirung eines jüdischen Wechsels auf einen Christen, nur alsdann für gültig zu erkennen ist, wenn dieselbe in Handelsgeschäften unter Kaufleuten, oder solchen qui negotiationem pecuniariam vel argentariam exercent, geschehen ist.

Nachdem aber dieser Fall so wenig ratione objecti, als in Ansehung der Contrahenten dermalen dahier obwaltet, immaßen den Verhandlungen der Partheyen zufolge eine cessio nominis, wozu erfordert wird, vt quis pecuniam receperit et pecuniam literis cambialibus transscriptam non solum exigat, sed et in rem suam retineat, in substrato, da der Receptor Wisker keine valutam gezahlt, und das Geld ebenwenig erhalten haben, vielmehr dasselbe, kraft seines am 7ten Martii 1774 dem Steuerrath Kuhl ertheilten Rückscheins diesem aushändigen sollen, schwerlich existiren dörfte: so kann man das ganze Geschäfte im Grund für nichts anders, als einen contractum simulatum, welcher nach demjenigen, quod re vera inter partes actum zu beurtheilen, und weshalb nach eingefoderten, oder abgegebenen Universitäts-Acten auf, den Beklagten obliegenden Beweis ihrer Angaben zu erkennen seyn würde, noch zur Zeit ansehen: Als wohin man demnach das Gnädigst erforderte Gutachten hierdurch unterthänigst erstatten, und Höchstem Ermessen das weitere hierauf gehorsamst anheimstellen wollen.

VIII.

Ausschreiben der Regierung in Marburg, die Bestimmung der Manumißionsgelder betr.

Marburg, d. 9ten Jan. 1777.

Nachdem Hochfürstl. Geh. Ministerium zu Cassel, mit Hochfürstl. Ministerio zu Darmstadt, wegen der Bestimmung

stimmung derer von den Leibeigenen zu entrichteten Manumißions-Geldern, communicirt hat, und darauf hinc inde beliebt worden, daß

1) von Armen, welche kein Vermögen besitzen, vor die Erlassung 5 Thlr.
2) von denen, welche Vermögen besitzen, und zwar unter 50 Thlr., 6 Thlr.
3) von 50 bis 100 Thlr., 10 Thlr.
4) von 100 Thlr. und drüber aber aber zehn pro cent

pro manumissione bestimmt und entrichtet, und das reciprocum hinc inde beobachtet werden solle: so wird Euch solches in Gemäsheit der per extr. Gen. Dir. prot. d. d. Cassel d. 3ten huius eingegangenen Gnädigsten resolution, zu Eurer künftigen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

F. H. Regierung.

Anmerkung.

Im Vertrag zwischen Cassel und Darmstadt, vom 28ten Januar. 1651, heißt es: „Zum achtzehenden ist „zwar wegen des freyen Vberzugs der Leibeigenen, aus ei„nes Fürstens und Landgrafens zu Heßen Furstenthum vnd „Landen in des andern Furstenthum vnd Land Vnderredung „beschehen, daß nemlich derselbe ohnverhinderlich zwar ge„gen gebührlichen Abtrag der Leibeigenschafft, doch ohne „Zurücklaßung des 10ten Pfennigs statt haben möge. Man „hat sich aber dabey beyderseits dieser limitation verglichen, „falls etwa einer oder anderer Leibeigener gegen Abtrag der „Leibeigenschafft abziehen wolte, gleichwol aber diejenige „Güther, welche er verließe, wegen seines Abzugs, vn„gebauet müßen liegen bleiben, daß alsdann der Fürst, in „deßen Land solcher Leibeigener sich befunden, vmb solcher „erheblichen Vrsach willen, nicht gehalten sein solte, den„selben, gegen angebottenen Abtrag der Leibeigenschafft, in „des andern Fürstens Land zu dimittiren.„

IX.

Gnädigstes Rescript, v. 30ten Mai 1777, an die Universität Marburg, daß Professoren und andere Universitäts-Verwandte, welche sich einer Contravention schuldig machen, auf welcher eine fiscalische Strafe gesezt ist, unter der Regierung zu Marburg stehen.

P. P.

Was Ihr wegen des Rabbi Ben Israels Ehefrau wegen getriebenen unerlaubten Handels, von dortiger Regierung beschehenen citation, unterm 30ten des vorigen Monats, bey Uns vor eine beschwerende Anzeige gethan, daraus haben Wir Uns geziemend referiren lassen. Nachdem aber aus dem desfalls eingezogenen Bericht erhellt, daß so wenig sich besagte Regierung, wenn ein Professor, oder sonstiger Universitäts-Verwandter sich in dem, was seines Amts ist, hält, oder in Ansehung dessen Handlungen, woraus actiones mere personales entspringen, sich einer cognition anzumaßen, in den Sinn kommen läßt, als hingegen deren ohnmittelbare iurisdiction gewiß fundirt ist, sobald ein Universitäts-Verwandter einer, mit einer fiscalischen Strafe bedroheten contravention sich schuldig macht, so daß, wenn selbst ein Professor gegen die Ordnung von wucherlichen Contracten anstoßen sollte, derselbe der fiscalischen Klage bey derselben unterworfen seyn wird, Ihr die Universität hingegen Euch in solchem Vorwurf um so weniger einer iurisdiction anmaßen dörft, als Euch noch kürzlich bey Gelegenheit des Prof. Michaelis Wechselschuld, die begehrten iura fisci schlechterdings abgeschlagen worden: so hat es auch in gegenwärtigem Fall bey der von mehr besagter

ter Regierung gegen des Rabbi Ben Israels Ehefrau beschehenen citation sein Bewenden. Welches Euch zur Achtung hiermit bekannt gemacht wird, und sind Euch übrigens ꝛc.

Anmerkung.

Als in der Folge die Frage entstand, ob die Regierung, die Universitäts-Verwandten, in solchen fiscalischen Sachen, unmittelbar citiren dürfe, wurde befohlen, daß die Citation, per requisitoriales geschehen müsse. Die Gnädigste Resolution hierüber lautet folgendergestalt:

Extract G. R. Prot. d. d. Cassel d. 15ten August 1777.

Die Universität zu Marburg bittet um Gnädigste Erläuterung des am 30ten May a. c. wegen des Rabbi Ben Israels an dieselbe ergangenen Rescripts.

Resol. Da es sich von selbst versteht, daß die Universitäts-Verwandte, wenn sie nach dem Rescript v. 30ten May a. c. in fiscalischen Sachen von der Regierung vorgeladen werden, allerdings per requisitoriales citirt werden müssen, so wird solches, sowohl der Universität als der Regierung, zur Achtung bekannt gemacht.

X.

Uebereinkunft zwischen den Consistorien in Giesen und Marburg, daß die Fornicanten, von der Obrigkeit des Orts, wo der Fall geschehen, zu bestrafen seyen, ohne Unterschied, ob die Sache inter stupratorem et stupratam zur Klage gekommen, oder nicht.

Unsern ꝛc.

Auf der Herren gefälligen Erlaß vom 7ten huius in Betreff des von Cathrine Elisabeth Limprechtin, von Haina, zu Battenfeld diesseitigen Amts Battenberg begangenen Fornications-Falls ohnverhalten Wir hierdurch in schuldiger Antwort, daß ohnerachtet der desfalls allhier anhängige Proceß noch im Gang ist, und es dermalen auf Abhörung der von der Limprechtin selbst angegebenen Zeugen beruhet, auch diese wegen Abnahme der Kirchenbuse sich noch niemalen dahier gemeldet hat, man jedoch derselben, saluo processu, und zwar, wegen ihrer Armuth, nur eine geringe Arbeitsstrafe angesetzt, anbey dem Pfarrer zu Battenfeld aufgegeben habe, ihr, nach deren Verbüsung, die gewöhnliche Kirchenbuse abzunehmen: Wir stellen also zur Gefälligkeit, ob mehrgedachte Limprechtin hiernach bedeutet und angewiesen werden wolle.

So viel den angeführten Fall wegen Annen Cathrinen Kleinin, aus Battenfeld, betrifft: so ist von dieser selbst in ao. 1778 bey dem Amt zu Battenberg die Anzeige geschehen, daß sie sich in Cassel von dem Bedienten des Oberst von Dallwig, Namens Henrich Briel, aus Ellershausen, ohnweit Cassel gebürtig, in Unpflichten imprägni-

ren

ren lassen, worauf auch dieselbe, weilen sie gegen den impraegnatorem weiter keine Action angestellt hat, zur gewöhnlichen Strafe gezogen worden ist. Sollte inzwischen denen Herren gefällig seyn, vor die Zukunft, durch ein Einverständniß die Sache dahin zu reguliren, daß auch in Fällen, wo keine Action super defloratione et paternitate angestellt wird, die Strafe in foro delicti verbüset werden solle: so läßt man sich solches auch diesseits gern gefallen, nur müste auf diesen Fall jedesmalen, von einem Consistorio dem andern, Nachricht ertheilt werden, indem ansonsten dergleichen Begangenschaften zuweilen ohngestraft bleiben würden. Wir bitten, Uns hierüber Dero gefällige Entschließung bekannt zu machen, und verbleiben übrigens zu Erweisung angenehmer Dienste stets willig und bereit. Giesen, d. 18ten April 1780.

Fürstl. Heßischer Geheimer Rath und Consistorii Director, auch übrige Geist- und Weltliche Richter und Räthe daselbst.

Unsern ꝛc.

Auf das von denen Herren, wegen des von der C. E. Limprechtin aus Haine, Amts Frankenberg, zu Battenfeld, begangenen Fornicationsfalls und der von ihr abzulegenden Kirchenbuse, sodann wegen der, der A. C. Kleinin aus Battenfeld, eines mit dem Bedienten des Obersten von Dallwigk, Namens H. Briel, aus Ellershausen, Amts Frankenberg, in Cassel, begangenen Fornicationsfalls halber, von den Herren angesetzten Strafe, an Uns erlassene gefällige Antwortschreiben, und den darinn, in Ansehung dieser, der gedachten Kleinin dictirten Strafe, gethanen Antrag, ohnverhalten Wir, in ergebenster Wiederantwort, wie Wir, pro futuro, dahin einverstanden sind, daß, ohne Rücksicht, ob die Sache inter stupratorem et stupratam

zur Klage gekommen oder nicht, die Fornicanten von der Obrigkeit des Orts, wo der Fall geschehen, zu bestrafen seyen, und werden Wir diesseits bey Vorfallenheiten davon, so wie jetzo von der Limprechtin geschehen, auf fürters denen Herren Nachricht zu geben ohnermangeln, und Uns ein gleiches von Denenselben versprechen. Die Wir übrigens zu Erweisung freundlicher Dienste ꝛc. Marburg, d. 2ten May 1780.

Anmerkung.

Vergl. hierbey meinen Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht, §. 593, N. 2.

XI.

Schreiben der Regierung in Cassel, an die in Darmstadt, die Fragen: 1) ob ein Minderjähriger, durch die Aufnahme zum Unterthanen, veniam aetatis erlange; 2) wie es mit der Vormundschaft minderjähriger Ehefrauen, in hiesigen Landen, gehalten werde, betr.

Unsern ꝛc.

Wir ermangeln nicht, auf der Herren gefällige Zuschrift vom 18ten Febr. a. c. rückantwortlich zu erwiedern, daß über die zwey Rechtsfragen, wovon Dieselbe Nachricht verlangt haben, allhier keine besondere Landesordnungen ergangen sind; sondern in Conformität der gemeinen Rechte

1) ein neu aufgenommener und minderjähriger Unterthan, durch die Reception an sich keine veniam aetatis erhält; sondern darum besonders nachsuchen muß;

sodann daß

2) die Weibspersonen, zwar nicht wie in Sachsen, eines curatoris sexus bedürfen, jedoch der Ehemann nicht ipso iure der Vormund seiner Frau ist, sondern diese, bis nach erlangter Majorennität, in Ansehung ihres Vermögens, unter der Aufsicht ihres Vormunds steht, und ein von ihr geschlossenes negotium, ex capite minorennitatis, im Fall einer erweislichen laesion rescindirt werden kann.

Womit Wir übrigens ꝛc. Cassel, d. 18ten April 1785.

F. H. Regierung.

XII.

Consistorial-Rescript, v. 27ten Sept. 1785, die Frage: ob Soldaten den Predigern den Neujahrs-Weispfennig bezahlen müssen, betr.

Unsern ꝛc.

Nachdem Wir auf Euren unterm 20ten May wegen des von der dortigen Garnison geforderten 1 alb. NeujahrsGeld ꝛc. anhero erstatteten Bericht, Fürstl. Kriegs-Collegio in Antwort erwiedert, daß Eure Ansprüche wegen des Neujahrs albus gegründet seyen, da dieser durch die Verordnung von 1695. dem abgeschaften Beichtpfennig substituirt worden, die Soldaten also, welche an einem Orte ihre gewisse Garnison haben und an dem Gottesdienst und der Administratione Sacrorum Theil nehmen, davon nicht ausgenommen werden können, da sie, wenn erwehnte Verordnungen nicht vorhanden wären, den Beichtpfennig bezahlen müsten, das aber, was andere Prediger thun, einem tertio nicht praejudiciren könne; So wird Euch solches nachrichtl. ohnverhalten. Womit ꝛc. Cassel, d. 27ten Sept. 1785.

An den Metropolitan Spangenberg zu Zierenberg.

F. H. Consistorium daselbst.

Anmerkung.

Vergleiche hiermit meinen Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht, §. 192.

XIII.

Extract Geh. Raths Prot. d. d. Cassel, den 10ten Jan. 1786.

42) Unterthänigster Bericht von Fürstl. Landtags-Commißion, womit das von versammelten Landständen weiter eingegebene desiderium commune

einige die innere Einrichtung der Universität Marburg betreffende Umstände und Verbesserungs-Vorschläge betr.

überreicht worden,

Rel.

2) Sind die Doctores hiermit in den Rang der achten Classe gesetzt.

Anmerkung.

Nach dieser neuen Einrichtung roulliren die Doctoren mit Beysitzern, ohne Stimme, bey höheren Collegien, mit Hof- und anderen Predigern in der Residenz, mit Metropolitanen, (Special-Superintendenten) ꝛc. Durch das Rangreglement, v. 13ten März 1762, waren Doctoren zum Rang eines Cammerdieners, Büchsenspanners, Haus-Conditors und Küchschreibers, in die 10te Classe, herabgesetzt. Sammlung Heßischer Landes-Ordnungen, B. 6. S. 43.

XIV.

Consistorial-Ausschreiben, die Abschaffung der Kirchenbuse im Hessen-Casselischen betr.

Unsern günstigen und freundlichen Gruß zuvor,
Würdig- und Wohlgelahrter, guter Freund!

Nachdem die öffentliche Kirchenbuse, wie sie dermalen beschaffen ist, von ihrer ursprünglichen erstren Einrichtung abgehet, und zu Erhaltung des dadurch verabzielten Endzwecks in der That mehr hinderlich, als förderlich gewesen, indem die in Sünden gefallene Dirnen oft dadurch zu viel größern und abscheulichen Missethaten verleitet worden; So haben Serenissimi Hochfürstl. Durchlaucht nach dem Vorgang vieler anderen protestantischen Lande, worinn die öffentliche Kirchenbuse seit der Reformation theils niemals in Uebung gewesen, theils mit gutem Erfolg bereits würklich eingestellt worden, gnädigst gutgefunden und befohlen, daß selbige auch künftig in den hiesigen Landen nicht weiter statt finden soll.

Gleichwie aber die höchste Willensmeynung dahin nicht gehet, die an sich heilsame und nöthige Kirchenzucht und Privat-Censur gänzlich abzuschaffen, sondern diese vielmehr, soweit sie mit der heiligen Schrift und Vernunft übereinkommt, auch auf eine geziemende und würdige Weise ausgeübet wird, ausdrücklich hierdurch bestättiget werden soll; So ist hierbey zwischen denen, welche einer unchristlichen Lehre zugethan sind und solche öffentlich bekennen und verbreiten, oder auch einen offenbar unchristlichen, gottlosen, lasterhaft- und ärgerlichen Lebenswandel beharrlich führen, sodann denjenigen, welche einen blosen Fehltritt began-

begangen, oder in eine öffentliche Sünde und Missethat zwar ein- oder mehrmalen gefallen sind, darinn aber doch auf geschehenes Zureden vorsetzlich nicht beharren, ein Unterschied dahin zu machen, daß die von der erstern Gattung, wenn sie von ihrer unchristlichen Lehre und Wandel nach vorgängig wiederholter brüderlichen Vermahnung nicht abstehen, von ihrem Seelsorger dem Consistorio angezeigt, sofort auf desselben verachtete weitere Warnung, auch eingezogenen hinlänglichen Unterricht, und erfolgte Erkänntniß durch Verbietung der heiligen Sacramente von der Gemeinde ausgeschlossen, und darinn ehender nicht, bis sie nach Unserm, des Consistorii Ermessen, vor ihrem Pfarrer, oder auch dem Presbyterio wahre Besserung nicht nur verheisen, sondern solche auch durch einen eine Zeitlang fortgesetzten untadelhaften Wandel bewährt haben, zu Mitgliedern wieder aufgenommen, die von der letztern Gattung hingegen, wenn sie zum heiligen Abendmahl gehen wollen, von ihrem Seelsorger privatim unter der nachdrücklichen Erinnerung, wie sich dieselbe in einem unbusfertigen Stande dieses Sacraments freywillig zu enthalten hätten, zur wahren fürnehmlich inneren Reue und Buse wegen ihrer begangenen Sünden, mit dem nach eines jeden Standsgebühr hierbey zu machendem Unterschied, und zu gebrauchendem Glimpf, wohlmeynend vermahnt, nachher aber, und wenn die Besserung versprochen ist, lediglich auf ihr eignes Gewissen und Verantwortung zum Genuß des heiligen Abendmahls gelassen werden sollen.

Damit nun die Prediger hierunter ihr Amt behörig zu verrichten, desto besser im Stande seyn mögen; So wird zugleich hierdurch befohlen, daß niemand sich dieser geistlichen Privat-Censur und brüderlichen Ermahnung entziehen, folglich ein jeder zu solchem Ende bey seinem Seelsorger auf Erfordern zu erscheinen verbunden seyn, im Unterbleibungsfall aber Uns von dessen Weigerung Anzeige geschehen

schehen soll, damit dergleichen widerspenstige Gemeindsglieder von jeden Orts Beamten durch die ihnen vorzuschreibende schickliche Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können.

Ihr habt Euch also hiernach gehörig zu achten.

In dessen Versehung sind Wir Euch günstig und freundlich geneigt. Cassel den 9ten Sept. 1786.

Fürstl. Heßisches Consistorium daselbst.

Anmerkung.

Nach dieser neuen Einrichtung brauchen die Fornicationsfälle nicht mehr von den Predigern an das Consistorium einberichtet zu werden. Cons. Rescript, v. 23ten Febr. 1787, an den Pfarr in Haude.

XV.

Extract Geh. Raths Prot. d. d. Cassel den 19ten Dec. 1786.

15) Unterthänigster Bericht vom Consistorio allhier, die vom Consistorio zu Marburg, über den §. 2. der Verordnung d. d. den 28ten May 1738. erbetene interpretationem authenticam betr.

Rel. ad 15.) Zum Consistorio in Marburg, um, nach dem Inhalt dieses Gnädigst approbirten Gutachtens, in sich ergebenden Fallen, vorzuschreiten.

Anmer-

Anmerkung.

Der Bericht des Casselischen Consistoriums lautet folgenderweise:

Actum Cassel bey F. Consistorio, den 4ten Dec. 1786.

Die vom Consistorio zu Marburg, über den §. 2. der Verordnung, de dato den 28ten May 1738, erbethene interpretationem authenticam betr.

Um auf den wieder anliegenden Bericht, worinn das Consistorium zu Marburg, über den vorangezogenen §. 2. der über die Schwängerungsklagen, am 28ten May 1738, ergangenen Verordnung, interpretationem authenticam unterthänigst erbethen hat, sich, gnädigst befohlner masen, gutachtlich zu äußern: so ist die quaestionirte Stelle der Verordnung wohl nicht anders zu verstehen, wenigstens beym hiesigen Consistorio nie anders verstanden worden, als daß der Beklagte, wenn er vermeint, im Stande zu seyn, das von der Klägerin eingereichte Ordnungsmäßige attestatum vitae anteactae zu elidiren, im erstern Termin die exceptionem prostibuli zu opponiren hat, ohne daß er braucht, den Beweiß, in continenti, zu vollführen, welches vorausgesetzt dann bey dem Beweis dieser exception, nach wie vor, alles dasjenige zuläßig ist, was darunter die gemeinen Rechte mit sich bringen. Was sodann den vorliegenden Fall in specie betrifft: so ist man der Meynung, daß vor allen Dingen der Beklagte erst näher angeben muß, was er annoch beweisen will. Gedenkt er nemlich besser darzuthun, daß die Klägerin mit dem Wilhelm Hofmann Unzucht getrieben: so involvirt solches eine probationem pro euitando periurio, in deren Zulassung man, bey hiesigem Consistorio, wenn auch schon, rechtskräftig, auf Abschwörung eines Haupteyds erkannt worden, nicht difficil ist. Betrift hingegen der anerbotene weitere Zeugenbeweis, wie es nach den desfallsigen Aeußerungen des Anwalds

walds das Ansehen hat, andere Liederlichkeiten: so muß wenigstens Beklagter erst eidlich erhärten, daß er von denen Zeugen, die er weiter zu denominiren gedenkt, vor dem Bescheid v. 27ten May a. c. keine Wissenschaft gehabt. Welches man zu dem erforderten Gutachten unterthänigst zu berichten ohnverfehlen sollen.

XVI.

Extract Geheim. Rath Prot. d. 12ten Jan. 1787.

23) Das ritterschaftliche desiderium, wegen der jedem Besitzer eines frey adelichen Nebenguths zustehenden Branntweins-Brennerey Gerechtigkeit betr.

Resol. Nachdem Serenissimi Hochfürstl. Durchl. auf das bey Gelegenheit des letzten Landtags-Abschieds, abseiten der anwesend gewesenen Stände von Prälaten und Rittern, wegen der, in rubro, bemelten Gelegenheit eingereichte desiderium Gnädigst resolvirt haben, daß die Accis- und Licentfreyheit, von dem zur eigenen Consumtion nöthigen Branntewein, für kein priuilegium personale gehalten, sondern vielmehr als eine dem adelichen Guth anklebende Realgerechtsame angesehen werden soll: so hat die Regierung, in vorkommenden Fällen, darnach sich unterthänigst zu achten, auch die weitere nöthige Verfügung zu treffen.

Anmerkung.

Actum Cassel bey F. Regierung, d. 3ten Jan. 1787.

Das ritterschaftliche desiderium, wegen der jedem Besitzer

Besitzer eines frey adelichen Nebenguths zustehenden Branntweins-Brennerey-Gerechtigkeit betr.

Nachdem man über das vorerwehnte und hierbey wieder zurück gehende ritterschaftliche desiderium, Gnädigst befohlner maßen, mit Fürstlicher Kriegs- und Domainen-Cammer communicirt hat: so ist hierauf die originaliter angebogene Antwort erfolgt. Gleichwie nun die freye Branntweins-Brennerey, oder die Accis- und Licentfreyheit, von dem zu eigener Consumtion nöthigen Branntewein kein annexum der Tafelfreyheit ist, als welche eine völlige Steuerfreyheit involvirt, und wovon die Accisfreyheit, worauf es hier ankommt, unterschieden ist: so kann man auch letztere für kein priuilegium personale halten; sondern sie ist vielmehr als eine, dem Guth selbst anklebende, Realgerechtsame anzusehen, und den Besitzern der frey adelichen Nebengüther um so mehr zu gönnen, als sogar Forst- und Bergbediente solche genießen. Welches man in tiefster Unterthänigkeit gutachtlich berichten sollen.

Unterthänigstes P. S.

Nachdem auch der wieder anliegende Bericht von Fürstlicher Kriegs- und Domainen-Cammer anhero remittirt worden, um sich über die darinn enthaltene Frage: ob nemlich die Freyheit in Ansehung der Haus-Consumtion von Branntewein ein annexum des adelichen Guths, oder der Besitzer von der Heßischen Ritterschaft seye? gutachtlich zu äußern: so bezieht man sich deshalb, mit Gnädigster Erlaubniß, unterthänigst auf das vorstehende Gutachten.

XVII.

XVII.

Extr. Geh. Raths Prot. d. d. Cassel d. 20ten Febr. 1787.

17) Des Consistorii zu Marburg unterthänigste Anfrage: wie es mit der, statt der Kirchenbuse vorzunehmenden Correction, ratione loci et jurium stolae, gehalten werden solle, betr.

Resol. Dem Consistorio bleibt pro resolutione ohnverhalten, daß die, statt der Kirchenbuse, vorzunehmende Correction, wo solche nöthig, vom Prediger allein, und zwar vor dem, wo die Person, ad sacra, admittirt seyn will, geschehen; übrigens aber, bey Bezahlung der Accidenzien, es verbleiben solle, wie es gewesen, wenn anders die Geschwächte solche zu zahlen im Stande ist.

2) Ist hiervon dem hiesigen Consistorio Nachricht zu ertheilen.

Register.

A.

Accisfreyheit, s. Branntewein.

Adeliche, in wie fern sie von den Adelichen Stiften, Kaufungen und Wetter, Geld borgen können. S. 15

—— welche an den Hessischen Stiften Antheil haben können. = = 24, 29

Ahnaberg, Kloster, erhält den Kragenhof. 295

Amelie Elisabeth, L. z. H. nimmt Besitz von einigen Schaumburgischen Aemtern. = 151

—— —— wie ihr die Grafschaft Schaumburg zu Lehn aufgetragen worden. 152 u. f.

—— —— vergleicht sich mit Philipp Grafen von der Lippe. = 155 u. f.

Archiv, gemeinschaftliches, zwischen Hessen und Schaumburg-Lippe. = = 180

B.

Beeth, in Schmalkalden. = = 305

Bokelo, Amt. = = 146, 167, 169

Branntewein, Accis- und Licentfreyheit von dem zur eigenen Consumtion nöthigen, ist ein Real-Privilegium Adelicher Güther. = 334

Register.

Braunschweig-Lüneburg, Ansprüche dieses Hauses, auf einige Schaumburgische Aemter. S. 146
— — — Hauptvergleich dieserwegen. 167
— — — Nebenvergleich. 172

C.

Commissarien, Herrschaftliche, zur Abhörung der Kaufunger und Wetterschen Stiftsrechnungen, wer sie sind, 37. ihr Vorsitz, 37, 42. ihre Diäten. 45

Confiscationsrecht, ob die Universität Marburg solches hat? 312

D.

Deputirte der Hessischen Ritterschaft zum Rechnungstag in Kaufungen, wie viel deren sind? 37
— ob die, welche in auswärtigen Diensten stehen, es seyn können? 38
— ob Catholiken? 39
— deren Diäten. 45

Doctoren, deren erhöhter Rang. 329

E.

Ehefrauen, minderjährige, wie es wegen ihrer Vormundschaft gehalten wird. 327

Ehesteuern, wer sie aus den adelichen Stiften, Kaufungen und Wetter, bekommt? 23, 24, 25, 26
— wie viel sie betragen? 26
— wie darum nachzusuchen? 30
— wer sie verwilligt? 27
— wie sie zu erheben? 32

Elisabeth, Gräfin von der Lippe, deren Ansprüche auf die allodiale Grafschaft Schaumburg. 146, 147

Elisa-

Register.

Elisabeth, Gr. v. d. L. ergreift den Besitz der Grafschaft. = = = S. 145

—— geräth darüber in Proceß mit Minden. 148

—— schenkt ihrem Bruder die Grafschaft Schaumburg. = = = 150

Erbmarschall muß bey einem Rechnungstag in Kaufungen anwesend seyn, 37. wen er, falls er verhindert wird, substituirt, 37. Diäten desselben. 45

Exceptio prostibuli, ob sie in demselben Termin, da sie opponirt wird, erwiesen werden muß. 332

F.

Fischbeck, Vogtey. = 146, 167, 169

Fornicationen, Uebereinkunft zwischen den Consistorien in Marburg und Giesen, wegen ihrer Bestrafung. = = = 324

Fornicationsfälle, ob sie, nach abgeschafter Kirchenbuse noch, von den Predigern einzuberichten? 332

Fräulein, welche von Kaufungen und Wetter Stiftssteuern erhalten? = 23 u. f. 27 u. f.

—— ob catholische? = = 26

Fräuleinsteuer, wegen der Grafschaft Schaumburg. = = 158, 165, 167

Freyhäuser, in Schmalkalden. = 304

G.

Gerichtbarkeit, welche dem Stift Kaufungen zustehe? 20

—— —— der Universität Marburg, in Fornications-, Alimentations- und Satisfactions-Sachen. = 301

Register.

H.

Herolzhausen, wie es an das Kloster Kaufungen gekommen? = = = S. 21, 279
—— —— was für Rechte das Stift dort hat. 21
—— —— Stifts-Collector daselbst. 20, 42

Huldigung, Hessische Befugniß zu deren Einnahme, im Lippischen Antheil der Grafschaft Schaumburg, 145, 177. desgleichen im Lippe-Detmoldischen. = = = 177

J.

Juden, ob sie Lehen besitzen können. = 303
—— ob die verbotene cessio crediti iudaici, in christianum, auch auf Wechsel geht? 319

K.

Kaufungen (Ober), Kloster daselbst. = 8, 277
—— dessen Verwandelung in ein Adeliches Stift. 6, 8
—— Ursprung der Gemeinschaft beyder regierender Landgrafen von Hessen in Ansehung desselben. 9
—— Amtsvogt daselbst, welche Gerichtbarkeit er ausübt. = = 20
—— Fruchtschreiber daselbst. = 20
—— Amtschreiber daselbst. = 20
—— Förster daselbst. = = 20
—— Stiftsschreiber daselbst. = 21
—— Stifts-Actuarius daselbst. = 20
—— erhält Herolzhausen, 279. desgleichen Hedemünden, 281. desgleichen Leidenhofen, 282. desgleichen Escheberg, Ober- und Nieder-Meiser, 284. desgleichen Ober- und Nieder-Kaufungen, Vollmarshausen und Ausschlacht, 285. desgleichen die Kirche in Wolfs-

Wolfsanger, 287. desgleichen Rottzehnden an verschiedenen Orten, 289. desgleichen Güther in Sandershausen, 290. desgleichen in Ausschlacht. S. 292

Kirchenbuse, deren Abschaffung im Hanauischen. 308
— im Hessen-Casselischen überhaupt. 330
— wie es mit der ihr substituirten Correction, in Ansehung des Orts und der Stolgebühren zu halten? 336

Kirchengebet, dessen Einrichtung, in der Grafschaft Schaumburg, 178, 183. in Herolzhausen. 22

Kragenhof. 295

L.

Lachem, Vogtey. 146, 169

Lauenau, Amt. 146, 167

Leibeigene, deren Ueberzug ins Darmstädtische, und umgekehrt. 321

M.

Manumißionsgelder, deren Bestimmung im O. Fürstenthum. 320

Marburg, Universität, ob sie in Fornications-Alimentations- und Satisfactions-Sachen Gerichtbarkeit hat. 301
— Steuerfreyheit der Professoren. 311
— ob sie iura fisci hat. 312
— Gerichtsstand der Universitäts-Verwandten in fiscalischen Sachen. 322

Merxhausen, Stiftung des Klosters. 292

Mesmerode, Amt. 146, 169

Register.

Minden, Hochstift, dessen Ansprüche auf einige Schaumburgische Aemter. S. 146
—— —— Proceß darüber. 148
—— —— Abtretung derselben an Hessen-Cassel. 154

N.

Nadelgelder, s. Ehesteuern.
Neujahrsgeld, ob Soldaten solches den Predigern entrichten müssen. 328

O.

Obervorsteher, der Adelichen Stifte, Kaufungen und Wetter. 10
—— —— Zahl derselben. 10
—— —— erforderliche Eigenschaften derselben. 11
—— —— wie sie gewählt und bestellt werden? 12
—— —— wer dazu gewählt worden, darf die Wahl nicht ausschlagen. 13
—— —— wie sie in Stiftssachen votiren. 12
—— —— worinn ihr Amt besteht. 14, 15
—— —— sind nicht Eigenthümer der Stifte. 15
—— —— welche Rechte ihnen nicht zustehen. 15, 16
—— —— bey welchen Gelegenheiten sie sich versammlen. 14
—— —— Gehalt derselben. 18
—— —— Rang derselben. 18
—— —— Landstandschaft derselben. 17
—— —— Tagegelder derselben. 18
Oldendorf, Stadt. 146, 167, 169

P.

Paderborn, Hochstift, dessen Ansprüche auf die Herrschaft Sternberg. 146

Philipp,

Register.

Philipp, der Großmüthige, ob er aus Eigennutz die Kirchenverbesserung begünstigt? S. 5
—— legt zwey Adeliche Stifte an. 8
—— behält sich die Oberaufsicht darüber vor. 9
—— erwirbt die Lehnbarkeit über drey Schaumburgische Aemter. 145
—— Gr. v. d. Lippe, ihm schenkt seine Schwester die allodiale Grafschaft Schaumburg. 150
—— wie er die Hessische Belehnung darüber zuerst erlangt. 152
—— dessen Hauptvergleich mit Hessen-Cassel. 155
—— Nebenvergleiche. 159
—— Executions-Receß. 173
Präsentation der Adelichen Obervorsteher, von wem, binnen welcher Zeit ꝛc. sie geschehen muß. 12

N.

Rechnungs-Abschied, s. Visitations-Abschied.
Rechnungstag (Stifts), wer dabey erscheint? 36
—— —— wann er gehalten wird? 39
—— —— wie die Abhörung der Rechnungen geschieht? 43
—— —— Kosten eines solchen. 45
Retorsionsrecht, gegen Sächsische Unterthanen, in Ansehung der Intestat-Erbfolge. 317
Rinteln, Universität. 165, 181, 183, 184
—— Steuerfreyheit der Professoren. 311
Ritterschaft, Hessische, ihr werden zwey Klöster geschenkt. 8
—— —— ihr steht das freye Eigenthum derselben nicht zu. 15
—— —— schickt Deputirte, zur Abhörung der Stiftsrechnungen, 36. wie viel, 37. Diäten derselben. 45

Register.

S.

Schaumburg, Grafschaft, davon werden drey Aemter Hessisches Lehn. S. 145

—— —— Ansprüche auf die Grafschaft, nach Absterben des letzten Grafen. 146

—— —— Theilung der Grafschaft. 176

—— —— sie ist ein Allodium. 186

Schrappendorf, wie dieser Hof an Kaufungen gekommen? 22, 116

—— —— Freyheiten desselben. 22, 120

Soldaten, ob sie dem Prediger den Neujahrs-Weispfennig bezahlen müssen? 328

Sternberg, Herrschaft, Paderbornische Ansprüche darauf. 146

—— Rechtsstreit darüber. 162

Steuern, s. Stiftssteuern.

Steuerfreyheit, der Professoren. 311

Stifte, Adeliche in Hessen, welche sie sind? 8

—— Oberaufsicht darüber, wer sie führt? 9

—— Unteraufsicht darüber, wer sie führt? 10

—— Grund der Gemeinschaft derselben, zwischen Cassel und Darmstadt. 9

—— Obervorsteher derselben, wie viel derer? 10

—— Eigenschaften derselben, welche erforderlich. 11

—— wie sie gewählt und bestätigt werden? 12, 13

—— Rechte derselben. 14

—— Schranken dieser Rechte. 15

Stifts-Capitalien, wie sie auszulehnen? 14, 15

—— —— ob es außer Landes geschehen dürfe? 15

—— —— ob auf Wechsel? 15

—— Diener, wer sie sind? 19

—— —— wer sie bestellt? 14

Stifts-

Register.

Stifts-Einkünfte, Extract darüber muß an die regierenden Landgrafen eingeschickt werden. S. 16

Stiftsgüther, wie die zu verkaufen, und anzukaufen. 16

—— —— wie zu verpachten. = = 15

Stifts-Rechnungen, wer sie führt? = 20

—— —— wann sie eingeliefert werden sollen? 39

—— —— wie sie abgehört werden. 36 u. f.

Stiftsschulden, wie sie erlassen werden können. 15

Stiftssteuern an verheyrathete Fräulein. 23, 24, 25, 26, 27

—— ordentliche an arme Fräulein, und Adeliche Wittwen. = 27, 28, 29 u. f.

—— wie diese verlohren gehen? = 33

—— ausserordentliche. = = 34, 35

Stifts-Syndici, wie viel und wo die sind? 21

Strohms-Deputirte, was sie beym Gesuch um Stiftssteuern attestiren müssen. = 31

T.

Titel, der Grafschaft Schaumburg, ist zwischen Hessen und Schaumburg-Lippe gemeinschaftlich. 158, 182

—— wann Hessen diesen angenommen? 184

Trauschein, ehe dieser vorgezeigt wird, wird keine Ehesteuer, aus den adelichen Stiften, Kaufungen und Wetter, ausgezahlt. = 27

V.

Venia aetatis, ob die Aufnahme eines Minderjährigen, zum Unterthanen, sie involvire? = 327

Verpachtung der Kaufunger und Wetterschen Stiftsgüther, wie sie geschieht. = = 15

Register.

Visitations-Abschied, wer ihn aufstellt, 43. was er enthält, 43. wie er vollzogen wird? - S. 44

Vormundschaft, über minderjährige Ehefrauen, wer sie führt? - - - — 327

W.

Wapen, der Grafschaft Schaumburg, ist zwischen Hessen und Schaumburg-Lippe gemeinschaftlich. - - - - 158, 182

Wetter, Stift daselbst. - - 6, 8

— Stiftsvogt daselbst. - - 20

Wittwen, welche Stiftssteuern erhalten? - 27 u. f. 36

Z.

Zölle, in der Grafschaft Schaumburg. 165, 174, 183

Zusammenkünfte, ritterschaftlicher Glieder, in Angelegenheiten der adelichen Stifte. - 47

Ver-

Verbesserungen.

Seite 9.	Linie 20.	statt:	erhielten, lies: ertheilten.
— 14	— 26	—	Verwalterungen, lies: Vermalterungen.
— 18	— 34	—	Erbämten, lies: Erbämter.
— 25	— 28	—	1636, lies: 1736.
— 28	— 29	—	lies: Verfolg 5)
— 31	— 30	—	Verwaltung, lies: Vermalterung.
— —	— 31	—	Protrioll, lies: Protocoll.
— 32	— 8	—	Pfründerin, lies: Pfründnerinn.
— 40	— 9	—	Zehndverwalterung, lies: Zehndvermalterung.
— 47	— 33	—	Desgleichen.
— 155	— 9	—	lies: im 3ten B. S. 756.
— 159	— 9	—	Vorträge, lies: Verträge.
— 176	— 26	nach	Städten: setze hinzu: und Flecken.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ledderhose, Konrad Wilhelm, 1751-1812

C. W. Ledderhose, Fürstl. Hessischen Raths, O. O. Lehrers des bürgerlichen und Staatsrechts, wie auch der teutschen Reichsgeschichte am Collegio Carolino, und Regierungs-Archivarius in Cassel, Kleine Schriften
Bd.: 2.

Marburg (1787)

Germ.sp. 274-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020140-5
VD18 90051416